

FEMINA POLITICA

ZEITSCHRIFT FÜR FEMINISTISCHE POLITIKWISSENSCHAFT

02 | 2010 19. Jg.

Governing Gender. Feministische Studien zum Wandel des Regierens

KERCHNER, SCHNEIDER GOVERNMENT-GOVERNANCE-GOUVERNEMENTALITÄT KERCHNER
REGIEREN IN KOMPLEXER WERDENDER DEMOKRATIE LUDWIG FOUCAULTS BEITRAG ZU FEMINIS-
TISCHER STAATSTHEORIE WÖHL NEOLIBERALE GOUVERNEMENTALITÄT DES SOZIALEN NICKEL
STAATSFEMINISMUS IN BULGARIEN UND KROATIEN AL-REBHÖLZ TRANSNATIONALE STRATEGIEN DER
FRAUENBEWEGUNGEN IN DER TÜRKEI



Verlag Barbara Budrich

Governing Gender. Feministische Studien zum Wandel des Regierens

INHALT

EDITORIAL	7
SCHWERPUNKT: Governing Gender. Feministische Studien zum Wandel des Regierens.....	9
BRIGITTE KERCHNER, SILKE SCHNEIDER Government – Governance – Gouvernamentalität. Einleitung	9
BRIGITTE KERCHNER Regieren in einer komplexer werdenden Demokratie	24
GUNDULA LUDWIG „Frauen“, „Männern“ und „der Staat“. Foucaults Gouvernamentalitätsvorlesungen als Beitrag zu einer feministischen poststrukturalistischen Staatstheorie	39
STEFANIE WÖHL Die neoliberale Gouvernamentalität des Sozialen: Die offene Methode der Koordinierung in der Europäischen Beschäftigungsstrategie	50
MANJA NICKEL Staatsfeminismus in Bulgarien und Kroatien: Die Politik gegen häusliche Gewalt gegen Frauen	60
ANIL AL-REBHOLZ Regieren der Geschlechterverhältnisse im Wandel: Transnationale Strategien der Frauenbewegungen in der Türkei	74
FORUM	89
JULIA LEPPERHOFF, GABRIELE WILDE „Dauerbrenner“ Equal Pay: Neue Perspektiven auf ein bekanntes Problem	89
ANNE BUSCH, ELKE HOLST Der Gender Pay Gap in Führungspositionen: Warum die Humankapitaltheorie zu kurz greift	91
GESINE FUCHS Strategische Prozessführung, Tarifverhandlungen und Antidiskriminierungs- behörden – verschiedene Wege zur Lohngleichheit?	102

CLAUDIA WEINKOPF

Warum Frauen von einem gesetzlichen Mindestlohn besonders profitieren würden ... 112

TAGESPOLITIK 117

LEILA HADJ-ABDOU

Anti-Migrationspolitik im Namen der Geschlechtergleichheit. Das Paradox des „feministischen Rechtspopulismus“ 117

AKINYI NZIOKI

Land Grabbers and Women’s Rights in Kenya 120

PATRICIA GRAF. ANTJE DANIEL

Politische Repräsentation von Frauen in Costa Rica – eine Chance für die Geschlechterdemokratie? 125

EVA BUCHHOLZ

„UN Women Born!“. Zur Reform der UN-Gleichstellungsarchitektur 129

NEUES AUS LEHRE UND FORSCHUNG 133

Kurznachrichten 133

JANA GÜNTHER

Studienfinanzierung light 135

REZENSIONEN 141

CLAUDIA BRUNNER

Ingrid Kurz-Scherf, Julia Lepperhoff, Alexandra Scheele (Hg.): Feminismus: Kritik und Intervention 141

GÜLAY ÇAĞLAR

Penny Griffin: Gendering the World Bank. Neoliberalism and the Gendered Foundations of Global Governance 143

JULIA DIEKÄMPER

Lena Correll: Anrufungen zur Mutterschaft. Eine wissenssoziologische Untersuchung von Kinderlosigkeit 145

RONJA EBERLE

Gabriele Dietze, Claudia Brunner, Edith Wenzel (Hg.): Kritik des Okzidentalismus. Transdisziplinäre Beiträge zu (Neo-)Orientalismus und Geschlecht 147

ELISABETH FINK. JEANETTE EHRMANN

Christine Löw: Frauen aus der Dritten Welt und Erkenntniskritik? Die postkolonialen Untersuchungen von Gayatri C. Spivak zu Globalisierung und Theorieproduktion 149

STEFAN PAULUS

Gabriele Winker, Nina Degele: Intersektionalität. Zur Analyse sozialer
Ungleichheiten 151

CLARISSA RUDOLPH

Diana Auth, Eva Buchholz, Stefanie Janczyk (Hg.): „Selektive Emanzipation“.
Analysen zur Gleichstellungs- und Familienpolitik 152

RITA SCHÄFER

Christine Eifler, Ruth Seifert (Hg.): Gender Dynamics and Post-Conflict
Reconstruction 155

THOMAS SCHMIDINGER

Gundula Ludwig, Birgit Sauer und Stefanie Wöhl (Hg.): Staat und Geschlecht.
Grundlagen und aktuelle Herausforderungen feministischer Staatstheorie 156

ANKÜNDIGUNGEN UND INFOS 161

Call for Papers. Heft 2/2011 der Femina Politica

Bildungsreformen und (Re)Produktion von Geschlechterverhältnissen 161

Neuerscheinungen 164

AUTORINNEN DIESES HEFTES 167

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser,

Die Offenlegung patriarchaler Strukturen in Staat und Gesellschaft stellt von Beginn an ein zentrales Thema feministischer Wissenschaft und Politik dar. Jüngere Debatten um einen „Wandel des Regierens“ und die Einbeziehung zivilgesellschaftlicher AkteurInnen wurden auch von feministischer Seite mit einiger Hoffnung begleitet – signalisiert durch normativ besetzte Begrifflichkeiten wie die Rede vom „guten Regieren“. Diese Ausgabe der *Femina Politica* knüpft an diese Debatten an und geht dem Wandel des Regierens kritisch nach. Wie kann die feministischen Politikwissenschaft an die Konzepte von Government, Governance, Gouvernamentalität anschließen und welche Potenziale und Grenzen für emanzipative Politik werden jeweils deutlich? Mit diesen Fragen zielt der Schwerpunkt auf die Erweiterung der Debatte zum Regieren, Regierungsweisen und -formen aus feministischer Perspektive.

In unserer noch recht neuen Rubrik „Forum“ steht dieses Mal das Thema Equal Pay im Zentrum. Obwohl der Grundsatz „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ bereits 1957 in den Römischen Verträgen verankert wurde, verdienen Frauen europaweit knapp 18% weniger als Männer – und erzielen damit auch geringere Ansprüche aus den sozialen Sicherungssystemen. Deutschland und Großbritannien zählen zu den Schlusslichtern in Europa, und erst kürzlich haben britische ForscherInnen ausgerechnet, dass bei gleich bleibenden Bedingungen mit einer Anpassung der Löhne in Großbritannien erst im Jahre 2067 zu rechnen ist. Einen ähnlich langen Atem werden Frauen in Deutschland benötigen, wenn gesetzliche Regelungen ausbleiben und diskriminierende Zuweisungen qua Geschlecht ihre Bedeutung behalten. Das Forum fächert das Thema mit drei Beiträgen zu aktuellen Forschungsergebnissen auf. Die Rubrik Tagespolitik hat in dieser Ausgabe einen stark internationalen Fokus: Ein Beitrag zeigt, wie rechte, fremdenfeindliche Strömungen in Europa ihre Ausgrenzungspolitik mit dem Argument der Geschlechtergleichheit zu legitimieren versuchen. Ein weiterer fragt vor dem Hintergrund der Präsidentschaftswahlen in Costa Rica und dem Sieg einer Frau dort, wie sich der parlamentarische Erfolg von Frauen in zahlreichen mittel- und lateinamerikanischen Ländern erklären lässt und ob mit der formalen Repräsentation auch eine substanzielle – also Thematisierung von geschlechterpolitischen Fragen – verbunden ist. Des Weiteren werden die Auswirkungen der unfreiwilligen, oftmals staatlichen Übernahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen auf Frauen in Kenia, von denen etwa 70 bis 80% im Anbau und Verkauf von landwirtschaftlichen Gütern arbeiten, untersucht sowie in einem weiteren Beitrag die Zusammenführung verschiedener UN-Gleichstellungsinstitutionen zu einer Einheit mit dem Namen „UN Women“ diskutiert.

Wie immer informiert die Rubrik „Neues aus Lehre und Forschung“ über neue Forschungsergebnisse und Veränderungen im Hochschulbereich. Außerdem wird die Einführung des nationalen Stipendienprogramms kritisch beleuchtet. Schließlich geben zahlreiche Rezensionen Einblick in aktuelle wissenschaftliche Veröffentlichungen. Eine Übersicht über weitere Neuerscheinungen finden Sie/findest Du – ebenso wie den Call for Paper zum Thema „Bildungspolitik“ für das Heft 2/2011 der Femina Politica – am Ende des Heftes.

Wir wünschen Ihnen/Euch eine anregende Lektüre dieser Ausgabe!

Ihre/Eure Redaktion

Vorschau auf die nächsten Hefte (Arbeitstitel)

1/2011 Feministische Perspektiven auf Friedens- und Sicherheitspolitik

2/2011 Bildungsreformen und (Re)Produktion von Geschlechterverhältnissen

SCHWERPUNKT

Governing Gender. Feministische Studien zum Wandel des Regierens

Government – Governance – Gouvernamentalität

Einleitung

BRIGITTE KERCHNER. SILKE SCHNEIDER

Stets waren für die feministische Politikwissenschaft die Kritik des Staates sowie die Entwicklung eines alternativen Politikbegriffs grundlegend. Die Trennung zwischen Öffentlichkeit und Privatheit sollte so hinterfragt und als Grundlage des Machtgefälles im Geschlechterverhältnis sowie der Benachteiligung von Frauen sichtbar gemacht werden; gleichzeitig galt es, neue Partizipationsformen und Handlungsräume für Frauen zu erschließen. Damit rückte zum einen der Staat als Gegenstand von Theoriebildung und empirischer Analyse zunehmend in den Fokus feministischer Politikwissenschaft (Ludwig/Sauer/Wöhl 2009); zum anderen eröffnete sich die Möglichkeit, die Aufmerksamkeit auf alternative Politik- und Regierungsformen sowie zivilgesellschaftliche Akteurinnen, wie die Frauenbewegungen, zu richten. Letzteres führte dazu, dass schließlich ein normativer Governance-Begriff positiv aufgegriffen werden konnte (Holland-Cunz 2000; Nussbaum 2003).

Wenn derzeit ganze Länder in und außerhalb Europas von Frauen regiert werden oder, wie in den USA, Frauen ihre Kandidatur für die Präsidentschaft anmelden (Lemke 2008; Rubart 2008; Sennewald 2008), dann ist dies zweifellos ein Erfolg. Die Mitwirkung von Frauen an den Institutionen, Verfahren und Entscheidungsprozessen nationaler Regierungen oder des europäischen Mehrebenensystems wird von der feministischen Partizipationsforschung kontinuierlich beobachtet und registriert (Hoecker 1995, 1998). So könnte man denken, das Thema Regierung sei in der feministischen Forschung ein intensiv bearbeitetes Feld. Doch das Gegenteil ist der Fall. Erst mit dem jüngsten politikwissenschaftlichen Interesse an Governance und Gouvernamentalität hat auch die feministische Wissenschaft begonnen, sich genauer damit zu befassen (Sauer 2004, 2009; Kerchner 2006a).

Einiges spricht dafür, dass das Problem des Regierens derzeit in der Politikwissenschaft an Bedeutung gewinnt. Zunächst können wir eine zunehmende „Exekutivlastigkeit“ im nationalen politischen System, etwa der BRD, beobachten; offenbar wird Politik heute stark von den AkteurInnen der Regierung geprägt, während die formalen Institutionen der Legislative (Parlament) in den Hintergrund treten (Korte/

Fröhlich 2006², 333-334). Blicken wir auf die Ebene der Europäischen Union, so vollzogen sich in der Vergangenheit bei zwei von drei Säulen die Prozesse des Entscheidens über die Form der Zusammenarbeit zwischen den VertreterInnen der nationalen Regierungen, also intergouvernemental. Obwohl der Vertrag von Lissabon eine Stärkung der Demokratie und eine Überwindung des Drei-Säulen-Modells verspricht, scheint damit der Trend zur Gouvernentalisierung nicht gebrochen (Sturm/Pehle 2005²; Pilz/Ortwein 2008⁴, 190-193; van Deth/Maloney 2008). Theoretisch wird dieser Trend reflektiert, wenn vom Übergang zur „Zweiten Moderne“ (Beck 1993) die Rede ist. War demnach im Zeitalter der „Ersten Moderne“ bis zum Ende des 20. Jahrhunderts das Parlament des territorial begrenzten Nationalstaats das „Herz“ der Demokratie, so scheint im globalen Zeitalter der „Zweiten Moderne“ die „Stunde der Exekutive“ (Beck 1993) zu schlagen. Wie nicht zuletzt die Finanzkrise zeigte, lassen sich globale Probleme offenbar schneller angehen, wenn die nationalen RegierungschefInnen und Kabinettsmitglieder international auftreten und tätig werden; für eine Mitwirkung der Bevölkerungen scheint da wenig Zeit und Spielraum.

Aber welche Auswirkungen haben die neuen Formen und Verfahren des Entscheidens für die Demokratie allgemein und speziell für das Regieren der Geschlechterordnung? Ändert sich mit den veränderten Analyseperspektiven auch der feministische Blick? Und: Was heißt heute überhaupt *Regieren*? Ausgehend von diesen Fragen rückt der Schwerpunkt „Governing Gender. Feministische Studien zum Wandel des Regierens“ die neuen Politikentwicklungen und Forschungstendenzen ins Zentrum. Einleitend stellen wir, um den Wandel des Regierens zu erfassen, jene Konzepte kurz vor, die derzeit die internationale Debatte herausfordern und bewegen: „Government“, „Governance“ und „Gouvernementalität“. Insbesondere die beiden letztgenannten gilt es dann aus feministischer Sicht gebührend zu würdigen, aber auch kritisch zu kommentieren.

„Government“ – Die Regierung als Staats- und Verfassungsorgan

Gemeinhin wird ein *enger* von einem *weiten Begriff* der Regierung („Government“) unterschieden. Unter einer „Regierung“ im *engeren Sinne* werden die Verfassungsorgane der politischen Exekutive, also das (Minister-)Kabinett und der oder die RegierungschefIn (KanzlerIn, PremierministerIn) verstanden. Oft wird auch das Staatsoberhaupt, wenn es nicht mit dem/der RegierungschefIn identisch ist, dazu gezählt. Zur Regierung im *weiteren Sinne* gehört die Verwaltung (Ministerialbürokratie, Administrative). In Mehrebenensystemen, wie der Bundesrepublik, müssen darüber hinaus auch die entsprechenden Körperschaften der Länder zur Regierung gerechnet werden (Korte/Fröhlich 2006², 14-15; Hesse/Ellwein, Bd. 1, 2004⁹, 15). Stets sind regionale und nationale Besonderheiten einzelner politischer Systeme zu beachten. So bezieht sich etwa im Präsidialsystem der USA der Begriff „Government“ auf Exekutive, Legislative und Judikative zugleich, hier steht „Government“ also als Synonym für das gesamte Regierungssystem (Styckow 2007, 225).

Oft wird übersehen, dass die so vertraut klingende enge Definition von Regierung im Grunde nur für recht kurze Zeit gilt. Wie die Begriffsgeschichte zeigt, haben wir es mit einer semantischen Transformation zu tun, mit einem über mehrere Jahrhunderte sich erstreckenden Prozess der „Verengung“. Im klassischen Latein werden die Verben „regere“ und „gubernare“, aus denen im Englischen und Französischen die Wörter „gouverner“ und „to govern“ hervorgehen, noch etwa gleichbedeutend in einem weiten Verständnis gebraucht; sie bezeichnen allgemein das Führen, Leiten, Lenken und (Be-)Herrschen von Dingen (etwa einem Schiff) und von Menschen auf ein „gutes Ziel“ hin (Sellin 1984, 361-368; Vollrath 1990). Erst im Übergang zur europäischen Moderne wird mit der Entstehung der frühneuzeitlichen Territorial- oder Flächenverbandsstaaten das Führen und Leiten stärker auf Personen, Aufgaben und Ämter, dann auf spezifische Institutionen bezogen und somit in seiner Bedeutung verengt. Diese Tendenz fortsetzend finden wir die engste Definition in der Juristischen Staatszwecklehre der Weimarer Republik, die den Regierungsbegriff ganz auf Verwaltungsaufgaben reduzierte (Murswieck 1995, 534).

Nicht zuletzt die Erfahrungen des Nationalsozialismus führen nach 1945 zu einem harten Bruch mit einem verengten Staats- und Regierungsverständnis. Drei Faktoren begünstigen dann eine erneute semantische Weitung: Seit den 1950er und 1960er Jahren wird erstens in den USA die politische Ordnung zunehmend systemtheoretisch gedeutet und von daher „Government“ übergreifend als eine zentrale Funktion des gesamten politischen (Regierungs-)Systems verstanden; diese Funktion besteht darin, das „Überleben“ des Systems in einer sich wandelnden Umwelt zu sichern sowie auf der Basis gemeinsam geteilter Werte verbindliche Entscheidungen für die Gesellschaft herzustellen und durchzusetzen (Easton 1978, 57). In den 1960er und 70er Jahren gelangt dieser Impuls zweitens nach Kontinentaleuropa. Dies allerdings zu einer Zeit, in der sich hier gerade eine große Skepsis gegenüber jeder Form staatlicher Planung und Steuerung ausbreitet und von einer „Krise des Regierens“ im ausufernden Wohlfahrtsstaat die Rede ist (Hennis 1977/79). So werden die Probleme der Regierung zu einer Frage der „Regierbarkeit“ (vgl. aus links-liberaler Perspektive Offe 1979). Drittens machen AutorInnen, wie Renate Mayntz (zusammenfassend 2004) und Fritz W. Scharpf (1992; 1999) in den 1980er und 1990er Jahren die aus den USA kommenden Steuerungs- und Netzwerktheorien fruchtbar, womit neue Formen des Regierens im *weitesten Sinne* interessant werden.

Government und Gender

Historisch waren Herrscherinnen und Regentinnen schon immer ein beliebtes Thema (kritisch Wunder 1997). Auch in der neueren Politikwissenschaft hat es sich eingebürgert, die Mitwirkung von Frauen an den Institutionen der Regierung durchaus zu registrieren und recht hoffnungsvoll nach einem besonderen Führungsstil von regierenden Frauen zu fragen (so Schmidt 2007, 163-166, 249-250). Aus feministischer Sicht fällt die Bilanz im Hinblick auf die Besetzung von Positionen und den faktischen Einfluss von Frauen im Regierungshandeln weniger optimistisch aus. Be-

trachten wir die Ergebnisse der klassischen feministischen Partizipationsforschung, so gibt es zwar dynamische Fortschritte in einzelnen europäischen Ländern, wie etwa der BRD, oder auch eine verstärkte Präsenz von Frauen in europäischen Institutionen zu vermelden; letztendlich aber scheinen sich die Defizite nicht wirklich aufzulösen. Dass in acht Staaten der EU bis heute die Beteiligung von Frauen nicht über die notwendige „kritische Masse“ hinaus kommt, um wirklich Einfluss ausüben zu können, wird als deutliches Zeichen einer hartnäckigen Benachteiligung gewertet (Hoecker/Scheele 2008, 9). Ob angesichts der veränderten Formen des Regierens der Blick auf die klassischen Institutionen ausreicht, um die Frage nach dem unterschiedlichen Einfluss von Männern und Frauen zu beantworten, wird derzeit in der politikwissenschaftlichen Geschlechterforschung intensiv diskutiert.

„Governance“ – Die Interaktion zwischen Regierung und Gesellschaft

Durch die Internationalisierung und Policy Studies auf alternative Regulierungsformen aufmerksam geworden, identifiziert man schließlich unter dem Stichwort „Governance“ Anfang der 1990er Jahre „New patterns of interaction between government and society“ (Kooiman 1993, 253; 2003). Beobachtet werden in einzelnen Sachgebieten (Umwelt, Soziales, Gesundheit) auftretende, meist mehrere Ebenen (Kommune, Region, Land, Europäische Union) übergreifende Netzwerke, in denen staatliche und gesellschaftliche AkteurInnen teils kooperativ, teils konfliktiv zusammenwirken.

Kursiert international eine Fülle von Definitionen (Kooiman 1993; 2003), so haben Benz (2004, 12; Benz u. a. 2007) und Schuppert (2005) den Begriff „Governance“ für den deutschsprachigen Raum aufgearbeitet. Folgt man also Benz (2004), dann handelt es sich bei „Governance“ um eine neue Art der Interaktion in komplexen „Regelsystemen“. Dabei werden neben den alten formalen Institutionen der Regierung neue Formen informellen Regierens sichtbar. So gesehen ist „Governance“ nicht unbedingt eine neue Theorie sondern eher eine veränderte „Analyseperspektive“.

Diese neue Sicht wird dadurch möglich, dass die Governance-Perspektive spezifische „Modi“ der Interaktion ins Zentrum rückt. Vor allem vier „Modi“ (Benz 2004) werden genannt: Erstens der Modus der „Hierarchie“, der stark an die traditionellen Institutionen (Staat, Regierung, Verwaltung) anknüpft, dabei auf Verbot und Strafe, Kontrolle und Zwang, Befehl und Gehorsam, Anweisung und Vollzug setzt und sich theoretisch an Max Webers (1980, 122-176) Kritik bürokratischen Verwaltungshandelns orientiert. Zweitens der Modus von „Markt und Wettbewerb“, der informelle Formen freiwilligen Entscheidens und eine Kommunikation auf flachen, horizontalen Ebenen bevorzugt. Drittens „Argumentieren“ („arguing“) und „Verhandeln“ („bargaining“) als unterschiedliche Strategien der Kommunikation. Als vierter Modus gilt schließlich die „Koordination“ von privaten und staatlichen AkteurInnen in informellen, kommunikativen Netzwerken.

Über mögliche Einwände gegenüber dem Governance-Konzept wird fast ebenso intensiv diskutiert (Benz 2004, 19-20; Mayntz 2004, 74-75; Brunnengräber/Stock 1999; Lemke 2004; Papadopoulos 2004; Blumenthal 2005) wie über seine Chancen. Fünf Einwände werden in der Governance-Forschung selbst formuliert: Eine erste offene Frage betrifft das Problem der Macht: Wie können auf einem Sachgebiet (etwa Umwelt, Soziales, Menschenrechte) neben organisierten Gruppen (NGOs) die von einer Entscheidung Betroffenen überhaupt angemessen beteiligt werden? Und wie sollen die ungleichen Ressourcen zwischen AkteurInnen (etwa NGOs und transnational agierenden Konzernen) in Kooperations- und Verhandlungssystemen ausbalanciert werden? Zweitens wird bemängelt, dass die ideelle und kognitive Dimension zu wenig beachtet wird: Wie beeinflussen Wertorientierungen und Deutungsmuster das Handeln von AkteurInnen in kommunikativen Netzwerken? Drittens wird eingeräumt, dass die historische Entstehung von Governance-Konstellationen bislang weitgehend unberücksichtigt geblieben ist und es eine gewisse Blindheit gegenüber dem Wandel von Regierungsformen gibt. Viertens fehle, so Benz (2004), jede Verknüpfung zu einschlägigen Gesellschaftstheorien. Andere (Brunnengräber/Stock 1999) vermissen überhaupt jede theoretische Fundierung. Fünftens wird schließlich das Problem der Demokratie angemahnt: Zum einen richte das Governance-Konzept den Blick zu stark auf die „Effektivität“ politischer Problemlösung und zu wenig auf die Seite der Input-Legitimation (Benz 2004, 26); zum anderen seien die fraglichen Governance-Netzwerke meist „elitär“ besetzt und klammerten die Frage nach der Partizipation breiter Bevölkerungsschichten vorschnell aus.

Was ist nun in der neuen Sicht gutes Regieren? Offenkundig changiert der in den 1980er Jahren aufkommende Begriff „Good Governance“ zwischen einem eher pragmatischen und einem normativ anspruchsvollen Begriffsverständnis. Gemeint ist zum ersten jenes Konzept, mit dem die Weltbank Ende der 1980er, Anfang der 1990er Jahre die Vergabe von Krediten an Transformations- und Entwicklungsländer an Kriterien einer „guten“ und „verantwortungsvollen Regierungsführung“ knüpfte, wobei neben Rechtsstaatlichkeit und Bekämpfung von Korruption und Vetternwirtschaft eine verbesserte administrative Kompetenz und höhere Effizienz eingefordert wurde (Benz 2004, 18-19; kritisch Ziai 2006, 71-72). Zum zweiten verwendeten im Zuge einer neoliberalen Wende seit Mitte der 1990er Jahre nationalstaatliche Regierungen das Konzept, um den Weg für die nichtstaatliche Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu ebnen, die Privatisierung öffentlicher Leistungen einzuleiten und Strategien eines „New Public Management“ umzusetzen (Benz 2004, 18-19); hier wird „gutes Regieren“ meist gleichgesetzt mit „effektiver Steuerung“ sowie einer erfolgreichen Stabilisierung des politischen Systems (Korte 2009⁶, 75-77). Davon grenzt sich wiederum eine dritte Variante ab, die mit Good Governance eine tiefgreifende und normativ anspruchsvolle Demokratisierungsstrategie im Sinne einer „participatory governance“ unter den Bedingungen der Globalisierung verbindet. Ziel ist hier die Stärkung und Vernetzung zivilgesellschaftlicher Organisationen und AkteurInnen als Gegenspieler einer transnational agierenden Wirtschaft sowie einer

zunehmend ökonomischen Logiken folgenden Politik (von Blumenthal 2005, 1163-1166). So hat es das Schlagwort „Good Governance“ geschafft, zum Leitbegriff gegensätzlicher Forschungs- und Politikstrategien zu werden.

Governance und Gender

Nahe liegender Weise fand vor allem die dritte normative Variante der „Good Governance“ in der feministischen Forschung Aufmerksamkeit (Bongert 1995; Holland-Cunz 1997, 2004; Nussbaum 2003). Denn partizipatorische Verhandlungsregime, private Non-Government-Organisationen (NGOs) und pluralistische Netzwerke hatten und haben, weil sie eine höhere Beteiligung an der Zivilgesellschaft versprechen, in der feministischen Forschung und Politik zunächst einen guten Ruf. Besonders das europäische Mehrebenensystem schien lange Zeit ein Feld zu werden, auf dem sich die wachsende Mitwirkung von Frauen in Ausschüssen, NGOs und feministischen Netzwerken exemplarisch beobachten ließ (Bongert 1995; Hoskyns 1996; Gränzer 1998; Klein 2006; Abels 2001; 2006²). Noch berechtigter schien ein gewisser Optimismus in der globalen Dimension. „Transnationale Demokratie aus feministischer Sicht“, das hieß bis Mitte der 1990er Jahre NGOs als relevante AkteurInnen einer „neuen Zivilgesellschaft“ zu benennen, „Koalitionen“ mit anderen sozialen Bewegungen ins Auge zu fassen, die „Kooperation“ mit staatlichen „Regierungsorganisationen“ zu verbessern sowie die gleichberechtigte Teilnahme an „Entscheidungsprozessen“ bis hin zu „verfassungsmäßig garantierte(n) Initiativ- und Vetorechte(n)“ einzufordern. Es galt, „networks of power“ zu formieren und dabei die „globale Vernetzung von Frauengruppen“, die „internationale Vernetzung“, ja, die „Vernetzung des Denkens“ allgemein voranzutreiben. So hoffte man, der „zunehmende(n) Globalisierung von Ökonomie und Politik“ sowie der „neuen Komplexität“ des Politischen mit der „mächtigen Kraft“ eines weltweiten Demokratisierungsprozesses begegnen zu können (bereits kritisch Bongert 1995, 64, 70, 79-89).

Erst nach und nach wurde die Frage, ob die neuen Formen des Regierens die Einflusschancen von Frauen tatsächlich verbessern, in der feministischen Forschung ambivalent (Hoecker/Scheele 2008, 16) bis kritisch (Sauer 2004; 2007; Kurz-Scherf 2002; Wöhl in diesem Band) gesehen. Weil die sich sozialpartnerschaftlich gebende Form informeller Aushandlungen zwischen privaten und staatlichen AkteurInnen in der Praxis leicht zu „patriarchalen ‚Kungelrunden‘“ mutieren könne, so Holland-Cunz (2004, 133-134), sei es möglich, dass hier die Frauen noch weniger Mitwirkungsmöglichkeiten hätten als in der repräsentativen Demokratie“. Überdies wird mittlerweile deutlich auf die Gefahr einer elitären Absicherung von Privilegien einiger weniger Frauen hingewiesen (Löffler 2008, 95-97).

Wie sich anfänglich hohe Erwartungen mit zunehmender Praxis in nüchterne Skepsis verwandeln können, zeigt sich exemplarisch in der Entwicklungspolitik – jenem Feld, auf dem seit der 3. Un-Weltfrauenkonferenz (1985) von Nairobi Programme

wie Gender Mainstreaming und Good Governance zuerst formuliert und mit Vorbildwirkung eingerichtet wurden (von Braunmühl/Padmanabhan 2004, 9; Benz 2004, 18). Seit sich im Zuge der Wende von 1989/90 Entwicklungspolitik nicht mehr als helfend, sondern als Impulsegeber einer aktiv eingreifenden internationalen Strukturpolitik verstehe, seien hier die Probleme facettenreicher, die Akteurskonstellationen „komplexer“ und die Interaktionen vielfältiger geworden. Auf diesem neu strukturierten Feld sei aus feministischer Sicht die Wirksamkeit von Governance- und Empowerment-Strategien skeptischer als früher zu beurteilen: Nicht nur erweise sich der Zugang zu den von staatlichen und zivilgesellschaftlichen AkteurInnen gebildeten Verhandlungssystemen für betroffene Frauen als machtstrategisch besetzt, auch operiere man in entwicklungspolitischen Netzwerken oft ohne Transparenz und demokratische Legitimation. Nicht zuletzt werde in Governance-Programmen das Engagement von Frauenorganisationen in individualisierende Strategien zur Vermarktung von Kompetenzen eingebunden, so dass am Ende die ursprünglich verfolgten Ziele kaum noch vertreten werden könnten (von Braunmühl/Padmanabhan 2004, 9-13).

War die Entwicklungszusammenarbeit schon früh ein Feld, auf dem Foucaults Analytik der Gouvernamentalität kritisch zum Einsatz kam (Ziai 2006), so wunderte es nicht, dass genau diese Anregung im Weiteren auch von der feministischen Forschung intensiv aufgegriffen wurde (etwa Kühl 2004).

„Gouvernamentalität“ – Die genealogische Perspektive Foucaults

Mit seiner programmatischen Vorlesungsreihe zur „Geschichte der Gouvernamentalität“ hat der Historiker der Denksysteme, Michel Foucault (Bd. I-II 2006), eine genealogisch zurückgehende Analytik des Regierens vorgelegt, die inzwischen zum Ausgangspunkt der internationalen Forschungsströmung der *Governmentality Studies* (Barry/Osborne/Rose 1996; Bröckling/Krasmann/Lemke 2000; Reichert 2004; Larner/Walters 2004) geworden ist. In der soeben ins Deutsche übersetzten späten Vorlesung zum „Regieren des Selbst und der anderen“ greift Foucault (2009) die Probleme des Regierens erneut auf.

Mit dem „künstlichen“ Begriff „Gouvernamentalität“ bezeichnet Foucault (Bd. I 2006, 174; Bd. II 2006, 260-261, 443) zunächst ein „Analyseraster“, mit dem sich die Probleme der Menschenführung, der Verhaltenssteuerung sowie der Leitung ganzer Gesellschaften ausgehend von einer „Analyse der Mikromächte“ untersuchen lassen. Als Ergebnis beschreibt „Gouvernamentalität“ dann ein konkret-historisches Ensemble von Elementen (Wissensgegenstände, Regierungstechniken, Verfahren und Felder der Machtausübung), die der Bildung des modernen abendländischen Staates implizit unterlegt sind (Foucault Bd. I 2006, 174-180). Dabei rücken die beiden Teile der Vorlesung je einen spezifischen Typ der „Gouvernamentalität“ in den Vordergrund, und zwar unter der Perspektive der jeweiligen „Rationalität“:

In Band I zeigt Foucault (Bd. I 2006), wie im 16. und 17. Jahrhundert die „Staatsräson“ als eine „Kunst des Regierens“ auftritt, die im Rekurs auf das Naturrecht Re-

spekt für die Natur des souveränen Staates einfordert und dessen dauerhafte Stärke zum Leitprinzip erhebt, das es in einem umstrittenen geographischen Raum sowie im Wettbewerb der Staaten untereinander durchzusetzen gilt. Die juristische Logik von Recht und Gesetz wird hier zwar herangezogen, allerdings als ein *externes Prinzip*, mit dem sich die Beschränkung der Staatstätigkeit von außen begründen lässt.

In Band II führt Foucault (2006) dann aus, wie seit dem 18. Jahrhundert der „Liberalismus“ dafür plädiert, jede regierende Einflussnahme in Frage zu stellen, der Logik von Markt und Wettbewerb freien Lauf zu lassen und die Selbsttätigkeit der rational entscheidenden Individuen zu entfalten. Sich auf die Instrumente und wissenschaftliche Logik der politischen Ökonomie als *internem Prinzip* einer zu begrenzenden Staatstätigkeit berufend, zielt die liberale Regierungsrationalität darauf ab, die Bevölkerung „im Detail“ zu führen und den drohenden Unsicherheiten durch den Appell an Eigenverantwortung und individuelle Risikoversorge zu begegnen. Im Weiteren interessiert sich Foucault (Bd. II 2006) schließlich dafür, wie sich im 19. und 20. Jahrhundert unterschiedliche Varianten des Liberalismus im westlichen Europa sowie in den USA herausbilden und dabei die wissenschaftliche Logik des Rechts zunehmend von der Ökonomie überlagert und schließlich ganz von ihr durchdrungen wird (am Beispiel des Rechtsstaats vgl. Kerchner 2010a).

Bei all dem dient als Leitfaden der Begriff des „Regierens“ (Foucault Bd. I 2006, 520). Dabei richten sich die Recherchen aber nicht schlicht auf eine als gegeben angenommene „wirkliche Regierungspraxis“ (Bd. II 2006, 14). Auch weigert sich Foucault mit Vehemenz, eine allgemeingültige, abstrakte Staatstheorie zu formulieren, den Staat als politische Universalie zu verstehen oder spezifische Ausprägungen des Staates als unhinterfragbares Axiom zu behandeln. Ausgehend von der Ebene der Reflexion wird vielmehr untersucht, wie man im Laufe der Geschichte versucht hat, die Regierungspraxis „begrifflich zu fassen“ und über die bestmögliche Regierungsweise nachzudenken (Foucault Bd. II 2006, 14-18, 114-115). Weiter interessiert dann vor allem, wie die „kontinuierliche Reflexion“ in unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen „Staat“ oder „Bevölkerung“ als Gegenstände überhaupt erst hervorbringt, wie also historisch überkommene Aussage- und Redeordnungen die Art und „Weise des Tuns“ und damit eine spezifische Regierungspraxis ermöglichen und „regulieren“ (Foucault Bd. II 2006, 436; vgl. Kerchner 2006a; 2010).

Kritik funktioniert hier, wie stets bei Foucault, als genealogische „Kritik des Wissens“. Gewissheiten über den Aufbau und die Funktionsweise unserer politischen und sozio-kulturellen Ordnung, die uns selbstverständlich scheinen, werden durch „geschichtliche Analysen“ (Bd. II 2006, 148, 186-187), also aus der historischen Distanz, betrachtet und so in ihrer Evidenz befragt.

Indem Foucault Formen der Machtausübung geschichtlich untersucht, dabei Wissensordnungen (Recht, Ökonomie) zur Unterscheidung unterschiedlicher Phasen des Regierens sowie zur Erklärung verschiedener Regierungsrationalitäten (Staatsräson; Liberalismus) heranzieht, die Verschiebung in den verschiedenen Legitimationen der Demokratie nachzeichnet und schließlich einen Weg aufzeigt, wie sich

die Prämissen aktueller Theorien des Regierens hinterfragen lassen, greift er genau jene Kritikpunkte auf, die in der Governance-Literatur intern kritisiert werden (vgl. Benz 2004, 19-20; Mayntz 2004, 74-75; Papadopoulos 2007). So gesehen verhält sich die Foucaultsche Analytik der Gouvernamentalität direkt komplementär zur *Governance*-Forschung.

Gender und Gouvernamentalität

Die feministische Auseinandersetzung mit den – teils normativ besetzten – Konzepten neuer Regierungsmodelle hat sich vor allem im Bereich der Studien zu den Internationalen Beziehungen sowie im Feld der Entwicklungspolitik kristallisiert. Auf dreifache Weise kommt Foucaults Analytik der Gouvernamentalität ins Spiel, um nun auch für die feministische Forschung neue Perspektiven zu eröffnen:

Zum ersten gilt der Gouvernamentalitäts-Begriff als zentral, um aus feministischer Sicht neoliberale Politiken zu beschreiben und zu kritisieren, die an die Selbststeuerung und Selbstverantwortlichkeit der Individuen appellieren und damit eine neue Qualität staatlicher Disziplinierung darstellen. Bislang rücken die an die internationalen Governmentality Studies (Bröckling/Krasmann/Lemke 2000; Lemke 2004; Reichart 2004; Larner/Walters 2004) anknüpfenden feministischen Studien mit der Kritik des Neoliberalismus die Kritik an der ökonomisch überformten Logik aktuellen Regierens in den Vordergrund (etwa Kühl 2004; Sauer 2007; Wöhl in diesem Band). Obwohl die Resultate der angloamerikanischen Governmentality-Forschung gewürdigt werden, gilt darüber hinaus eine eigenständige Rezeption den Schriften Foucaults als wesentlich, um im Anschluss kritische Perspektiven für die Geschlechterforschung zu entwickeln (Bührmann 2005). Nicht nur die Genese (neo-)liberaler Regierungsformen, sondern insbesondere die Genese vergeschlechtlichter Subjektivierungsweisen steht dabei im Fokus. Auf diese Weise wird versucht, das Konzept der Gouvernamentalität um die Kategorie Geschlecht zu ergänzen und damit das kritische Potenzial des Ansatzes für die Genderforschung besser nutzbar zu machen (etwa Pieper/Gutierrez Rodriguez 2006; Bührmann 2005; Ludwig in diesem Band). Wird das kritische Potenzial der Foucaultschen Schriften genutzt, können die aktuellen Subjektivierungsweisen historisiert und die historischen Prozesse der Vergeschlechtlichung aufgedeckt werden. So lassen sich auf neue Weise die Formen der Machtausübung zwischen den Geschlechtern historisierend hinterfragen und in ihren gegenwärtigen Effekten sichtbar machen.

Zum zweiten knüpft die feministische Forschung an Foucault an, um ihre Kritik an den Governance-Modellen zu formulieren und offenkundige Defizite zu benennen. Sowohl in theoretischen Entwürfen als auch in empirischen Analysen wird hier das Foucaultsche Gouvernamentalitätskonzept genutzt, um das Regieren der Gegenwart kritisch zu reflektieren. So attestiert in einer grundlegenden Auseinandersetzung mit den Formen staatlicher Transformation und deren Auswirkungen auf eine geschlechterdemokratische Entwicklung auch Birgit Sauer (2009) dem Gouvernamentalitätskonzept das Potenzial, eine grundsätzlich kritische Perspektive auf

das Regieren zu eröffnen. Demnach werden in der Governance-Perspektive zwar zivilgesellschaftliche Beteiligungsformen betont, die Ausschließungsprozesse entlang gesellschaftlicher Ungleichheitsstrukturen jedoch ausgeblendet. Werden feministische Fragen und Themen in der Gouvernamentalitätsforschung aufgegriffen, geraten diese Ungleichheiten dagegen in den Blick. Denn hier kann gezeigt werden, wie Vorstellungen der Selbstführung konkret auf Frauen und Männer bezogen werden, auf Alte und Junge, Eigene und Fremde. Mit den neueren Forschungen zur Intersektionalität rücken solche Probleme der Differenz ins Zentrum (etwa Ross 2008).

Schließlich lässt sich zum dritten, anknüpfend an Foucaults Analytik der Gouvernamentalität, auch die feministische Forschung zu Diversität und Intersektionalität selbst kritisch hinterfragen. Folgen wir der Argumentation von Birgit Sauer (2007, 35), dann zeigen etwa die Studien zu Intersektionalität zunächst, dass es „keine klaren Hierarchien“ zwischen unterschiedlichen Diskriminierungsstrukturen gibt, sondern dass es sich um „komplexe, diskursiv konstruierte Schnittstellen und Verdichtungsweisen“ handelt. In einer darüber hinausgehenden kritischen Lesart wäre „Diversitätspolitik“ aber auch Ausdruck von Kämpfen um neue Formen der „politischen Regulierung“ „neuartiger sozialer Verhältnisse“, damit zugleich Ausdruck einer neoliberalen Transformation von Staatlichkeit und somit eine „Gefahr“ für emanzipative Geschlechterpolitik. So gesehen ist auch „Diversitätspolitik“ eine „neue Regierungstechnik“ im Kontext neoliberalen Staatsumbaus, wobei staatliche Politik mit „marktlichen Steuerungselementen“ verknüpft und die „Ressource Zivilgesellschaft“ offensiv genutzt werde. Gilt in dieser Sicht Globalisierung als eine durch ökonomische und „medial-kommunikative Vernetzung“ bewirkte Entgrenzung der Nationalstaaten, so erweist sich „Diversitätspolitik“ als eine neue Form des Regierens der „zunehmend fragmentierten Gesellschaften“ im Zuge „ökonomischer Globalisierung“ (Sauer 2007, 39-41).

Zu den Beiträgen

Zunächst nimmt *Brigitte Kerchner* die zunehmende Verwendung des Wortes „komplex“ in den neueren Studien zum Regieren als auch in der Intersektionalitätsforschung zum Anlass, anknüpfend an Foucault nach der dahinter stehenden Logik der Systemtheorie zu fragen; im Ergebnis ihrer „Genealogie der Komplexität“ skizziert sie einige Konsequenzen für eine künftige feministische Regierungsforschung, die sich mit den neuen Formen kommunikativer Kooperation und Vernetzung in einer „komplexer“ werdenden Demokratie zu befassen hat.

Gundula Ludwig reflektiert anschließend den Beitrag, den das Gouvernamentalitätskonzept von Michel Foucault für eine feministische Staatstheorie leisten kann. Hier stehen insbesondere die Dekonstruktion von (Geschlechts-)Identitäten und die historisch spezifische Genese eines bestimmten Staatsmodells im Vordergrund. Mit Foucault lasse sich, so die Autorin, das genuine Anliegen einer poststrukturalistischen feministischen Staatstheorie vorantreiben – die Entessentialisierung von

Staat und Subjekten und die Offenlegung jener Mechanismen der Macht, die diese historisch hervorbringen.

Nach diesen grundlegenden theoretischen Überlegungen nehmen die folgenden Beiträge konkrete Politikfelder und Länderstudien in den Blick. *Stefanie Wöhl* nimmt die Regierungslogik auf europäischer Ebene in den Blick. Sie analysiert das Modell des Gender-Mainstreamings anhand der Europäischen Beschäftigungsstrategie. Statt eine Gleichstellung der Geschlechter zu verfolgen, bestimme hier die Beschäftigungsfähigkeit von Frauen die politische Agenda.

Mit dem für feministische Politik zentralen Thema der Gewalt gegen Frauen als Gegenstand staatlicher Regulierungsversuche beschäftigt sich der Beitrag von *Manja Nickel*. Sie vergleicht die Gesetzgebungsprozesse in Bulgarien und Kroatien vor dem Hintergrund der staatlichen und gesellschaftlichen Transformation seit den 1990er Jahren. Deutlich wird, welche Rolle hier jeweils das Modell einer Netzwerk-Governance spielt und wie unterschiedlich ausgeprägt sich die Relevanz persönlicher informeller Kontakte erweist. Damit werden die Chancen, aber auch die Gefahren einer Informalisierung von Politik, wie sie das Governance-Modell mit sich bringen kann, exemplarisch beschrieben.

Die transnationale Vernetzung der Frauenbewegungen in der Türkei und deren Wechselwirkung mit dem Regieren des Geschlechterverhältnisses ist schließlich das Thema des Beitrags von *Anil Al-Rebholz*. Dabei beschreibt die Autorin den Wandel der Geschlechterverhältnisse in der Türkei und die Entwicklung und Positionen der türkischen Frauenbewegungen über den Zeitraum der letzten 30 Jahre. Sie zeigt auf, in welcher Weise die Frauenbewegungen entlang konkurrierender Regierungsrationalitäten fragmentiert sind und analysiert die Auswirkungen eines neuen, neoliberalen Gesellschaftsmodells in der Türkei auf das Geschlechterregime.

Ausblick – Zum Potenzial verschiedener Perspektiven auf das Regieren

Welche Impulse gehen nun von den vorliegenden Beiträgen aus, und wie lässt sich beim jetzigen Stand der Forschung das Potenzial der verschiedenen Perspektiven auf das Regieren einschätzen?

Zunächst verweist „Government“ auf die Tradition feministischer Staatskritik und eröffnet damit die Chance für weiterführende Studien, die die bisherige feministische Staatstheorie reformulieren (Ludwig/Sauer/Wöhl 2009; Ludwig in diesem Band). Bei aller Begeisterung für Neues gilt es auch aus feministischer Sicht, die herkömmlichen Formen der Regierung („Government“) nicht vorschnell aufzugeben und diese auch analytisch und theoretisch im Auge zu behalten. Zum einen scheint es nicht gerechtfertigt, alles was verfassungsrechtlich definiert und zum Staat gerechnet wird, als „hierarchisch“ abzuqualifizieren; zum anderen sind die Fragen demokratischer Legitimation auf der Seite der neuen Formen des Regierens noch so weit ungeklärt, dass ein Festhalten an rechtlich abgesicherten Verfahren des Entscheidens zumindest auf der Ebene des Nationalstaats für absehbare Zeit angemessen erscheint. War die feministische Forschung stets motiviert, die Mechanismen

der Vergeschlechtlichung des nur scheinbar neutralen Staates kritisch aufzudecken, so war sie sich dennoch bewusst, dass unter gewissen Bedingungen von staatlichen Institutionen, wie der Regierung, auch Unterstützung für frauenpolitische Ziele und eine Beförderung von Geschlechtergleichheit zu erwarten ist.

Sicherlich ist mit dem Stichwort „Governance“ zunächst die berechtigte Hoffnung auf neue Partizipationschancen zivilgesellschaftlicher AkteurInnen verbunden, die von den Vertreterinnen und Organisationen der Frauenbewegung gerade unter den Bedingungen der Globalisierung international genutzt werden können. Allerdings zeichnet sich in empirischen Studien zunehmend ab, dass Governance-Strukturen nicht per se die Demokratie stärken oder nicht-hierarchische Formen der Kommunikation befördern. Wie Nickel und Al-Rebholz in diesem Band zeigen, besteht auch in feministischen Netzwerk- und Verhandlungsregimen die Gefahr, dass im Zuge der Durchsetzung einer ökonomisierten Effizienzlogik zivilgesellschaftliche Potenziale instrumentalisiert und politische Einflussnahmen intransparent werden.

Schließlich eröffnet sich mit Foucaults Analytik der „Gouvernementalität“ die Möglichkeit, gegenwärtige Prozesse der Subjektivierung zu historisieren und aktuelle Regierungsformen genealogisch zu hinterfragen. Dass sich daran anknüpfend eine entessentialisierende Perspektive für die feministische Politikwissenschaft formulieren lässt, zeigt der Beitrag von Ludwig in diesem Band. Gleichzeitig scheint es notwendig, in manchem über Foucault hinauszugehen. So lässt sich nicht nur zeigen, wie sich gegenwärtig die wissenschaftlichen Logiken von Recht und Ökonomie in den aktuellen Programmen des Regierens verschränken und überlagern; mit der Systemtheorie scheint sich vielmehr derzeit eine neue wissenschaftliche Logik abzuzeichnen, die dabei ist, sich – bislang weitgehend unreflektiert – in das Regieren der (Geschlechter-)Demokratie einzuschreiben (vgl. Kerchner in diesem Band).

Literatur

Abels, Gabriele, 2001: „Das Geschlechterdemokratiedefizit der EU. Politische Repräsentation und Geschlecht im europäischen Mehrebenensystem.“ In: Kreisky, Eva/Lang, Sabine/Sauer, Birgit (Hg.): EU. Geschlecht. Staat, Wien, 185-202.

Abels, Gabriele, 2006²: „Feministische Perspektiven“. In: Bieling, Hans-Jürgen/Lerch, Marika (Hg.): Theorien der Europäischen Integration, Wiesbaden, 347-372.

Barry, Andrew/**Osborne**, Thomas/**Rose**, Nikolas (Hg.), 1996: Foucault and Political Reason. Liberalism. Neo-liberalism and rationalities of government, London.

Beck, Ulrich, 1993: Die Erfindung des Politischen. Zu einer Theorie reflexiver Modernisierung, Frankfurt/M.

Benz, Arthur, 2004: „Einleitung: Governance – Modebegriff oder nützliches sozialwissenschaftliches Konzept“. In: Ders. (Hg.): Governance – Regieren in komplexen Regelsystemen. Eine Einführung, Wiesbaden, 11-28.

Benz, Arthur/**Lütz**, Susanne/**Schimank**, Uwe/**Simonis**, Georg (Hg), 2007: Handbuch Governance. Theoretische Grundlagen und empirische Anwendungsfelder, Wiesbaden.

Blumenthal, Julia von, 2005: „Governance – eine kritische Zwischenbilanz“. Zeitschrift für Politikwissenschaft, 15. Jg., Nr. 4, 1149-1180.

- Böhret, Carl/Wewer, Göttrik** (Hg.), 1993: *Regieren im 21. Jahrhundert. Zwischen Globalisierung und Regionalisierung*, Opladen.
- Bongert, Elisabeth**, 1995: „Transnationale Demokratie aus feministischer Sicht“. In: Erne, Roland u.a. (Hg.): *Transnationale Demokratie. Impulse für ein demokratisch verfasstes Europa*, Zürich, 60-92.
- Braunmühl, Claudia von/Padmanabhan, Martina**, 2004: „Geschlechterperspektiven in der Entwicklungspolitik. Eine Einleitung“. *Femina Politica. Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft*, 13. Jg., H. 2, 9-13.
- Bröckling, Ulrich/Krasmann, Susanne/Lemke, Thomas** (Hg.), 2000: *Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen*, Frankfurt/M.
- Brunnengräber, Achim/Stock, Christian**, 1999: „Global Governance. Ein neues Jahrhundertprojekt?“ *Prokla*, H. 29, 445-468.
- Bürrmann, Andrea**, 2005: „Die Politik des Selbst. Rezeptionssperren und produktive Aneignungen der Foucault'schen Studien zur Gouvernementalität“. In: Harders, Cilja/Kahlert, Heike/Schindler, Delia (Hg.): *Forschungsfeld Politik. Geschlechtskategoriale Einführung in die Sozialwissenschaften*, Wiesbaden, 175-192.
- Dean, Mitchell M.**, 1999: *Governmentality. Power and Rule in Modern Society*, London.
- Easton, David**, (1965) 1978: „Grundkategorien zur Analyse des Politischen Systems“. In: Türk, Klaus (Hg.): *Handlungssysteme*, Opladen, 258-272.
- Foucault, Michel**, (1977-78; 1978-79) 2006: *Geschichte der Gouvernementalität. Bd I: Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Bd. II: Die Geburt der Biopolitik. Vorlesungen am Collège de France*, Frankfurt/M.
- Foucault, Michel**, (1982/83) 2009: *Das Regieren des Selbst und der anderen*, Frankfurt/M.
- Gränzer, Sieglinde**, 1998: „Der Einfluss von Frauen in transnationalen Menschenrechtsnetzwerken. Geschlechterpolitik in internationalen Verhandlungsprozessen“. *Femina Politica. Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft*, 7. Jg., H. 2, 84-97.
- Hayek, Friedrich A. von**, (1960) 1991³: *Die Verfassung der Freiheit*, Tübingen.
- Hennis, Wilhelm u. a.** (Hg.), 1977 u. 1979: *Regierbarkeit. Studien zu ihrer Problematisierung*, Bd. 1-2, Stuttgart.
- Hennis, Wilhelm**, 1965: „Aufgaben einer modernen Regierungslehre“. *PVS*, 6. Jg., 422-437.
- Hesse, Joachim J./Ellwein, Thomas**, 2004⁹: *Das Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. 1 (Text) - Bd. 2 (Materialien), Berlin.
- Hoecker, Beate/Scheele, Alexandra**, 2008: „Feminisierung der Politik? Neue Entwicklungen und alte Muster der Repräsentation. Einleitung“. *Femina Politica. Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft*, 17. Jg., H. 2, 9-20.
- Holland-Cunz, Barbara**, 2000: „Politiktheoretische Überlegungen zu Global Governance“. In: Dies./Ruppert, Uta (Hg.): *Frauenpolitische Chancen globaler Politik. Verhandlungserfahrungen im internationalen Kontext*, Opladen, 25-44.
- Holland-Cunz, Barbara**, 2004: „Demokratie, Staatsbürgerschaft, Partizipation“. In: Rosenberger, Sieglinde K./Sauer, Birgit (Hg.): *Politikwissenschaft und Geschlecht. Konzepte – Verknüpfungen – Perspektiven*, Wien, 127-148.
- Hoskyns, Catherine**, 1996: *Integrating Gender. Women, Law, and Politics in the European Union*, London, New York.
- Kerchner, Brigitte**, 2006a: „Genealogie und Performanz. Überlegungen zu einer kritischen Analyse des Regierens“. In: Schulze, Detlef Georgia/Berghahn, Sabine/Wolf, Frieder Otto (Hg.): *Politisierung und Ent-Politisierung als performative Praxis*, Münster, 58 -81.
- Kerchner, Brigitte**, 2006b: „Wirklich Gegendenken. Politik analysieren mit Michel Foucault“. In: Kerchner, Brigitte/Schneider, Silke (Hg.): *Foucault: Diskursanalyse der Politik*, Wiesbaden, 145-164.

- Kerchner**, Brigitte, 2010: „Juridischer Diskurs und ökonomisches Kalkül. Zu Foucaults Kritik des Rechtsstaats“. In: Schulze, Detlef Georgia/Berghahn, Sabine/Wolf, Frieder Otto (Hg.): Rechtsstaat und Demokratie. Transdisziplinäre Analysen zum deutschen und spanischen Weg in die Moderne, Münster, 30 S.
- Klein**, Uta, 2006: Geschlechterverhältnisse und Gleichstellungspolitik in der Europäischen Union. Akteure – Themen – Ergebnisse, Wiesbaden.
- Kooiman**, Jan (Hg.), 1993: *Modern Governance. New Government-Society Interactions*, London u.a.
- Kooiman**, Jan, 2003: *Governing as Governance*, London.
- Korte**, Karl-Rudolf, 2009⁶: „Das politische System der Bundesrepublik Deutschland“. In: Lauth, Hans-Joachim/Wagner, Christian (Hg.): *Politikwissenschaft. Eine Einführung*, Opladen, 67-98.
- Korte**, Karl-Rudolf/Fröhlich, Manuel, 2006²: *Politik und Regieren in Deutschland. Strukturen, Prozesse, Entscheidungen*, München, Wien, Zürich.
- Kreisky**, Eva/Sauer, Birgit (Hg.), 1998: *Geschlecht in der Ära der Transformation (= PVS Sonderheft 28/1997)*, Opladen, Wiesbaden.
- Kühl**, Jutta, 2004: „Armutsverwaltung für den Staat statt politischer Partizipation? Die feministischen NGOs Argentiniens in Zeiten neoliberalen Regierens“. *Femina Politica. Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft*, 13. Jg., H. 2, 38-50.
- Kurz-Scherf**, Ingrid, 2002: „Hartz und die Frauen, oder: Auf dem Weg in die autoritäre Gesellschaft“. In: *Femina Politica*, 11. Jg., H. 2, 87-90.
- Larner**, Wendy/Walters, William, 2004: *Governementality. Governing International Spaces*. London.
- Lemke**, Christiane, 2008: „Gender Gap: Repräsentation von Frauen und gender-Themen bei den US-Präsidentenwahlen“. In: *Femina Politica. Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft*, 17. Jg., H. 2, 65-78.
- Lemke**, Thomas, 2004: „Governance, Governementalität und die Dezentrierung der Ökonomie“. In: Reichert, Ramón (Hg.): *Governementality Studies. Analysen liberal-demokratischer Gesellschaften im Anschluss an Michel Foucault*, Münster, 63-73.
- Ludwig**, Gundula/Sauer, Birgit/Wöhl, Stefanie, 2009: „Staat und Geschlecht: Grundlagen und aktuelle Herausforderungen: Einleitung“. In: Dies. (Hg.): *Staat und Geschlecht. Grundlagen und aktuelle Herausforderungen feministischer Staatstheorie*, Baden-Baden, 11-27.
- Mayntz**, Renate, 2004: „Governance im modernen Staat“. In: Benz (Hg.): *Governance – Regieren in komplexen Regelsystemen*, 65-76.
- Murswieck**, Axel, 1995: „Regieren/Regierbarkeit/Unregierbarkeit“. In: Nohlen, Dieter, Schultze, Rainer-Olaf (Hg.): *Politische Theorien. Lexikon der Politik*, Bd. 1, München, 533-539.
- Offe**, Claus, 1979: „Unregierbarkeit. Zur Renaissance konservativer Krisentheorien“. In: Habermas, Jürgen (Hg.): *Stichworte zur „geistigen Situation der Zeit“*, Frankfurt/M., 294-318.
- Owen**, David, 2003: „Kritik und Gefangenschaft. Genealogie und Kritische Theorie“. In: Honneth, Axel/Saar, Martin (Hg.): *Michel Foucault. Zwischenbilanz einer Rezeption. Frankfurter Foucault-Konferenz 2001*, Frankfurt/M., 122-144.
- Papadopoulos**, Yannis, 2004: „Governance und Demokratie“. In: Benz (Hg.): *Governance – Regieren in komplexen Regelsystemen*, 215-237.
- Pieper**, Marianne/Gutierrez Rodrigues, Encarnacion (Hg.), 2006: *Governementalität. Ein sozialwissenschaftliches Konzept im Anschluss an Foucault*, Frankfurt/M., New York.
- Pilz**, Frank/Ortwein, Heike, 2008⁴: „Formen des Regierens, staatliche Aufgaben und Prozess des Regierens im Wandel“. In: Dies.: *Das politische System Deutschlands. Systemintegrierende Einführung in das Regierungs-, Wirtschafts- und Sozialsystem*, München, 100-104.

- Reichert**, Ramón (Hg.), 2004: Governmentality Studies. Analysen liberal-demokratischer Gesellschaften im Anschluss an Michel Foucault, Münster.
- Ross**, Bettina, 2008: „Intersektionale Perspektiven auf Internationale Arbeitsteilung“. *Femina Politica*. Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft, 17. Jg., H.1, 29-40.
- Rubart**, Frauke, 2008: „Finnland: EU-Staat mit Präsidentin und weiblicher Regierungsmacht“. *Femina Politica*. Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft 17. Jg., H. 2, 42-52.
- Sauer**, Birgit, 2004: „Staat – Institutionen – Governance“. In: Rosenberger, Sieglinde K., Sauer, Birgit (Hg.): *Politikwissenschaft und Geschlecht. Konzepte – Verknüpfungen – Perspektiven*, Wien, 107-125.
- Sauer**, Birgit, 2007: „Diversity. Eine staats- und hegemonietheoretische Reflexion“. *Femina Politica*. Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft, 16. Jg., H.1, 33-44.
- Sauer**, Birgit, 2009: „Transformation von Staatlichkeit: Chancen für die Geschlechterdemokratie?“. In: Ludwig, Gundula/Sauer, Birgit/Wöhl, Stefanie (Hg.): *Staat und Geschlecht. Grundlagen und aktuelle Herausforderungen feministischer Staatstheorie*, Baden-Baden, 105-118.
- Scharpf**, Fritz W., 1992: „Die Handlungsfähigkeit des Staates am Ende des Zwanzigsten Jahrhunderts“. In: Kohler-Koch, Beate (Hg.): *Staat und Demokratie in Europa*, Darmstadt, 93-115.
- Scharpf**, Fritz W., 1999: *Regieren in Europa. Effektiv und demokratisch?* Frankfurt/M.
- Schmidt**, Manfred G., 2007: *Das Politische System Deutschlands. Institutionen, Willensbildung und Politikfelder*, München.
- Schuppert**, Gunnar F., 2005: „Governance im Spiegel der Wissenschaftsdisziplinen“. In: Ders. (Hg.): *Governance-Forschung*, Baden-Baden, 371-469.
- Sellin**, Volker, 1984: „Regierung, Regime, Obrigkeit“. In: Brunner, Otto/Conze, Werner/Koselleck, Reinhart (Hg.): *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 5, Stuttgart, 361-421.
- Sennewald**, Nadja, 2008: „Aschenputtel, Femme fatale und Eiserne Lady. Ereignisbilder und ihre Diskurspolitik am Beispiel von Angela Merkel, Gabriele Pauli und Hillary Clinton“. *Femina Politica*. Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft, 17. Jg., H. 2, 79-89.
- Sturm**, Roland/**Pehle**, Heinrich, 2005²: *Das neue deutsche Regierungssystem. Die Europäisierung von Institutionen, Entscheidungsprozessen und Politikfeldern in der Bundesrepublik Deutschland*, Wiesbaden.
- Stykwow**, Petra, 2007: „Regierung: Begriff, Funktion, Typen“. In: Dies., *Vergleich politischer Systeme*, Paderborn, 225-228.
- van Deth**, Jan W./**Maloney**, William A. (Hg.), 2008: *Civil Society and Governance in Europe*, Cheltenham.
- Vollrath**, Ernst, 1990: „Überlegungen zur Semantik von ‚Regierung‘ und ‚Regieren‘“. In: Hartwich, H. H., Wewer, Göttrik (Hg.), *Regieren in der Bundesrepublik*, Bd. 1, Opladen, 65-76.
- Weber**, Max, (1922³) 1980: „Die Typen der Herrschaft“. In: Ders.: *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, Tübingen, 122-176.
- Wunder**, Heide, 1997: „Herrschaft und öffentliches Handeln von Frauen in der Gesellschaft der Frühen Neuzeit“. In: Gerhard, Ute (Hg.): *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, München, 27-54.
- Ziai**, Aram, 2006: *Zwischen Global Governance und Post-Development. Entwicklungspolitik aus diskursanalytischer Perspektive*, Münster.

Regieren in einer komplexer werdenden Demokratie

BRIGITTE KERCHNER

„Man kommandiert die Frauen nicht, man regiert sie ‚politisch‘.“¹

(N. Luhmann 1988, 51)

Nicht selten lassen wir uns beim Betrachten von Politik von einer Gewissheit leiten: Die Wirklichkeit, die uns umgibt, ist zunehmend vielfältig und fragmentiert; entsprechend wirken die Sachprobleme, für die politische Lösungen gefunden werden sollen, immer komplizierter. Zudem scheinen die von einer Entscheidung Betroffenen immer weniger aus homogenen sozialen Gruppen zu kommen. Schließlich fällt es immer schwerer, die Verantwortung für getroffene politische Entscheidungen eindeutig den klassischen Institutionen („Regierung“) zuzuordnen, sei es, weil sie in einem Netzwerk vielfältiger AkteurInnen und Vetospieler zustande kamen („Governance“), sei es, weil die Entscheidung von einer übergeordneten politischen Ebene (EU) veranlasst wurde. Vielfalt, Multiplizität, Komplexität – das sind die Stichworte, unter denen sich Politikwissenschaft und Gender-Forschung mit diesen Fragen befassen.

In diesem Beitrag möchte ich das Phänomen der Komplexität genauer untersuchen. In fünf Schritten gehe ich vor: Erstens ziehe ich ausgewählte Texte der neueren Regierungsforschung heran, um zu sehen, wie hier Fragen des Regierens in einer sich pluralisierenden Welt angesprochen werden. Zweitens wende ich mich jenen Ansätzen der Gender Studies zu, die sich mit kultureller Vielfalt, Diversität und Intersektionalität befassen. Nach meiner Beobachtung findet das Wort „komplex“ in beiden Strömungen zunehmend Verwendung. So stellt sich die Frage: Ist der Begriff komplex nur nebenbei eingestreut, oder handelt es sich um ein Signal, das eine tiefer gehende Verschiebung im Denken anzeigt? Im dritten Schritt frage ich anknüpfend an Foucaults Analytik der Gouvernementalität genealogisch rückblickend nach der wissenschaftlichen Herkunft unserer gegenwärtigen Vorstellungen komplexen Regierens. Wann taucht das Problem des Regierens von Vielfalt historisch auf? Und welche Folgen hat es, wenn wir heute Anforderungen an gutes Regieren und Selbstregieren nicht nur in einer ökonomischen Logik (vgl. Wöhl in diesem Band) sondern zugleich in den naturwissenschaftlich-technischen Begriffen von Statistik, Kybernetik und Systemtheorie formulieren? Viertens spiele ich am Beispiel der Luhmannschen Variante der Systemtheorie die sich abzeichnende Denkverschiebung exemplarisch durch. Fünftens skizziere ich am Schluss die Konsequenzen für eine feministische Regierungsforschung.

Komplexe Systeme. Neuere Tendenzen der Regierungsforschung

Zweifellos gehört das Regieren zu den klassischen Themen der Politikwissenschaft, dennoch war eine eigenständige Regierungslehre lange umstritten (kritisch Hennis 1965). Wer regiert wie, und wer kontrolliert die Regierung? Wie formieren sich Meinungen und Interessen, und wie nehmen die BürgerInnen Einfluss auf politische Entscheidungen? Das sind Fragen, die sich der Regierungsforschung heute stellen. Dass seit Gründung der BRD das Regieren anspruchsvoller, komplizierter und zeit-aufwendiger geworden ist, wird allgemein gesehen, aber erst in letzter Zeit wird dies vermehrt unter dem Stichwort *Komplexität* diskutiert.

Ziehen wir einige neuere Einführungen heran. Unter „Regierung“ werden hier die Verfassungsorgane der Exekutive (RegierungschefIn, Kabinett), im weiteren Sinne auch die Tätigkeiten des Regierens (Steuern, Leiten, Entscheiden) verstanden, die zur Durchsetzung von Politik notwendig sind (Korte/Fröhlich 2006², 14-15). Was ist demnach „gutes Regieren“? Laut Korte/Fröhlich (2006², 339) hängt die Qualität der Regierung vor allem davon ab, ob die politischen Institutionen und Verfahren in der Lage sind, für ein konkretes Problem in knapper Zeit eine Lösung zu finden, die auf Dauer Anerkennung findet. „Gutes Regieren“ wird hier also gleichgesetzt mit „effektiver Steuerung“ sowie einer erfolgreichen Stabilisierung des politischen Systems. Ganz ähnlich liegt weiteren Einführungen zum politischen System der BRD inzwischen recht selbstverständlich ein systemtheoretischer Erklärungsansatz zugrunde (Hesse/Ellwein 2004⁹, Bd. 1, 1-5; Rudzio 2000⁵). Korte selbst (2009⁶, 75-76) geht davon aus, dass die deutsche Politikwissenschaft in den 1970er Jahren mit einem „systemtheoretischen Paradigmenwechsel“ auf einen zunehmend „komplexeren Staatsapparat“ reagierte; in den 1980er und 90er Jahren habe man dann die abstrakten Modelle des frühen Systemfunktionalismus (Parsons; Easton) überwunden, die Analysen des Regierens stärker an Sinnfragen herangeführt sowie im Zeichen einer neuen Systemtheorie (Luhmann) nach Wegen zur „Reduktion von Komplexität“ gefragt. Parallel sei das Interesse gewachsen, neben den formalen Institutionen (Regierung, Verwaltung), die informelle Kommunikation in Netzwerken, die Techniken des „Politikmanagement“ sowie die „weicheren“ Verfahren der Kompromissbildung (Verhandeln, Moderieren, Koordinieren) als neue Formen des Regierens („Governance“) zu thematisieren. Weil man so beim Regieren auf „immer neue und immer mehr Mitspieler“ aufmerksam werde (Korte 2009⁶, 75-76), registriere man einen zunehmenden Bedeutungsverlust für klassische Institutionen (Parlament), ja, einen „Souveränitätsverlust“ für das nationale politische System insgesamt. Angesichts der Internationalisierung und zunehmenden Komplexität wird dies aber als unvermeidlich betrachtet. Die Frage, ob die Komplexität etwas ist, das faktisch gegeben ist, oder ob die systemtheoretische Perspektive erst die Entdeckung komplexer Phänomene ermöglicht oder gar erzwingt, bleibt offen.

Dass mit der Europäisierung die Anforderungen an das Regieren weiter wachsen, wird übereinstimmend festgestellt (Hesse/Ellwein, Bd. 1, 403-405; Marschall 2007, 241-261; Korte 2009⁶, 89-91). Wie lassen sich unter den Bedingungen von Euro-

päisierung und Internationalisierung Prozesse der Meinungsbildung organisieren und Entscheidungen verbindlich durchsetzen? Sind dabei überhaupt noch eine breite Partizipation der Bevölkerung sowie die demokratische Legitimation von politischen Entscheidungen möglich? So lauten die Fragen, sobald man über die nationalstaatliche Ebene hinaus denkt. Wie die „fortschreitende Ausdifferenzierung der Gesellschaft“ sowie die immer dominanter werdenden „intergouvernementalen Regeln“ und „Entscheidungsverfahren“ auf europäischer Ebene zu „komplexen Herausforderungen“ nationalen Regierens werden, zeigt exemplarisch die „systemintegrierende Einführung“ von Frank Pilz und Heike Ortwein (2008⁴, 7-12, 190-197). Auf welche Weise sich die Bedeutung des Regierungsbegriffs derzeit weitet und verschiebt, wird noch deutlicher, wenn das „Regieren in Europa“ (Scharpf 1999, 23-35, 167-170) zum Thema wird und damit die „Effizienz“ politischer Entscheidungsprozesse im europäischen Mehrebenensystem mit seiner „komplexen“ und dynamischen Infrastruktur und seinen europaweit agierenden „Expertendiskursen“ und „pluralistischen Netzwerken“.

Folgen wir Arthur Benz (2004a), dann ist es fraglich, ob wir politische Gebilde, wie das der EU, überhaupt noch am gewohnten Maßstab repräsentativer Demokratie messen sollten; systemtheoretisch gesprochen handle es sich um ein „komplexes“ dynamisches „Regelsystem“, in dem klassische Institutionen der parlamentarischen Demokratie mit neuen, nicht-hierarchischen „Modi des Regierens“ zusammenwirken. Entsprechend ist auch sein inzwischen einflussreicher Governance-Begriff sichtlich kybernetisch und systemtheoretisch eingefärbt (vgl. Kerchner/Schneider, Einleitung in diesem Band). Regieren, das bedeutet hier: Das „Management von Interdependenzen“ zwischen privaten und öffentlichen (in der Regel kollektiven) AkteurInnen, zwischen einem komplexen politischen „Regelsystem“ und anderen Funktionssystemen der Gesellschaft (Benz 2004a, 25) Damit treten die verfassungsrechtlich definierten Institutionen und Verfahren der Regierung („Government“) in den Hintergrund. Genauer besehen werden aber auch die neuen Formen des Regierens nicht mehr in juristische Begriffe gefasst. Zum zentralen Gesichtspunkt wird vielmehr der Modus der Interaktion und Kommunikation. Entsprechend klassifiziert Benz (2004a, 21-26) die neuen Formen des Regierens („Governance“): Von der eher noch rechtlich aufzufassenden „Hierarchie“ grenzen sich Argumentation, Verhandlung und Kooperation als kommunikative Modi ab. So rücken Fragen des Zugangs zu Netzwerken sowie der kommunikativen Interaktion in Verhandlungssystemen ins Zentrum.

Dass die Beobachtung von Komplexität in der neueren Regierungsforschung zunehmend mit systemtheoretischen Prämissen einhergeht, bestätigt sich, wenn wir noch einen Schritt weiter gehen und Einführungen heranziehen, die die politische Ordnung in Deutschland unter Einfluss der Globalisierung sehen (Robert 2007^c). In mehreren Dimensionen wird hier Komplexität zum Thema: Erstens wird die politische Ordnung der Bundesrepublik selbst dezidiert als „System“ betrachtet, dessen „Innenwelt“ „vielfach durch Komplexität gekennzeichnet“ sei; zweitens wird, um

die Einflüsse der Weltgesellschaft beschreiben zu können, die nationale Ordnung als „offenes System“ aufgefasst, das mit einer „Vielheit“ und „Pluralität“ weiterer „offener Systeme“ interagiere; drittens wird die Globalisierung ihrerseits als „beschleunigte weltweite Vernetzung von Märkten, Unternehmen, Staaten und Personen“ definiert, im Sinne von Beck (1997) auch als „multiple, nicht ortsgebundene Vielheit von sozialen Kreisen und Kommunikationsnetzwerken“ (Robert 2007^{4a}, 11-12, 9-24). Wie sich „quer“ zu den bestehen politischen Institutionen international vernetzte, weltweit operierende AkteurInnen (NGOs, transnationale Konzerne) in einzelnen Politikfeldern (Menschenrechte/Frauenrechte, Umwelt) etablieren, um die nationalstaatliche Rechtsordnung zu übergreifen und sich in die global stattfindenden Entscheidungsprozesse einzuschalten (Thränhardt 2007⁴), wird schließlich ebenfalls zu einem wichtigen Thema.

Vielfalt als Komplexität? Neuere Tendenzen der Gender-Forschung

Innerhalb der Geschlechterforschung thematisiert zunächst die meist normativ argumentierende feministische Demokratietheorie das Spannungsverhältnis von „kultureller Vielfalt und demokratischer Gleichheit“ im „Zeitalter der Globalisierung“ und fragt von daher nach neuen Mitwirkungsmöglichkeiten und „plurikulturellen Regierungsformen“ (Benhabib 1999, 17; 2008). Bei der kulturellen Identität von Gruppen und Kollektiven soll es dabei aber gerade nicht im nationalistisch-chauvinistischen Sinne auf eine gemeinsame soziale Herkunft, Sprache oder Geschichte ankommen. Vielmehr wird kulturelle Vielfalt hier als ein historisch sich diskontinuierlich entwickelnder, von Brüchen durchzogener Prozess gefasst, bei dem die Grenzen der Selbst- und Fremdzuschreibung stets problematisch bleiben und immer wieder neu begründet werden (Benhabib 1999, 13-32). So werden auf der Suche nach geeigneten Politikformen die Modelle der „diskursiven“ oder „deliberativen Demokratie“ relevant (Bongert 1995; Holland-Cunz 1998, 157-179; 2004; Mouffe 2007). Exemplarisch diskutiert Iris Marion Young (1993, bes. 286, 290), wie sich „Partikularität“ und „Gruppendifferenz“ in die bestehenden „Prozeduren“ repräsentativer Demokratie einführen ließen und erweiterte Kommunikationsregeln bei der politischen „Entscheidungsfindung“, also beim Regieren in einem weiteren Sinne, zum Tragen kommen könnten. Unter dem Titel „Intersecting voices“ publiziert sie eine Essay-sammlung (Young 1997) mit dem Ziel, „communication across difference“ neu zu denken und die Diskursethik weiter zu entwickeln. Beim Versuch, über soziale Gruppen (class, gender, sexuality, race, age, ethnicity) zu sprechen, ohne die einen einzuschließen und die anderen auszugrenzen, sollen in einer zu schaffenden „communicative democracy“, neben dem rationalen Argument als klassischem Element verständigungsorientierter Kommunikation, „greeting“, „rhetoric“ und „storytelling“ als legitime Kommunikationsformen anerkannt werden und so in politischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen die „differences of culture“ stärker als bisher zum Ausdruck kommen können (Young 1997, 3-37, 52-53, 60-74).

Auch wenn in der feministischen Demokratietheorie das Wort *komplex* durchaus vorkommt (etwa Benhabib 1999, 28, 31, 47, 109-111), so wird das Phänomen der Komplexität doch eigentlich erst in den programmatischen Texten der neueren Intersektionalitätsforschung entfaltet. Allgemein wird hier das Ziel formuliert, genauer zu erkunden, wie bei der (Selbst-)Definition und Repräsentation von in sich heterogenen Gruppen kulturelle, politische und gesellschaftliche Einflüsse (Faktoren) sich überschneiden und zusammenwirken (ausführlich Kerchner 2010b). „Mapping the Margins“ (1991) – unter diesem Titel legt die amerikanische Juristin Kimberlé W. Crenshaw Anfang der 1990er Jahre Studien vor, in denen die vielfältigen Diskriminierungserfahrungen von „women of color“ auf dem amerikanischen Arbeitsmarkt sowie in Fällen häuslicher Gewalt exemplarisch zum Thema gemacht werden. Indem Crenshaw (1991) zwischen „repräsentativer“, „struktureller“ und „politischer Intersektionalität“ unterscheidet, öffnet sie einen Weg, die sich kreuzenden Linien von Ungleichheit und Diskriminierung (race, gender, class) in ihren qualitativen Auswirkungen zu sehen und so die weitere Forschung anzustoßen (vgl. Hardmeier/Vinz 2007). Crenshaw selbst benutzt den Begriff „complex“ mehrfach. So wird am Beispiel der Vergewaltigung eine Konstellation beschrieben, in der es zu einer „komplexen“ Überlappung verschiedener „Systeme“ der Über- und Unterordnung („systems of race, gender, and class domination“ bzw. „subordination“) sowie der sozialen Positionszuweisung („complex system of racial-sexual stratification“) auf dem Feld des Kriminalrechts („criminal justice system“) kommt (Crenshaw 1991, 1246ff). Auf diese Weise kann das Zusammenwirken kultureller, sozialer und politischer Formen von Über-, Unter- und Zuordnung am Ende als ein komplexes System der Überschneidung („complex intersection“) beschrieben werden, bei dem sich in der Erfahrung von „women of color“ ein „gendered sexual system“, ein „racial (categorization) system“ sowie das Klassensystem miteinander verschränken.

Dass sich in der Intersektionalitätsforschung das Wort „complex“ in auffälliger Weise häuft und zugleich einhergeht mit weiterem systemtheoretischen Vokabular, ließe sich an vielen Texten zeigen. Race, class, gender und sexuality „intersect as ‚social systems‘“ (Browne/Misra 2003, 492), so scheint hier die Gewissheit zu lauten. Am Beispiel der europäischen Antidiskriminierungspolitik macht Mieke Verloo (2006, 215) diese Sicht fruchtbar; nur noch mit „komplexen Methoden“ seien hier die sich mehrfach überkreuzenden „Systeme“ von Identität und Unterdrückung und damit die „Komplexität multipler Ungleichheiten“ (gender, race/ethnicity, age, religion, disability, sexuality) zu durchschauen. Auf der Suche nach geeigneten Formen „politischer Intersektionalität“ plädiert Verloo (2006, 223-24) dafür, neben herkömmlichen Politikformen diskursive Arenen zu nutzen und die Governance-Struktur der EU zu stärken. So sollen am Ende die absehbaren identitätspolitischen Kämpfe fair ausgetragen werden können. Exemplarisch geht hier also ein systemtheoretisch eingebundener Begriff von Komplexität mit einer Befürwortung des Governance-Konzepts einher.

„The complexity of intersectionality“ – unter diesem Titel spitzt Leslie McCall (2005) in ihrem einflussreichen Aufsatz die Fragen von Vielfalt und Diversität schließlich ganz auf den Gesichtspunkt der Komplexität zu. Zum einen ordnet sie die bisherigen Studien der Intersektionalitätsforschung danach, wie sie mit dem Problem der „Komplexität“ umgehen (anti-kategorial; intra-kategorial); zum anderen verfolgt sie selbst einen „categorical approach“, der die postmoderne Kritik an einer unreflektierten Kategorienbildung aufnimmt und die Standards der quantitativen empirischen Sozialforschung entsprechend überprüft. Ziel ist es, der „Komplexität“ sich überschneidender Einflussfaktoren auf Feldern wie dem der Lohnpolitik mit Hilfe innovativer statistischer Verfahren gerecht zu werden. In einer rein statistischen Logik formuliert McCall auch ihr Verständnis von Intersektionalität: „To study intersectionality“, das bedeute, jene Komplexität zu „managen“ („to manage“), die sich abzeichne, wenn „multiple dimensions of social life“ und „categories of analysis“ (hier: gender, class, region) in ein Forschungsdesign einbezogen werden sollen und dadurch das Subjekt als Gegenstand der Analyse ins Unermessliche zu expandieren drohe (McCall 2005, bes. 1772-1773).

Wie die statistische Variante der Intersektionalitätsforschung über etablierte Gender-Mainstreaming-Konzepte in die Politikberatung einfließen kann, zeigt exemplarisch die „Sammlung“ von Best-Practice-Beispielen, die das Europäische Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie in Graz jüngst der Öffentlichkeit vorstellte (Bauer/Stocker 2008). Zunächst werden für das Feld des Arbeitsmarktes mögliche Diskriminierungsgründe (Alter, Behinderung, Migration, Geschlecht, sexuelle Orientierung, sozialer Status) sowie Beispiele erfolgreicher Gegenmaßnahmen in öffentlichen und halböffentlichen Stellen, NGOs und Unternehmensnetzwerken zusammengetragen; dann werden sowohl die Diskriminierungsgründe als auch die Gegenmaßnahmen im Hinblick auf ihre „Effizienz“ statistisch gewichtet. Im Ergebnis kommt es zu „Empfehlungen“, die sich wiederum an private AkteurInnen (Unternehmen, NGOs) und „politische Entscheidungsträger/innen“ verschiedener Länder richten. Demnach erweisen sich – neben Forschung und Schulung/Training – „Kooperationen/Netzwerke“ als die effizienteste Strategie, um Mehrfachdiskriminierung vorzubeugen und Feindschaft gegenüber Alten und Behinderten sowie Rassismus und Sexismus aktiv zu bekämpfen (Bauer/Stocker 2008, 18-19). So gesehen wären die Governance-Modi Vernetzung und Kooperation nicht nur neue Formen des Regierens, sondern auch der effizienteste Weg, um die bisherigen konfliktreichen politischen Kämpfe um universell geltende Menschenrechte abzulösen.

Aber welche Folgen hat es, wenn wir beginnen, kulturelle Vielfalt unter dem Gesichtspunkt mehrfacher Diskriminierung zu sehen und dabei die Vielfalt selbst als – systemtheoretisch und/oder statistisch zu fassende – Komplexität begreifen?

Genealogie der Komplexität. Zur Foucaultschen Analytik des Regierens

Schon früh hat sich Michel Foucault mit den sich wandelnden Formen des Leitens und Führens von Menschen befasst, allerdings wird erst mit der Vorlesungsreihe zur „Geschichte der Gouvernementalität“ (2006) seine historisch zurückgehende Analytik des Regierens ausdrücklich zum Programm. International von den Governmentality Studies aufgegriffen (Barry/Osborne/Rose 1996; Bröckling/Krasmann/Lemke 2000; Lerner/Walters 2004) hat dieses Programm inzwischen auch Eingang in die feministische Forschung gefunden (vgl. Wöhl in diesem Band). Wann taucht die Thematik des Regierens historisch auf? Und wie entfaltet sich in verschiedenen Phasen das Zusammenspiel der wissenschaftlichen Logiken Recht und Ökonomie? Das sind die Fragen, die sich anknüpfend an Foucault in der Regel stellen.

Offenbar ist es sinnvoll, bei der Suche nach dem Auftauchen unserer modernen Reflexionen über das Regieren in die Mitte des 16. Jahrhunderts zurück zu gehen. Laut Foucault wird in dieser Zeit im westlichen Europa das Problem des Regierens unter vielfältigen Aspekten thematisiert: Das antike Topos des Regierens seiner selbst wird reaktualisiert, man fragt nach der Regierung der Seelen und der Lebensführung, es taucht das Problem auf, die Dinge und Menschen in ihren Beziehungen zueinander neu zu sehen und somit die Kinder, die Frauen und die Alten auf neue Weise zu regieren, schließlich stellt sich die Frage nach der Regierung der Staaten durch die Fürsten. Wie regiert werden, durch wen, bis zu welchem Punkt? An diesen Fragen, so Foucault, explodiere eine Literatur, die sich zunächst bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, dann im 19. und 20. Jahrhundert ausdehne und dabei ihr Thema, ihre Gegenstände und ihre Verfahren präzisiere und modifiziere. Genau diese immense Literatur sieht Foucault (Bd. I 2006, 134-172) sich näher an. Im Ergebnis werden zwei Rationalitäten des Regierens (Staatsräson; Liberalismus) sichtbar, in denen sich zu unterschiedlichen Zeiten wiederum zwei verschiedene wissenschaftliche Logiken (Recht, Ökonomie) auf unterschiedliche Weise zu Wort melden.

Statt das Foucaultsche Programm und dessen Ergebnisse erneut zu rekapitulieren (vgl. Kerchner 2006; 2010a; sowie die Einleitung von Kerchner/Schneider in diesem Band), möchte ich im Folgenden die genealogische Analytik Foucaults fruchtbar machen, um unsere gegenwärtigen Vorstellungen von Vielfalt und Komplexität zu erhellen. Dabei sind die oben skizzierten Beobachtungen zur neueren Regierungsforschung sowie zur Intersektionalitätsforschung Anlass, in zwei Punkten einzuhalten: Erstens: Wann taucht die politische Statistik als Technik des Regierens einer vielfältigen Bevölkerung historisch auf und wie wirkt sie bis heute? Zweitens: Wie etabliert sich historisch die Systemtheorie als wissenschaftliche Logik, und welche Folgen könnte es haben, wenn sich systemtheoretisch geprägte Begriffe wie Komplexität heute in unsere (feministischen) Reflexionen über das Regieren einschreiben?

Wie sich in der Gouvernementalitätsgeschichte die politische Statistik zu einer zentralen Technik des Regierens entwickelt, hat Foucault ausführlich nachgezeichnet. Demnach lassen sich drei Phasen erkennen:

1. Im Übergang zur Moderne scheint man sich zunächst bei der Reflexion über das Regieren nur vage für vielfältige, bewegliche Multiplizitäten zu interessieren (Foucault Bd. I 2006, 13-133). An einem Text aus der Mitte des 17. Jahrhunderts zeigt Foucault (Bd. I 2006, 29-40) dann, wie die Frage nach der Notwendigkeit einer Hauptstadt den Autor dazu führt, „Multiplizitäten“ in einer räumlichen Anordnung so darzustellen, dass eine überwachende und disziplinierende Sicht möglich wird. Offenbar dient im Disziplinarmechanismus des frühneuzeitlichen Verwaltungsstaates die statistische Erfassung (Wachstum der zirkulierenden Güter; Bevölkerungsrate) dazu, die „Kraft“ und Stärke des eigenen Staates zu dokumentieren, den ökonomischen und moralischen Fortschritt im internationalen Vergleich zu betonen sowie auf mögliche innere (Kriminalitätsrate) und äußere Gefahren für die Stabilität der entstehenden bürgerlichen Gesellschaft hinzuweisen. Mit dem Wissen der politischen Arithmetik wird in der frühen „Staatsräson“ die Bevölkerung also erstmals als quantitativ messbarer „Komplex von Menschen und Dingen“ greifbar (Foucault Bd. I 2006, 13-133 sowie 147, 162-163, 454ff.).
2. Zwar verfolgt auch der klassische Liberalismus des 18. und 19. Jahrhunderts das Ziel einer demographischen und ökonomischen Stärkung des Staates im internationalen Wettbewerb. Genauer besehen interessiert sich die liberale Regierung aber eher für die Bevölkerung als eine „Multiplizität von Individuen“, die sie in ihrer biologischen Existenz, in ihrer „Materialität“ zu erreichen sucht (Foucault Bd. I 2006, 41; Bd. II 2006, 13-80).
3. Im Neoliberalismus des 20. Jahrhunderts wird die Statistik schließlich zur entscheidenden Technik der „Selbstregierung“. Wie können sich die Menschen in allen Bereichen des Lebens nach dem ökonomischen Gesichtspunkt der Effizienz selbst regieren? Laut Foucault (Bd. II 2006, 352-361) ist es diese Ausgangsfrage, die Texte wie die des amerikanischen Ökonomen Gary S. Becker (etwa 1968) durchzieht. Demnach ermöglicht es die Statistik, die Risiken des Lebens (Krankheit, Kriminalität) vorab zu gewichten (Alter, Geschlecht) und rechnerisch zu kalkulieren, um als homo oeconomicus und „Unternehmer seiner selbst“ in Situationen, in denen die Zukunft ungewiss ist, rational zwischen verschiedenen Handlungsoptionen entscheiden zu können. Zudem ist es aber auch die Statistik, die es ermöglicht, die fehlende Leistungsfähigkeit des Staates quantifizierend nachzuweisen, diesen von bisherigen Zuständigkeiten zu entlasten und schließlich die gesamte Bevölkerung differenziert zu erfassen und zu aktivieren (Foucault Bd. I 2006, 17-24).

Komplexität und Demokratie. Zur Logik der soziologischen Systemtheorie

Vielleicht muss man vorab daran erinnern, dass Foucault als „Historiker der Denksysteme“ selbst kein direkter Gegner des Systemdenkens gewesen sein kann. In der „Ordnung der Dinge“ (Foucault 1974) zeichnet er minutiös nach, wie Naturgeschichte/Biologie, Sprachwissenschaft und (politische) Ökonomie als moderne

Wissenschaften entstehen, indem sie übergreifend eine neue abstrakte Idee des „Systems“ hervorbringen. Ob wir dem im Einzelnen folgen wollen, bleibt uns überlassen. Berufen wir uns allerdings auf Foucault, dann käme es, statt Systemtheorien pauschal abzulehnen, darauf an, den stets begrenzten wissenschaftlichen Geltungsbereich der verschiedenen Varianten (Soziologie, Politik) zu benennen und die jeweiligen theoretischen Denkprämissen kenntlich zu machen. Am Beispiel der Luhmannschen Systemtheorie lässt sich im Folgenden kurz andeuten, worum es bei dieser Art von Analytik geht und welche Sicht sich damit auf Komplexität eröffnet.

Wird im Übergang zur Neuzeit das alte erkenntnistheoretische Problem des Ganzen und seiner Teile neu durchdacht und in die Begriffe von System und Struktur überführt (Foucault 1974), so ist es schließlich die Mathematik, die die abstrakteste Definition von System formuliert: Demnach ist ein *System* eine abgrenzbare Menge von Einheiten, deren geregelte Beziehungen untereinander sich neutral beschreiben und analysieren lassen. Als *Struktur* gilt dann jenes innere Ordnungsmuster, das die Beziehungen zwischen den Einheiten eines Systems erfasst und regelt: Erst bei der beobachtenden Analyse kann diese innere Struktur des Systems, also die innere Systematik, erkennbar werden. Diese abstrakten naturwissenschaftlichen Begriffe von System und Struktur werden nun im Übergang zum 20. Jahrhundert von zahlreichen wissenschaftlichen Disziplinen aufgegriffen, so auch von der Soziologie (Parsons) oder der politischen Kybernetik (Deutsch). Schließlich ist es David Easton (1978), der einen einflussreichen Begriff des politischen Systems formuliert.² Daran anknüpfend beginnt sich, oft ohne die systemtheoretischen Prämissen wortgetreu zu übernehmen (Czerwick 2001; Lange 2007), international ein soziologisch beeinflusster Systembegriff in der Politikwissenschaft durchzusetzen.

In Deutschland erhält die soziologische Systemtheorie durch Niklas Luhmann (1969; 2002) wichtige Impulse (Reese-Schäfer 2000; Czerwick 2001; Lange 2007). Als gesellschaftliches Funktionssystem behandelt Luhmann die Politik in einer frühen (1969), dann wiederum in einer späten, posthum erscheinenden Studie (2002). Stets macht er auf die „radikale Uminterpretation“ (Luhmann 1969, 314) aufmerksam, die mit seiner Art des Systemdenkens einhergeht und unseren gewohnten, als „alteuropäisch“ bezeichneten Vorstellungen zuwiderläuft. Diese bewusst in Gang gesetzte Verschiebung im Denken erfasst die Begriffe System, Mensch, Demokratie und Regierung/Regieren.

Folgen wir Luhmann (1969), so ist es zunächst notwendig, sich vom „alteuropäischen“ Modell des Systems zu verabschieden, das die Welt als ein geordnetes Ganzes betrachtet hatte, das aus klar unterscheidbaren, in einer sinnvollen Beziehung zueinander stehenden Teilen besteht. Statt an diesem „Schema vom Ganzen und Teil“ festzuhalten, gelte es, sich das „Schema von System und Welt“ zu Eigen zu machen. In diesem neueren Verständnis entstehen Systeme als „Selektionen“; d. h. ihnen liegt stets eine Entscheidungssituation zugrunde, wobei darüber entschieden wird, in welcher Hinsicht Objekte als relevant angesehen werden. So gesehen entsteht auch das politische Funktionssystem in einer Situation, in der in einer unbestimmten, komplexen Um-

welt praktisch wählbare Entscheidungen getroffen werden (Luhmann 1969, 316-317). Wurde in der alteuropäischen Tradition der *Mensch* – meist gedacht als Mann – als Teil eines geordneten Ganzen betrachtet und in der klassischen Demokratietheorie über die Form seiner politischen Beteiligung nachgedacht, so interessiert die neuere Systemtheorie der Mensch allenfalls in seiner Funktion als BeobachterIn. Indem der Mensch, motiviert durch seine Interessen und Werte, mittels Information von außen die kommunikativen Routinen im System „stört“, kann er zugleich als „problematische Umwelt“ des Systems aufgefasst werden. So gesehen zählt in der neueren Systemtheorie der Mensch nicht länger als Individuum und „Ganzheit eigener Identität“, sondern entweder als „problematische Umwelt des sozialen Systems“ oder, sobald er selbst Gegenstand systemtheoretischen Denkens wird, als „personales System“ (Luhmann 1969, 315-316). Diese Vorstellung, die in der Literatur vielfach berechnete Kritik auf sich gezogen hat (aus feministischer Sicht Teubner 2001), wird zumindest verständlich, sobald wir uns vergegenwärtigen, dass sich die neuere Systemtheorie hier am technischen Modell des Kommunikationsprozesses orientiert. Entsprechend interessiert sich die Luhmannsche Systemtheorie auch nicht für die Ideen und Handlungen lebendiger Menschen. Vielmehr richtet sie ihre Aufmerksamkeit auf Interaktionen und selektive Sinnstrukturen als unterschiedliche Formen von Kommunikation. Zugespitzt gesagt werden soziale und politische Systeme überhaupt erst sichtbar aus der Beobachtung der je spezifischen Art und Weise kommunikativer Interaktion.

All das hat Auswirkungen auf das Verständnis von Demokratie. Sind wir in der normativen Denktradition gewohnt, Demokratie als eine spezifische Herrschaftsform zu betrachten, die die Partizipation möglichst breiter Schichten der Bevölkerung ermöglicht und rechtlich definierte Institutionen und Verfahren für bindende Entscheidungen bereit stellt, so schlägt Luhmann (1969, 318-325; 2002) vor, Demokratie „funktional“ zu definieren, und zwar im Hinblick darauf, welche Möglichkeiten sie eröffnet, mit dem Problem der Komplexität umzugehen. Angesichts zunehmender Umweltkomplexität und hochkomplexer Sachfragen stehe die Politik als Teilsystem der Gesellschaft vor zwei einander ergänzenden Aufgaben: Erstens gelte es, die aus der Umwelt kommende Komplexität durch angemessene Entscheidungen zeitnah zu verarbeiten und zu reduzieren; zweitens komme es darauf an, einen möglichst weiten Bereich für immer neue Entscheidungsvarianten offen zu halten (Luhmann 1969, 318-325; vgl. Reese-Schäfer 2000). Nicht durch „vorbehaltlose öffentliche Diskussion“ oder vermehrte Transparenz, sondern indem die „Strukturen und Prozesse der Politik“ selbst eine „höhere Ebene der Komplexität“ erreichen, zeichnet sich aus der Sicht Luhmanns (1969, 318, 324-325) am Ende das gelungene Modell einer komplexen Demokratie aus (kritisch Naschold 1968).

Mit dieser „Neudefinition“ von Demokratie kommt die Theorie selbstreferentieller Systeme auch zu einer Neubetrachtung des Regierens: Zunächst zeigt Luhmann, wie sich aus dem historisch älteren Gegensatz Macht haben/der Macht unterworfen sein der jüngere Gegensatz von Regierung und Opposition entwickelt und auf welche Weise dieser Gegensatz zum alles durchwirkenden binären Code des Politischen

wird (2002, 88-102). Dann empfiehlt er, Demokratie nicht länger euphemistisch als Herrschaft des Volkes zu verstehen, sondern eher pragmatisch „als Austauschverhältnis von Regierung und Opposition“. Folglich gehe es auch bei der politischen Wahl weniger um Fragen der Partizipation, sondern allenfalls um die „Zweitcodierung politischer Amtsmacht“ (Luhmann 2002, 103). Mit Entscheidungen im Prozess des Regierens Umweltkomplexität zu reduzieren und zugleich durch das Offenhalten von Entscheidungsmöglichkeiten Komplexität zu erhalten, diese zweifache Anforderung wird schließlich auch zum Kriterium für die Rationalität, Menschlichkeit und Vernunft eines als „demokratisch“ aufgefassten politischen Systems (Luhmann 1969, 319-320).

Konsequenzen für eine feministische Regierungsforschung

Auch wenn der Einfluss der Systemtheorie von ihren eigenen VertreterInnen eher gering geschätzt oder allenfalls eine oberflächliche Übernahme des Vokabulars gesehen wird (Czerwick 2001; Lange 2007), so scheint in neueren Einführungen der Politikwissenschaft zunehmend das erklärte Ziel formuliert zu werden, Politik als System zu beschreiben und das Regieren unter den Bedingungen von Europäisierung und Globalisierung mehr oder weniger systemtheoretisch zu fassen. Gleichzeitig fällt der Blick auf neue Formen des Regierens („Governance“) in „komplexen Regelsystemen“ (Benz 2004b), wobei diese nach dem jeweiligen Modus der Interaktion und Kommunikation unterschieden werden. Damit rückt die neuere Regierungsforschung – neben dem ökonomischen Gesichtspunkt der Effizienz – faktisch Vorstellungsbilder und Elemente einer systemtheoretisch informierten Interaktions- und Kommunikationstheorie ins Zentrum. Zum offenen Problem wird die demokratische Legitimation von Entscheidungen, die in kommunikativen Netzwerken und Verhandlungssystemen getroffen werden.

Währenddessen fragt die zumeist normativ orientierte feministische Demokratietheorie nach neuen Möglichkeiten der Mitwirkung und des Regierens angesichts kultureller Vielfalt im Zeitalter der Globalisierung. Statt diesen Begriff der Vielfalt zu übernehmen, verwendet die neuere Intersektionalitätsforschung allerdings auffällig häufig den Begriff Komplexität und umgibt diesen, um die kulturelle, soziale und politische (Geschlechter-)Ordnung zu beschreiben, mit weiterem systemtheoretischen Vokabular – dies allerdings, ohne die wissenschaftliche Herkunft der verwendeten Begriffe angemessen zu reflektieren. Dieser lockere Umgang mit dem Wort „komplex“ wird brisant, sobald man das gleichzeitige Interesse der neueren Regierungsforschung an einer systemtheoretisch verstandenen Komplexität bedenkt.

Zur Analyse der wissenschaftlichen Herkunft von Komplexität eignet sich Foucaults „Analytik der Gouvernementalität“. Die Tendenz der internationalen Governmentality Studies, ökonomische Logiken aktuellen Regierens herauszuarbeiten und diese als „neoliberal“ zu kritisieren, hat bislang auch die daran anknüpfende Gender-Forschung geprägt (vgl. Wöhl in diesem Band). Darüber hinaus zeigen unsere genealogischen Recherchen: Offenbar ist mit dem Schlagwort „Ökonomisierung der Politik“ nicht alles gesagt. Vielmehr gilt es über Foucault hinausgehend zu erfassen,

auf welche Weise die bekannten juristischen und ökonomischen Logiken des Regierens sich mit weiteren wissenschaftlichen (Kybernetik, Systemtheorie) Logiken verschränken und in das Regieren der Gegenwart einschreiben.

Bekanntlich wurde die Systemtheorie bislang als wenig anschlussfähig für die feministische Forschung betrachtet (Luhmann 1988; Teubner 2001). Der gehäufte Rekurs auf Komplexität und das ausgiebige Spiel mit weiterem systemtheoretischen Vokabular in der Intersektionalitätsforschung einerseits sowie der systemtheoretische „Paradigmenwechsel“ (Korte 2009⁶, 75-76) in der neueren Regierungsforschung andererseits signalisieren: Für eine feministische Regierungsforschung scheint es an der Zeit, sich mit der Systemtheorie eingehender zu befassen, und dies gerade dann, wenn man sich manchen ihrer Prämissen nicht anschließen will.

Was heißt nun aus Sicht der neueren soziologischen Systemtheorie *Komplexität*? Als Systemeigenschaft verweist Komplexität zunächst auf Art, Stärke, Zahl und Dichte der Wechselbeziehungen in einer Interaktions-, Kommunikations- und Entscheidungssituation. *Regieren* unter den Bedingungen von Komplexität, das wäre dann: Entscheiden in einer schwer durchschaubaren Situation, in der die Gesamtheit der stattfindenden kommunikativen Wechselbeziehungen und äußeren Einflüsse kaum noch oder nicht mehr erfassbar (oder messbar) ist.

Wie könnte sich mit einem solchen Begriff von Komplexität unser gewohntes Verständnis von Demokratie verschieben? Werden derzeit in der zumeist normativen feministischen Demokratietheorie unter den Bedingungen fragmentierter Lebenswelten und kultureller Vielfalt neue Entscheidungsregeln und Beteiligungsformen gesucht (Young; Benhabib) und dabei u.a. deliberative Verständigungsformen ins Auge gefasst, so wird die Demokratie selbst doch nach wie vor als eine Herrschaftsform betrachtet, die verfassungsrechtlich definierte Institutionen und Verfahren für bindende Entscheidungen bereit stellt. Dagegen geht die neuere Systemtheorie von einer sich zunehmend ausdifferenzierenden und komplexer werdenden Gesellschaft als evolutionärer Tatsache aus. Demnach wird das Erleben und Handeln der Menschen zunehmend durch Entscheidungssituationen geprägt, die unendlich offen, strukturell unbestimmt (kontingent) und hoch variabel sind. Von daher steigen auch die Anforderungen an die Entscheidungs- und Steuerungsleistungen des politischen Systems, das sich mit „hochkomplexen“ Sachproblemen und einer zunehmend komplexen (Um-)Welt auseinandersetzen muss. Aber in der neueren Systemtheorie geht es gerade nicht um die Mitwirkung von einzelnen oder Gruppen an den zu treffenden Entscheidungen; Partizipation in diesem Sinne wird als wirklichkeitsfremde und „fehlleitende Idee“ abgetan, die allenfalls Frustration und Politikverdrossenheit befördere (Luhmann 1969, 318-325; 2002). Statt das Wort komplex unreflektiert zu übernehmen, käme es daher in der feministischen Forschung darauf an, den wissenschaftlichen Hintergrund des Begriffes zu reflektieren und sich bewusst für oder gegen einzelne systemtheoretische Vorstellungen zu entscheiden.

Folgen wir auch hier Foucault, dann lässt sich wie das Systemdenken auch die quantifizierende Statistik nicht pauschal ablehnen, sondern allenfalls in ihren Geltungsgren-

zen und Wirkungsweisen beschreiben. Welche Selektionen und Schematisierungen einer unendlich vielfältigen Wirklichkeit mit quantifizierenden Verfahren stets verbunden sind, hat Foucault (1974) gezeigt, auch die Art und Weise in der die Statistik als verwaltungswissenschaftliche Technik entsteht und in verschiedenen Phasen des Regierens eingesetzt wird (Bd. I-II 2006). Entsprechend können wir heute beobachten, wie diese Technik etwa in einem von der Intersektionalitätsforschung beeinflussten Gender-Mainstreaming-Konzept (Bauer/Stocker 2008) funktioniert: Indem versucht wird, mit statistischen Mitteln die ökonomische Frage nach der „Effizienz“ von Politikformen zu beantworten, scheint sich zunächst eine neoliberale Tendenz durchzusetzen. Allerdings sprechen zwei Indizien dafür, dass das von uns exemplarisch herangezogene Grazer Programm darin nicht aufgeht: Erstens thematisieren Bauer/Stocker (2008) mit den Menschenrechten ein Thema, das vor allem juristisch formuliert wird und an der universellen Geltung von Rechten festhält. Zweitens folgen sie implizit einem Good-Governance-Konzept, das parallel zu neoliberalen Regierungsprogrammen einen normativen Standpunkt aufrecht zu erhalten versucht und sich ausdrücklich als kritische Gegenposition zum neoliberalen Zeitgeist versteht (vgl. Kerchner/Schneider, Einleitung in diesem Band). So dient hier am Ende die politische Statistik dazu, den neuen Formen des Regierens (Kooperationen, Netzwerke) zu Gewicht und einer faktischen Existenz zu verhelfen. Zugleich trägt sie dazu bei, den ökonomisch „effizientesten“ Weg zur Überwindung vielfältiger Diskriminierungserfahrungen auch als den normativ besten erscheinen zu lassen.

Welche Methoden kommen schließlich für eine feministische Regierungsforschung in Frage? Neben dem Problem der demokratischen Legitimation konzentriert sich die interne Kritik der Governance-Forschung auf Fragen des Zugangs und der Macht. Werden elitäre Zugangsbedingungen sowie die willkürliche Selektion und Kooptation von Betroffenen zu normativ zwar kritisierbaren, aus ökonomischen Effizienzgründen aber dennoch tolerierten Verfahren in Netzwerkstrukturen und Verhandlungsregimen (kritisch Papadopoulos 2004), so gilt es auch in der Geschlechterforschung die Folgen zu bedenken. Sobald sich Regieren und Entscheiden vorwiegend im Modus netzwerkartiger Kommunikation vollzieht, wird sich zudem der feministische Blick stärker auf die Qualität der kommunikativen Prozesse und „Diskurse“ in Netzwerkstrukturen richten müssen (so bereits Wichterich 2008, 100). Als Methode können dabei die verschiedenen Varianten der Diskursanalyse (Kerchner/Schneider 2006) genutzt werden, wobei die Foucaultsche Variante die Machtwirkung im Diskurs ausdrücklich thematisiert.

Anmerkungen

- 1 Luhmann 1988, 51: Kommentar zu Aristoteles, Politik, Erstes Buch, 1259a.
- 2 Demnach übernimmt die Politik als Teilsystem zwei wichtige Aufgaben für die Gesellschaft: erstens, das eigene Überleben in einer sich wandelnden Umwelt zu sichern und Stabilität zu bewahren; zweitens, auf der Basis gemeinsam geteilter Werte und Normen verbindliche Entscheidungen für die Gesellschaft herzustellen und durchzusetzen (Easton 1978, 57).

Literatur

- Aristoteles**, (1971) 1981⁴: Politik, übers. u. hg. von O. Gigon, Zürich, München.
- Barry**, Andrew/**Osborne**, Thomas/**Rose**, Nikolas (Hg.), 1996: Foucault and Political Reason. Liberalism. Neo-liberalism and rationalities of government, London.
- Bauer**, Veronika/**Stocker**, Alexandra, 2008: Intersektion mit den Schwerpunkten Gender, Alter, Behinderung, Migration, sexuelle Orientierung und sozialer Status. Good Practices-Sammlung – Empfehlungen, ETC Graz, Graz.
- Beck**, Ulrich, 1997: Was ist Globalisierung? Frankfurt/M.
- Becker**, Gary S., 1968: "Crime and Punishment: An Economic Approach". Journal of Political Economy, 76. Jg., Nr. 2, 196 - 217.
- Benhabib**, Seyla, 1999: Kulturelle Vielfalt und demokratische Gleichheit. Politische Partizipation im Zeitalter der Globalisierung, Frankfurt/M.
- Benhabib**, Seyla (Hg.), 2008: Kosmopolitismus und Demokratie. Eine Debatte, Frankfurt/M., New York.
- Benz**, Arthur, 2004a: „Einleitung: Governance – Modebegriff oder nützliches sozialwissenschaftliches Konzept“. In: Ders. (Hg.): Governance, 11-28.
- Benz**, Arthur (Hg.), 2004b: Governance – Regieren in komplexen Regelsystemen. Eine Einführung, Wiesbaden.
- Bongert**, Elisabeth, 1995: „Transnationale Demokratie aus feministischer Sicht“. In: Erne, Roland u. a. (Hg.): Transnationale Demokratie. Impulse für ein demokratisch verfasstes Europa, Zürich, 60-92.
- Bröckling**, Ulrich/**Krasmann**, Susanne/**Lemke**, Thomas (Hg.), 2000: Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen, Frankfurt/M.
- Czerwick**, Edwin, 2001: „Politik als System. Zum Politikverständnis in Systemtheorien“. In: Lietzmann, Hans J., (Hg.): Moderne Politik. Politikverständnisse im 20. Jahrhundert, Opladen, 287-310.
- Easton**, David, (1965) 1978: „Grundkategorien zur Analyse des Politischen Systems“ In: Türk, Klaus (Hg.): Handlungssysteme, Opladen, 258-272.
- Foucault**, Michel, (1966) 1974: Die Ordnung der Dinge. Archäologie der Humanwissenschaften, Frankfurt/M.
- Foucault**, Michel, (1977-78) u. (1978-79) 2006: Geschichte der Gouvernementalität. Bd. I: Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Bd. II: Die Geburt der Biopolitik. Vorlesungen am Collège de France, Frankfurt/M.
- Hennis**, Wilhelm, 1965: „Aufgaben einer modernen Regierungslehre“, PVS, 6. Jg, 422-437.
- Hesse**, Joachim J./Ellwein, Thomas, 2004⁹: Das Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1 (Text) - Bd. 2 (Materialien), Berlin.
- Hoecker**, Beate/**Scheele**, Alexandra, 2008: „Feminisierung der Politik? Neue Entwicklungen und alte Muster der Repräsentation“. Femina Politica. Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft, 17. Jg., H.2, 9-20.
- Holland-Cunz**, Barbara, 1998: Feministische Demokratietheorie. Thesen zu einem Projekt, Opladen.
- Holland-Cunz**, Barbara, 2004: „Demokratie, Staatsbürgerschaft, Partizipation“. In: Rosenberger, Sieglinde K./Sauer, Birgit (Hg.): Politikwissenschaft und Geschlecht. Konzepte – Verknüpfungen – Perspektiven, Wien, 127-148.
- Kerchner**, Brigitte, 2006: „Wirklich Gegendenken. Politik analysieren mit Michel Foucault“. In: Kerchner, Brigitte/Schneider, Silke (Hg.): Foucault: Diskursanalyse der Politik, Wiesbaden, 145-164.

- Kerchner**, Brigitte, 2010a: „Juridischer Diskurs und ökonomisches Kalkül. Zu Foucaults Kritik des Rechtsstaats“. In: Schulze, Detlef Georgia/Berghahn, Sabine/Wolf, Frieder Otto (Hg.): Rechtsstaat und Demokratie. Transdisziplinäre Analysen zum deutschen und spanischen Weg in die Moderne, Bd. 2, Münster, i. Druck.
- Kerchner**, Brigitte, 2010b: „Diskursanalyse der Intersektionalität“. In: Vinz, Dagmar/Smykalla, Sandra (Hg.): Intersektionalität zwischen Gender und Diversity, Münster, i. Druck.
- Kerchner**, Brigitte/**Schneider**, Silke (Hg.): Foucault: Diskursanalyse der Politik. Eine Einführung, Wiesbaden.
- Korte**, Karl-Rudolf/**Fröhlich**, Manuel, 2006²: Politik und Regieren in Deutschland. Strukturen, Prozesse, Entscheidungen, München, Wien, Zürich.
- Korte**, Karl-Rudolf, 2009⁶: „Das politische System der Bundesrepublik Deutschland“. In: Lauth, Hans-Joachim/Wagner, Christian (Hg.): Politikwissenschaft. Eine Einführung, Paderborn, 63-97.
- Lange**, Stefan, 2007: „Kybernetik und Systemtheorie.. In: Benz, Arthur u. a. (Hg.): Handbuch Governance. Theoretische Grundlagen und empirische Anwendungsfelder, Wiesbaden, 176-187.
- Larner**, Wendy/**Walters**, William, 2004: Governmentality. Governing International Spaces. London.
- Luhmann**, Niklas, 1969: „Komplexität und Demokratie“. PVS 10, 314-325.
- Luhmann**, Niklas, 1988: „Frauen, Männer und George Spencer Brown“. Zeitschrift für Soziologie, 17. Jg., Nr. 1, 47-71.
- Luhmann**, Niklas, 2002: Die Politik der Gesellschaft, hg. v. A. Kieserling, Frankfurt/M.
- Mayntz**, Renate, 2004: „Governance im modernen Staat“. In: Benz (Hg.): Governance, 65-76.
- Marschall**, Stefan, 2007: Das politische System Deutschlands, Konstanz.
- McCall**, Leslie, 2005: „The Complexity of Intersectionality“. Signs. Journal of Women in Culture and Society, Bd. 30, Nr. 3, 1771-1800.
- Mouffe**, Chantal, 2007: Über das Politische. Wider die kosmopolitische Illusion, Frankfurt/M.
- Naschold**, Frieder, 1968: „Demokratie und Komplexität“. PVS, 9. Jg., 494-518.
- Papadopoulos**, Yannis, 2004: „Governance und Demokratie“. In: Benz (Hg.): Governance, 215-237.
- Pilz**, Frank/**Ortwein**, Heike, 2008⁴: Das politische System Deutschlands. Systemintegrierende Einführung in das Regierungs-, Wirtschafts- und Sozialsystem, München.
- Reese-Schäfer**, Walter, 2000: „Systemtheorie der Politik: Niklas Luhmann“. In: Ders., Politische Theorie heute, München, Wien, 107-153.
- Robert**, Rüdiger, 2007^{4a}: „Politisches System und Globalisierung – Begriffklärungen“. In: Ders. (Hg.), Bundesrepublik Deutschland, 9-26.
- Robert**, Rüdiger (Hg.), 2007^{4c}: Bundesrepublik Deutschland – Politisches System und Globalisierung. Eine Einführung, Münster u. a.
- Rudzio**, Wolfgang, 2000⁵: Das politische System der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden.
- Scharpf**, Fritz W., 1999: Regieren in Europa. Effektiv und demokratisch? Frankfurt/M.
- Sturm**, Roland/**Pehle**, Heinrich, 2005²: Das neue deutsche Regierungssystem. Die Europäisierung von Institutionen, Entscheidungsprozessen und Politikfeldern in der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden.
- Teubner**, Ulrike, 2001: „Soziale Ungleichheit zwischen den Geschlechtern – kein Thema innerhalb der Systemtheorie?“ In: Knapp, Gudrun-Axeli/Wetterer, Angelika (Hg.): Verortung der Geschlechter – Gesellschaftstheorie und feministische Kritik, Münster, 288-316.
- Thränhardt**, Dietrich, 2007⁴: „Internationale Organisationen, politisches System und Globalisierung“. In: Robert (Hg.): Bundesrepublik Deutschland – Politisches System und Globalisierung, 297-312.

Wichterich, Christa, 2008: „Globale Verschwisterung im Log Frame? Zur Institutionalisierung von Frauen- und Genderpolitik in der Entwicklungszusammenarbeit“. *Femina Politica*. Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft, 17. Jg., H. 2, 99-110.

Young, Iris Marion, 1993: „Das politische Gemeinwesen und die Gruppendifferenz“. In: Nagl-Docekal, Herta/Pauer-Studer, Herlinde (Hg.): *Jenseits der Geschlechtermoral*. Beiträge zur feministischen Ethik, München, 267-304.

Young, Iris Marion, 1997: *Intersecting Voices. Dilemmas of Gender, Political Philosophy, and Policy*, Princeton.

„Frauen“, „Männer“ und „der Staat“

Foucaults Gouvernementalitätsvorlesungen als Beitrag zu einer feministischen poststrukturalistischen Staatstheorie

GUNDULA LUDWIG

Einleitung: Poststrukturalistische Verschiebungen

In meinem Beitrag möchte ich aufzeigen, wie ein Rekurs auf Michel Foucaults Gouvernementalitätsvorlesungen dazu beitragen kann, ein feministisches, poststrukturalistisches Staatsverständnis weiter zu entwickeln. Dieser Zweig der feministischen Staatstheorie befindet sich insbesondere im deutschsprachigen Raum noch in den Kinderschuhen. Eine derartige Perspektive nimmt zwei folgenreiche Verschiebungen vor: Erstens begreift sie die Konstitution von Subjekten – wie weibliche oder männliche – nicht als vor-staatlich, wie vor allem marxistische (u.a. MacKinnon 1983; Werlhof 1985) ebenso wie gesellschaftstheoretische Ansätze zu Staat und Geschlecht (Eisenstein 1979; Franzway u.a. 1989) annehmen. Staatliche Politiken regulieren nicht nur „existierende Geschlechterverhältnisse“, sondern regieren diese auch. Regieren bedeutet hier im Anschluss an Foucault, dass in staatlichen Politiken die sozialen Kategorien, die diese definieren, mit hervorgebracht werden (Connell 1990, Pringle/Watson 1992, Sauer 2001). Zweitens verschieben poststrukturalistische Arbeiten das Verständnis des modernen Staates. Dieser wird als Effekt widersprüchlicher Diskurse, Machttechniken und Praxen gefasst: „The domaine we call the state is not a thing, system, or subject but a significantly unbounded terrain of powers and techniques, an ensemble of discourses, rules, and practices“ (Brown 1995, 174). Von dieser „anti-essentialistischen Perspektivierung“ (Sauer 2001, 109) von Staat ausgehend wird die Frage zentral, wie eine spezifische historische Ausgestaltung des Staates seine Plausibilität und Legitimität und damit seine Existenz gewinnt sowie welche Bedeutung dafür Geschlecht in diesem Prozess einnimmt. Um dies fassen zu können, liegen zwar vereinzelte Ansätze vor, es fehlt allerdings bislang

an systematischen Theoretisierungen. Genau an dieser Stelle erachte ich Foucaults Gouvernamentalitätsvorlesungen als gewinnbringend, da er dort interessante macht-theoretische Präzisierungen vornimmt und sich mit dem Verhältnis von modernem Staat und Subjektconstitution in instruktiver Weise auseinandersetzt.

Die Dekonstruktion von Staat und Subjekten

Gouvernamentalität und Staat

In den Gouvernamentalitätsvorlesungen 1978 und 1979 am Collège de France entwickelt Foucault eine neue Perspektive auf die Theoretisierung des modernen Staates. Im Gegensatz zu herkömmlichen institutionalistischen Herangehensweisen setzt er dabei die Existenz des Staates nicht als gegebenen Ausgangspunkt. Stattdessen führt Foucault in den Gouvernamentalitätsstudien die genealogische Vorgehensweise seiner vorangegangenen Arbeiten fort und überträgt diese auf den Staat. So wie er bei seinen Analysen der Institutionen des Gefängnisses und der Psychiatrie auf die Disziplinen fokussierte, sucht er in den Gouvernamentalitätsstudien nach dem Bedingungsgefüge für die Ermöglichung des Staates und führt dafür den Begriff der Gouvernamentalität ein: Über die Gouvernamentalität – als „Prinzip und Methode der Rationalisierung der Regierungsausübung“ (Foucault 2004a, 436) – werden spezifische Praktiken des Regierens ermöglicht. Darüber entsteht erst der moderne Staat. Der Staat ist keine Universalie – also keine ahistorische Institution, die einmal „eingesetzt“ fortan gleichsam autopoetisch existiert –, sondern ist „in seinem Überleben und (...) in seinen Grenzen nur von den allgemeinen Taktiken der Gouvernamentalität“ (ebd., 164) begreifbar. Es ist die Gouvernamentalität als Ordnungsmuster, die definiert, worauf sich legitimes und rationales Regierungshandeln beziehen soll und wo dessen Grenzen liegen. Sie ermöglichen, den Staat „in seinem täglichen Funktionieren, in seiner alltäglichen Verwaltung aufrechtzuerhalten und zu bewahren“ (Foucault 2004, 346). Dabei ist die Grenzziehung zwischen dem, was als Staat (im engeren Sinne), und dem, was als Zivilgesellschaft gilt, entscheidend, da diese erst bestimmte Formen des Regierens ermöglicht. Gerade der „nicht-staatliche“ Charakter gesellschaftlicher Praxen in der Familie, den Kindergärten, den Schulen, den Universitäten, den Freizeiteinrichtungen, der Medizin ebenso wie der Fürsorge konstituiert paradoxerweise erst den Staat.

Wiederholt hat Foucault darauf hingewiesen, dass Machtverhältnisse heterogen sind und in ihnen „die Vielfältigkeit von Kräfteverhältnissen, die ein Gebiet bevölkern und organisieren“ (Foucault 1977, 93f.), zum Ausdruck kommt. Dies gouvernamentalitätstheoretisch auf den Staat zu wenden, eröffnet den Blick darauf, dass das, was zu einem konkreten historischen Zeitpunkt als Staat gilt, Effekt von Kräfteverhältnissen und damit umkämpft und in Bewegung ist. Die „Basis“ des Staates sind gesellschaftliche Machtverhältnisse und Auseinandersetzungen, die über die Gouvernamentalität „étatisiert“ werden. Ein derartiges Staatsverständnis verunmöglicht, den Staat als Ausdruck einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe (der Klasse der

Kapitalisten oder der Männer) zu verstehen: Die Kräfteverhältnisse, die den Staat begründen, sind heterogen und vielfältig.

Die Gouvernamentalität braucht, um wirkmächtig zu werden, gesellschaftliche Praxen. Sie muss zur „reflektierte(n) Praxis der Menschen“ (Foucault 2004, 359) werden. Erst wenn der Staat „in das Feld der Praxis und des Denkens der Menschen“ (ebd.) eintritt, erst wenn der Staat „von den Menschen angerufen, gewünscht, begehrt, gefürchtet, zurückgestoßen, geliebt, gehasst“ (ebd.) wird, konstituiert sich eine historisch spezifische Form des Staates. Daher gelangt Foucault zur Auffassung des modernen Staates als einer Praxis. Foucault kehrt so die Topographie des Staates um: Weder bildet der Staat, wie innerhalb der liberalen Theorie angenommen, das Zentrum der Machtverhältnisse, noch können gesellschaftliche Machtverhältnisse aus dem Staat abgeleitet werden – der Staat selbst ist Effekt gesellschaftlicher Praxen, in denen die Gouvernamentalität übersetzt wird.

Gouvernamentalität und Subjekte

In den Gouvernamentalitätsstudien schlägt Foucault nicht nur eine neue Theoretisierung des modernen Staates vor, sondern auch der Konstitution des modernen Subjekts. Diese Thematik war bereits vor 1978 zentraler Gegenstand seiner Arbeiten. Zwei wichtige gouvernamentalitätstheoretische Verschiebungen möchte ich allerdings herausstreichen: Erstens beginnt Foucault, die Herausbildung des modernen Staates und des modernen Subjekts als Effekte staatlicher Macht zu theoretisieren. Zweitens begreift er die Konstitution des Subjekts nicht mehr als „Formierung eines Gehorsamkeitssubjekts“ (Foucault 1976, 167), wie er dies in seinen früheren Arbeiten nahelegt. Beide Bewegungen hängen mit einer Verschiebung von Foucaults Verständnis von Macht zusammen, die er in der vierten Vorlesung von 1978 vollzieht: Dort führt er den Begriff der Regierung ein, um einen Modus staatlicher Machtausübung zu beschreiben, die über Führung ihre Wirkmächtigkeit erlangt und die sich in der Konstitution eines historisch spezifischen Subjekt-„Seins“ materialisiert. Regieren ist hier nicht wie im gegenwärtigen Verständnis in einem engen Sinne auf den Staatsapparat bezogen. Vielmehr bezieht sich Foucault mit seinem Begriff des Regierens auf die Bedeutung, die dieser im 16. und 17. Jahrhundert hatte, als er Eingang in die politisch-theoretischen Reflexionen fand und räumlich-physikalische Dimensionen – wie etwa „lenken“ und „vorantreiben“ – ebenso wie materielle – wie „unterhalten“ und „ernähren“ – und moralische – wie die Fähigkeit, sich selbst und andere zu führen – umfasste (Foucault 2004, 181f.). In diesen vielfältigen Formen des Regierens konstituiert sich das Subjekt.

Entscheidend ist hier, dass Foucault Regieren als Zusammenspiel von Regierungstechniken und Selbsttechnologien begreift. Letzteren ist eine paradoxe Spannung inhärent: Die Technologien, mit denen das Subjekt auf den Körper, die Seele, das Verhalten einwirkt, sind nicht jenseits der Macht anzusiedeln. Zugleich sind sie aber auch nicht durch diese determiniert, sie sind „nichtsdestoweniger etwas (...), was das Subjekt selbst erfindet“ (Foucault 2005, 889). Ein derartiges Verständnis von

Subjektkonstitution eröffnet den Blick darauf, dass diese nicht als Determination zu begreifen ist. Gerade wegen der Selbstaktivität in den Selbsttechnologien werden darin auch die nahe gelegten Schemata der Führung umgebaut, anders besetzt, verschoben (vgl. Lorey 1996, 149). Subjektkonstitution ist zugleich Unterwerfung und Ermächtigung. Sich zu regieren bedeutet neben Unterwerfung immer auch, sich zu gestalten und zu ermächtigen. Durch das Verständnis staatlicher Machtausübung als Regieren wird Subjektkonstitution als Effekt eines Verhältnisses, das das Subjekt zu staatlichen Führungsweisen aufbaut, theoretisierbar.

Mit seiner gouvernementalitätstheoretischen Weiterentwicklung gelingt es Foucault, nicht nur die Gleichzeitigkeit von Selbsttätigkeit und Unterwerfung in der Konstitution moderner Subjekte zu theoretisieren, sondern diese staats-theoretisch zu begründen: Gerade weil der moderne Staat darauf basiert, die Subjekte als freie und souveräne zu regieren, wird ein Bedingungsgefüge für staatliche Machtausübung in Gang gesetzt, das verunmöglicht, diese auf die Unterwerfung von Untertan_innen zu reduzieren. Ich will dies im Folgenden näher ausführen.

Regieren und Freiheit: Anders als die Untertan_innen in der Vormoderne regiert der moderne Staat – gemäß des aufklärerischen und in der Deklaration der Menschenrechte manifestierten Ideals – die Subjekte als „freie“. Zugleich entwickelt das moderne „freie“ Subjekt auch ein Selbstverständnis von sich, das Unterwerfung unter souveräne Macht, wie sie in vor-modernen Gesellschaften üblich war, undenkbar werden lässt. Regieren stellt eine Möglichkeit dar, unter Achtung der „Freiheit“ Macht auszuüben, da Freiheit zugleich Effekt und Voraussetzung für einen Modus der Machtausübung ist, der auf der „Führung der Führungen“ (Foucault 2005a, 255) beruht. Denn das Versprechen des modernen Staates, die Subjekte als „freie“ zu regieren, initiiert die Bewegung des Regierbarmachens der Subjekte, in die Selbsttechnologien als sine qua non eingelagert sind. So können Machttechnologien in „freie Entscheidungen“ des Subjekts übersetzt werden, wobei Ideen und Vorstellungen – etwa über ein „gutes“ Leben –, die in Machtformationen eingebettet sind, auch fortgeschrieben werden. Vor diesem Hintergrund ist Freiheit auch keine – wie in der marxistischen Theorie oftmals konstatiert – Illusion, keine Ideologie (im Sinne einer Täuschung), sondern Technik und Instrument der gouvernementalen Machtausübung.

Regieren und Souveränität: Das moderne Subjekt wird nicht nur als freies, sondern auch als souveränes regiert. Dafür ist das Verständnis des Körpers, das sich mit der Moderne durchsetzt, entscheidend: Den „eigenen“ Körper als „grundlegendste Form des Eigentums“ (Sarasin 2001, 76; vgl. Foucault 1977; Lorey 2007a) zu begreifen, wird zur diskursiven Voraussetzung dafür, dass es das Subjekt selbst ist, das für seine Pflege, Wohl und Gestaltung verantwortlich ist. Die Konstitution des Subjekts als eines, das einen eigenen Körper hat, ruft Selbsttechnologien hervor und ist zugleich ohne diese nicht möglich. Denn in den Selbsttechnologien bezieht das Subjekt Deutungsmuster – als Sorge, Pflege und Verantwortung – auf den Körper, durch die dieser

ebenso zum eigenen wird, wie das Subjekt dadurch zum modernen. Die aufklärerische Figur des männlichen, weißen rationalen Subjekts steht hierfür Modell: Dieses wird erst über die rationale Selbstführung souverän. Hier nimmt vor allem die rationale Kontrolle des „sexe“ eine zentrale Rolle ein, da dessen Beherrschung für die Erlangung von Souveränität entscheidend wird (Foucault 1977, 121). Das Subjekt konstituiert sich mithin über ein spezifisches Selbstverhältnis zum Körper, wobei der Körper hier ebenso hervorgebracht wird, wie das Subjekt. Gouvernamentalitätstheoretisch gedacht lassen diese Dynamiken Souveränität – neben der Freiheit – zum Scharnier werden, über welches das moderne Subjekt regierbar wird. Einen eigenen Körper zu haben, dessen Beherrschung zur Souveränität führt, wird die diskursive Voraussetzung dafür, dass über die Souveränität der Subjekte Regieren als Modus der Machtausübung des modernen Staates mit Selbsttechnologien verbunden werden kann.

Gouvernamentalität, Staat und Subjekt

Foucaults Gouvernamentalitätsvorlesungen geben ein Instrumentarium an die Hand, den modernen Staat als Effekt von Praxen und die Konstitution des modernen Subjekts als Effekt eines Verhältnisses zu staatlichen Regierungstechniken zu begreifen. Der Schlüsselbegriff für beide Argumentationslinien ist die Gouvernamentalität. Über die Gouvernamentalität wird die konkrete historische Konstitution der Subjekte als auch des Staates ermöglicht. Einerseits gestaltet die Gouvernamentalität das Bedingungsgefüge, über das Subjekte regiert werden können und konstituiert werden. Zugleich wird über diese andererseits auch eine historisch spezifische Form von Staat rationalisiert und ermöglicht. Die Gouvernamentalität verbindet hier die Konstitution des Subjekts und des Staates. Der moderne Staat ist ohne das moderne Subjekt nicht möglich und umgekehrt. Indem das Subjekt sich in alltäglichen Praxen als freies und souveränes denkt, wahrnimmt und sich als solches verhält, bestätigt es nicht nur diese Form der Subjektkonstitution, sondern auch eine bestimmte Form des modernen Staates: eine Form des Staates, deren Machtausübung in der „Führung der Führungen“ (Foucault 2005a, 255) vielfältiger alltäglicher gesellschaftlicher Praxen liegt. Zugleich ist dieses ko-konstitutive Verhältnis nicht als deterministisch zu verstehen, da Regieren über Selbsttechnologien operiert, und die Subjekte daher auch Regierungstechnologien und Gouvernamentalität verschieben, neu deuten und subversiv aneignen können.

Geschlecht und Gouvernamentalität

Zweifelsohne trägt Foucaults gouvernamentalitätstheoretische Perspektive zur Weiterentwicklung eines poststrukturalistischen Verständnisses des modernen Staates bei. Allerdings berücksichtigt Foucault dabei Geschlecht nicht systematisch als fundamentale gesellschaftliche Größe. Im Folgenden möchte ich darlegen, dass Foucaults Gouvernamentalitätsvorlesungen dennoch eine inspirierende Quelle für die diesem Beitrag zugrunde liegenden Fragestellung darstellen, sofern zwei fundamen-

tale Erweiterungsschritte vollzogen werden: die Vergeschlechtlichung der Gouvernamentalität und der Subjektkonstitution.

Die Vergeschlechtlichung der Gouvernamentalität

Foucault beschreibt die Gouvernamentalität als Rationalität, die in gesellschaftlichen Machtverhältnissen artikuliert wird und über die festgelegt wird, „was in die Zuständigkeit des Staates fallen darf und was nicht, was öffentlich und was privat ist, was staatlich ist und was nicht staatlich ist“ (Foucault 2004, 164). Diese Rationalität ist fundamental vergeschlechtlicht: Es gilt als eine der zentralen feministischen Interventionen in die politische Theorie, sichtbar gemacht zu haben, dass die Grenzziehung von Öffentlichkeit und Privatheit sowie Staat und Gesellschaft über Geschlecht als Ordnungsprinzip und über vergeschlechtlichte Zuschreibungen von Aufgaben und Zuständigkeiten ermöglicht und vereindeutigt wird (u.a. Lang 1995). Eine wesentliche Quelle der Legitimierung dafür liefern Deutungsmuster von Geschlecht, die Männlichkeit mit Vernunft und Weiblichkeit mit Natur gleichsetzen (Hausen 1992; Lang 1995, 85). Geschlecht als dichotome Konstruktion ist konstitutiv in die Vorstellungen von moderner Öffentlichkeit, Privatheit und deren Grenzziehung eingelagert, da darüber die Komplementarität legitimiert wird. Gerade über diese vergeschlechtlichte Grenzziehung von Öffentlichkeit und Privatheit kann eine bestimmte gesellschaftliche Ordnung und ein bestimmter Staat produziert und aufrechterhalten werden. Diese vergeschlechtlichten Zuschreibungen und Grenzziehungen sind als zentraler Bestandteil in die Gouvernamentalität eingeschrieben, da die Ent-Staatlichung und Privatisierung gesellschaftlicher Aufgaben über Geschlecht „aufgefangen“ wird (vgl. Griesser/Ludwig 2008). Hierfür ist die Gleichsetzung von Männlichkeit, Allgemeinheit und Öffentlichkeit einerseits und Weiblichkeit, Partikularität und Privatheit andererseits ein zentraler vergeschlechtlichter Machtmechanismus. Freilich ändert sich die konkrete Ausgestaltung geographisch und historisch – nicht zuletzt durch gesellschaftliche Auseinandersetzungen. So wurden in den Kämpfen der Frauenbewegung in den 1970er und 1980er gegen unentlohnte Haus- und Reproduktionsarbeit und für die Politisierung des vermeintlich Persönlichen auch für eine andere Grenzziehung zwischen staatlichen, „allgemeinen“ und privaten Aufgaben und damit für eine andere Gouvernamentalität eingetreten.

Aus feministischer Sicht möchte ich daher Foucaults Postulat des Staates als Effekt von Gouvernamentalität dahingehend erweitern, dass die Gouvernamentalität des modernen Staates androzentrisch ausgestaltet ist, setzt sie doch auf ein androzentrisches Verständnis von Allgemeinheit und Öffentlichkeit. Damit kann die Vergeschlechtlichung des modernen Staates als Effekt gesellschaftlicher Machtverhältnisse begriffen werden, die sich in der Artikulation einer androzentrischen Gouvernamentalität materialisieren. Eine derartige Perspektive macht die Vergeschlechtlichung des Staates als Effekt von Diskursen und Rationalitäten verständlich, die – in Anlehnung an und Erweiterung von Foucault (Foucault 2005a, 257) – tief im gesellschaftlichen, vergeschlechtlichen Nexus verwurzelt sind. In zivilgesellschaftlichen Auseinandersetzungen

zungen wird eine vergeschlechtlichte Gouvernamentalität von heterogenen sozialen Akteur_innen verhandelt – von feministischen Organisationen, kirchlichen Verbänden, Arbeitgeber_innenvereinigungen, wissenschaftlichen Gremien und vielen anderen, in welcher auch eine Grenzziehung von Öffentlichkeit und Privatheit sowie die Bedeutung, die hier Geschlecht einnimmt, artikuliert wird. Diese Gouvernamentalität führt zur Vergeschlechtlichung des Staates, die daher aus einer gouvernamentalitätstheoretischen Perspektive als Effekt gesellschaftlicher Machtverhältnisse vorgeführt werden kann. Zugleich kann sichtbar gemacht werden, dass diese Gouvernamentalität auch in ihrer Vergeschlechtlichung umkämpft und in ihrer konkreten historischen Ausgestaltung Effekt gesellschaftlicher Auseinandersetzungen ist.

Die Vergeschlechtlichung des Subjekts

Zweitens schließe ich an Foucaults Postulat an, dass das Subjekt Effekt eines Verhältnisses ist, das dieses zu staatlichen Regierungstechniken aufbaut. Allerdings begreife ich Geschlecht dabei als eine entscheidende diskursive Konstruktion, über die die Subjekte regiert werden, wobei „regieren“ hier meint, dass das, was regiert wird – sprich: vergeschlechtlichte Subjekte – dabei erst hervorgebracht wird. In dieser feministischen Erweiterung von Foucault beziehe ich mich v.a. auf Judith Butlers Arbeiten (1991, 1995, 2002), die ich zugleich staatstheoretisch erweitern möchte. Butler macht Geschlecht als ein innerhalb der „heterosexuellen Matrix“ (Butler 1991, 21) wirkmächtiges Konstrukt begreifbar, das sich in einem weiblichen oder männlichen Körper bzw. in einem vergeschlechtlichten Subjekt-„Sein“ materialisiert. Über diese Vergeschlechtlichung wird das Subjekt erst intelligibel. Dabei, so argumentiert Butler, konstituiert sich eine „Metaphysik der Substanz“ (Butler 1991: 49): Das Subjekt erhält eine innere Natur, die als „wahrer Kern“ gilt. Gerade weil über die Materialisierung des Konstrukts Geschlecht eine Metaphysik der Substanz hervorgebracht wird, ist Geschlecht zentral in dem Bedingungsgefüge, über das die modernen Subjekte regierbar werden. Oder anders: Nicht nur das Konstrukt des „sexe“ führt zur Ausbildung eines inneren Kerns, wie Foucault v.a. in „Der Wille zum Wissen“ (1978) argumentiert, sondern auch Geschlecht. Die Materialisierung von Geschlecht in einem weiblichen oder männlichen Körper, der als naturgegeben gelebt wird, ist ebenso ein entscheidendes Element, über den der Körper zum „eigenen“ und damit regierbar wird. Die Vorstellung eines inneren, eigentlichen vergeschlechtlichten Kerns wird zu einem wichtigen Transmitter, über den die Subjekte Regierungstechniken in Selbsttechnologien übersetzen, indem sie ein Selbstverhältnis zum eigenen Körper entwickelt. Eine feministische gouvernamentalitätstheoretische Perspektive legt daher den Blick darauf frei, dass in die Bewegung des Regierbarmachens der modernen Subjekte Geschlecht immer schon eingelassen ist. Die Gouvernamentalität, die die modernen Subjekte als freie und souveräne regierbar macht, adressiert die Subjekte immer als geschlechtlichte.

Eine feministische Perspektive macht darüber hinaus deutlich, dass in diese Bewegung des Regierbar-Machens über das Konstrukt Geschlecht eine hierarchisierende

Logik eingeschrieben ist. Die Vorstellung einer naturgegebenen Zweigeschlechtlichkeit in der Moderne stellte von Anfang an eine hierarchisierende dar (Bublitz 1998; Frevert 1998; Maihofer 1995). In die moderne Konstruktion von Weiblichkeit ist – und darin unterscheidet sie sich von jener der Männlichkeit – eine doppelte Dynamik eingelagert: Auch Frauen besitzen zwar einen Körper, zugleich jedoch zeichnet sich die hegemoniale Konstruktion von Weiblichkeit durch die zugeschriebene mangelnde(re) Fähigkeit aus, zu sich ein souveränes Verhältnis zu entwickeln: Frauen werden immer auch von ihrem Körper „besessen“. Daher haben Frauen nicht nur ein Geschlecht, sondern „sind“ dieses auch. Dem Selbstverhältnis zum eigenen Körper, über das sich das Subjekt als vergeschlechtlichtes konstituiert, ist eine geschlechtsspezifische Dynamik inhärent: Das Subjekt konstituiert sich als männliches über ein souveränes Verhältnis zum eigenen Körper. In Abgrenzung dazu konstituiert sich das Subjekt als weibliches durch die unvollkommene(re) Fähigkeit zu einem souveränen Selbstverhältnis zum Körper. Auch Weiblichkeit wird zwar über die Selbstbeherrschung über den Körper erlangt, diese bleibt jedoch stets bedroht und unvollkommen. Zugleich wird dieses geschlechtsspezifische Selbstverhältnis naturalisiert, da die Begründung für die Differenz insbesondere aus dem weiblichen Körpern abgeleitet wird: Dass „die Frau“ kein souveränes Selbstverhältnis zu sich ausbilden kann, wird mit dem weiblichen Körper begründet – insbesondere mit dem Uterus, der die Frau beständig in Besitz zu nehmen droht (vgl. Laqueur 1996, 173). Das Selbstverhältnis zum Körper, über das sich das Subjekt als männliches konstituiert, wird als allgemein menschliches gesetzt und jenes, über das sich das Subjekt als weibliches konstituiert, als Abweichung. Dass sich das männliche Subjekt über ein souveränes Verhältnis zum eigenen Körper und das weibliche Subjekt sich durch die unvollkommene Fähigkeit dazu konstituiert, wird zur Begründung für den Ausschluss von Frauen qua Geschlecht von politischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Ressourcen und Entscheidungen. Im Selbstverhältnis zum eigenen Körper ließ sich daher in der Moderne eine Begründung finden, warum weibliche Wesen für bestimmte Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten (wie die Verantwortlichkeit für die Reproduktion der Gattung) besonders geeignet seien und zu anderen gesellschaftlichen, politischen, kulturellen, ökonomischen Aktivitäten (wie der Teilnahme an politischen Entscheidungen) gerade nicht fähig seien.

Vor dem Hintergrund, dass Geschlecht eine Schlüsselrolle in der Bewegung des Regierbar-Machens der Subjekte einnimmt, kann eine feministische Perspektive bedeutsame Präzisierungen eines gouvernementalitätstheoretischen Staatsverständnisses vornehmen, die ich abschließend darlegen möchte:

Erstens kann, wird Geschlecht als Konstrukt begriffen, der Blick darauf freigelegt werden, wie über Geschlecht staatliche Macht sich in einer körperlichen Form materialisiert. In Analogie zu Butlers Argumentation verstehe ich den zweigeschlechtlichen Körper als Materialisierung einer historisch spezifischen staatlichen Machtformation, die zugleich Bedingung dafür ist, ein intelligibles Subjekt zu werden. Zugleich liegt ein Effekt der Materialisierung darin, Geschlecht zu naturalisieren:

Der zweigeschlechtliche Körper gilt als natürlicher und wird als dieser wahrgenommen und gelebt. In dieser Naturalisierung bleibt die sich darin materialisierte historisch spezifische staatliche Machtformation unzugänglich.

Zweitens nimmt über das Konstrukt Geschlecht staatliche Macht eine psychische Form an. Um zu einem intelligiblen Subjekt zu werden, muss das Subjekt, wie Butler in „Die Psyche der Macht“ (2002) vorführt, sich in dem Konstrukt Geschlecht reflektieren. Indem Geschlecht in Selbstreflexivität transferiert wird – also indem Geschlecht zum „eigenen“ wird und das Subjekt sich als weiblich oder als männlich (an-)erkennt – nimmt das Subjekt auch staatliche Macht in das „eigene Ich“ auf. Dies ist die Bedingung für die Konstitution als intelligibles Subjekt. Zugleich wird in der Transformation des Konstrukts Geschlecht zum eigenen die fundamentale Bindung zwischen staatlicher Macht und dem Subjekt unartikulierbar. Wir nehmen uns nicht als Effekt einer Bindung an staatlicher Macht wahr, sondern begreifen und leben das vergeschlechtlichte „Sein“ als naturgegeben. Gerade darüber bleibt die konstitutive Abhängigkeit des Subjekts unsichtbar und unartikulierbar.

Schließlich präzisiert eine feministische Perspektive das gouvernementalitätstheoretische Theorem des ko-konstitutiven Verhältnisses von Staat und Subjekten und erweitert den Radius der Ko-Konstituiertheit. Wird Geschlecht als integraler Aspekt von Gouvernementalität gesehen, kann deutlich gemacht werden, dass das ko-konstituierte Verhältnis sich auf einer körperlichen und auf einer psychischen Ebene materialisiert. Denn über die Materialisierung des Konstrukts Geschlecht in einem weiblichen oder männlichen Körper ist das Subjekt mit staatlicher Macht in einer Weise verhaftet, dass es, indem es Frau oder Mann „ist“, diese zitiert und fort schreibt. Ebenso materialisiert sich die ko-konstitutive Beziehung zwischen Staat und Subjekten in einer psychischen Dimension: Das Subjekt muss, um intelligibel zu werden, staatliche Macht auf sich wenden. Zugleich führt aber die Materialisierung in den vergeschlechtlichten Subjekten und die Wendung staatlicher Macht auf sich selbst dazu, dass staatliche Macht, indem das vergeschlechtlichte Subjekt als Frau oder Mann lebt, zitiert – und damit wirkmächtig – wird.

Fazit

Der entscheidende Einsatz poststrukturalistischer feministischer Staatstheorie liegt in der Ent-Essentialisierung von Staat und Subjekten, um jene Machtmechanismen sichtbar zu machen, die diese „Universalien“ erst hervorbringen. Foucaults Gouvernementalitätsvorlesungen feministisch anzueignen ermöglicht hier zum einen, die Vergeschlechtlichung des Staates als Effekt von in der jeweils hegemonialen Gouvernementalität geronnenen gesellschaftlichen Machtverhältnissen zu theoretisieren. Hierarchische Geschlechterverhältnisse und eine androzentrische Ausgestaltung der gesellschaftlichen Ordnung – sprich: Arbeitsteilung und Verteilung gesellschaftlicher Ressourcen – sind nicht aus dem Staat ableitbar. Vielmehr ist die Vergeschlechtlichung des modernen Staates in gesellschaftlichen Machtverhältnissen begründet. Durch Diskurse, Rationalitäten, Wissen und Deutungsformen, die

sich in der jeweils hegemonialen Gouvernamentalität verdichten, wird der Staat erst – auch als androzentrischer – hervorgebracht. Dass Familien-, Steuer- und Arbeitsmarktpolitiken beispielsweise immer noch androzentrisch ausgestaltet sein können, wird durch Rationalitäten ermöglicht, die auf androzentrischen Vorstellungen von Arbeit, Privatheit, Allgemeinheit und Familie beruhen, die in gesellschaftlichen Auseinandersetzungen artikuliert werden. Eine gouvernamentalitätstheoretische Perspektive fokussiert hier auf das gesellschaftliche Bedingungsgefüge, das diese Form staatlicher Politiken hervorbringt. Zum anderen begreift eine feministische gouvernamentalitätstheoretische Perspektive vergeschlechtlichte Subjektconstitution als Effekt staatlicher Machtausübung. Dies bedeutet allerdings nicht, dass vergeschlechtlichte Subjekte in Parlamenten oder staatlichen Rechtsabteilungen „produziert“ werden. Vielmehr wird das Konstrukt Geschlecht in gesellschaftlichen Machtverhältnissen artikuliert und wird als Teil der Gouvernamentalität zum Staat, über die dieser die Subjekte regiert.

Beide Argumentationslinien verschieben auch das Nachdenken feministischer Kritik am Staat. Erstens wird die Intervention in gesellschaftliche Machtverhältnisse zum zentralen Einsatzpunkt, um auch staatliche Politiken zu verändern. Oder mit Foucault gesprochen: „Wenn man die Macht des Staates verändern will, dann muss man die verschiedenen Machtverhältnisse verändern, die innerhalb der Gesellschaft wirksam sind. Sonst ändert sich die Gesellschaft nicht.“ (Foucault 2003, 673) Zweitens folgt aus dem Argument, die Zweigeschlechtlichkeit von Subjekten nicht als vor-staatlich, sondern als Effekt staatlicher Macht zu begreifen, dass vergeschlechtlichte Subjekte nicht Ausgangspunkt, sondern Gegenstand von Kritik sind. Der politische Einsatzpunkt, der aus der hier vorgelegten Theoretisierung von Staat und vergeschlechtlichten Subjekten folgt, liegt damit im Sichtbarmachen davon, wie in staatlichen Politiken Zweigeschlechtlichkeit und deren Naturalisierung regiert – sprich: konstituiert – wird. Damit rückt die Politisierung, wie „Interessen“, „Bedürfnisse“ und „Eigenschaften“ in staatlichen Politiken nicht repräsentiert, sondern konstruiert werden, ins Zentrum. Darüber hinaus folgt aus der Dekonstruktion der vergeschlechtlichten Subjekte, dass Politikformen, die eben dieses Subjekt als (natur-)gegeben zum Ausgang nehmen, in ihrer Radikalität beschränkt bleiben: Anstatt die diskursiven Bedingungen der Intelligibilität zu unterlaufen, wiederholen sie diese. Schließlich ist, wenn das Theorem des ko-konstitutiven Verhältnisses von Staat und Subjektconstitution radikal zu Ende gedacht wird, die Kritik an einer historisch spezifischen Form der Subjektconstitution immer auch mit einer Kritik an der historisch spezifischen Form des Staates verwoben und vice versa. Die Kehrseite des Arguments des ko-konstitutiven Verhältnisses von Staat und vergeschlechtlichten Subjekten ist, dass die Kritik an bestehenden Formen von Subjektconstitution zugleich auch den Versuch beinhaltet, eine andere Form von Staat zu ermöglichen.

Literatur

- Brown**, Wendy, 1995: *States of Injury. Power and Freedom in Late Modernity*. Princeton.
- Bublitz**, Hannelore (Hg.), 1998: *Das Geschlecht der Moderne. Genealogie und Archäologie der Geschlechterdifferenz*. Frankfurt/M.
- Butler**, Judith, 1991. *Das Unbehagen der Geschlechter*. Frankfurt/M.
- Butler**, Judith, 1995. *Körper von Gewicht. Die diskursiven Grenzen des Geschlechts*. Berlin.
- Butler**, Judith, 2002. *Psyche der Macht. Das Subjekt der Unterwerfung*. Frankfurt/M.
- Connell**, Robert W., 1990: "The state, gender, and sexual politics. Theory and appraisal". *Theory and Society*, 19. Jg., 507-544.
- Eisenstein**, Zillah, 1984: "The Patriarchal Relations of the Reagan State." *Signs*, Nr.2, 329-337.
- Foucault**, Michel, 1976: *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt/M.
- Foucault**, Michel, 1977: *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit I*. Frankfurt/M.
- Foucault**, Michel, 2003: „Die Disziplingesellschaft in der Krise“. In: Ders.: *Dits et Ecrits*. Schriften in vier Bänden. Hg. von Daniel Defert und Francois Ewald unter Mitarbeit von Jacques Lagrange. Band III. Frankfurt/M., 671-674.
- Foucault**, Michel, 2004: *Geschichte der Gouvernementalität I. Sicherheit, Territorium, Bevölkerung*. Frankfurt/M.
- Foucault**, Michel, 2004a: *Geschichte der Gouvernementalität II. Die Geburt der Biopolitik*. Frankfurt/M.
- Foucault**, Michel, 2005: „Die Ethik der Sorge um sich als Praxis der Freiheit“. In: Ders.: *Dits et Ecrits*. Schriften in vier Bänden. Hg. von Daniel Defert und Francois Ewald unter Mitarbeit von Jacques Lagrange. Band IV. Frankfurt/M., 875-902.
- Foucault**, Michel, 2005a: „Subjekt und Macht“. In: Ders.: *Analytik der Macht*. Hg. von Daniel Defert und Francois Ewald unter Mitarbeit von Jacques Lagrange. Frankfurt/M., 240-263.
- Franzway**, Susan/**Court**, Diane/**Connell**, Robert W., 1989: *Staking a Claim*, Cambridge.
- Frevert**, Ute, 1995: „Mann und Weib, und Weib und Mann“. *Geschlechter-Differenzen in der Moderne*. München.
- Griesser**, Markus/**Ludwig**, Gundula, 2008: „Endlose Transaktionen“. Eine hegemonietheoretische Aneignung Foucaults und deren Nutzen für die feministische Staatstheorie“. *PROKLA* 151, 271-288.
- Hausen**, Karin, 1992: „Öffentlichkeit und Privatheit. Gesellschaftspolitische Konstruktionen und die Geschichte der Geschlechterbeziehungen“. In: Hausen, Karin/Wunder, Heide (Hg.): *Frauen-geschichte – Geschlechtergeschichte*. Frankfurt/M., 81-88.
- Lang**, Sabine, 1995: „Öffentlichkeit und Geschlechterverhältnisse. Überlegungen zur Politologie der öffentlichen Sphäre“. In: Kreisky, Eva/Sauer, Birgit (Hg.): *Feministische Standpunkte in der Politikwissenschaft*. Frankfurt/M., New York, 83-121.
- Lorey**, Isabell, 1996: *Immer Ärger mit dem Subjekt: theoretische und politische Konsequenzen eines juristischen Machtmodells: Judith Butler*. Tübingen.
- Lorey**, Isabell, 2007: „Vom immanenten Widerspruch zur hegemonialen Funktion. Biopolitische Gouvernementalität und Selbst-Prekarisierung von KulturproduzentInnen“. In: Raunig, Gerald/Wuggenig, Ulf (Hg.): *Kritik der Kreativität*. Wien, 121-136.
- MacKinnon**, Catherine, 1983: "Feminism, Marxism, Method, and the State: Toward a Feminist Jurisprudence". *Signs*, Nr.41, 635-658.
- Maihofer**, Andrea, 1995: *Geschlecht als Existenzweise. Macht, Moral, Recht und Geschlechterdifferenz*, Frankfurt/M.

McIntosh, Mary, 1978: "The state and the oppression of women". In: Kuhn, Annette/Wolpe, AnnMarie: *Feminism and Materialism. Women and Modes of Production*. London, Henley, Boston, 254-289.

Pringle, Rosemary/**Watson**, Sophie (1992): "'Women's interest' and the post-structuralist State". In: Barrett, Michele/Phillips, Anne (Hg.): *Destabilizing Theory. Contemporary Feminist Debates*. Stanford, 53-73.

Sarasin, Philipp, 2001: *Reizbare Maschinen. Eine Geschichte des Körpers 1765-1914*. Frankfurt/M.

Sauer, Birgit, 2001: *Die Asche des Souveräns. Staat und Demokratie in der Geschlechterdebatte*, Frankfurt/M., New York.

Werlhof, Claudia von, 1985: „Zum Verhältnis von ‚Staat‘ und ‚Kapital‘ und ‚Patriarchat‘. beiträge zur feministischen theorie und praxis, 63-78.

Die neoliberale Gouvernementalität des Sozialen

Die Offene Methode der Koordinierung in der Europäischen Beschäftigungsstrategie

STEFANIE WÖHL

Dieser Artikel wendet Foucaults Theorieperspektive der Gouvernementalität und die daraus entstandenen „studies of governmentality“ (Osborne 2001) auf die Offene Methode der Koordinierung (OMK) und Gender Mainstreaming an und untersucht, wie Gender Mainstreaming im Rahmen der Europäischen Beschäftigungsstrategie mit der Offenen Methode der Koordinierung so eingesetzt wird, dass Geschlechtergleichheit auf Beschäftigungsfähigkeit von Frauen reduziert wurde.

Folgt man den Gouvernementalitätsanalysen, dann lässt sich der europäische Integrationsprozess als eine Form des Regierens beschreiben, in der ökonomische Wissenspraktiken mit weiteren Regierungstechnologien zusammenfallen. Diese Regierungstechnologien bestehen sowohl in politischen Rationalitäten wie dem Wettbewerbsprinzip, Subjektivierungsstrategien als auch Wissenspraktiken und ihren Anwendungen in z.B. peer-review-Verfahren des Vergleichs von Mitgliedstaaten (Haahr 2004). Eine gouvernementalitätstheoretische Perspektive ermöglicht es, diese Konstruktionsprozesse (supra-)staatlicher Regierungstechnologien und ihre Wissensformen zu analysieren, die Grundlage einer dauerhaften Institutionalisierung von Machtverhältnissen sind. Gleichzeitig können auch Konstruktionsprozesse von StaatsbürgerInnen als aktive, selbstverantwortliche Subjekte untersucht werden. Damit wird eine Analyseperspektive eingenommen, die sowohl geschlechtsspezifische Subjektkonstitutionsprozesse als auch makropolitische Steuerungsinstrumente in den Blick nimmt (Haahr/Walters 2005).

Es stellt sich daher die Frage, wie der europäische Raum als Europäische Union im Bereich der Beschäftigungspolitik regiert wird und welche Strategien, Wissensspraktiken, AkteurInnen und Diskurse dabei wirkmächtig werden. Machttheoretisch ist entscheidend, welche Identitätsvorstellungen, politischen Projekte und Normen umgesetzt werden konnten und wie die Geschlechterverhältnisse so auf neuem Niveau regiert werden. Gender Mainstreaming müsste dann beispielsweise die Kritik an einer derzeitig angebotsorientierten, auf Beschäftigungsfähigkeit ausgerichteten, Beschäftigungspolitik umfassen, um die strukturellen Bedingungen als Ursache von Arbeitslosigkeit zu markieren und sie nicht allein auf die persönliche Verantwortung der ArbeitnehmerInnen zu reduzieren. Meine These ist, dass Gender Mainstreaming einem marktförmigen Umbau der Gesellschaft in der Europäischen Union gegenüber steht, in das es sich institutionell als Verwaltungsmodernisierung einfügt. Deshalb konnte es bisher auch nur begrenzt Handlungsfähigkeit im Rahmen der Beschäftigungspolitik gegen ungleiche Geschlechterverhältnisse auf nationalstaatlicher sowie suprastaatlicher Ebene der EU erzielen (vgl. die Beiträge in Beveridge/Velluti 2008; Hafner-Pollock/Burton 2008; Wöhl 2007).

Im Folgenden möchte ich zuerst einen Blick auf die Entwicklungsdynamik europäischer Strategien und Politiken werfen, gegenüber denen sich Geschlechterpolitiken situieren bzw. an die sie angepasst wurden. Anhand der OMK und von Gender Mainstreaming möchte ich diskutieren, welche machstrategische Wirkung diese Mittel in den Mitgliedstaaten in der Beschäftigungspolitik entfalten.

Regieren in Europa: die Offene Methode der Koordinierung in der Beschäftigungspolitik

Gender Mainstreaming wurde zu einem Zeitpunkt in den europäischen beschäftigungspolitischen Leitlinien des Amsterdamer Vertrages implementiert, zu dem die ökonomische Integration im Verhältnis zur sozialen Integration in Europa bereits weit vorangeschritten war. Erst mit der Festlegung im Beschäftigungskapitel des Amsterdamer Vertrages wurde die Förderung und Schaffung von Beschäftigung und Chancengleichheit als ein gleichrangiges Ziel der europäischen Wirtschafts- und Sozialpolitik 1997 rechtlich verankert. Bis dahin zeichnete sich der Integrationsprozess eher durch die Förderung der Wirtschafts- und Währungsunion, die starke Binnenmarktorientierung, eine restriktive Fiskalpolitik und eine Politik der Preis- und Geldwertstabilität der Europäischen Zentralbank (EZB) aus (Young 2003). Durch die Unabhängigkeit der EZB von den europäischen Regierungen und der EU-Kommission und durch Kapitel 2, Artikel 105 des Amsterdamer Vertrages wird der Preisstabilität nach wie vor Vorrang vor anderen Zielen eingeräumt (Maier 2002, 169). Zwar gibt es auf europäischer Ebene bereits verschiedene Richtlinien, die die Chancengleichheit und den Schutz weiblicher ArbeitnehmerInnen garantieren sollen (vgl. Jünemann/Klement 2005), jedoch sind diese nicht als koordinierte Sozialpolitik und im Sinne einer positiven Integration insgesamt zu bewerten, sondern eher als einzelne Zugeständnisse an die sozialen AkteurInnen. Anders als bei den stabilitätspolitischen

Vereinbarungen gibt es im Beschäftigungskapitel keine rechtlich verbindlichen Maßnahmen, sondern die Mitgliedstaaten sind lediglich auf der Basis gemeinsamer unverbindlicher Leitlinien dazu verpflichtet, einen Nationalen Aktionsplan (NAP) zu erstellen, der neben sozialer Sicherheit und Wettbewerbsfähigkeit auch die Beschäftigungspolitik thematisiert. In diesen NAP werden die von den jeweiligen Mitgliedstaaten getroffenen Initiativen für das jeweilige Jahr beschrieben. Dieser auf dem Gipfel von Luxemburg 1997 beschlossene Prozess zur Förderung der Beschäftigung und weiterer sozialpolitischer Komponenten soll mit der Offenen Methode der Koordinierung (OMK) vorangetrieben werden. Diese sieht vor, die getroffenen Maßnahmen der Mitgliedstaaten in einem offenen Verfahren des politischen Benchmarkings zu vergleichen. Da die OMK von ihrer inhaltlichen Definition her ein weiches Steuerungsverfahren ist, das den unterschiedlichen Typologien von Wohlfahrtsstaaten in der Europäischen Union einerseits ein größtmöglichstes Maß an Handlungsfreiheit lässt, andererseits durch „best practices“ und politisches Benchmarking ein kompetitives Element in die Sozialpolitiken der Mitgliedstaaten einführt, ist fraglich, wie diese Methode Wirkung erzielen kann. Denn ob durch gemeinsam getroffene Indikatoren politische Lernprozesse angeregt werden, die vergleichbare, jedoch unterschiedliche nationale sozial- und arbeitsmarktpolitische Bereiche durch die OMK verändern, ist bisher nicht erwiesen und oft eine Frage der Koinzidenz (Beveridge/Velluti 2008; Borras/Greve 2004). Die bis heute schwach implementierte europäische Sozialpolitik ist aufgrund des Subsidiaritätsgebotes daher um politische Verfahren erweitert worden, die sich durch das politische Benchmarking in die Marktlogik des Integrationsprozesses einfügen. Probleme der Implementierung der europäischen Beschäftigungsstrategie lassen sich daher auch in diesem Zusammenhang vermerken: Ergebnisse und Auswertungen der NAP sind bisher auf die Beschäftigungsfähigkeit gerichtet, einige Untersuchungen zur Entwicklung des Unternehmergeistes liegen ebenfalls vor (Jacobsson/Schmid 2004; Rubery 2005; Pascual 2008, 180 ff.). In den meisten Ländern wird in erster Linie jedoch das Ziel der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit umgesetzt, nicht aber die Stärkung der Maßnahmen zur Chancengleichheit; auch die Lohnunterschiede zwischen Männern und Frauen konnten bisher nicht beseitigt werden (Beveridge/Velluti 2008; European Commission 2007a/b). Die defizitäre Umsetzung von Chancengleichheit als Ziel der beschäftigungspolitischen Leitlinien scheint auch daran zu liegen, dass keine klare Verbindung zwischen Beschäftigungspolitik und makroökonomischen Faktoren hergestellt wird und somit auch die Indikatorenbildung schwierig ist. Zugleich findet keine Umorientierung in den makroökonomischen Prioritäten statt, sodass nationale Haushaltseffekte unberücksichtigt bleiben und oft keine zusätzlichen finanziellen Mittel für die Beschäftigungspolitik bereitgestellt werden (Hoskyns 2008). Vielmehr reflektieren die NAP die bereits bestehenden nationalen Programme, als dass sie den Empfehlungen der Kommission folgen würden (Jacobsson/Schmid 2002, 71).

Die OMK setzt in ihrer Anwendung nun auf „best practices“ und politisches Benchmarking. Durch gemeinsam festgelegte Indikatoren sollen politische Lernprozesse

angeregt werden, diese wiederum sollen genutzt werden, vergleichbare, jedoch unterschiedliche nationale sozialpolitische Bereiche zu verändern. Das Benchmarking als ein Prozess des „learning by comparing“ ist jedoch als problematisch anzusehen, denn es birgt die Gefahr, demokratische Prozesse zu unterminieren. Der Fokus wird auf institutionelle Reformen verengt, die allein an betriebswirtschaftlichen Kriterien ausgerichtet werden. Da das Benchmarkingverfahren aus der Betriebswirtschaftslehre stammt, ist es primär darauf ausgerichtet, Leistungen und finanzielle Gewinne verschiedener Firmen zu vergleichen. Es stellt somit die Output-Orientierung in den Mittelpunkt und dient als Informationsfilter, um anhand der als relevant erachteten Indikatoren optimale Entscheidungen zu treffen (Devetzi/Schmitt 2002; Tidow 1999). Die grundlegende Idee des Benchmarkingverfahren ist, dass bestimmte Firmen bessere Leistungen erzielen aufgrund einer firmenspezifischen indikatorengeleiteten Praxis, und dass diese Praxis auf andere Firmen übertragen werden könne. Jedoch werden auch Probleme in diesem Verfahren gesehen, da man eine Firmenkultur und -praxis nicht entkoppelt von den jeweiligen lokalen, regionalen, ökonomischen sowie kulturellen Dimensionen betrachten könne und somit die Frage auftaucht, was denn überhaupt „best practice“ sei (Lundvall/Tomlinson 2002). Das politische Benchmarking, wie auch in der OMK angewandt, fällt in diesen Bereich des „learning by comparing“. Seit Anfang der 1980er Jahre haben politische Lernprozesse durch Leistungsvergleich insgesamt erheblichen Aufschwung erfahren. Hierzu zählen beispielsweise Performance-Indikatoren für den internationalen Vergleich von Bildungs- und Gesundheitssystemen der OECD sowie Beschäftigungs- und Städterankings, wie sie die Bertelsmannstiftung durchführt. Die Durchführung von Vergleichen in politischen Entscheidungsprozessen ist so gesehen ein seit längerem genutztes Instrumentarium, das auf regionaler, nationaler und transnationaler Ebene jedoch zunehmend nach dem „best-practice“-Modell ausgerichtet wird. Dabei wurden im politischen Benchmarkingverfahren die politischen Ziele von institutionellen AkteurInnen wie z.B. der Europäischen Kommission in der Vergangenheit häufig in Zusammenarbeit mit speziellen Interessensgruppen wie dem European Round Table of Industrialists vorgegeben (Tidow 1999). Die politischen Ziele wiederum werden von ausgewählten wissenschaftlichen ExpertInnen durch Indikatorenbildung legitimiert. Durch das politische Benchmarkingverfahren wird der Druck auf die Reformpolitiken der Mitgliedstaaten im Bereich der Sozialpolitik dadurch erhöht, dass Konkurrenz durch Vergleiche hergestellt und dies positiv als „politischer Lernprozess“ konnotiert wird. Angesichts der unterschiedlichen Sozialstaatssysteme innerhalb der Europäischen Union ist dies jedoch höchst problematisch. Denn gerade das indikatorengestützte best-practice-Modell gibt so eine auf Wettbewerb gestützte Strategie vor, die kaum die nationalen beschäftigungs- und sozialpolitischen Probleme zu berücksichtigen vermag. Zugleich wird im politischen Prozess eine ökonomische Norm von Wettbewerbsfähigkeit gesetzt, die hinsichtlich ihrer demokratischen Legitimation nicht mehr hinterfragt wird. Zwar war man sich dieses Problems bereits bei der Indikatorenbildung be-

wusst, hat aber dennoch weiterhin auf dieses Verfahren im Rahmen der OMK gesetzt (Ostheim/Zolnhöfer 2002).

Die OMK als gouvernementale Führung der Führung

Um einen machttheoretischen Zugang zur OMK zu bekommen, möchte ich einige Analogien zwischen der OMK als bestimmter Form des Regierens und ihrer inhaltlichen Ausgestaltung ziehen. Wie Jens Henrik Haahr feststellt, ist die OMK eine Form von „advanced liberal government“ (Haahr 2004, 209), wie es in den Gouvernementalitätsstudien für moderne, neoliberale Formen des Regierens bereits in anderen Politikbereichen konstatiert wurde (vgl. Dean 1999; Cruikshank 1999). Haahr schlägt in Anlehnung an Foucault eine Definition von Regieren vor, die die Führung der Führung auf eine rationale, kalkulierende Weise vornimmt, um Politiken zu verändern und dabei keinen zentralen Ort der Machtausübung mehr braucht (vgl. Haahr 2004, 11). Haahrs Interpretation der OMK als der Frage nach dem „Wie“ des Regierens und Regiert-Werdens verbindet also die Frage nach dem eingesetzten Wissen und der rechten Form des Regierens mit dem Aufsuchen der lokalen Orte der Macht. Haahr interpretiert die OMK als eine Form der gouvernementalen Führung, die Regieren unter bestimmten, selbstreflexiv gestalteten, Rationalitätskriterien anleitet. Es stellt sich daher die Frage, warum die OMK als politisches Instrument zum jetzigen Zeitpunkt eingesetzt wird und sich auf betriebswirtschaftliche Verfahren stützt. Diese zeitdiagnostische Analyse der OMK führt Haahr auf die Verschiebungen des Verständnisses von Gesellschaft zurück: Während keynesianische Wohlfahrtsstaatspolitiken noch auf nationale Gesellschaften setzten und zu deren Wohl und Erhalt handelten, würden nun mit neoliberalen Vorstellungen individualistische Vorstellungen in den Vordergrund treten und spätestens seit der Ära Thatcher die Vorstellung von Gesellschaft verändern, indem sie sie schlichtweg negieren.

The changing understanding of society in turn makes possible a government which is not the government of society in the welfarist sense: no longer that of securing a set of social, economic and demographic processes, the basic problem of government becomes securing governmental mechanisms. (ebd.: 215)

Haahr sieht in dieser Form des Regierens sowohl eine Strategie der Unterwerfung der Individuen und nationalen Gesellschaften als auch einen Ermächtigungsprozess und betont die Ambivalenz dieses Prozesses. Übertragen auf die OMK ist dies bereits eingetreten, da nicht mehr direkt seitens der EU-Institutionen reguliert wird, sondern auf die Sozialpartner in Kooperation mit nationalen Regierungsinstitutionen gesetzt wird. Die dahinter liegende Vorstellung, dass diese Techniken des Regierens am besten geeignet seien, diese Politikfelder zu gestalten, wird zum nicht mehr hinterfragten Common Sense, da es rational erscheint, so und nicht anders zu handeln. Zumal damit das Gebot der Subsidiarität im Feld der Beschäftigungspolitik eingehalten wird. Es stellt sich jedoch die Frage, warum die Europäische Kommission in anderen Politikfeldern viel stärker bereit ist, regulativ einzugreifen,

und nicht mit größerer Distanz regiert. Das Übertragen ökonomischer Prinzipien wie das Benchmarking als Inhalt und Methode von Politik stellt auch eine Form des Regierens dar, das sich rational nach Marktkriterien ausrichtet, die messbar und vergleichbar sind. Somit ist aber die Ökonomie nicht mehr ein begrenzter Bereich menschlichen Handelns und Regierens, sondern umfasst normativ gesehen prinzipiell alle Formen sozialen und (supra-)staatlichen Handelns (vgl. Gordon 1991, 43). Das Ökonomische als Leitprinzip trennt dann nicht mehr zwischen Markt und Staat, sondern ist immanenter Teil supra- und nationalstaatlichen Handelns, da der Markt nicht mehr Regierungshandeln begrenzt, sondern immer schon programmatisch vorgibt, nach dem Prinzip von Angebot und Nachfrage zu handeln (vgl. Foucault 2004). Stephen Gill (1995) hat in Anlehnung an Foucault diese Entwicklung als eine Form des disziplinierenden Neoliberalismus in einem globalen Panoptikum beschrieben, in der diese Form des Regierens bis in die Individuen hinein wirkt. Die Selbstausrichtung sozialer Kriterien nach dem Marktprinzip und die damit verbundene Verantwortungsübertragung auf den Einzelnen, eigene Sozialvorsorge zu betreiben, unterläuft historisch den bisher bestehen Sozialpakt einzelner Wohlfahrtsstaaten. Gerade im Bereich Beschäftigung und Renten hat sich eine Verantwortungsverschiebung von kollektiver Solidarität zu individuellen Problemlösungsstrategien vollzogen (Wöhl 2007). Haahr verweist auf diese Problematik auch innerhalb der OMK, sich zumindest *programmatisch* diesem Modus des Vergleichs unterstellen zu müssen. Dadurch wird strategisches Handeln und individuelle Verantwortung der BürgerInnen forciert und es findet eine Risikoverschiebung statt, die langfristig von einzelnen Mitgliedstaaten als Technologie des Regierens aufgegriffen werden muss (Haahr 2004, 223). Somit wird diese Technologie des Selbstmanagements sowohl auf Mikro-, Meso- als auch auf der Makroebene verallgemeinert. Dies beinhaltet nicht nur Ermächtigungs- oder Disziplinierungsprozesse auf individueller oder nationalstaatlicher Ebene, die als unintendierte Effekte auch positive Resultate erzielen können, sondern auch die strategische Ausrichtung unter dem Wettbewerbsprinzip als dem Leitprinzip einer europäischen Gesellschaftsformation.

Aus einer gouvernementalitätstheoretischen Perspektive ist der europäische Integrationsprozess eine politische Konstruktion, die auf vielfältigen Ebenen stattfindet: als Diskurs über die politische Unionsbürgerschaft auf nationaler und supranationaler Ebene, die europäische StaatsbürgerInnen auch auf der Subjektebene ansprechen soll; als lokaler, nationaler und intergouvernementaler Raum, der Lösungen für bestimmte Problemfelder bereitstellen muss, die definieren, wer und was in diesem geographischen Raum wie regiert werden soll. Zugleich ist der Integrationsprozess nach den Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges seit 1956 auch eine spezifische Weise, diesen Raum harmonisieren zu wollen. In diesem Sinne ist die europäische Integration ein umstrittenes Feld und Konzept und nicht ein Prozess, der sich selbstverständlich fortsetzt (vgl. Walters 2004). Die OMK ist insofern die entsprechende Methode, als sie die auf Wettbewerb ausgerichtete Politik der EU koordiniert und *programmatisch* vorantreibt und in diesem Sinne harmonisiert. Dass dabei diese

Strategie nicht unbedingt ihre diskursive Wirkung auch materiell entfaltet, deckt sich mit der Annahme, dass Diskurse sich nicht einfach in passgenaue Strategien umsetzen und diese Strategien auch scheitern können (vgl. Bröckling et. al. 2000). Unterschiedliche AkteurInnen (Mitgliedstaaten, Sozialpartner, EU-Kommission) auf verschiedenen Feldern (lokal, national, supranational) werden Teil dieser Technologie des Regierens, die gleichzeitig die Rationalitätskriterien vorgibt, um Europa zu konstruieren, zu regieren und europäische Probleme zu lösen. Verschiedene zivilgesellschaftliche AkteurInnen werden dabei nicht nur mobilisiert, um selbstverantwortlich zu handeln, „but to proliferate various technologies of power – including mechanisms of partnership, techniques of empowerment, procedures of benchmarking and methods of best practice“ (Haahr/Walters 2005, 119). Diese Regierungstechnologien über verschiedene Räume hinweg und von verschiedenen AkteurInnen implementieren zu lassen, macht diese Regierungstechnologie nicht nur zu einer Ideologie, sondern transformiert nationalstaatliche Gesellschaften zu einem „field of energies (...) capable of generating its own ‘solutions’ to social and ethical problems“ (ebd.). Die Gewerkschaften als Sozialpartner, Frauenorganisationen und kritische NGOs werden in diesem Zusammenhang auch nicht als tendenzielle Bedrohung dieser Politik wahrgenommen, sondern als Ressourcen, um das Ziel eines wettbewerbsfähigen, wissensbasierten Europas zu erreichen.

Gender Mainstreaming (GM)

Inwiefern Regierungsprozesse als intellektuelle Technologien und Strategien auf die Individuen wirken können, kann anhand von Gender Mainstreaming erläutert werden: Einerseits ist GM eine makropolitische Regierungsweise, die von supra-staatlicher Ebene nun als Top-Down-Prozess an die Mitgliedstaaten als umzusetzendes Ziel bürokratisch vorgegeben wird, in den beschäftigungspolitischen Leitlinien der EU implementiert wurde und das die jeweiligen nationalen Regierungen selbst in ihrer Verwaltung als Strategie der Reform einsetzen sollen. Andererseits geht es im Prozess von Gender Mainstreaming im mikropolitischen Fokus auch um die Entwicklung von Genderkompetenzentwicklung und Gendertraining der jeweiligen zuständigen Personen in den Ministerien, kommunalen Verwaltungseinrichtungen, Verbänden, Vereinen, Gewerkschaften und Bildungseinrichtungen. Diese Kompetenzentwicklung ist rückgebunden an das wissenschaftliche Wissen über Geschlechterverhältnisse. Daher ist Gender Mainstreaming auch eine intellektuelle Strategie, die die zuständigen Personen ermächtigen soll, Wissen über die Geschlechterverhältnisse zu entwickeln. Diese Personen sollen wiederum dafür Sorge tragen, Prozesse zu initiieren und zu koordinieren, die Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern in staatlichen Strukturen sichtbar und veränderbar machen. Dabei geht es vor allem um das *Wissen* und die *Kompetenz*, das die VerwaltungsbeamtInnen und weitere verantwortliche Personen sich subjektiv aneignen sollen, um diesen Prozess erfolgsorientiert zu generieren. Anspruch dieser Trendwende ist es, Handlungsmöglichkeiten des Subjektes zu erweitern. „Statt der systematischen

Erarbeitung von Fach- und Sachwissen steht also der Subjektbezug, insbesondere die Handlungsfähigkeit der fachlichen Akteure im Mittelpunkt“ (Smykalla 2003, 41). Hier wird direkt staatlicherseits auf eine intellektuelle Strategie der Führung zurückgegriffen, die nicht mehr auf gezielte Staatsinterventionen setzt, sondern aus „größerer Distanz“ (Rose 2000) durch das Subjekt regiert. Diese größere Distanz beinhaltet kein räumliches Verständnis, sondern bedeutet, Staatsausgaben für aufwendige vorsorgende Sozialprogramme zu vermeiden und die Verantwortung für einen geschlechtergerechten Institutionenwandel auf das Subjekt zu übertragen. Die Ministerien des Bundes und der Länder setzen in ihren Trainings dabei auf Wissensvermittlung und Handlungsfähigkeit. Es geht um eine „Verknüpfung von Erkennen gleichstellungsrelevanter Aspekte im jeweiligen Tätigkeitsfeld und Umsetzung der Erkenntnisse im praktischen Handeln“ (Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt 2003, 104).

Aus einer gouvernementalitätstheoretischen Perspektive ist dies zugleich ein Prozess der Ermächtigung der handelnden Subjekte und eine bestimmte Vermittlung von Regierungswissen, -handlungen und bürokratischen Herrschaftstechnologien, die auf die Veränderung von Geschlechterverhältnissen zielen. Diese Herrschaftstechnologie ist aber nicht unbedingt als Emanzipationspotenzial zu verstehen, sondern als eine Technologie des Regierens, die ein wissenschaftliches Wissen mit weiteren Regierungspraktiken verbindet. Offen ist in diesem Prozess der Ausgang: Was als Ermächtigung im Sinne eines kritischen Wissens über Geschlechterkonstruktionen gelesen werden kann, kann zugleich auch bedeuten, dass Geschlechterstereotypen eventuell verfestigt werden und der Markt der Gendertrainings sich aus (legitimen) Erwerbsgründen erhält und ausgebaut wird. Was in den Studien zur Gouvernementalität als „governing at a distance“ beschrieben wurde, bedeutet, dass sich der innovative Gehalt von Gender Mainstreaming aus denselben Praktiken generiert, die es zu transformieren sucht (Wöhl 2007). Das zeigt, wie ein ehemaliges Gegenwissen einer sozialen Bewegung Eingang in eine supra- und nationalstaatliche Praxis gefunden hat und sich unter neoliberalen Marktkriterien als nützlich erweisen muss, um sich überhaupt im hegemonialen Diskurs platzieren zu können. Ob dies in der Folge zu einem Mentalitäten- und Institutionenwandel führt, bleibt offen. In den Nationalen Aktionsplänen zur Beschäftigungspolitik in Deutschland z.B. wurde Gleichheit zwischen den Geschlechtern nicht als Gerechtigkeitsproblem definiert, sondern das Konzept und die Vorstellung von Gleichheit ist rein arbeitsmarktorientiert und auf die Beschäftigungsfähigkeit von Männern und Frauen ausgerichtet (Wöhl 2007). Weitere Formen von Diskriminierung wie z.B. Diskriminierung nach Ethnie, Alter, Religion und sexueller Orientierung werden zwar genannt, aber es wird nicht auf die strukturellen Ursachen dieser Diskriminierungen als gesellschaftsrelevante Probleme eingegangen. Damit werden diese Formen von Diskriminierung nicht in einen Zusammenhang mit makropolitischen wirtschaftlichen Entwicklungen gerückt, sondern je nach Diskriminierungsform individualisiert. Dementsprechend muss der Staat dann auch nur auf die jeweilige diskriminierte „Gruppe“ zugeschnittene Pro-

blemlösungsstrategien anbieten. Diese Form des Regierens ist dann ein Regieren *durch* die verschiedenen Subjektpositionen und Gruppen hindurch, in Form ihrer Aktivierung z.B. bei älteren Arbeitslosen oder Langzeitarbeitslosen.

Dies zeigt, inwiefern sich auch ein emanzipatives Gleichstellungsprojekt den Kriterien des Marktes und der Verwaltungsreform anpassen muss, anstatt diese grundsätzlich in Frage zu stellen, um überhaupt Umsetzungschancen zu haben und auch in modernisierten Verwaltungen implementiert zu werden (Peinl u.a. 2005). Weder die Rationalität des Marktes als Handlungen leitende Instanz von Gender Mainstreaming noch die erst zu schaffenden Arbeitsplätze für Frauen (und Männer) werden hier kritisch hinterfragt. Somit bleibt Gender Mainstreaming ein politisch umkämpftes Feld, wie bisherige Frauenförderung auch, das den lokalen und nationalen politischen Kräfteverhältnissen entsprechend gestaltet wird. In Zeiten betriebs- und marktwirtschaftlichen Effizienzdenkens ist dabei fraglich, ob demokratische Prozesse der Ermächtigung – und als ein solcher ist auch Gender Mainstreaming intendiert – als Selbstermächtigung gedeutet oder nicht eher als Selbstunternehmertum umgedeutet werden.

Fazit

In meiner Argumentation habe ich gezeigt, wie durch die OMK sozialstaatliche Politiken so umgestaltet werden, dass sie dem Marktprinzip und einer Wettbewerbslogik entsprechen. Geschlechtergleichheit wird in der europäischen Beschäftigungsstrategie und in den deutschen NAP im Rahmen von Gender Mainstreaming als Beschäftigungsfähigkeit interpretiert. Dies steht im Widerspruch zu der Intention, die Gender Mainstreaming hat, und ambivalente oder gegenteilige Effekte sind in seiner Umsetzung daher nicht auszuschließen. Die bis heute schwach implementierte europäische Sozialpolitik ist damit durch weiche Steuerungsformen wie OMK und Gender Mainstreaming ergänzt worden, die den wirtschaftspolitischen Projekten der EU nicht viel entgegensetzen können, außer sich diskursiv in einen Mentalitätenwandel einzuschreiben. Frauenpolitik steht daher weiter vor dem Problem, wie verfestigten Herrschaftsstrukturen und hegemonialen Machtverhältnissen entgegengewirkt werden könnte. Es stellt sich die Frage, wie eine Gesellschaft jenseits des Marktprinzips Wirklichkeit werden könnte, die nicht nur auf Eigenverantwortung und Marktkriterien setzt, sondern die soziale Bezogenheit der Menschen in der Gesellschaft wieder in den Vordergrund rückt.

Literatur

Beveridge, Fiona/Velluti, Samantha (Hg.), 2008: Gender and the Open Method of Coordination. Perspectives on Law, Governance and Equality in the EU. Aldershot.

Borrás, Susana/ Greve, Bent, 2004: "Concluding remarks: New method or just cheap talk?" European Journal for Public Policy, Vol. 11 (2), 329-336.

Bröckling, Ulrich u.a. (Hg.), 2000: Gouvernamentalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen. Frankfurt/M.

- Cruikshank**, Barbara, 1999: *The Will to Empower. Democratic Citizens and other Subjects*. Ithaca; London.
- Dean**, Mitchell, 1999: *Governmentality. Power and Rule in Modern Society*. London; Thousand Oaks; New Dehli.
- Devetzi**, Stamatia/**Schmitt**, Volker, 2002: „Die offene Methode der Koordinierung im Bereich Alterssicherung in der EU – eine kritische Bestandsaufnahme“. *Deutsche Rentenversicherung*, H. 4/5, 234-249.
- European Commission**, 2007a: Report from the Commission to the Council, the European Parliament, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions on the Equality Between Women and Men – 2007, COM(2007) 49 final.
- European Commission**, 2007b: Communication from the Commission to the Council, the European Parliament, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions Tackling the Pay Gap Between Women and Men – 2007, COM(2007) 424 final.
- Foucault**, Michel (2004): *Geschichte der Gouvernementalität I. Sicherheit, Territorium, Bevölkerung*, Frankfurt/M., Hrsg. von Michel Sennelart.
- Gill**, Stephen, 1995: „Globalisation, Market Civilisation and Disciplinary Neo-liberalism“. *Millennium: Journal of International Studies*, Vol. 24 No.3, 399-423.
- Gordon**, Collin, 1991: *Governmental Rationality: an Introduction*. In: Burchell, Graham/ Gordon, Collin/ Miller, Peter (eds.): *The Foucault Effect. Studies in Governmentality*, Hemel Hempstead, 1-51.
- Haahr**, Jens Henrik, 2004: „Open Co-ordination as advanced liberal government“. *Journal of European Public Policy*. Vol. 11 No. 2, 209-230.
- Haahr**, Jens-Henrik/**Walters**, William. 2005: *Governing Europe. Discourse, Governmentality and European Integration*. New York.
- Hafner-Burton**, Emily/**Pollack**, Mark A., 2008: „Mainstreaming Gender in the European Union: Getting the Incentives Right“. Jean Monnet Working Paper 08/08, Internet: www.jeanmonnetprogram.org/papers/08/080801.doc [20.04.2009].
- Hoskyns**, Catherine, 2008: „Gender Mainstreaming in the Macroeconomic Policies of the EU“. In: Waylen, Georgina/Rai, Shirin M. (eds.): *Global Governance: Feminist Perspectives*. Basingstoke, 107-128.
- Jacobsson**, Kerstin/**Schmid**, Hermann, 2002: „Real Integration or just Formal Adaptation? On the Implementation of the National Action Plans for Employment“. In: de la Porte, Caroline/Po-chet, Philippe (eds.): *Building Social Europe through the Open Method of Co-ordination*. Brussels, Bern, Berlin, Frankfurt/M., New York, Wien, 69-96.
- Jünemann**, Annette/**Klement**, Carmen (eds.) 2005: *Gender Equality Policies in the European Union*. Baden-Baden.
- Lundvall**, Bengt-Ake/**Tomlinson**, M., 2002: „International Benchmarking as a policy learning tool“. In: Rodrigues, Maria J. (ed.): *The New Knowledge Economy in Europe: A Strategy for International Competitiveness and Social Cohesion*. Chaltenham; Northhampton, 203-231.
- Maier**, Friederike, 2002: „Gibt es eine frauenpolitische Wende durch die europäische Beschäftigungsstrategie?“. In: Bothfeld, Silke u.a. (Hg.): *Gender Mainstreaming: eine Innovation in der Gleichstellungspolitik. Zwischenberichte aus der politischen Praxis*. Frankfurt/M; New York, 159-181.
- Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt** (Hg.) 2003: *Gender Mainstreaming in Sachsen Anhalt: Konzepte und Erfahrungen*. Opladen.
- Osborne**, Thomas (2001): „Techniken und Subjekte: Von den ‚Governmentality Studies‘ zu den ‚Studies of Governmentality‘“. In: *Mitteilungen des Instituts für Wissenschaft und Kunst Wien* (Hg.): *Demokratie. Arbeit. Selbst. Analysen liberal-demokratischer Gesellschaften im Anschluss an Michel Foucault*, 56. Jg., Nr. 2/3, 12-16.

- Ostheim, Tobias/Zolnhöfer, Reimut**, 2002: „Europäisierung der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik? Der Einfluss des Luxemburgprozesses auf die deutsche Arbeitsmarktpolitik“. Zentrum für Sozialpolitik, Arbeitspapier Nr. 9, Bremen.
- Pascual, Amparo Serrano**, 2008: "Is the OMC a Provider of Political Tools to promote Gender Mainstreaming?" In: Beveridge, Fiona/Velluti, Samantha (eds.): Gender and the Open Method of Coordination. Perspectives on Law, Governance and Equality in the EU. Aldershot, 169-190.
- Peinl, Iris u.a. (Hg.)** 2005: Organisations- und Geschlechtersoziologie: theoretische Brücken und empirische Einsichten zur Einführung von Gender-Mainstreaming in die Verwaltung, Berlin.
- Rose, Nikolas**, 2000: Powers of Freedom: Reframing Political Thought, Cambridge.
- Rubery, Jill**, 2005: "Gender Mainstreaming and the OMC. Is the Open Method Too Open for Gender Equality Policy?" In: Zeitlin, Joachim/Pochet, Philipp (eds.): The Open Method of Coordination in Action. The European Employment Strategy and Social Inclusion Strategies. Brussels, 391-416.
- Smykalla, Sandra**, 2003: „Die Diskursivierung von geschlechtertheoretischem Wissen im Gender Mainstreaming-Prozess: Gendertrainings – ein paradoxes geschlechterpolitisches Handlungsfeld“. In: Herzog, Margarethe (Hg.): Gender Mainstreaming. Von der Frauen- und Geschlechterforschung zur Forderung nach neuen Geschlechterverträgen. Düsseldorf, 35-45.
- Tidow, Stefan**, 1999: „Europäische Beschäftigungspolitik im Wandel der Integrationsprojekte“. In: Platzer, Hans-Wolfgang (Hg.): Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik in der EU. Nationale und europäische Perspektiven. Baden-Baden, 145-165.
- Walters, William**, 2004: "Political Rationality of European Integration". In: Larner, Wendy/Walters, William (eds.): Global Governmentality. Governing international spaces. London; New York, 156-173.
- Wöhl, Stefanie**, 2007: Mainstreaming Gender? Widersprüche europäischer und nationalstaatlicher Geschlechterpolitik. Königstein/Taunus.
- Young, Brigitte**, 2003: "Economic and Monetary Union, employment and gender politics: a feminist constructivist analysis of neo-liberal labour-market restructuring in Europe". In: Overbeek, Henk (ed.) 2003: The Political Economy of European Employment. European Integration and the transnationalization of the (un)employment question. London, 99-112.

Staatsfeminismus in Bulgarien und Kroatien

Die Politik gegen häusliche Gewalt gegen Frauen

MANJA NICKEL

Häusliche Gewalt wurde noch bis zum Ende des 20. Jahrhunderts in den meisten EU Staaten als Problem weitgehend ignoriert. Frauen, die in der Familie oder in außerehelichen Beziehungen Gewalt erfuhren, konnten keinen effektiven Schutz bei der Polizei oder den zuständigen Gerichten einfordern. Der Wandel erfolgte spät und wurde eingeleitet durch die Aufklärungsarbeit und Lobbybemühungen der Frauenbewegungen in Europa und in den USA. Zur Öffnung der ersten Frauenhäuser kam es in den Ländern Westeuropas, u.a. in Deutschland, in den 1970er Jahren (Hanetseder 1992: 46). Es sollte noch weitere zwei Jahrzehnte dauern, bis

das Problem der häuslichen Gewalt in der Öffentlichkeit diskutiert werden konnte und erste Maßnahmen zum verbesserten Schutz für die Betroffenen verabschiedet wurden.

In Deutschland fand der juristische Paradigmenwechsel erst nach der Jahrtausendwende statt. Im Jahr 2000 trat das *Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung*¹ in Kraft. Im Jahr 2002 folgte das so genannte Gewaltschutzgesetz, *das Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung*.² Das Gewaltschutzgesetz in Deutschland schützt Opfer häuslicher Gewalt heute besser, weil es die Möglichkeit zur Wegweisung des Täters aus der gemeinsamen Wohnung eröffnet. Das Gesetz schützt nicht nur Menschen in Intimbeziehungen sondern auch Angehörige, die in Wohn- oder Lebensgemeinschaften von Gewaltübergriffen betroffen sind.

Auch in anderen Ländern der EU entstanden in den letzten zwei Jahrzehnten Gesetze und Maßnahmen, die umfassenderen Schutz vor Gewalt in Intimbeziehungen bieten sollen. Die Sanktionierung häuslicher Gewalt und die Entfernung des Täters aus dem gemeinsamen Umfeld – nicht wie früher die „Ausweisung“ des Opfers aus der geteilten Wohnung – ist seither möglich. Die Verbesserung für bedrohte Frauen ist so fundamental, dass man sich die Situation ohne die nun vorhandene Gesetzeslage kaum mehr vorstellen kann. Gemessen an den bescheidenen Ergebnissen der „alten“ EU Mitgliedstaaten, ist die Gesetzeslage in Kroatien und Bulgarien vorzeigbar. In Bulgarien, neben Rumänien das jüngste EU Mitgliedsland, gibt es ein *Gesetz zum Schutz vor häuslicher Gewalt*³ seit 2005. Der Beitrittskandidat Kroatien hat ein *Gesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie*⁴ im Jahr 2003 verabschiedet. Dass die Verabschiedung der Gesetze nicht ohne Komplikationen ablief, soll der folgende Vergleich zeigen. Die Gesetzentstehung und insbesondere die Kooperation von NichtregierungsakteurInnen mit staatlichen Stellen für Geschlechtergleichstellungspolitik stehen im Zentrum der Analyse.

Die Entwicklung politischer Mittel und rechtlicher Regelungen in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen AkteurInnen wird allgemein als Governance verstanden (Hajer 2005, 340). In der Politikwissenschaft ist der Begriff zur Metapher für neue Regulationsformen geworden (Sauer 2010). Hinter dem Terminus Governance verbirgt sich jedoch der nicht ganz so neue Gedanke, dass die staatliche Regulierung bestimmter Problem- und Politikbereiche, aus der Zusammenarbeit von staatlichen Einrichtungen mit nichtstaatlichen PartnerInnen an Dynamik und Kraft gewinnt. Studien zu Governance sollten in jedem Fall auch Prozesse und Strukturen der politischen Teilhabe, sowohl durch formelle staatliche als auch durch informelle nichtstaatliche Institutionen, berücksichtigen (Nussbaum et al. 2003, 4). In diesem Zusammenhang müssen Forschungsarbeiten zu Gender und Governance all jene Gruppen und Interaktionen mit in die Untersuchung einbeziehen, die sich auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene mit Frauenfragen befassen und Frauenpolitik mit gestalten wollen und können. Der Begriff des *Staatsfeminismus*, der im Weiteren noch genauer erläutert wird, bezeichnet eben jenen Governance-Bereich der Frauen- und Geschlechterpo-

litik, in dem staatliche Stellen für Frauenförderung und Geschlechtergleichstellung mit den Frauenorganisationen interagieren.

Die Schlüsselrolle von Frauenaktivistinnen, Frauenorganisationen und Frauenbewegungen als Stakeholder im Frauenpolitikprozess ist weithin unumstritten (Nussbaum et al. 2003, 5). Der folgende Ländervergleich zur Entstehung von Gewaltschutzgesetzen in Bulgarien und Kroatien wird der Wirkungskraft dieser Akteurinnen daher besondere Aufmerksamkeit zukommen lassen.

In der folgenden vergleichenden Analyse sollen die Ergebnisse der Gewaltschutzpolitik in Bulgarien und Kroatien erklärt werden. Nach dem Blick in die jüngste Vergangenheit der Geschlechterpolitik beider Länder werden unterschiedliche Ausprägungen zivilgesellschaftlichen Engagements und variierende Formen der Kooperation von staatlichen mit nicht-staatlichen AkteurInnen zur Erklärung der Entstehung von Gewaltschutzgesetzen in Kroatien und Bulgarien herangezogen. Einleitend geht der Artikel auf das zwischen „Ost“ und „West“ unterschiedliche Verständnis des Staatsfeminismus ein. Anschließend richtet sich die Aufmerksamkeit auf die Geschlechtergleichstellungspolitik in beiden Ländern, um überzuleiten auf den Prozess der Entstehung der Gewaltschutzgesetze. Deutlich werden soll in dem Vergleich, wie es auf unterschiedlichem Wege bzw. durch unterschiedliche Governance-Formen in Kroatien und Bulgarien zur Verabschiedung von frauenpolitisch höchst relevanten Gesetzen kommen konnte.

Staatsfeminismus – sozialistisches Erbe oder postsozialistisches Aufbauwerk?

Die Bedeutung des Begriffs Staatsfeminismus variiert in Abhängigkeit vom sozialen und kulturellen Kontext. Bei der Analyse der Politik westlicher Demokratien wird der Begriff hauptsächlich auf die Arbeit der staatlichen Institutionen zur Förderung der Geschlechtergleichheit bezogen. Im westlichen Kontext beschreibt der Begriff eher positiv die Ergebnisse der staatlichen Frauenpolitik, die auch ein Ergebnis der Kooperation des Staates mit den FrauenaktivistInnen sind (Lovenduski 2008, 173). In Osteuropa hat der Begriff des Staatsfeminismus vor dem Hintergrund der jüngsten sozialistischen Vergangenheit eine eher negative Konnotation: Er steht dort für die staatlich diktierte Politik für Frauen. Neben vielen anderen Organisationen gab es im sozialistischen Staatsgefüge auch eine offizielle Frauenorganisation. Die Gleichbehandlung von Mann und Frau wurde im sozialistischen Kontext öffentlich thematisiert und brachte zunächst die Gleichstellung der Frauen in der Ausbildung und Beschäftigung in fast allen Sektoren (Davidkov/Yordanova 2009, 571). Ausgeschlossen blieben Frauen weiterhin von Positionen, von denen aus sie größeren politischen Einfluss hätten ausüben können. Die sozialistische Gleichstellungspolitik ermöglichte den Frauen zwar die berufliche Verwirklichung, jedoch blieb die traditionelle Rollenverteilung innerhalb der Familie weiter aufrecht erhalten. Der familiäre Haushalt und die Erziehung der Kinder blieben im „Kompetenzbereich“ der Frau, die nun die Mehrfachbelastung von Beruf und Familie meistern musste (Brunnbauer

2000, 152-154; Watson 2000, 372). Bei der Geschlechterpolitik verfolgte die kommunistische Partei wie auch in anderen Politikfeldern einen Top-Down-Ansatz, der verhinderte, dass der parteipolitische Gleichstellungsgedanke auch das Alltagsleben der Menschen erreichte und somit veränderte. Patriarchale Gesellschaftsstrukturen wurden also auch in der sozialistischen Gesellschaft nie wirklich aufgelöst und Frauen nur selten am Prozess der politischen Entscheidungsfindung an höchster Stelle beteiligt (Marth/Priebe 2010, 3; Temkina/Zdravomyslova 2003, 53-55).

Auch in Kroatien hat es diese „sozialistische Form der Gleichstellungspolitik“ inklusive einer obligatorischen Frauenorganisation gegeben. Von einem (Staats-)Feminismus westlicher Prägung kann also dort keine Rede sein. Im Unterschied zu Bulgarien und anderen Staaten östlich des Eisernen Vorhangs nahm das sozialistische Jugoslawien, und so auch die Teilrepublik Kroatien, eine Sonderrolle im Hinblick auf die Gleichstellungsdebatte ein. Neben der staatlichen Frauenorganisation gab es seit Anfang der 1970er Jahre in Kroatien eine nicht-staatliche frauenaktivistische Alternative. Die Frauenbewegung stellte ihre Forderungen außerhalb staatlicher Strukturen. Über einen längeren Zeitraum gewachsen, boten die Möglichkeiten der aktivistischen Frauenbewegung Kroatiens, trotz späterer Rückschläge mit Erstarken des Nationalismus, dem Wiedererwachen des religiösen Traditionalismus und dem Ausbruch des Bürgerkrieges, eine gute Ausgangsbasis für den Neuanfang der Geschlechterpolitik nach Ende des Krieges 1995.

Die Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Institutionen und kroatischen FeministInnen begann noch vor dem Kriegsausbruch im Jahr 1988. Der Krieg bedeutete Stillstand für die kroatische Geschlechterpolitik. Die lokalen Frauenorganisationen versuchten mit ihren bescheidenen Mitteln, den von Krieg, Vertreibung, Vergewaltigung und Verfolgung betroffenen Frauen in Kroatien und Bosnien-Herzegowina humanitäre Hilfe zu zukommen zu lassen und für Frauen an vom Krieg verschont gebliebenen Orten Zufluchtsorte zu schaffen. „Normale“ Politik war unter den Bedingungen des Kriegszustandes kaum möglich. Erst nach Kriegsende und nach dem Tod des autokratischen Politikers Franjo Tudjman wurde der politische Prozess schrittweise wieder aufgenommen. Heute ist die Zusammenarbeit zwischen NGOs und staatlichen Behörden im Bereich der Geschlechtergleichstellung zum festen Bestandteil des Politikprozesses geworden.

In Bulgarien gab es im Unterschied zu Kroatien den Reifungsprozess einer Frauenbewegung so nicht.⁵ Vor 1989 gab es keine Alternative zur staatlichen Frauenorganisation. Nicht nur im Bereich der Gleichstellung sondern in allen Politikbereichen war nichtstaatlicher Aktivismus in Bulgarien unmöglich. Während der Jahrzehnte des Sozialismus waren politisch bewusste Frauen somit zur Untätigkeit verdammt, wollten sie in irgendeiner Form außerhalb der staatlichen Strukturen aktiv werden. Die Motive für außerstaatlichen Aktivismus waren dabei eng geknüpft an den Zwangs- und Repressionscharakter der staatlich organisierten Politisierung. Da die Partei immer zu wissen schien, was die Gesellschaft brauchte, wurden die Menschen auch zu gesellschaftlich und politischen Aktivitäten quasi zwangsverpflichtet (Ga-

thmann/Opielka 2009). In diesem Klima des erzwungenen Engagements ging es bei den Aktivitäten im Untergrund also auch um Durchsetzung persönlicher Ziele und Bedürfnisse. KünstlerInnen ging es um das Recht „anders zu sein“ (Deisl 2008). UmweltschützerInnen ging es darum, für den Schutz der Natur ein Bewusstsein zu schaffen und Maßnahmen zu treffen. Der unpolitischen Bevölkerung, die Untergrundaktivitäten offen oder insgeheim befürworteten, ging es darum, den Deckel über der „Wahrheit“ ein wenig anzuheben. Politisch sensibilisierte Frauen wollten die symbolische Ebene der Gleichstellung durchbrechen und autonome Gestaltungsmöglichkeit erreichen (Fein/Matzke 1997, 28-29; Buchenau 2004, 36). Die gesellschaftliche Selbstbefreiung und Selbstorganisation war umso schwieriger, je repressiver das sozialistische System war. Dies belegt auch der Vergleich von Kroatien und Bulgarien. Aus dem langen Dornröschenschlaf erwacht war der zivilgesellschaftliche Aktivismus erst nach 1989 (Schüler 2009, 63). Die Spätfolge staatlicher Repression im sozialistischen Bulgarien ist bis heute spürbar. Das Engagement der Frauenorganisationen in Bulgarien ist nicht vergleichbar mit der politischen Kraft der Frauenszene in Kroatien. Dennoch gibt es mehrere Frauenorganisationen in Bulgarien, die versuchen, mit ihren spezifischen Agenden auf den Politikprozess Einfluss zu nehmen (De Nève/Olteanu 2009, 194).

Der Staat und die Politik der Geschlechtergleichstellung in Bulgarien und in Kroatien

Im europäischen Vergleich betrachtet ist Bulgarien ein Nachzügler beim Aufbau einer staatlichen Struktur zur Förderung der Geschlechtergleichstellung. Bis heute gibt es dort kein staatliches Büro und keine Ombudsperson für diesen Bereich. Im September 2003 wurde ein Antidiskriminierungsgesetz verabschiedet und 2005 wurde ein Ombudsmann berufen, der sich um die Belange *aller* benachteiligten Gruppen kümmert. Da es in Bulgarien mehrere ethnische benachteiligte Gruppen gibt, ist es dem Ombudsmann nicht möglich, sich der Geschlechterthematik gesondert zu widmen. Erstaunlich scheint dies vor dem Hintergrund, dass erste Schritte zu einer staatlichen Geschlechtergleichstellungspolitik mit entsprechenden staatlichen Institutionen schon 1995 eingeleitet worden waren. Im Jahr 1996 hatte die bulgarische Regierung den ersten Aktionsplan verabschiedet und darin die wesentlichen Aufgaben festgesetzt (Vladimirova 2007, 43). Bevor es zur Umsetzung kommen konnte, gab es 1997 einen Regierungswechsel: “Gender issues were completely forgotten and ‘buried’ at that time, in order to emerge again only in 2000, after the start of the negotiations with the EU” (Tischeva, Januar 2008). Als Hauptargument für die Vernachlässigung der Geschlechtergleichstellungsthematik wurde angeführt, dass die Gleichstellung von Mann und Frau in den sozialistischen Jahren erreicht worden war (Daskalova 2008).⁶ Anerkannt werden kann, dass die sozialistische Politik viele positive Änderungen eingeführt hatte (Einhorn 1991, 16; Iveković 1993, 113). Jedoch war man von der Realisierung einer wirklichen Chancengleichheit von Frau und Mann weit entfernt geblieben.

Der politische Umbruch des Jahres 1989 bedeutete für Bulgarien die weitgehende Kontinuität alter politischer Eliten. Obwohl erste freie Wahlen 1990 stattgefunden hatten, blieb die kommunistische Nachfolgepartei Bulgarische Sozialistische Partei (BSP) an der Regierung. Nach dem ersten Regierungswechsel 1991 konnte die BSP weiter große Stimmzahlen erreichen (Baeva/Kalinova 2009, 126). Die Erneuerung der Geschlechterpolitik und die Stärkung der Chancengleichheit blieben dauerhaft vernachlässigt, da sie auf der Agenda der Oppositionsparteien ebenfalls nicht vorkamen. Im besten Fall hatte der Machterhalt der ehemaligen Kommunisten zur Folge, dass ein übergangsloser Austausch der Ideologien, bei dem die Ideologie des Kommunismus durch die Idee eines exklusiven Nationalismus ersetzt worden wäre, in Bulgarien vorerst verhindert wurde.

In Kroatien ging das Ende der sozialistischen Epoche mit dem Erstarken eines ethnozentristischen Nationalismus einher, der eine funktionale Verbindung mit dem katholischen Glauben eingegangen war. Vor diesem Hintergrund vollzog sich eine Re-Traditionalisierung der Geschlechterbeziehungen. Für die kroatischen FeministInnen bedeutete dies einen direkten Angriff auf die Rechte der Frauen, die sie sich in den vorangegangenen Jahren erkämpft hatten. Mittels ihrer aktivistischen Erfahrung gelang es ihnen aber, sich gegen die Abschaffung bestehender Rechte erfolgreich zur Wehr zu setzen.

In Bulgarien mussten die Frauen nicht die Abschaffung bestehender Rechte fürchten. Sobald sie jedoch nach 1989 die Verbesserung der Politik für die Stärkung der Chancengleichheit forderten, ignorierten die wechselnden Regierungen sie konsequent. Auch das Parlament lehnte die Einrichtung eines Geschlechtergleichstellungsbüros ab. Die Politik der ersten postsozialistischen Dekade hatte Gender Equality von der politischen Agenda getilgt (Alexandrova 2008).

Diese Zeit der Stagnation dauerte bis 2000 an. Die Perspektive des EU Beitritts veränderte den Blick auf das Themenfeld. Der Druck zur Anpassung rechtlicher Standards war im Beitrittsprozess auch im Bereich der Gleichstellung spürbar. Die Übernahme des Aquis Communautaire betraf theoretisch auch die Geschlechterpolitik und die relevanten EU Richtlinien⁷ (Vinković 2005, 203). Als Beitrittsland war Bulgarien verpflichtet, die gesetzlichen Neuerungen in nationales Recht umzusetzen. Die Regierung beauftragte das Ministerium für Arbeit und Soziales den nationalen Aktionsplan und ein Gesetz für die Geschlechtergleichstellung auszuarbeiten. Im Jahr 2002 legte das Ministerium den ersten Gesetzentwurf für die Gleichstellung von Mann und Frau vor. In diesem Entwurf waren eine Kommission für Geschlechtergleichstellung und eine Ombudsperson vorgesehen. Eine beratende Kommission und ein nationaler Rat wurden als Gremien der Geschlechtergleichstellung 2003 und 2004 ins Leben gerufen. Sie setzen sich aus VertreterInnen verschiedener Ministerien und gesellschaftlicher Organisationen zusammen und treffen sich mehrmals im Jahr. Das Geschlechtergleichstellungsgesetz wurde jedoch noch in der ersten Lesung vom Parlament abgelehnt. Die Begründung verwies auf das in Arbeit befindliche Gesetz zum Schutz vor Diskriminierung, das Frauen als Personengruppe erfassen

würde und sie so ausreichend vor Diskriminierung schütze. Letztlich wurden nur einige Elemente aus dem Geschlechtergleichstellungsgesetz entnommen und in das Antidiskriminierungsgesetz inkorporiert (Kmetova 2008).⁸ Dies waren Textbausteine, die die Diskriminierung bei Beschäftigung und Ausbildung verboten. Obwohl das Antidiskriminierungsgesetz ein wichtiger Schritt in Richtung Gleichstellung war, gibt es bis heute keine staatliche Institutionenstruktur zur Förderung der Chancengleichheit von Frau und Mann in Bulgarien (Ilieva und Delinesheva 2005, 8). So fehlen wichtige Netzwerkinstanzen, die zwischen verschiedenen staatlichen und auch zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen vermitteln könnten und somit den Politikprozess beschleunigen würden.

Auch das Gewaltschutzgesetz in Bulgarien musste im Entstehungsprozess ohne die Vermittlungsfunktion staatlicher Gleichstellungsbüros auskommen. Das Gesetz war das Ergebnis einer Governance-Form, die Hajer als „Netzwerk-Governance“ bezeichnet. Diese Governance-Netzwerke seien polyzentrisch, transnational und interkulturell strukturiert (Hajer 2005, 341). Obwohl in beiden Ländern ein solches Netzwerk im Governance-Prozess eine Rolle gespielt hat, ist die Gesetzentstehung in Bulgarien ohne dieses Governance-Netzwerk rückblickend kaum denkbar. Für die bulgarischen NGO-Frauen und Initiatorinnen des Gewaltschutzgesetzes war die Unterstützung der Frauenrechtlerinnen von der Organisation Minnesota Advocates for Human Rights⁹ bis zur Gesetzverabschiedung fundamental wichtig.

In Kroatien öffneten dagegen Regierungswechsel wiederholt Zeitfenster, in denen der Politikprozess im Bereich der Geschlechtergleichstellung beschleunigt wurde. Seit 1997 werden in vierjährigen Abständen nationale Aktionspläne für Gender Equality verabschiedet. Nach dem Regierungswechsel von einer HDZ (Hrvatska Demokratska Zajedinica) zu einer SDP (Socijalno Demokratska Partija) Regierung wurde mit einer Verfassungsänderung im Jahr 2001 erstmals eine gesetzliche Neuerung eingeführt, die die Grundpfeiler der Republik Kroatien berührte. Die Verfassung beinhaltet nun unter anderem in Artikel 3 die Geschlechtergleichstellung als einen wichtigen Grundwert.¹⁰ Nach einem neuerlichen Regierungswechsel im Jahr 2003 wurde das Geschlechtergleichstellungsgesetz im Juli 2003 verabschiedet.¹¹ Unter dem Druck und durch die Expertise kroatischer Frauenorganisationen wurde in dieses Gesetz die klare Vorgabe an die Regierung aufgenommen, ein staatliches Büro für Gleichstellung und eine Ombudsperson einzurichten. Diese staatlichen Einrichtungen wurden auch zu direkten AnsprechpartnerInnen für die Lobbyarbeit der Frauenorganisationen. Mit dem Gleichstellungsgesetz wurde so das Fundament für die staatliche Politikentwicklung und für die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nichtstaatlichen AkteurInnen gelegt. Der Staat ist seitdem auch zur Rechenschaft über die Wirkung seiner Politikmaßnahmen auf die Verbesserung der Chancengleichheit verpflichtet. Da das Gender-Equality-Gesetz keine Sanktionsmaßnahmen für den Fall der Nichtumsetzung beinhaltet, ist die Initiativ- und Kooperationsbereitschaft der ausführenden staatlichen Organe jedoch von großer Bedeutung.

Die Entstehung des Gewaltschutzgesetzes in Bulgarien und die Bedeutung transnationaler und lokaler Frauennetze

Mitte der 1990er Jahre initiierte Genoveva Tischeva¹² in enger Kooperation mit den Minnesota Advocates for Human Rights die Verbesserung der gesetzlichen Grundlage für den Gewaltschutz in Bulgarien. Die JuristInnen aus den USA unterstützten die bulgarische Frauenorganisation „Bulgarian Gender Research Foundation“ (BGRF) über mehrere Monate bei der Entwicklung eines Gewaltschutzgesetzes. Eine Bestandsaufnahme vorhandener rechtlicher Mittel und die Ausarbeitung eines neuen Gesetzentwurfs wurden gemeinsam bis 2000 erreicht. Als ein fertiger Gesetzentwurf vorlag, begann die gemeinsame Lobbyarbeit für die Realisierung des Gesetzes. Obwohl die bulgarische Frauenorganisation BGRF auch bei ihrer Lobbyarbeit auf die Erfahrungen der KollegInnen aus Minnesota zurückgreifen konnte, scheiterte der Versuch das Gesetz auf formalem Wege durchzusetzen. Die bereits erwähnten fehlenden Kanäle der Kommunikation zwischen staatlichen und nichtstaatlichen AkteurInnen und die nicht vorhandenen AnsprechpartnerInnen für Frauen- und Geschlechterfragen auf Seiten der Regierung und des Staates erschwerten es den Frauen-NGOs, das Gesetz formal auf die politische Agenda zu bringen. Die Vorlegung des Gesetzesvorschlages beim Ministerium für Justiz mit der Bitte um Begutachtung, wurde zunächst nicht angenommen. Im Jahr 2001 nutzten die Juristinnen von BGRF eine mediale und politische Gelegenheit: In einer Radiosendung anlässlich der jährlich begangenen 16-Tage-Kampagne gegen häusliche Gewalt sprach Genoveva Tischeva im November 2001 über den neuen Gesetzentwurf. Zum selben Zeitpunkt war bei den Parlamentswahlen 2001 eine größere Zahl Frauen ins bulgarische Parlament gewählt worden, die das verstärkte Interesse der nationalen Medien genossen. RadiojournalistInnen vermittelten Genoveva Tischeva den Kontakt zu Marina Dikova, einer neuen Parlamentarierin der „Zarenpartei“ Simeon II., die als Juristin Interesse an dem Gesetzentwurf zeigte und sich zu einem ersten Treffen mit den NGO-Frauen bereit erklärte. Aus der zufälligen Vermittlung durch die Medien entstand eine informelle juristische Arbeitsgruppe aus drei NGO-Frauen und drei ParlamentarierInnen, darunter Marina Dikova. Der Gesetzentwurf wurde in dieser sektorenübergreifenden Arbeitsgruppe einer Prüfung unterzogen. Viele Elemente, die die Minnesota Advocates für unverzichtbar befunden hätten, fielen der Kürzung zum Opfer. Die bulgarischen NGO-Frauen entschieden sich für den Kompromissweg, in der Hoffnung ein bestehendes Gesetz später ausbessern zu können. Die Kontinuität der guten Arbeitsbeziehung zwischen den Minnesota Advocates und der bulgarischen Frauenorganisation BGRF war für die erfolgreiche Entwicklung des Gewaltschutzgesetzes dennoch von besonderer Bedeutung. In Bulgarien konnte man weder auf eine gewachsene Frauenbewegung noch auf eine Tradition zivilgesellschaftlichen Engagements zurückgreifen (Tischeva, Januar 2008). Neben der transnationalen Freundschaft war die Verabschiedung des bulgarischen Gesetzes zum Schutz vor häuslicher Gewalt auch einer bulgarischen Frauenfreundschaft gedankt, die sich seit 2001 zwischen Genoveva Tischeva und der Parlamentarierin

Marina Dikova entwickelte. Im Rahmen der oben beschriebenen informellen Arbeitsgruppe gelang es Genoveva Tischeva den dauerhaften persönlichen Kontakt zur Parlamentarierin Marina Dikova herzustellen: „Zwischen Marina Dikova und mir entwickelte sich eine sehr schöne Freundschaft. Alles was wir mit ihr gemeinsam in die Wege leiteten geschah auf Basis unserer engen Freundschaft. Ich hab das Talent – vielleicht ist es ja auch eine Schwäche – meine privaten Kontakte zu nutzen. Als wir mit Marina eine Freundschaft aufbauten, entschied ich mich, auch den Kontakt zu ihr für die Arbeit zu nutzen“ (Genoveva Tischeva 2008).

Genoveva Tischeva forcierte bewusst den persönlichen Kontakt zu der Parlamentarierin, um mit dem Gewaltschutzgesetz weiter voran zu kommen. „Man muss bereit sein, persönliche Anstrengungen zu unternehmen, um die Arbeit voran zu bringen. Es geht nicht über formelle Treffen (...). Man muss Zugang zu Leuten finden, die der Sache wohl gesonnen sind und auch persönlich mit und an diesen Leuten arbeiten“ (Genoveva Tischeva 2008).

Wie sich im Anschluss an die Arbeit in der NGO-ParlamentarierInnen Gruppe zeigen sollte, hing die erfolgreiche Verabschiedung des Gesetzes im Weiteren vom persönlichen Engagement Marina Dikovas ab. Der Versuch, das Gesetz durch die Zustimmung einer parlamentarischen Kommission zu realisieren, die der Regierung bei gesetzlichen Neuerungen beratend zur Seite steht, misslang. Im zweiten Anlauf nutzte Marina Dikova ihre Parteikontakte, um in direkter Kommunikation mit dem Minister für Justiz das Gesetz ins Gespräch zu bringen. Auf Anordnung des Justizministers wurde bald darauf eine überministeriale Arbeitsgruppe einberufen, die das Gesetz einer letzten Prüfung unterzog, bevor es im Parlament beschlossen oder abgelehnt werden würde. Nach Beendigung aller Vorarbeiten konnte Marina Dikova, mit Unterstützung durch die Öffentlichkeitsarbeit der transnational vernetzten Frauenorganisation BGRF, das Gesetz 2003 durch die entscheidenden parlamentarischen Abstimmungen bringen. Im April 2003 waren zu den wichtigen Pressekonferenzen vor der Abstimmung die JuristInnen aus Minnesota und eine Vertreterin der European Women's Lobby angereist. Das Gesetz wurde dennoch erst in der zweiten Lesung vom Parlament angenommen und trat Monate später im März 2005 in Kraft. Auf den ersten Blick war die informelle Freundschaftsbeziehung zwischen Genoveva Tischeva und der Parlamentarierin Marina Dikova asymmetrisch gewichtet. Nach Aussagen Genoveva Tischevas wirkte sich der Erfolg der Gesetzesverabschiedung jedoch auch positiv auf die innerparteiliche Position Marina Dikovas aus, die durch ihr Engagement ihre Präsenz in der Partei und in den Medien erhöhen konnte. Nach den Parlamentswahlen im Jahr 2005, als viele ihrer ParteikollegInnen die Parlamentssitze aufgeben mussten, blieb Marina Dikova im Parlament. Genoveva Tischeva sieht darin auch ein Ergebnis und einen Erfolg der engen Zusammenarbeit.

Die Entstehung des Gewaltschutzgesetzes in Kroatien: Staatsfeminismus par excellence?

In Kroatien ist das Gesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie auf mehr oder weniger formalem Wege zwischen 2000 und 2003 entstanden. Im Unterschied zu Bulgarien gab und gibt es in Kroatien mit einem staatlichen Büro und einer Ombudsfrau für Geschlechtergleichstellung Institutionen, die als AdressatInnen für die Lobbyarbeit der FrauenaktivistInnen funktionieren können. Zudem gab es zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Gesetzes mit der Person von Jadranka Kosor¹³ eine unterstützende Ministerin im Ministerium für Familie, Kriegsveteranen und Generationensolidarität. Die Arbeit des Büros für Gleichstellung und die Arbeit der Ombudsfrau wird von den Frauen-NGOs in Kroatien dennoch durchaus kritisch beurteilt. Einig sind sich die NGO-Lobbyistinnen darin, dass allein das Vorhandensein der genannten staatlichen Einrichtungen für die Einflussnahme auf den Prozess der Gesetzentwicklung wichtig war.

Für das Verständnis der Thematik im kroatischen Kontext muss erwähnt werden, dass die bis heute aktiven kroatischen Frauen-NGOs aus einer lokalen und jugoslawischen Frauenszene hervorgegangen sind. Aus eigenen Kräften in und mit einer Frauenbewegung gewachsen, ist das Selbstverständnis vieler politisch aktiver Frauen in Kroatien ein gänzlich anderes als in Bulgarien. Die Gründerinnen der Frauen-NGOs, die sich für das Gewaltschutzgesetz einsetzten, sind bekennende Feministinnen.

Die Entwicklung von Gewaltschutzmechanismen beginnt Ende der 1980er Jahre, deutlich früher als in Bulgarien. Die erste SOS-Notruflinie wurde in Kroatien 1987 eingerichtet, im Anschluss an den Kongress jugoslawischer FeministInnen, die sich in Ljubljana mit dem Problem häuslicher Gewalt öffentlich auseinandersetzen. 1988 war das erste Frauenhaus in Osteuropa in Zagreb eingerichtet worden, das aus einer Initiative der lokalen Frauengruppe „*Trešnjevka*“ entstanden war. Durch den Krieg von 1991 bis 1995 trat eine Pause im politischen Aktivismus ein. Oberste Priorität hatte nun humanitäre Hilfe für Frauen, die in Flüchtlingslagern untergebracht waren und die Vertreibung und Vergewaltigungen überlebt hatten. Die politischen Rahmenbedingungen im jungen Staat Kroatien ließen zudem keinen Raum mehr für die politische Arbeit der FrauenrechtlerInnen, die öffentlich als VerräterInnen der Nation gebrandmarkt wurden. Nur im Untergrund und unter Gefahren für sich und ihre Familien konnten sie politisch weiter aktiv sein (Borić 2008; Toelle 2008).¹⁴ Die nationalistische Politik Tudjmans stilisierte die kroatische Frau nun symbolisch zur „Mutter der Nation“ und behielt ihr die Rolle der Hüterin der Familie vor (Iveković 1993, 120; Abanese 2004, 11, 26-27).

Die Telefonnotruflinien und die Frauenhäuser erfüllten dennoch auch während und nach dem Krieg ihre wichtige Funktion für Frauen, die Gewalt ausgesetzt waren und Hilfe suchten. In den ersten Nachkriegsjahren, als deutlich wurde, dass die Gewalt des Krieges in die Familien zurück getragen wurde, wurde auch die politische Arbeit im Bereich des Gewaltschutzes wieder aufgenommen. Als die Regierungspartei

HDZ mit dem Regierungswechsel im Jahr 2000 von der SDP abgelöst wurde, ergaben sich neue Möglichkeiten, auf den Politikprozess Einfluss zu nehmen. Im Jahr 2003 verabschiedete Kroatien das neue *Gesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie* und war zu diesem Zeitpunkt eines der ersten Länder in der Region mit einem solchen Gesetz. Relevante Bestimmungen waren bereits in andere Rechtsnormen wie das Strafgesetz und das Familiengesetz aufgenommen. Das Gesetz zum Schutz vor häuslicher Gewalt stellte eine wichtige Neuerung dar. Die Kontinuität und die Kraft der kroatischen Frauenbewegung zeigte sich auch in der Formalisierung der Zusammenarbeit mit EntscheidungsträgerInnen in der Regierung und in staatlichen Einrichtungen:

Die wichtigste Entwicklung der letzten Jahre ist, dass staatliche Einrichtungen, das Parlament und das staatliche Büro für Menschenrechtsfragen in Kroatien die Frauenorganisationen als Partner bei der Arbeit anerkennen. Vertreterinnen wichtiger Frauenorganisationen nehmen an den Treffen parlamentarischer Arbeitsgruppen wie der Gruppe für die Geschlechtergleichstellung teil. Wir arbeiten mit den RegierungsbeamtInnen zusammen an der Verbesserung bestehender Gesetze und an neuen Gesetzen, die die Rechte der Frauen betreffen. (Toelle 2008)

Die Zusammenarbeit wird nicht nur durch die Existenz und Funktionsfähigkeit staatlicher Institutionen für Geschlechterpolitik erleichtert. In den Interviews war herauszuhören, dass die Stärkung der Frauenrechte ein Ziel ist, mit dem sich politisch aktive Frauen parteiübergreifend identifizieren können. So gab es in Kroatien mehrere Parlamentarierinnen,¹⁵ die bereit waren, für das *Gesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie* Lobbyarbeit in der Öffentlichkeit zu betreiben. Trotz des breiten Konsenses unter politisch aktiven Frauen über die Wichtigkeit der Frauenrechte haben kroatische Politikerinnen insbesondere mit parteiinternen Handlungsbarrieren zu kämpfen und legen sich in der Partei mitunter Selbstzensur auf. Dabei träten sie zu selten für die Stärkung von Frauenrechten und Chancengleichheit ein: „Sie haben ein politisches Bewusstsein für Frauenrechte, aber dennoch Angst, dass sie nicht durch kommen damit, Angst, dass ihre Parteichefs etwas dagegen sagen und haben und, dass sie möglicherweise die Konsequenzen tragen müssen“ (Toelle 2008).

Für die rasche Verabschiedung des kroatischen Gewaltschutzgesetzes war der Einfluss der früheren Familienministerin Jadranka Kosor und des damals amtierenden Premierministers Ivo Sanader entscheidend. In der Phase der Gesetzentwicklung waren beide starke PartnerInnen für die Frauen-Organisationen. Sanader und Kosor unterstützten die Gesetzentwicklung im Bereich des Gewaltschutzes auch gegen die Widerstände innerhalb der eigenen Regierung und der eigenen Partei. Keine der kroatischen NGO- Gesprächspartnerinnen trat während der Phase der Gesetzentwicklung mit Lobbyismusabsichten in privaten Kontakt zu diesen wichtigen EntscheidungsträgerInnen, auch nicht, wenn die Möglichkeit dazu prinzipiell bestanden hätte. Die Aufrechterhaltung der reinen Arbeitsbeziehung wurde von den NGO-Frauen geschätzt: „Ich möchte wirklich bewusst eine Distanz behalten und korrekte Arbeit leisten. Meine Arbeit besteht darin, dafür zu lobbyieren und zu argumentie-

ren. Ihre Arbeit und staatsbürgerliche und politische Verantwortung als Person mit einer hohen Funktion ist es, dass sie es umsetzt. Und es funktioniert blendend auf diesem formalen Wege“ (Toelle 2008).

Die Gesetzentstehung kam in Kroatien im Unterschied zu Bulgarien ohne Freundschaften zu EntscheidungsträgerInnen aus. Bewusst wurde von den NGO-Lobbyistinnen der formale Weg gewählt, um die politischen Ziele nicht zu gefährden. In Kroatien wurde unterschieden in professionelle Netzwerke zwischen NGOs und staatlichen Institutionen sowie persönliche Beziehungen zu VertreterInnen der staatlichen Institutionen, die nicht für die politischen Ziele instrumentalisiert wurden.

Fazit

Nach dem Governance-Prinzip der Entscheidungsfindung sind es neben nationalen Regierungen und staatlichen Institutionen auch internationale Organisationen sowie nationale Nichtregierungsorganisationen, die ein Politikergebnis und so auch die Gesetzentstehung und Umsetzung maßgeblich beeinflussen können. Für nichtstaatliche Organisationen, sei es als VertreterInnen von Gruppeninteressen oder als Einzelpersonen, sind Brücken-Instanzen wie die Ombudspersonen oder staatliche Büros für Gleichstellung von großem Nutzen für die Position im Governance-Prozess, d.h. für die Kommunikation und Realisierung ihrer politischen Ziele. Da in Kroatien staatliche Einrichtungen existieren, war es möglich das *Gesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie* über politische Lobbyarbeit schneller auf den Weg zu bringen. Die vorhandenen Institutionen funktionieren im betrachteten Fall als AnsprechpartnerInnen im Politikprozess. Nicht zu unterschätzen ist jedoch, dass es im Land eine über einen langen Zeitraum gewachsene Frauenbewegung gibt und aus diesem Grunde auch ein weiter verbreitetes Bewusstsein für die Bedeutung von Frauenrechten als in Bulgarien. Die Existenz der staatlichen Einrichtungen für die Förderung der Geschlechtergleichstellung ist auch ein Ergebnis des langjährigen Aktivismus der kroatischen Frauenbewegung. Eine formalisierte Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nichtstaatlichen AkteurInnen gibt es erst seit Ende der 1990er Jahre. Die ersten Jahrzehnte standen sich Frauenaktivistinnen und VertreterInnen des Staates feindselig gegenüber. Heute werden Gesetze, die Frauen betreffen, kooperativ erarbeitet. Vertreterinnen der Frauenorganisationen sind in den Arbeitsgruppen der Regierung präsent. Ihre Stimme ist mehr als nur schmückendes Beiwerk und nimmt effektiv Einfluss auf die Inhalte relevanter Gesetze.

Im Governance-Prozess in Bulgarien konnten die nichtstaatlichen Gesetzesinitiatorinnen nicht auf eine gewachsene feministische Bewegung zurückgreifen. Politisch aktive Frauen stehen in Bulgarien bei dem Versuch, auf politische Entscheidungen Einfluss zu nehmen, als Einzelpersonen höheren Barrieren gegenüber. So erklären sich die unterschiedlichen Strategien der NGO-Frauen in Bulgarien und Kroatien. Trotz des formellen Ausschlusses von den Foren der Entscheidungsfindung versuchten die Bulgarinnen die Mitgestaltung der Gesetze auf alternativem Wege zu erreichen. Der Rückgriff auf ein alt bewährtes Mittel – die Klientelbeziehung – ist

nur so zu erklären. Wie so viele AkteurInnen der bulgarischen Politik vertrauten auch Frauen-NGOs auf persönliche Kontakte zu EntscheidungsträgerInnen, um ihr Ziel – die Gesetzesverabschiedung – zu realisieren. Wo persönliche Netzwerke fehlen, laufen Politik- oder Gesetzprojekte jedoch Gefahr zu scheitern. Deutlich wurde dies nicht zuletzt an dem bisher misslungenen Versuch, ein Geschlechtergleichstellungsgesetz auf den Weg zu bringen. Der Mangel an Geschlossenheit unter den Frauen-NGOs einerseits und die fehlende hochrangige Kontaktperson andererseits, die ein solches Gesetz in den staatlichen Gremien hätte protegieren können, hatten zur Folge, dass diese NGO-Gesetzesinitiative in Bulgarien bis heute kein Gesetz für die Gleichstellung von Frau und Mann erwirkt hat. Trotz der aufgezeigten verschiedenen Strategien der Frauen-NGOs in Kroatien und Bulgarien war die aktive Beteiligung der NGO-Frauen, anfangs als Initiatorinnen und Lobbyistinnen, später als Beraterinnen und Beobachterinnen, in beiden Fällen von enormer Bedeutung für die Entstehung eines Gewaltschutzgesetzes. Im Verlauf des Governance-Prozesses haben sowohl die formelle Beteiligung der Frauenorganisationen an den Diskussions- und Entscheidungsforen in Kroatien, als auch der informelle Lobbyismus hinter den Kulissen der formellen Entscheidungsfindung in Bulgarien maßgeblich zur Verabschiedung der Gewaltschutzgesetze beitragen.

Anmerkungen

- 1 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2000 Teil I Nr.48 ausgegeben zu Bonn am 7. November 2000, S. 1479
- 2 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2001 Teil 1 Nr.67 ausgegeben zu Bonn am 17. Dezember 2001, S. 3513
- 3 Bulgarian State Gazette, No. 27 of 29 March 2005, Law accessible on <http://www.stopvaw.org/Bulgaria2.html> (24. Juni 2010)
- 4 Croatian Official Gazette No. 116/03, 22 July 2003, Law accessible on <http://webapps01.un.org/vawdatabase/searchDetail.action?measureId=6015&baseHref=country&baseHrefId=388> (25. Juni 2010)
- 5 Interview mit Tatjana Kmetova, Januar 2008; Tatyana Kmetova ist die Gründerin des Center for Women Studies und frühere Projektmanagerin der Open Society Foundation in Bulgarien, Sofia.
- 6 Interview mit Krassimira Daskalova, März 2008; Krassimira Daskalova ist Professorin für „Modern European Cultural History“, Schwerpunkt in Frauen- und Geschlechtergeschichte, an der Universität Sofia.
- 7 Richtlinie 2006/54/EG vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung der Richtlinie 2002/73/EG), Amtsblatt der Europäischen Union; Richtlinie 2004/113/EG vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, Amtsblatt der Europäischen Union.
- 8 Interview mit Tatjana Kmetova, Januar 2008.
- 9 Die „Minnesota Advocates for Human Rights“ sind als Organisation seit den 1970er Jahren in den USA mit der Entwicklung von Gewaltschutzmechanismen befasst.
- 10 Kroatische Verfassung in engl. Übersetzung auf der Webseite des Verfassungsgerichts der Republik Kroatien: http://www.usud.hr/default.aspx?Show=ustav_republike_hrvatske&Lang=en (29. Juni 2010).
- 11 Official Gazette No. 116/03, 22. Juli 2003; Die englische Übersetzung des Gesetzes ist abrufbar auf der Webseite der kroatischen Ombudsperson für Geschlechtergleichstellung unter: <http://www.prs.hr/content/view/105/36/> (29. Juni 2010).
- 12 Genoveva Tisheva ist die Bulgarische Hauptakteurin der Entwicklung des Gesetzes zum Schutz vor häuslicher Gewalt auf Seiten der NGOs mit der Frauenorganisation „Bulgarian Gender Research Foundation“ (BGRF).

- 13 Jadranka Kosor ist seit Juli 2009 Premierministerin Kroatiens.
- 14 Interview mit Rada Borić, Sofia, Januar 2008. Rada Borić ist eine kroatische Frauenrechtsaktivistin und Professorin im Centre for Women Studies in Zagreb; Interview mit Neva Toelle, Zagreb, Juni 2008. Neva Toelle ist Frauenrechtlerin und Rechtsanwältin sowie Mitbegründerin des ersten Frauenhauses in Zagreb und Osteuropa
- 15 Neben Jadranka Kosor, die noch als Parlamentarierin der Partei HDZ und später auch als Familienministerin und Premierministerin die Gesetzentwicklung im Bereich des Gewaltschutzes fördert, gab es auch von Parlamentarierinnen wie Durdja Adlesic (Partei HSL), Snjezana Biga-Friganovic (Partei SDP) und Zeljka Antunovic, ebenfalls SDP-Parlamentarierin und stellvertretende SDP-Vorsitzende, Unterstützung bei der Lobbyarbeit für das Gesetz.

Literatur

Albanese, Patrizia, 2004: "Abortion & reproductive rights under nationalist regimes in twentieth century Europe". *Women's Health and Urban Life: An International and Interdisciplinary Journal*, No. 3(1), 8-33.

Alexandrova, Nadejda, 2008: "Bulgaria's Accession to the European Union and the Impact on Gender Equality Policies: Harmonies and Discords". In: Kaselitz, Verena/Ziegler, Petra (Eds.): *Gender Equality in the Enlarged European Union*.

Baeva, Iskra/Kalinova, Evgenia, 2009: *Bulgarien von Ost nach West. Zeitgeschichte ab 1939*, Wien.

Brunnbauer, Ulf, 2000: "From Equality without Democracy to Democracy without Equality?". *South-East Europe Review for Labour and Social Affairs (SEER)*, No. 3, 151-168.

Buchenau, Klaus, 2004: „Orthodoxie und Katholizismus in Jugoslawien 1945-1991. Ein serbisch-kroatischer Vergleich“. *Balkanische Veröffentlichungen* 40, Wiesbaden.

Davidkov, Tsvetan/Yordanova, Desislava, 2009: "Similarities and Differences between Female and Male Entrepreneurs in a Transition Context: Evidence from Bulgaria". *Journal of Applied Economic Science (JAES)*, 4(10)/ Winter 2009, 571-582.

Deisl, Heinrich, 2008: „Frauendiscos, Gays und Punk – Der Underground im Ljubljana der 1980er Jahre“. *REPORT. Magazin für Kunst und Zivilgesellschaft in Zentral- und Osteuropa*, Februar.

De Nève, Dorothee/Olteanu, Tina, 2009: "The Left in Bulgaria". In: Hildebrandt, Cornelia/Daiber, Birgit (eds.): *The Left in Europe. Political Parties and Party Alliances between Norway and Turkey*, Berlin.

Einhorn, Barbara, 1991: "Where have all the women gone? Women and the Women's Movement in East Central Europe". *Feminist Review*, No. 39, 16-36.

Fein, Elke/Matzke, Sven, 1997: „Zivilgesellschaft – Konzept und Bedeutung für die Transformation in Osteuropa“. *Arbeitspapiere des Bereichs Politik und Gesellschaft*, H. 7, Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin.

Gathmann, Moritz/Opielka, Katarzyna: 2009: „Engagement ohne staatlichen Zwang“. *N-Ost Online* [26. August 2009].

Hajer, Maarten, 2005: *Performing Governance through Networks*, Amsterdam.

Hanetseder, Christa, 1992: *Frauenhaus: Sprungbrett zur Freiheit? Eine Analyse der Erwartungen und Erfahrungen von Benutzerinnen*, Bern/ Stuttgart/ Wien.

Ilieva, Gergana/Delinesheva, Magdanela, 2005: *Equal Opportunities for Women and Men Monitoring law and practice in Bulgaria*, Open Society Institute.

Iveković, Rada, 1993: "Women, Nationalism and War: 'Make Love Not War'". *Hypatia*, Vol. 8, No. 4, 113-126.

Lovenduski, Joni, 2008: "State Feminism and Women's Movements". *West European Politics*, Vol. 31 No. 1-2, 169-194.

Marth, Dorothee/Priebe, Andrea, 2010: "'Mühen der Ebene' contra 'Glamour-Feminismus': Die gegenwärtige Debatte um Frauenbilder und Geschlechtergerechtigkeit". *Ukraine Analysen*, Nr. 77 (22. Juni 2010), Forschungsstelle Osteuropa der Universität Bremen.

Nussbaum, Martha, 2003: "Gender and Governance: An Introduction". In: Dies./Basu, Amrita/Tambiah, Yasmin/Jayal, Niraja Gopal (eds.): *Essays on Gender and Governance*, Human Development Resource Centre, UNDP.

Sauer, Birgit, 2010: *Governing Gender Relations – Critical Governance Studies*. Research Network at the Department of Political Science, Vienna.

Schüler, Sonja, 2009: "Gesellschaftliche Selbstorganisation in Bulgarien: Möglichkeiten und Herausforderungen". *Südosteuropa Mitteilungen*, No. 05, 62-77.

Temkina, Anna/Zdravomyslova, Elena, 2003: "Gender Studies in Post-Soviet Society: Western Frames and Cultural Differences". *Studies in East European Thought*, Vol. 55.

Vinković, Mario, 2005: "Gender Equality and the Process of Harmonisation of the Croatian Labour Law". *Croatian Yearbook of European Law and Policy*, Vol. 1, 203-211.

Watson, Peggy, 2000: "Politics, policy and identity: EU eastern enlargement and Est-West-differences". *Journal of European Public Policy*, 7:3, 369-384.

Interviews

Genoveva Tischeva, Sofia Januar 2008 (Bulgarian Gender Research Foundation)

Krassimira Daskalova, Sofia März 2008 (Universität Sofia St. Kliment Ohrid)

Neva Toelle, Zagreb Juni 2008 (Unabhängige Frauenrechtlerin, Mitbegründerin des ersten Frauenhauses in Zagreb und Osteuropa, Autonomna Ženska Kuća)

Rada Boric, Sofia Januar 2008 (Professorin am Center for Women Studies in Zagreb)

Tatjana Kmetova, Sofia Januar 2008 (Centre for Women Studies)

Regieren der Geschlechterverhältnisse im Wandel: Transnationale Strategien der Frauenbewegungen in der Türkei

ANIL AL-REBHOLZ

In diesem Beitrag wird der Wandel im Regieren der Geschlechterverhältnisse in der Türkei ins Verhältnis zur neoliberalen Umstrukturierung der Türkei seit 1980 gesetzt und im Zusammenhang mit der Transformation hegemonialer Verhältnisse und staatlicher Hegemonieausübung untersucht. So zeige ich im ersten Teil des Beitrags, dass jene feministischen Analysen,¹ die bei Untersuchung der Stellung der Frauen in der Türkei die diskursiv-kulturellen Strategien des kemalistischen Nationbildungsprozesses und das Modernisierungsprojekt in den Vordergrund stellen, defizitär bleiben: Sie entwickeln kein genaueres Verständnis der unterschiedlichen

Machtpraxen, denen die verschiedenen Frauengruppen in der Türkei ausgesetzt waren. Stattdessen vertrete ich die These, dass im Hinblick auf die Durchsetzung des neoliberalen Gesellschaftsmodells in der Türkei von der Entstehung eines neuen Geschlechterregimes ausgegangen werden muss.

Im zweiten Teil des Beitrags mache ich auf den widersprüchlichen Charakter der Zusammenarbeit zwischen den Frauen-NGOs und dem türkischen Staat im Prozess der Übersetzung globaler Geschlechternormen in staatliche Politiken und Institutionen aufmerksam. In dem schwierigen Interaktionsprozess zwischen diesen beiden soll auch auf die Rolle dritter AkteurInnen, wie der EU und der UN, eingegangen werden. EU und UN spielen eine wichtige Rolle, nicht nur als zentrale Finanzierungsquellen, von denen die meisten Frauen-NGOs in der Türkei profitieren (Al-Rebholz 2008; Ucar 2009, 15), sondern auch wegen ihres Einflusses bei der Durchsetzung und Implementierung internationaler Gleichstellungs- und Geschlechtergerechtigkeitsnormen.² Dank der Unterstützung dieser supranationalen AkteurInnen haben die Frauen-NGOs und Frauenbewegungen im Vergleich zu staatlichen Institutionen im EU-Beitrittsverhandlungsprozess mehr Handlungsspielraum. Denn einerseits genießen sie als basisnahe zivilgesellschaftliche Akteurinnen größeres Ansehen und Vertrauen in den Augen der EU-AkteurInnen.³ Andererseits legitimieren sie - innerhalb der nationalstaatlichen Grenzen - ihre Positionen, indem sie Bezug nehmen auf diese internationale Organisationen und ihre Gleichstellungspolitiken. Parallel zu dieser Vielzahl, die im geschlechterpolitischen Bereich wirkungsmächtig sind (Türkischer Staat, EU, UN, Frauen-NGOs in der Türkei und ihre transnationale Netzwerke) muss die Mannigfaltigkeit konkurrierender Regierungsrationalitäten und die Hybridisierung alter und neuer Regierungsformen unterstrichen werden. Jedoch vertrete ich die Auffassung, dass nationalstaatliche hegemoniale Strukturen weiterhin eine wichtigere Rolle im geschlechterpolitischen Bereich spielen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwieweit aus frauenpolitischer Perspektive von der demokratisierenden Wirkung von Good Governance ausgegangen werden kann, welche die Partizipation zivilgesellschaftlicher AkteurInnen an Regierungsprozessen *per se* als Anzeichen für mehr Demokratisierung sieht. Im Gegensatz zum Global-Governance-Konzept, welches auf die staatliche und zivilgesellschaftliche Sphäre zielt, ermöglicht es Foucaults Gouvernementalitätsbegriff geschlechtsspezifische Subjektivierungsprozesse als Teil staatlicher Herrschaftspraxen zu erfassen und setzt diese zum gesamten Prozess der Staatsformierung ins Verhältnis (vgl. Lemke u.a. 2000). So erlaubt die Gouvernementalitätsanalyse, den Zusammenhang zwischen *staatlicher Souveränität* (Verfügen über die Bevölkerung) und *männlicher Souveränität* (Verfügen über Frauen) herzustellen. Im Fall der Türkei zeige ich, dass die Fragmentierung der Frauen-NGO-Landschaft (kemalistisch, islamisch, kurdisch) entlang konkurrierender Regierungsrationalitäten und konkurrierender staatlicher Projekte (neoliberal, säkular-modernistisch, islamisch-konservativ) ein gutes Beispiel für die Verwobenheit staatlicher und patriarchaler Machtpraktiken ist.

Die staatliche Konstruktion und Transformation des Geschlechterregimes in der Türkei

Für die Gesellschaften des Nahen Ostens und Südasiens haben feministische Wissenschaftlerinnen die Bedeutung der Nationalstaatsbildungsprozesse und die unterschiedlichen Integrationsverläufe von Männern und Frauen in diesem Prozess für die Konstruktion der Frauenidentität besonders betont (Kandiyoti 1993, Yuval-Davis 1997). Demnach kommt dem Geschlecht in nationalistischen Diskursen sowie in nationalstaatlichen Modernisierungsprojekten eine zentrale Rolle zu. Den Frauen werden dabei folgende Rollen zugewiesen:

- biologische Erzeugerinnen der Nation,
- Markiererinnen von Grenzen ethnischer Gemeinschaften,
- Reproduzentinnen eines ideologischen Kollektivs,
- Vermittlerinnen und Trägerinnen kultureller Werte zwischen den Generationen und
- Akteurinnen in nationalen, ökonomischen und politischen Kämpfen (vgl. Rai 2008, 11f.).

Mit Rückgriff auf diese Ansätze, welche die diskursive Konstruktion des Frauenbilds als Teil der nationalstaatlichen Entwicklungs- und Modernisierungsprojekte untersuchen, haben sich seit den 1980er Jahren auch feministische Wissenschaftlerinnen und Protagonistinnen der zweiten Frauenbewegung in der Türkei mit der kemalistischen Frauenidentität auseinandergesetzt und das Bild der *modernen türkischen Frau* dekonstruiert. Kritisiert wurden – neben anderen Ideologien, welche die politische Öffentlichkeit in der Türkei dominierten, wie dem politischen Islam, linken und patriarchalen Ideologien – der türkische Nationalismus und das republikanische Modernisierungsprojekt im Hinblick auf das Frauenbild und die Geschlechterrolle, die das kemalistische Gesellschaftsprojekt den Frauen zuschrieb (Al-Rebholz 2007, 219ff.). So zeigten feministische Sozialwissenschaftlerinnen, welche Rollen und Aufgaben die *moderne Frau* im türkischen Nationalstaatsbildungsprozess übernehmen sollte. Die Grenzen der *akzeptablen* Weiblichkeit – *geeigneter* sozialer Verhaltens-/Kleidungs-codes, die sich die *neue türkische Frau* als Modernisierungsagentin der Republik aneignen sollte – wurden durch das republikanische Gesellschaftsprojekt gezogen.

Frauenbilder in nationalstaatlichen Modernisierungs- und Entwicklungsprojekten

Feministischen Analysen zufolge kumuliert das ideale Frauenbild in der *kemalistischen Lehrerin*. Ihm folgen weitere geschlechtspezifische Zuschreibungen und Rollenverteilungen. Beispielsweise der *patriotischen Bürgerin*, der *Erzieherin der Nation* sowie weiterhin der *guten Mutter* und der *Ehefrau* (Kadioglu 2001, 39). Als ergänzende Säulen der modernen Frauenidentität fungieren ein neues Moralver-

ständnis, eine berufliche Identität als einer der wichtigsten Selbstverwirklichungsbe-
reiche, eine innige Vater-Tochter-Beziehung, ein warmherziges Pflichtgefühl gegen-
über Vaterland und Nation sowie ein tief greifendes Dankbarkeitsgefühl gegenüber
den Reformen der Republik (Durakbasa 1998, 46).

Die neue türkische Frau stand damit als hauptverantwortliche Akteurin für den Er-
folg des nationalen Entwicklungsprojekts der kemalistischen Türkei. Dieses hatte
zum Ziel, die *Nation auf ein modernes Zivilisationsniveau zu heben* (Kadioglu 2001,
39). Dabei kam der Frau die Rolle zu, die gesellschaftlichen Spannungen und Wi-
dersprüche in ihrer Person zu überbrücken, ja zu versöhnen: „Sie sollte einerseits
den Erfordernissen der Modernität entsprechen und andererseits einige traditionelle
Werte wie z.B. Geschlechtslosigkeit und Keuschheit im öffentlichen Raum wahren“
(ebd., 34). Gleichzeitig sollte die kemalistische Frauenidentität als *kulturelle Lösung*
zur Herstellung harmonischer Beziehungen zwischen Frau und Mann im Prozess
der Sozialisation des neuen Bürgers und im Prozess nationaler Staatsbildung dienen
(Durakbasa 1998, 46).

Parallel zur Auseinandersetzung mit dem türkisch-nationalistischen Modernisie-
rungsprojekt und der Dekonstruktion der kemalistischen Frauenidentität haben
Wissenschaftlerinnen sich intensiv mit dem Staatsfeminismus in der Türkei befasst
(Tekeli 1986; Caha 1996; Kadioglu 2001; Özkan-Kerestecioglu 2001). Im Staatsfe-
minismus werden auch die Gründe dafür gesehen, warum Frauen, die noch bis zu
Anfang der Republik in ihren eigenen Organisationen aktiv waren, in den Jahren
1935 bis 1980 von der Bildfläche verschwunden (Caha 1996), zu militanten Kemali-
stinnen geworden waren und ihre eigenen unabhängigen Organisationen aufgegeben
hatten (Tekeli 1986, 193). Der Staatsfeminismus, so die These, habe der Entstehung
eines *echten feministischen Bewusstseins* im Wege gestanden (Kadioglu 2001, 40).
Feministisches Schreiben und feministische Wissenschaft⁴ in der Türkei hat einen
wichtigen Beitrag zur Dekonstruktion der kemalistischen Frauenidentität, der Aus-
einandersetzung mit dem türkischen Modernisierungsprojekt und für die Kritik am
Staatsfeminismus geleistet. Dennoch bleiben in diesen Analysen manche Fragen of-
fen. Kaum behandelt werden spezifische und gruppenfokussierte Fragestellungen
wie die, welche Frauengruppen (je nach Klasse, Alter, religiöser Zugehörigkeit so-
wie in ethnischer, geografischer Hinsicht) in welcher Form mit dem kemalistischen
Projekt in Berührung gekommen, welche Interaktionsformen entstanden sind oder
wie diese Begegnungen zu verschiedenen Subjektivitätsformen verarbeitet werden
(Durakbasa 1998, 29). Feministische Ansätze, die etwa die Konstruktion der Frau-
enidentität im Prozess der Nationalstaatsbildung in den Gesellschaften des Nahen
Ostens und Südasiens in den Blick nehmen, untersuchen die Konstruktion des Weib-
lichen und Männlichen als Produkt eines komplexen Prozesses, eingebettet in in-
nere Spannungen, Widersprüche und prekäre Konstellationen der Machtverhältnisse
(Kandiyoti 1993), sodass auch die politischen Konflikte zwischen den lokalen Eliten
in die Analyse miteinbezogen werden (Rai 2008). Im Unterschied dazu fehlt femi-
nistischen Analysen aus der Türkei eine differenzierte Betrachtungsweise sowohl

bezüglich verschiedener Frauengruppen (ländlich/städtisch, säkular/islamisch, kurdisch/türkisch, Mittelschicht/Unterschicht, qualifiziert/nicht qualifiziert) als auch im Hinblick auf verschiedene Machtstrukturen und Subjektivierungsformen, denen diese Frauen ausgesetzt waren.

Geschlechterregime und Staatsbildungsprozess

Die Untersuchung der Frauenfrage und der diskursiven und kulturellen Strategien der Nationalstaatsbildung wie auch des Nationalismus muss meines Erachtens um die Betrachtung des Staatsbildungsprozesses und der staatlichen Hegemonieausübung ergänzt werden. Denn Konkurrenz, Spannungen und Machtasymmetrien zwischen den sozialen Gruppen und ihren unterschiedlichen ideologischen Ausrichtungen (z.B. modernisierende Elite vs. Traditionalisten) sowie die Manifestationen dieser Kämpfe bestimmen unmittelbar die Form und die Strukturierung des Staats einschließlich des Bereichs staatlicher Interessen. Dies hat wiederum direkte Auswirkungen auf das Verhältnis des Staats zu den Frauen und auf die Geschlechterpraxen.

Im Hinblick auf das Regieren der Geschlechterverhältnisse sowie deren Wandel sind hegemoniale Strukturen und mehrschichtige Machtverhältnisse zu berücksichtigen. Denn bei verschiedenen Typen des Frauenaktivismus und bei der Entstehung verschiedener Typen von politischen Subjekten ist von einer Vielzahl einander widersprechender *Gouvernementalitätstechniken* auszugehen, die sowohl auf der staatlichen Ebene, in der Zivilgesellschaft wie auch in Familien- und Verwandtschaftsbeziehungen operativ sind (vgl. Yuval-Davis 1997, 14).

Der Begriff der Geschlechterregime beschreibt die Rolle, die der Staat bei der Herstellung und Fixierung normativer Geschlechterrollen und -ordnungen spielt; d.h. durch den Staat und staatliche Politiken werden

- spezifische Geschlechterverhältnisse und Geschlechterdifferenzen hervorgebracht;
- staatliche Diskurse, Institutionen und Praktiken gestiftet, welche Geschlechteridentitäten und Geschlechterungleichheiten legitimieren;
- in Form staatlicher Diskurse und Praktiken zugleich die Grenzen zwischen der öffentlichen und privaten Sphäre definiert (vgl. Waylen 1996, 16 f.).

Im Anschluss an diese Überlegungen werde ich im Folgenden die Entstehung eines neuen Geschlechterregimes in der Türkei analysieren.

Der Militärputsch im Jahre 1980 wird als Beginn eines tief greifenden gesellschaftlichen Wandels und der neoliberalen Restrukturierung von Staat-Zivilgesellschafts-Verhältnissen begriffen (Al-Rebholz 2008, 322). Zugleich markiert er in wirtschaftlicher Hinsicht den Kollaps des nationalistischen Entwicklungsmodells und den Wechsel von einer Import-Substitution zur Export-Promotion (Schick/Tonak 1987, 373). Dabei lässt sich die neoliberale Umstrukturierung keineswegs auf den staatlich-politischen oder wissenschaftlichen Bereich bzw. der Neoliberalismus auf

eine bloße ideologische Rhetorik reduzieren. Vielmehr stellt er eine *soziale Realität* (Lemke/Krassman/Bröckling 2000, 9) – ein umfassendes Kultur- und Gesellschaftsmodell – her, das auch die Umdefinierung der Geschlechterverhältnisse impliziert (vgl. Al-Rebholz 2008, 322).

Mit der neoliberalen Restrukturierung des Verhältnisses von Staat und Zivilgesellschaft muss auch, so meine These, in der Türkei von der Entstehung eines neuen Geschlechterregimes ausgegangen werden: Es ist nicht mehr in ein nationalstaatliches Entwicklungsprojekt einzubetten, sondern vielmehr im Rahmen der neoliberalen Globalisierung zu betrachten. Denn im umfassenderen Kontext der Globalisierung und deren Implikationen für die nationalstaatlichen Strukturen lässt sich eine Reorganisierung der Staat-Gesellschafts-Verhältnisse konstatieren: Dazu zählen Veränderungen wie die Umdefinierung des nationalstaatlichen Souveränitätsverständnisses und die Internationalisierung politischer Entscheidungsmechanismen ebenso wie der Bedarf, zivilgesellschaftliche Akteurinnen intensiv in Regierungsprozesse miteinzubeziehen. Insgesamt ist eine Transnationalisierung des Staats, einhergehend mit der Transnationalisierung der Zivilgesellschaft, zu erkennen (vgl. Demirovic 2007). Auch im Fall der Türkei ändert sich die staatliche Hegemonieausübung. Der türkische Staat muss sich z.B. globalen Governance-Strukturen, d.h. global gültigen Rechtsnormen und Prinzipien, anpassen. Dies spiegelt sich darin wider, dass staatliche AkteurInnen und Institutionen dazu gezwungen sind, soziale Bewegungen im Allgemeinen und speziell die Frauenbewegungen und Frauen-NGOs an Regierungsprozessen zu beteiligen und mit ihnen zu kooperieren (vgl. Stienstra 1999).

Transnationalisierung und NGOisierung der Frauenbewegungen

Vor dem Hintergrund der ersten Erfahrungen, die Aktivistinnen in der zweiten Hälfte der 1970er Jahren in den männerdominierten linken politischen Organisationen gesammelt haben, die später zum Erwachen eines feministischen Bewusstseins beigetragen haben, und im Hinblick auf die Gründung der ersten feministischen Selbsterfahrungsgruppen im Jahr 1981, zeigt die zweite Frauenbewegung in der Türkei heute eine Geschichte über drei Dekaden hinweg. Dieser Periodisierung zufolge⁵ wird während der ersten Dekade von einer feministischen Bewegung gesprochen. In der zweiten Dekade (1990-2000) ist von einer Transformation der feministischen Bewegung zu Frauenbewegungen die Rede und die Institutionalisierung, Diversifizierung und Pluralisierung der frauenpolitischen Szene wird vermerkt. Die Dekade, in der wir uns noch befinden, ist meines Erachtens geprägt durch die zunehmende Zusammenarbeit und steigende Anzahl der Solidaritätsnetzwerke zwischen den verschiedenen Frauengruppen (siehe auch: Acar/Altunok 2009), die Vermehrung und Etablierung der transnationalen Netzwerke und die weitgehende Akzeptanz der Frauenmensenrechte als gemeinsamer Bezugsrahmen der verschiedenen Frauengruppen (vgl. Al-Rebholz 2008).

Obwohl das Engagement von Frauen-NGOs in der Türkei in transnationalen Frauennetzwerken erst ab Mitte der 1990er Jahre einsetzt (Ertürk 2006, 89) und von daher

im Kontext des Aufstiegs des transnationalen Menschenrechtsregimes auf globaler Ebene und der Institutionalisierung und NGOisierung der Frauenbewegungen in der Türkei gesehen werden muss, gilt es darauf aufmerksam zu machen, dass die zweite Frauenbewegung schon in ihrer Anfangsphase der 1970er Jahre einen transnationalen Charakter aufwies. So wird die Rolle der türkischen Akademikerinnen, die an der ersten Weltfrauenkonferenz 1975 in Mexiko teilgenommen haben, als ein entscheidender Faktor im Aufkommen der feministischen Bewegung in der Türkei unterstrichen (vgl. Tekeli 1989). Auch die Etablierung der Frauenforschung und feministischen Wissenschaft an türkischen Hochschulen in der Phase nach 1980 wird zurückgeführt auf feministische Akademikerinnen, die ihre Dissertationen in westlichen Ländern verfasst hatten (Arat 1993, 126). Heute zeigt sich die Transnationalisierung der Frauenbewegungen in der Türkei im Vorhandensein von vielfältigen Austauschformen (ideologisch, organisatorisch, intellektuell und finanziell) und Solidaritätsnetzwerken mit internationalen Frauennetzwerken und Organisationen jenseits nationaler Grenzen.

Dank ihrer transnationalen Netzwerke konnten die Frauen-NGOs – sich auf die Strukturen, Normen und Institutionen der Global Governance stützend – Einfluss auf staatliche AkteurInnen ausüben und innerhalb der nationalen Grenzen einige Erfolge hinsichtlich Gleichstellungspolitik und Geschlechtergerechtigkeit erzielen. Zu beobachten sind diese besonders anhand der Ratifizierungsprozesse des CEDAWs durch die Türkei und während der Revisionsarbeiten zum neuen Zivilgesetz (1. Januar 2002) und am neuen Strafgesetzbuch (1. Juni 2005). Diese Prozesse werden im Folgenden exemplarisch erläutert, denn hier lassen sich lehrreiche Einsichten sowohl bezüglich des Verhältnisses zwischen den drei verschiedenen Gruppen von Akteurinnen, also *Staat – Frauen-NGOs – globale Institutionen*, als auch für die Thematisierung von Fragen nach *Änderungen im nationalstaatlichen Souveränitätsverständnis*, nach *Legitimationsprozessen* und nach der *demokratischen Repräsentation der Frauenfrage* im Zusammenhang mit der Neuformierung der Kräfteverhältnisse auf lokal-nationaler wie auf globaler Ebene gewinnen. Die Fokussierung auf die finanzielle Unterstützung der Frauen-NGOs durch internationale Organisationen ist auch deshalb relevant, weil der Zwang, die Frauenfrage in die projektbasierte NGO-Arbeit zu übersetzen, zusammen mit der Rechenschaftspflicht gegenüber den internationalen Geldgebern weitreichende Implikationen für geschlechtsspezifische Subjektivierungsprozesse und die Entstehung eines neuen Geschlechterregimes beinhaltet. Denn das Verlagern der Frauenfrage auf Projekte geht mit der technokratischen Konstruktion des Sozialen im Sinne neoliberaler Politik und von Subjektivierungsprozessen einher.

Das Beispiel CEDAW

Als Teilnehmerin an der Frauenkonferenz in Nairobi (1985) hat die türkische Regierung CEDAW mit einigen Einschränkungen ratifiziert (Ertürk 2006, 96) und sich verpflichtet, ein Frauendirektorat zu gründen mit dem Ziel, Gleichstellungspolitik

im Land zu etablieren (Kardam 2005, 47). Der Prozess bis zur Gründung des Direktorats im Jahre 1990 und die Mobilisierung der Frauengruppen, die Druck auf die türkische Regierung ausübten, um die Umsetzung der Konvention im Land zu sichern, sind sehr aufschlussreich: Sie gewähren Einblicke in die Interaktionsmuster der im Prozess beteiligten Akteurinnen und Institutionen, d.h. CEDAW – türkischer Staat – feministische Frauen. Obwohl während der 1980er Jahre eine relativ starke zweite Frauenbewegung mit hohem Popularitätsgrad in der türkischen Öffentlichkeit existierte, wurden die Frauen in den Prozess der Gründung des Frauendirektorats nicht integriert (ebd.). Feministinnen starteten eine Petitionsaktion und sammelten bis 1987 ca. 4.000 Unterschriften, die an das türkische Parlament geschickt wurden, um die Umsetzung der Konvention im Land zu sichern (Tekeli 1989, 39). Dennoch – bis zur Gründung eines Frauendirektorats mussten sie noch bis zum Jahr 1990 warten. So war die Gründung einer Generaldirektion für den Status und die Probleme der Frau (KSSGM) allein das Produkt der persönlichen Initiative Imren Aykuts, einer weiblichen Abgeordneten der damals regierenden liberal-konservativen Partei ANAP (ebd.). Somit kann die Umsetzung der globalen Geschlechternormen nicht als Antwort auf Anforderungen und Bedürfnisse gesellschaftlicher Akteurinnen, sondern als Reaktion auf internationale Verpflichtungen seitens des türkischen Staats bewertet werden (ebd.)

Viel interessanter aber ist, dass am Ende der Verhandlungen nicht eine, sondern zwei parallele (konkurrierende) staatliche Bürokratien aufgrund der ideologischen Spaltungen (liberal vs. islamisch-konservativ) innerhalb der Regierung entstanden waren: eine Generaldirektion, welche sich um die *Frauenfrage* kümmern sollte, und eine Familiendirektion, die sich mit Fragen der *Familie* befasste (ebd., 53). Bereits der Prozess, der zu dieser Situation führte, ermöglicht ein tieferes Verständnis der Dynamiken des (staatlichen) Regierens der Geschlechterverhältnisse und also auch der Widerstandsstrategien emanzipatorischer Frauenpolitik. Um im Einklang mit dem Women in Development-Ansatz (WID) und der ökonomischen Liberalisierung der Özal-Regierung die Integration der Türkei in das globale kapitalistische Wirtschaftssystem zu sichern, zielte die Frauengeneraldirektion vor allem auf die Integration der weiblichen Arbeitskraft in die freie Marktwirtschaft und auf die dafür notwendigen Maßnahmen (Bildung, soziale und ökonomische Rechte und Unabhängigkeit). Ein männlicher Abgeordneter des konservativen Flügels der Regierungspartei erhob Einwände gegen die Gründung der Frauengeneraldirektion – mit dem Argument, dass Industrialisierung und Urbanisierung, resultierend aus der kapitalistischen Entwicklung, die türkische Familie gefährdeten und der Feminismus ein Hindernis für die *türkisch-islamische Familie* darstelle (ebd. 49). Diese Begründung ist erhellend, da sie zeigt, dass Geschlechterverhältnisse als stark umkämpftes Terrain auch Machtkonflikten unter den Regierenden und ihren widersprüchlichen *Gouvernementalitätslogiken* ausgesetzt sind.⁶

Obwohl die Ratifizierung von CEDAW durch die Türkei eher als Produkt internationalen Drucks und in dieser Hinsicht eher als taktische Entscheidung seitens des

türkischen Staats betrachtet werden kann (Ucar 2009, 4), muss auch festgehalten werden, dass die Öffentlichkeit auf die Defizite in türkischen Gesetzen aufmerksam wurde (ebd. 3). Dank CEDAW wurde der Weg für ein Bewusstsein über Frauenrechte und die Förderung von Gleichstellungsnormen im türkischen Kontext eröffnet. Dieser schuf sowohl einen gemeinsamen normativen Bezugsrahmen sowie die institutionellen Möglichkeiten zur Unterstützung und Ermächtigung aller Frauen-NGOs, auch mit verschiedenen ideologischen Ausrichtungen (vgl. Acar/Altunok 2009, 19). Unter Bezugnahme auf CEDAW konnten auch viele Artikel des alten Zivilrechts, die gegen die CEDAW-Konvention verstießen, geändert werden. So haben die Frauenbewegungen darauf hingewiesen, dass Männer und Frauen nicht die gleichen Rechte bezüglich Eheschließung, Scheidung, Eigentumsrechten und in der Erwerbstätigkeit genossen (Ucar 2009, 3). Darüber hinaus wurde im Jahr 2004 im Rahmen der verfassungsrechtlichen Reformen durch die Änderung des Artikels Nr. 90 der Verfassung allen internationalen Konventionen über Grundrechte und Freiheiten, einschließlich CEDAW, Vorrang über nationale Gesetze eingeräumt (Acar/Altunok 2009, 25).

Das Beispiel des neuen Zivil- und Strafgesetzes

Eine genauere Betrachtung des Zustandekommens des neuen Zivil- und Strafgesetzes offenbart einen ähnlich schwierigen und widersprüchlichen Charakter der Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Akteurinnen, Frauen-NGOs und supranationalen Organisationen wie der EU und der UN. An den Revisionsarbeiten, den Änderungen an Sprache und Philosophie des Zivilrechts waren die Aktivistinnen ab 1994 mit beteiligt. Basierend auf CEDAW konnten die Frauenbewegungen in den 1990er Jahren einige Erfolge und Reformen auf der juristischen Ebene erlangen. Nach der Erhebung des Artikels 159 des Zivilrechts ist die Erwerbstätigkeit einer verheirateten Frau nicht mehr von der Erlaubnis ihres Ehemanns abhängig. Seit 1997 haben Frauen das Recht, nach der Eheschließung ihren Mädchennamen weiter zu tragen. Außerdem wurden die Zivilstandsbezeichnungen (wie ledig, verwitwet, geschieden) aus den Personalausweisen gestrichen. Für die Revisionen des Strafgesetzes kamen knapp dreißig Frauengruppen im Jahre 2002 in der Strafgesetz-Frauenplattform zusammen (Acar/Altunok 2009, 25) und gestalteten diesen Prozess aktiv mit. Trotz dieser Erfolge der Frauenbewegungen und Frauen-NGOs seit den 90er Jahren bezüglich der Frauenrechte und Gleichstellung sowohl im Zivilrecht als auch im Strafgesetzbuch stellt sich jedoch die – schwierig zu beantwortende – Frage, ob die Durchsetzung der legalen Reformen zu Gleichstellung und Geschlechtergerechtigkeit eher der Zusammenarbeit von Frauen-NGOs mit staatlichen Institutionen geschuldet ist oder ob dies eher dem Druck zu verdanken ist, den die EU im Prozess der Beitrittsverhandlungen auf die türkische Regierung ausübte. Die Interpretationen variieren, jedoch herrscht Einigkeit darüber, dass die vielfältig miteinander interagierenden Akteurinnen – Frauen-NGOs, Akademikerinnen, BürokratInnen und EU – in diesem Prozess eine Rolle gespielt haben (vgl. Kardam 2005, 67; Ucar 2009, 12).

Effekte der Transnationalisierung

Die Transnationalisierung der Frauen-NGOs lässt sich auch mit Blick auf den Erhalt von Spenden und finanzieller Förderungen durch supranationale und internationale Organisationen beobachten. So wurde konstatiert, dass sich Spenden der Weltbank und des UNDP (United Nations Development Program) auf die Institutionalisierung, die Zusammenarbeit und den Dialog zwischen Frauen-NGOs und dem Frauendirektorat förderlich auswirkten (Kardam 2005, 60). Viele türkische NGOs erhalten ihre Gelder neben der UN von der Europäischen Kommission, von bilateralen Fonds aus Nordeuropa und Kanada, wobei diese als Hauptunterstützer der Geschlechterpolitiken weniger Ressourcen und Einfluss haben als die Bretton-Woods-Institutionen (ebd. 72). Dank dieser Gelder können die Frauen-NGOs eine weitaus größere Anzahl von Frauen – auch auf der lokalen Ebene – erreichen.

Jedoch erwacht langsam ein Bewusstsein für die Gefahren der Abhängigkeit von Projektgeldern, projektbasierter NGO-Arbeit sowie für die Konsequenzen, die sich daraus für emanzipatorische Frauenpolitik ergeben. Thematisiert werden in diesem Zusammenhang der Verlust der Radikalität feministischer Kritik, Projekt-Feminismus, Professionalisierung, Elitisierung der Frauen-NGOs (Al-Rebholz 2008) und der damit zusammenhängende Verlust des Kontakts zur Basis. In der feministischen Öffentlichkeit selbst stehen mittlerweile auch die Rechenschaftspflicht gegenüber den Geldgebern und Aktivistinnen, die in diesem Kontext zu einer Art *Gender Experts* (Kardam 2005, 72f.) werden müssen, sowie die negativen Auswirkungen kurzzeitig finanzierter Projekte auf die ohnehin begrenzten Kapazitäten der Frauen-NGOs (Ucar 2009, 6) in der Diskussion.

Die erwünschte Partizipation von Frauen-NGOs am Regieren und ihre Zusammenarbeit mit staatlichen Institutionen und AkteurInnen, die ich als Anzeichen für die Etablierung von Global-Governance-Strukturen in der Türkei interpretiere, erweist sich keineswegs als einfach. Dank ihrer transnationalen Netzwerke, ihres größeren Ansehens, das sie bei europäischen zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und NGOs genießen, ihres legitimatorischen Kapitals und ihrer Normdurchsetzungsmacht verfügen die verschiedenen Frauen-NGOs (etwa kurdische, islamische und türkische) über eine gewisse Aushandlungsmacht bei der Zusammenarbeit mit dem türkischen Staat, zumindest auf frauenspezifischen Politikfeldern (vgl. Al-Rebholz 2008). Allerdings ist diese Zusammenarbeit bestenfalls als *gleichzeitiges Vorhandensein von Kooperation und Konflikt* zu bezeichnen.

„Good Governance“: Keine Garantie für eine Demokratisierung der Geschlechterverhältnisse

Die Frage des Wandels im Regieren und der damit einhergehenden Herstellung eines neuen Geschlechterregimes im Kontext der Durchsetzung des neoliberalen Gesellschaftsmodells in der Türkei sowie die Frage, ob Governance-Prozesse sich demokratisierend auf patriarchale Geschlechterverhältnisse auswirken können (Sauer

2004, 109), müssen im Fall der Türkei im Gesamtrahmen der Transformation hegemonialer Verhältnisse betrachtet werden. So kommt in der NGOisierung und Transnationalisierung des zivilgesellschaftlichen Frauenaktivismus ein neues Geschlechterregime zum Ausdruck, das in die veränderten Staat-Gesellschafts-Verhältnisse einzubetten ist.

Der Begriff *Good Governance* ist von NGO-AktivistInnen und SozialwissenschaftlerInnen seit Mitte der 1990er Jahre in der politischen Öffentlichkeit der Türkei eingeführt worden – um alternative politische Modelle angesichts des problematischen Demokratisierungsprozesses zu formulieren (Tarih Vakfi 2001, 178). Zunächst besaß der Begriff eine positive Konnotation und war aufgeladen mit einer optimistischen Erwartungshaltung hinsichtlich der Rolle zivilgesellschaftlicher Organisationen für das Gedeihen einer am Konsens orientierten, demokratisch politischen Kultur in der Türkei. Angesichts der autoritär zentralistischer Strukturen des türkischen Staats und dessen republikanischem Modernisierungsprojekt, das weder Raum für soziale Pluralität noch für kulturelle Vielfalt ließ müssen die einstigen Hoffnungen bezüglich eines neuen Modells des Regierens heute, nach gut 15-jähriger Erfahrung mit zivilgesellschaftlichen Aktivitäten und der Zusammenarbeit türkischer NGOs mit supranationalen Organisationen (EU und UN) und internationalen Netzwerken, einer Korrektur unterzogen werden.

Die finanziellen Mittel, die zivilgesellschaftlichen Akteurinnen zur Verfügung gestellt wurden, haben ethnische und kulturelle Gruppen, die vom kemalistischen Modernisierungsmodell ausgeschlossen und denen die Ressourcen des hegemonialen Zentrums vorenthalten wurden, als Chance genutzt um eigene NGOs zu gründen, eigene Projekte umzusetzen, welche ebenso neue Legitimitäten, neue Staatsbürgerschaftspraxen, neue Normen, neue kulturelle Codes sowie neue Lebensstile beförderten. Diese Prozesse werden als Fragmentierung der Zivilgesellschaft, als Entstehung neuer Machtzentren entlang kommunitärer Strukturen und klientelistischer Netzwerke interpretiert (Tarih Vakfi 2003, 8). Diagnostiziert wird überdies sowohl eine Hybridisierung alter wie neuer Machtpraxen und -techniken (entlang ideologischer Ausrichtungen wie säkular, islamisch, liberal, ethnisch, kommunitär, identitär als Basis der politischen Mobilisierungen) als auch die Koexistenz alter und neuer Regierungsformen, also repräsentativer Demokratie neben partizipatorischer Demokratie und Governance (Tarih Vakfi 2005, 25 f.).

Das Neuwürfeln der Kräfteverhältnisse im zivilgesellschaftlichen Bereich bleibt nicht ohne Konsequenzen für die Geschlechterordnung. Organisiert entlang diverser Identitäten und Positionierungen, entwerfen die unterschiedlichen Gruppen jeweils ihre eigenen Geschlechternormen und -ordnungen. Gesprochen wird von konkurrierenden Männlichkeiten (Ertürk 2006, 82). Damit zusammenhängend wird die Entstehung miteinander konkurrierender Geschlechteridentitäten (ebd. 83) und -normen festgestellt (Kardam 2005, 165f.). So sind kurdische, islamische, feministische und kemalistische Frauen-NGOs, die je eigene Entwicklungs- und Modernitätsmodelle propagieren, zu identifizieren (Esim/ Cindoglu 1999, 186). Vor diesem

Hintergrund muss auch meine obige These bezüglich der Entstehung eines neoliberalen Geschlechterregimes in der Türkei reformuliert werden: Denn im Zuge des Wechsels von der Modernisierung zur Globalisierung in den 1980er Jahren wurde das neoliberale Gesellschaftsmodell von den Regierenden als neue Regierung und Regulierungslogik angeboten, konnte sich aber gegen islamisch-konservative, kemalistisch-säkuläre und kommunitär-identitäre⁷ Regierungslogiken nicht *hegemonial* behaupten. So muss von einer brüchigen neoliberalen Gouvernamentalität gesprochen werden, die von anderen Modellen herausgefordert wird.

Wie ich in meinem Beitrag gezeigt habe, tragen die Möglichkeiten, welche Global-Governance-Strukturen für die Frauen-NGOs in der Türkei bieten, nicht *per se* zur Demokratisierung der Geschlechterverhältnisse bei. Es bedarf vielmehr einer differenzierteren Betrachtung der Interaktionen zwischen Nationalstaat, NGOs und Global-Governance-Strukturen und ihrer Einbettung in die Transformation hegemonialer Verhältnisse (vgl. Sauer 2004, 125). Mit anderen Worten, die Etablierung neuer Regierungstechniken (s. Sauer 2004, 2006) innerhalb nationaler Grenzen findet nicht in einem sozial-politischen Vakuum statt, sondern artikuliert sich – wie auch im Fall der Türkei – innerhalb existierender Herrschaftsverhältnisse und dominanter politischer Strukturen. Hier – das wird am Beispiel der Türkei deutlich – muss m. E. die Debatte um Global Governance und deren normative Annahmen einer grundsätzlichen hegemonietheoretischen Kritik unterzogen werden.⁸ Auch im türkischen Kontext muss die beschriebene Entstehung eines neuen Geschlechterregimes, getrieben von der neuen Regierungsrationalität der neoliberalen Gouvernamentalität, im größeren Rahmen des Kampfs um die Hegemonie und im Rahmen der Kräftekonstellationen gesellschaftlicher Gruppen gesehen werden.

Anmerkungen

- 1 Der Zweite-Welle-Feminismus ging erst in der Periode nach dem Militärputsch 1980 aus Selbsterfahrungsgruppen in den drei großen Städten der Türkei (Istanbul, Ankara und Izmir) aus einem kleinen Kreis von etwa 200 berufstätigen, gut ausgebildeten und mehrsprachigen Frauen aus der Mittelschicht hervor und stellte somit weitgehend ein Elitephänomen dar. Auch wenn sich die Situation gegen Ende der neunziger Jahre mit der Institutionalisierung und Diversifizierung der frauenpolitischen Szene geändert hat, so hat der akademische Feminismus einen weitreichenden Einfluss auf die Bewegung. Dieser elitäre Charakter und die damit entstandenen Wissenshierarchien unter den Frauen wurden, besonders im Hinblick auf die erste Dekade der Bewegung (1980-1990), selbst von Protagonistinnen der Bewegungen kritisiert.
- 2 Die Regierung in der Türkei steht seitens der Europäischen Union und der Vereinten Nationen unter dem Druck insbesondere gegen *häusliche Gewalt* und gegen *Gewalt gegenüber Frauen* vorzugehen (s. http://www.fr-online.de/top_news/?sid=cfaded9264b740ef59fd485e7351341a&em_cnt=1061704) (April 2008).
- 3 In dieser Hinsicht muss auch die Mitgliedschaft der türkischen Frauenorganisationen in der Europäischen Frauen Lobby (EWL) seit 2004 erwähnt werden. (vgl. <http://www.kazete.com.tr/index.php?sayfa=selma&bolum=yazarlar>) (April 2008).
- 4 Mit „feministischem Schreiben“ sind kurze Artikel bezeichnet, die eher von Protagonistinnen der Bewegung verfasst wurden und in Zeitschriften wie *Somut* (sozialistisch-feministisch) oder *Feminist* (radikal feministisch) in den 1980er Jahren und *Pazartesi* in den 1990er Jahre zusammen mit den Zeitschriften der kurdischen und islamischen Frauenbewegungen und in den 2000ern in der eher theoretisch-feministischen Zeitschrift *Amargi* erschienen sind. Unter „feministischer Wissenschaft“ verstehe ich

- Werke, denen ein feministischer Ansatz und Methodologie zu Grunde liegt und die an den verschiedenen Frauenforschungszentren der türkischen Universitäten publiziert werden.
- 5 Diese Periodisierung soll als ein Überblick der Entwicklung der zweiten Frauenbewegung dienen. Eine detailreichere Entwicklung und Evaluierung ihrer Themen führe ich in meiner Dissertation (i. E. 2011) aus. Alle Ausführungen zu Frauenbewegungen in der Türkei beziehen sich auf meine Dissertation.
 - 6 Nichtsdestotrotz wurde die Generaldirektion zwar als *schwache* Institution mit begrenzten finanziellen Möglichkeiten und geringer personeller Ausstattung ins Leben gerufen, dafür aber wird sie als eine *innovative* Bürokratie gesehen, durch deren institutionellen Rahmen, Frauengruppen und NGOs in staatliche Strukturen eindringen und Einfluss ausüben können (Kardam 2005, 58).
 - 7 Allerdings bedeutet dies nicht, dass diese und die neoliberale Logik sich gegenseitig ausschließen: Eine islamisch-konservative oder modernistisch-kemalistische Ideologie kann durchaus an die neoliberale Regierungslogik anschließen, jedoch werden in jedem Fall jeweils unterschiedliche Zugeständnisse und Verhandlungen über die Geschlechteridentitäten nötig.
 - 8 In meiner Dissertation (i.E. 2011) unterziehe ich die beschriebenen Prozesse in der Türkei zusätzlich einer ausführlichen Kritik auf der Basis des Hegemoniebegriffs von Gramsci.

Literatur

- Acar, Feride/Altunok, Gülbanu**, 2009: Paths, Borders and Bridges: Impact of Ethnicity and Religion on Women's Movements in Turkey. Unveröffentlichtes QUING Manuskript, 1-28.
- Al-Rebholz, Anil**, 2007: "Feminist Production of Knowledge and Redefinition of Politics in Turkey". In: Behmenburg, L. u.a. (Hg.): Wissenschaft|t Geschlecht. Königstein, 217-234.
- Al-Rebholz, Anil**, 2008: „Zivilgesellschaft, NGOisierung und Frauenbewegungen in der Türkei der 2000er Jahre“. In: Ataç, İlker u.a. (Hg.): Perspektiven auf die Türkei. Münster, 321-341.
- Arat, Yesim**, 1993: "Women's Studies in Turkey: From Kemalism to Feminism." New Perspectives on Turkey, No. 9, 119-135.
- Caha, Ömer**, 1996 : Sivil Kadın: Türkiye`de Sivil Toplum ve Kadın. Ankara.
- Demirovic, Alex**, 2007: „Politische Gesellschaft - zivile Gesellschaft. Zur Theorie des integralen Staats bei Antonio Gramsci“. In: Buckel, Sonja /Fischer-Lescano, Andreas (Hg.): Hegemonie gepanzert mit Zwang. Baden-Baden, 21-41.
- Durakbasa, Ayse**, 1998: „Cumhuriyet Döneminde Modern Kadın ve Erkek Kimliklerinin Olusumu“. In: Tarih Vakfı (Hg.): 75 Yilda Kadın ve Erkekler, Istanbul, 29-50.
- Ertürk, Yakin**, 2006: "Turkey's Modern Paradoxes: Identity Politics, Women's Agency, and Universal Rights". In: Ferree, Myra Marx/ Tripp, Aili Mari (Hg.): Global Feminism: transnational women's activism, organizing and human rights. New York, 79-109.
- Esim, Simel/ Cindoglu, Dilek**, 1999: "Women's Organizations in 1990s Turkey: Predicaments and Prospects". Middle Eastern Studies, Vol. 35, No.1, 178-188.
- Kadioglu, Ayse**, 2001: „Die Leugnung des Geschlechts: Die Türkische Frau als Objekt in großen Gesellschaftsentwürfen“. In: Pusch, Barbara (Hg.): Die neue muslimische Frau. Würzburg, 31-50.
- Kandiyoti, Deniz**, 1993: „Identity and Its Discontents: Women and Nation“. In: Williams, Patrick/ Chrisman, Laura (Hg.): Colonial Discourse and Post-Colonial Theory. New York u.a., 376-391.
- Kardam, Nüket**, 2005: Turkey's Engagement with Global Women's Human Rights. Aldershot.
- Lemke, Thomas /Krassman, Susanne /Bröckling, Ulrich**, 2000: „Gouvernementalität, Neoliberalismus und Selbsttechnologien. Eine Einleitung“. In: Dies. (Hg.): Gouvernementalität der Gegenwart. Frankfurt a. M., 7-40.
- Özkan-Kerestecioglu, Inci**, 2001: „Die Konstruktion der "neuen" türkischen Frau und der internationale Frauenkongress (1935)". In: Pusch, Barbara (Hg.): Die neue muslimische Frau. Würzburg, 15-30.
- Rai, Shirin**, 2008: Gender Politics of Development. London, 10-38.

- Sauer**, Birgit, 2004: „Staat - Institutionen - Governance.“ In: Rosenberger, Sieglinde K./Sauer, Birgit (Hg.): Politikwissenschaft und Geschlecht. Wien, 107-125.
- Sauer**, Birgit, 2006: „Governance als feministischer Handlungsraum? Eine staatstheoretische Perspektive“. Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis, H. 68, 39-48.
- Schick**, Irvin C. /**Tonak**, Ertugrul Ahmet, 1987: „The International Dimension. Trade, Aid, and Debt“. In: Ders. (Hg.): Turkey in Transition. New Perspectives. New York u.a., 333-363.
- Stienstra**, Deborah, 1999: "Of Roots, Leaves, and Trees: Gender, Social Movements, and Global Governance". In: Meyer, Mary K., Prügl, Elisabeth (ed.): Gender Politics in Global Governance. Landham, M.d. u.a., 260-272.
- Tarih**, Vakfı, 2001: Avrupa Birliği, Devlet ve STK'lar (EU, Staat und NGOs). Istanbul.
- Tarih**, Vakfı, 2003: Projeler, Projecilik ve Sivil Toplum Kuruluslari (Projekte, projektbasierte Arbeit und NGOs), Istanbul.
- Tarih**, Vakfı, 2005: Türkiye' de Sivil Toplum Kuruluslari (NGOs in der Türkei), Istanbul.
- Tekeli**, Sirin, 1986: "Emergence of Feminist Movement in Turkey". In: Dahlerup, Drude (Hg.): The New Women's Movement: Feminism and Political Power in Europe & the USA. London u.a., 179-199.
- Tekeli**, Sirin, 1989: "80`lerde Türkiye`de Kadınların Kurtuluşu Hareketinin Gelismesi". Birikim Juli 1989, 34-41.
- Ucar**, Helin, 2009: "Women's Rights in Turkey: Interaction of State and Non-State Actors in the Implementation of Judicial Equality". In: Fokus Türkei - Friedrich Ebert Stiftung, Nr. 15, Dezember 2009, 1-19.
- Waylen**, Georgina, 1996: Gender in Third World Politics, Buckingham, 5-23.
- Yuval-Davis**, Nira, 1997: Gender & Nation. London, 1-25.

„Dauerbrenner“ Equal Pay: Neue Perspektiven auf ein bekanntes Problem

JULIA LEPPERHOFF. GABRIELE WILDE

Seit Jahren wird in der politischen Auseinandersetzung nach dem Abbau von Lohnunterschieden zwischen Frauen und Männern gerufen. Diese Forderung ist ohne Zweifel eines der geschlechterpolitischen Themen, bei denen parteiübergreifend weitgehende Einigkeit herrscht. Und auch die Bevölkerung ist einhellig der Ansicht, dass Entgeltungleichheit eine der großen noch bestehenden Ungerechtigkeiten der Gesellschaft darstellt. Geändert hat sich dennoch wenig. Wie in den Jahren zuvor, liegt der Gender Pay Gap in Deutschland, das heißt der prozentuale Unterschied im durchschnittlichen Bruttostundenverdienst von Frauen und Männern, konstant bei 23%. Deutschland ist damit in Sachen Lohngerechtigkeit eines der Schlusslichter in der Europäischen Union. Besonders sichtbar macht das der spektakuläre Aktionstag „Equal Pay Day“, der den Entgeltunterschied zwischen Frauen und Männern als Zeitraum kennzeichnet. So wird deutlich, wie viele Tage länger Frauen statistisch betrachtet einer Erwerbsarbeit nachgehen müssten, um die Lohnlücke schließen zu können und das Vorjahresgehalt der Männer zu erreichen. 2010 war dieser Tag auf den 26. März (!) festgelegt worden.

Feministische und geschlechterpolitische Analysen fragen vor diesem Hintergrund zum einen nach den Ursachen der Entgeltungleichheit. Denn es ist deutlich geworden, dass sich das Phänomen der Entgeltungleichheit eindimensionalen Betrachtungsweisen verschließt. Eine Vielzahl von Faktoren ist zu berücksichtigen, neben Qualifikation und Segregation am Arbeitsmarkt, diskontinuierlichen Erwerbsverläufen z.B. auch Arbeits(platz)bewertung und tarifliche Lohnfindung, in denen sich gesellschaftliche geschlechterbezogene Zuschreibungen und Hierarchien widerspiegeln. Wie diese Faktoren im Einzelnen zu gewichten sind, aber vor allem auch, wie diese reduziert werden können, ist dabei durchaus umstritten. Daher wird zum anderen – gerade in politikwissenschaftlich orientierten Arbeiten – auch nach wirkungsvollen Strategien gegen den Gender Pay Gap gefragt. Die drei Beiträge des Forums greifen die in der Forschung diskutierten Fragen auf und beleuchten den „Dauerbrenner“ Equal Pay mit dem Blick auf aktuelle Forschungsbefunde und neue politische Debatten.

Als erstes gehen Anne Busch und Elke Holst einmal mehr den Hintergründen für den gerade in Deutschland so eklatanten Gender Pay Gap nach. Dabei nehmen sie die Führungspositionen in der Privatwirtschaft in den Blick, da ab einer gewissen Hie-

rarchiestufe der Faktor der Qualifikation bzw. des Humankapitals an Bedeutung verliert. Vielmehr lassen sich laut ihrer Analyse insgesamt zwei Drittel am Gender Pay Gap zurückführen auf gesellschaftliche und kulturelle Rahmenbedingungen sowie Strukturen und Praktiken auf dem Arbeitsmarkt und in Unternehmen, die bei Frauen erschwerend für den Aufstieg in eine Führungsposition wirken. Aus dieser Perspektive erscheint es nur folgerichtig, sich verstärkt den politischen Strategien gegen Entgeltungleichheit zuzuwenden: Gesine Fuchs analysiert die politischen Maßnahmen, die Erfolg gegen Entgeltungleichheit versprechen, im Ländervergleich von Deutschland, Frankreich und der Schweiz. Dass gerade in Deutschland die Tarifparteien so stark in der Verantwortung für das Lohngefüge stehen, mag einen Teil der Handlungsstarre in Bezug auf Equal Pay erklären. Da Arbeitgeber Lohnkosten senken möchten und Teile der männlichen Gewerkschaftsmitglieder relative Lohneinbußen für männlich dominierte Arbeitsplätze verhindern wollen, ist der Widerstand gegen die Neugestaltung von Tarifverträgen stark ausgeprägt. Der Blick auf andere Staaten, die entlang ihrer nationalen politischen Traditionen Prozessführung bzw. Antidiskriminierungsbehörden favorisieren, zeigt auch, dass rechtlichen Maßnahmen in Deutschland ein höheres Gewicht zukommen könnte. Schließlich diskutiert Claudia Weinkopf die Forderung nach einem einheitlichen gesetzlichen Mindestlohn. Dieser kann aus feministischer Perspektive als logische politische Konsequenz aus der großen Lohnlücke und dem hohen Anteil von Frauen im Niedriglohnssektor gelesen werden. Ein Mindestlohn könnte nicht nur ein erster Schritt sein, um Armut trotz Erwerbstätigkeit zu vermindern und zu einer eigenständigen Existenzsicherung beizutragen, sondern er könnte ebenso Lohndumping (und das dadurch notwendige staatliche „Aufstocken“) verhindern.

An profunden geschlechterpolitischen Erkenntnissen und Lösungsstrategien zum Thema Equal Pay mangelt es also nicht, ebenso wenig übrigens wie an politischen Absichtsbekundungen: So hat sich die Bundesregierung im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie verpflichtet, den Gender Pay Gap bis zum Jahr 2020 auf 10% abzusenken. Und auch die Europäische Kommission hat das Thema Entgeltgleichheit von Frauen und Männern zu einem Schwerpunktthema der Gleichstellungspolitik gemacht. Nur auf wirksame Maßnahmen und durchschlagende Erfolge wartet die feministische Wissenschaft und Praxis bislang vergeblich. Umso notwendiger, dass Thema Equal Pay immer wieder mit Nachdruck auf die Agenda zu setzen – nicht zuletzt mit diesem Forum.

Der Gender Pay Gap in Führungspositionen: Warum die Humankapitaltheorie zu kurz greift

ANNE BUSCH. ELKE HOLST

Einleitung

Zahlreiche nationale und internationale Studien zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle (Gender Pay Gap) zeigen einen Verdienstrachtel von Frauen auf (Blau u.a. 2006; Blau/Kahn 2006, 2003, 2000; Europäische Kommission 2007; für einen Überblick: Kunze 2008). Nur wenige Studien in Deutschland beschäftigen sich intensiver mit Verdienstunterschieden in höheren beruflichen Positionen und deren Erklärung (außerhalb Deutschlands: z.B. Bertrand/Hallock 2001; Jacobs 1992; Kirchmeyer 2002). In den mit Macht und Einfluss verbundenen (insbesondere Top-)Führungspositionen kristallisieren sich jedoch die Unterschiede in der Chancengleichheit von Frauen und Männern besonders heraus. Frauen sind zu einem deutlich geringeren Anteil als Männer in diesen Funktionen repräsentiert. In ihrem Humankapital unterscheiden sie sich aber kaum von dem der Männer. Dennoch existiert auch in den Führungsetagen ein Gender Pay Gap (Holst u.a. 2009; Holst/Wierner 2010). Die Verdienstunterschiede müssen daher auf andere Faktoren zurückzuführen sein.

Der Beitrag stellt eine Studie vor, die auf Basis des Sozio-oekonomischen Panels den Gender Pay Gap in Führungsfunktionen in der Privatwirtschaft für Deutschland im Jahr 2006 analysiert. Zur Erklärung der Verdienstunterschiede werden neben der Humankapitaltheorie auch soziologische Ansätze zur geschlechtsspezifischen Segregation auf dem Arbeitsmarkt herangezogen. Über eine Oaxaca/Blinder-Dekomposition soll geklärt werden, inwieweit der Verdienstunterschied durch die im Modell berücksichtigten Merkmale erklärt werden kann. Über eine Heckman-Korrektur wird berücksichtigt, dass die Chancen von Frauen und Männern, eine Führungsposition einzunehmen, unterschiedlich sind.

Theorieansätze zu den Mechanismen geschlechtsspezifischer Entlohnung

Humankapitaltheorie

Gewöhnlich werden in der Ökonomie Verdienste von und Verdienstunterschiede zwischen Frauen und Männern, unabhängig von der beruflichen Hierarchiestufe, mit einer variierenden Humankapitalausstattung erklärt. Die unterschiedlichen Humankapitalinvestitionen von Frauen und Männern werden als Ergebnis rationaler präferenzgeleiteter Kosten-Nutzen-Kalküle interpretiert (Becker 1993): Frauen sind – so die Annahme in diesem Ansatz – stärker als Männer auf die Familientätigkeit fokussiert und planen dementsprechend einen weniger geradlinigen Berufsweg. Für sie sind daher Investitionen in die schulische und berufliche Ausbildung weniger lohnend (Blau u.a. 2006).

Basierend auf der Humankapitaltheorie werden auch die unterschiedlichen Anteile von Frauen und Männern in Berufen und Tätigkeitsbereichen und damit die geschlechtsspezifische Segregation auf dem Arbeitsmarkt mit der sogenannten Selbstselektion erklärt (Polachek 1981): Die geschlechtsspezifische Berufswahl ist hier ebenfalls das Ergebnis eines rationalen Kosten-Nutzen-Kalküls. Frauen wählen demnach vor allem Berufe, die sich am besten mit der Familientätigkeit verbinden lassen, also solche, in denen etwa Teilzeittätigkeiten und Erwerbsunterbrechungen möglich sind, sowie solche, in denen ein vergleichsweise geringer Werteverfall von Humankapital bei Erwerbsunterbrechungen eintritt. Die unterschiedliche Eingebundenheit in den Arbeitsmarkt von Frauen und Männern könne außerdem zu einem Großteil die geschlechtstypische berufliche (Aufstiegs-)Mobilität erklären (Polachek 1981, 68). D.h. nicht nur die sogenannte horizontale Segregation – Frauen und Männer verteilen sich auf unterschiedliche Tätigkeitsfelder – sondern auch die vertikale Segregation – Frauen und Männer besetzen innerhalb der Tätigkeitsfelder unterschiedliche Hierarchiestufen – wird in der Humankapitaltheorie mit der Selbstselektion begründet.¹

Devaluation

Die Humankapitaltheorie stößt vor allem dann an Grenzen, wenn die generelle Schlechterstellung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt, unabhängig von der Ausbildung, der Berufserfahrung, dem Berufsfeld etc. sowie deren Persistenz erklärt werden soll. So ist fraglich, ob die in der Empirie beobachtete Kanalisierung von Frauen in bestimmte schlechter bezahlte Berufe tatsächlich als Erklärungsansatz für „gerechtfertigte“ Verdienstunterschiede herangezogen werden kann. Vielmehr könnte diese Kanalisierung selbst ein Ergebnis diskriminierender Praktiken auf dem Arbeitsmarkt sein (England 1982; England u.a. 1988). Studien zeigen, dass Frauen offenbar im Sinn eines „Lock-in-Effektes“ von Beginn ihrer Erwerbskarriere an in Berufen mit im Vergleich zu Männern geringerer Entlohnung „gefangen“ sind (Fitzenberger/Kunze 2005). Anfang der 1980er Jahre wurde bereits gezeigt, dass Frauen, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen wollen, sich – entgegen der These der Selbstselektion – nicht häufiger für Frauenberufe entscheiden als andere Frauen. Auch Verdienstverluste aufgrund von Erwerbsunterbrechungen sind für sie nicht größer als für Frauen in Männerberufen (England 1982).

In der Soziologie wird daher eine generelle kulturelle Entwertung weiblicher Arbeit angenommen (England u.a. 1988; England u.a. 2000; Liebeskind 2004; Steinberg 1990). Diese Devaluation führt zu einer geringeren Entlohnung; je höher der Frauenanteil in einem Beruf, desto geringer die Bezahlung. Neben dieser sogenannten „evaluativen Diskriminierung“ – eine generell schlechtere Entlohnung sowohl von Frauen als auch von Männern, die in „Frauenberufen“ arbeiten – wird in Studien herausgestellt, dass auch *innerhalb* einer Berufsgruppe (also innerhalb von Frauen-, Misch- oder Männerberufen) die Arbeit der Frauen geringer geschätzt und entlohnt wird als die Arbeit der Männer. Dies wird auch als „allokative Diskriminierung“ bezeichnet (Achatz u.a. 2005; Peterson/Saporta 2004).

Die These der Devaluation ist gerade im Hinblick auf Leitungsfunktionen von Bedeutung: Denn in Führungsetagen wird Männern mehr Kompetenz zugeschrieben, da die zuständigen Entscheidungsträger vor dem Hintergrund von kulturell verankerten geschlechtsspezifischen Vorstellungen über berufliche Statuspositionen im Sinne von „gender status beliefs“ die weibliche Geschlechterrolle und die berufliche Leitungsfunktion häufig als weniger passfähig einschätzen (Eagly/Karau 2002; Ridgeway 2001). Da die Geschlechterkategorisierung auch mit der Bildung von geschlechtshomogenen Netzwerken einhergeht (Ibarra 1997; McPherson u.a. 2001), werden darüber hinaus in Rekrutierungsverfahren Personen bevorzugt, die den Entscheidungsträgern ähnlich sind. Frauen haben aufgrund der meist männlichen Entscheidungsträger daher einen schlechteren Zugang zu Leitungspositionen (Ridgeway 2001). Haben es Frauen trotz aller Widerstände geschafft, in eine hohe von Männern dominierte Hierarchieebene aufzusteigen, wird – etwa im Sinne des Tokenism-Konzepts (Kanter 1977) – ihre Arbeitsleistung häufig strenger bewertet und Fehler schneller „entdeckt“, als dies bei Männern der Fall ist.

Hypothesen zur Erklärung des Verdienstunterschieds zwischen Frauen und Männern in Führungspositionen

Systematische Studien, die den Gender Pay Gap in Deutschland bezogen auf eine umfassende Gruppe von Führungskräften untersuchen, existieren kaum (Holst 2006; Holst u.a. 2006). Dabei erscheint gerade die Untersuchung dieser Teilgruppe besonders interessant, denn es kann davon ausgegangen werden, dass die Gruppe der Führungskräfte recht homogen ist, also die *beobachtbaren* Unterschiede im Humankapital in dieser Gruppe sehr gering sind. Damit einhergehend ist anzunehmen, dass sich die Frauen und Männer auch hinsichtlich *nicht beobachteter* Eigenschaften, wie Motivation, Karriereorientierung etc., ähnlicher sind als die Erwerbstätigen insgesamt (Bertrand/Hallock 2001, 4). Wenn dennoch Ungleichheiten bei der Entlohnung zu beobachten sind, bedürfen sie besonderer Erklärung. Erste Hinweise zeigen, dass der Gender Pay Gap in der Privatwirtschaft im oberen Einkommensquintil besonders groß ist (Arulampalam u.a. 2006).

Aus den skizzierten Überlegungen zu den Mechanismen der Lohndifferenzierung werden für die empirische Analyse des Gender Pay Gap in Führungspositionen in der Privatwirtschaft folgende zentrale Hypothesen aufgestellt:

- Humankapitalhypothese: Frauen und Männer in Führungspositionen der Privatwirtschaft unterscheiden sich hinsichtlich der Humankapitalausstattung kaum voneinander. Denn eine hohe Qualifikation ist gewöhnlich Voraussetzung für das Einnehmen einer Führungsposition. Eine unterschiedliche Humankapitalausstattung dürfte daher nur einen marginalen Teil des Gender Pay Gap erklären.
- Segregationshypothese: Die berufliche Segregation kann einen erheblichen Teil des Gender Pay Gap erklären: Im Sinne der evaluativen Diskriminierung wird angenommen, dass Berufe, in denen mehrheitlich Frauen arbeiten, auch in Führungspositionen schlechter entlohnt werden als jene, in denen mehr Männer ar-

beiten. Auch *innerhalb* der geschlechtstypischen Berufe werden entsprechend der allokativen Diskriminierung Frauen geringer entlohnt als Männer. Mit anderen Worten: Frauen in Frauenberufen werden zum Beispiel geringer entlohnt als Männer in Frauenberufen.

Methoden, Datenbasis und Bestimmungsgrößen des Verdienstes

In einem ersten Schritt wird getrennt für Frauen und Männer eine Lohngleichung nach Mincer mit zusätzlichen Humankapitalvariablen, Segregationsmerkmalen sowie als Kontrollvariablen Merkmale zur Sozialstruktur/Lebenswelt unter Verwendung einer multiplen linearen Regression geschätzt (Mincer 1974). Wird dies ohne die Berücksichtigung der Zugangschancen in Führungspositionen durchgeführt, besteht die Gefahr einer Verzerrung der Schätzergebnisse. Das ist dann der Fall, wenn es nicht zufällig ist, ob Frauen und Männer in einer Führungsposition sind: Gerade bei Frauen ist der Aufstieg in eine Führungstätigkeit aber zum Beispiel häufig vom Haushaltskontext beeinflusst. Solche Selektionseffekte können rechnerisch durch eine sogenannte Heckman-Korrektur berücksichtigt werden (Engelhardt 1999; Heckman 1979). Dabei wird neben der Verdienstschatzung zusätzlich eine *Selektionsschätzung* – genauer die Wahrscheinlichkeit, in einer Führungsposition zu sein – für die beobachtete Population berechnet.

Im zweiten Schritt wird der Verdienstunterschied einer genaueren Analyse unterzogen. Das geschlechtsspezifische Lohndifferenzial wird über die Methode der Oaxaca/Blinder-Dekomposition (Blinder 1973; Oaxaca 1973) in zwei Komponenten zerlegt: Die eine Komponente quantifiziert den Teil des Verdienstunterschiedes, der auf unterschiedliche erklärende Charakteristika, z.B. Bildung und Berufserfahrung, zurückzuführen ist, die andere jenen, der auf eine unterschiedliche monetäre Bewertung dieser Charakteristika sowie weitere, nicht beobachtete Merkmale zurückgeht (vgl. für eine ausführlichere Darstellung der Methode: Busch/Holst 2009).

Die Verdienstschatzungen werden auf Basis der Daten aus dem Sozio-ökonomischen Panel (SOEP) durchgeführt (Wagner u.a. 2007). Als Untersuchungszeitpunkt wird das Jahr 2006 herangezogen. Die Untersuchungsgruppe bilden vollzeitbeschäftigte² Führungskräfte, die in der Untersuchung angaben, Angestellte in Leitungspositionen sowie in hochqualifizierten Tätigkeiten zu sein. Eine Begrenzung auf die Privatwirtschaft erfolgte, da im öffentlichen Dienst andere Mechanismen bei der Besetzung von Führungspositionen und bei der Entlohnung bestehen.

Das SOEP weist für die beschriebene Gruppe der Führungskräfte in der Privatwirtschaft im Jahr 2006 hochgerechnet knapp 3,4 Mio. Personen aus, davon sind knapp 900.000 Frauen und knapp 2,5 Mio. Männer. Erklärt werden soll der (logarithmierte) Bruttomonatsverdienst von Frauen und Männern in Abhängigkeit verschiedener, die Höhe des Verdienstes beeinflussender Merkmale.

Folgende Einflussgrößen auf die Entlohnung werden herangezogen:

Humankapital: Als wichtige Humankapitalressourcen für den Verdienst werden die Ausbildungsdauer, die Berufserfahrung (Vollzeit und Teilzeit) sowie die Berufserfahrung zum Quadrat als Indikator für den abnehmenden Grenznutzen der Berufserfahrung in die Schätzgleichung aufgenommen. Zusätzlich wird auch der Anteil der Teilzeit- an der gesamten Berufserfahrung in die Schätzung aufgenommen, um zu berücksichtigen, dass Teilerfahrung monetär meist geringer bewertet wird als Vollzeiterfahrung (Olsen/Walby 2004). Zudem wird die Dauer der Betriebszugehörigkeit in Jahren in die Analyse aufgenommen.

Segregation: Als maßgebliche Variable zur horizontalen Segregation wird in der vorliegenden Analyse der Frauenanteil im jeweiligen Beruf als erklärende Variable für den Verdienst aufgenommen.³ Auch die Wirtschaftsbranche und die Betriebsgröße werden berücksichtigt, denn es kann davon ausgegangen werden, dass im produzierenden Gewerbe bessere Verdienstmöglichkeiten bestehen als in Teilen des Dienstleistungsbereichs. In größeren Betrieben bestehen im Vergleich zu kleineren im Durchschnitt bessere Opportunitätsstrukturen etwa bei den Aufstiegschancen und den Verdiensten (Lengfeld 2010; für einen empirischen Überblick vgl. Busch/Holst 2008). Um die Segregation in unterschiedlichen Hierarchieebenen (vertikale Segregation) abzubilden, wird außerdem berücksichtigt, ob die Person in einer Position mit umfassenden Führungsaufgaben oder in einer sonstigen Leitungsfunktion bzw. einer hochqualifizierten Tätigkeit beschäftigt ist.

Kontrollgrößen zur Sozialstruktur und Lebenswelt: Um die unterschiedlichen Restriktionen für Frauen und Männer im Haushalt zu berücksichtigen, werden der Familienstand und die Anzahl der Kinder im Haushalt (unter 16 Jahre) für die Erklärung des Verdienstes herangezogen. Zusätzlich wird berücksichtigt, ob Zeit für Hausarbeit an einem Werktag (Waschen, Kochen, Putzen) verwendet wird („gar keine Zeit“ oder „mindestens eine Stunde“). In Studien wurde bereits ein negativer Zusammenhang zwischen der Zeitverwendung für Hausarbeit und dem Verdienst nachgewiesen (Hersch/Stratton 2002; Noonan 2001).

Zusätzlich wird auch die Information, ob Personen in den alten oder in den neuen Bundesländern leben, in den Verdienstschätzungen berücksichtigt. Denn zum einen sind in Ostdeutschland die Verdienste im Durchschnitt niedriger als in Westdeutschland, zum anderen könnte die Verdienstdifferenz zwischen den Geschlechtern aufgrund egalitärerer Strukturen in Ostdeutschland geringer sein als in Westdeutschland (Trappe 2006). Zudem liegt in Ostdeutschland der Anteil von Frauen in Führungspositionen höher als in den alten Bundesländern (Brader/Lewerenz 2006).

Schließlich werden noch weitere Kontrollgrößen in die multivariate Analyse aufgenommen, etwa die tatsächliche Wochenarbeitszeit, die den Einfluss des tatsächlichen Aufwands in Stunden auf den Verdienst berücksichtigt.

Selektionsvariablen: Im Rahmen der Heckman-Korrektur werden in die Selektionsschätzung neben den erklärenden Variablen der Verdienstschätzung zusätzlich die Schulbildung des Vaters als Indikator für die soziale Herkunft der Personen he-

rangezogen.⁴ Die soziale Herkunft spielt oft eine wichtige Rolle für den späteren beruflichen Erfolg der Kinder. Denn die Chance, später in eine insbesondere sehr hohe Führungsposition zu gelangen, hängt in erheblichem Maße von der Schicht ab, in die ein Kind hineingeboren wird. Die gebotenen Ressourcen und auch familiären Erwartungen etwa sind größer, wenn die Familie einer höheren Bildungsschicht angehört (Hartmann/Kopp 2001). Weiterhin gehen auch Persönlichkeitsmerkmale in die Selektionsschätzung ein. Denn es wird davon ausgegangen, dass Persönlichkeitsmerkmale wie die sogenannten „Big Five“ – Extraversion, Neurotizismus (Gegenpol: emotionale Stabilität), Gewissenhaftigkeit, Verträglichkeit und Offenheit für Erfahrungen – und die subjektive Risikobereitschaft bei der beruflichen Karriere die Wahrscheinlichkeit beeinflussen, in einer Führungsposition zu sein (Dohmen u.a. 2005, Fietze u.a. 2010).

Ergebnisse

Die Verdienstschätzung unter Berücksichtigung von Selektionseffekten zeigt, dass es auch in den Führungspositionen erwartungsgemäß einen Zusammenhang zwischen der Humankapitalausstattung und dem Verdienst gibt. Investitionen in das vorberufliche Humankapital (Schul- und Ausbildung) wirken sich bei Frauen und bei Männern positiv auf den Verdienst aus. Mit jedem zusätzlichen Ausbildungsjahr z.B. steigt der Brutottomonatsverdienst bei den Frauen um 8,3 Prozent, bei den Männern hingegen nur um 1,3 Prozent. Die Berufserfahrung hat für Männer einen etwas größeren (positiven) Einfluss auf den Verdienst als für Frauen. Auch die „Qualität“ der Berufserfahrung spielt bei weiblichen und bei männlichen Führungskräften eine Rolle für den Verdienst: Der Anteil der Teilzeit- an der Berufserfahrung wirkt sich negativ auf den Verdienst aus, allerdings nur für Frauen. Möglicherweise spielen hier traditionelle Denkweisen eine Rolle, die Teilzeitarbeit und -erfahrung von Frauen mit einer erhöhten Präferenz für Familientätigkeit gleichsetzen und entsprechend bei der Entlohnung geringer bewerten. Das firmenspezifische Humankapital, abgebildet durch die Dauer der Betriebszugehörigkeit, spielt vor allem bei Frauen eine wichtige (positive) Rolle für den Verdienst.

Tabelle 1: Angestellte Vollzeit-Führungskräfte in der Privatwirtschaft: Determination des Brutto-Monatsverdienstes 2006 mit Berücksichtigung von Selektionseffekten in eine Führungsposition (Heckman-Korrektur), Ergebnis der Oaxaca/Blinder Dekomposition

	Frauen	Männer
Humankapital		
Dauer der Ausbildung (in Jahren)	0,083***	0,013*
Berufserfahrung (in Jahren)	0,019**	0,027***
Anteil Teilzeit an Berufserfahrung	-0,004***	-0,001
Berufserfahrung ²	0,0003	-0,0004***
Dauer der Betriebszugehörigkeit (in Jahren)	0,009**	0,001
Tatsächliche Wochenarbeitszeit (in Stunden)	0,018***	0,011***
Sozialstruktur/Lebenswelt		
Verheiratet zusammenlebend (Referenz: Verheiratet getrennt lebend/Unverheiratet)	0,132**	0,031
Zahl der Kinder unter 16 Jahren im HH	0,069*	0,027**
Mind. Eine Stunde Hausarbeit an einem Werktag (Referenz: Null Stunden)	-0,187**	-0,022
Wohnort: Neue Bundesländer (Referenz: Alte Bundesländer)	-0,351***	-0,330***
Segregation		
Mit umfassenden Führungsaufgaben (Referenz: Hochqualifiziert)	0,173**	0,255***
Wirtschaftsbranche (Referenz: Produzierendes Gewerbe)		
Handel, Gastgewerbe, Verkehr	-0,178**	-0,06
Sonstige Dienstleistungen	-0,065	0,057**
Betriebsgröße (Referenz: Weniger als 20 Beschäftigte)		
20 bis unter 200 Beschäftigte	0,111*	0,145***
200 bis unter 2000 Beschäftigte	0,195***	0,271***
2000 und mehr Beschäftigte	0,253***	0,266***
Frauenanteil im Beruf	-0,004***	-0,001
Konstante	5,845***	7,233***
Falzzahlen	180	736
Wald Chi ²	232,52***	515,70***
Rho	0,669**	-0,591**
Merkmalseffekt M		22,26
Preiseffekt P		-96,35
Shifteffekt S		138,83
Resteffekt R (= P+S)		42,49
Lohndifferential D		64,75
Anteil Merkmalseffekt M/D		34,4
Anteil Resteffekt R/D		65,6

* signifikant bei 10%; ** signifikant bei 5%; *** signifikant bei 1%

Abhängige Variable: Logarithmierter Bruttomonatsverdienst, kontrolliert für die Stichprobe G und imputierte Verdienste.

Geschätzt wurde ein Heckman-Selektionsmodell. Als Selektionsvariablen fließen neben den Variablen der Verdienstschatzung (mit Ausnahme des Dummies "mit umfassenden Führungsaufgaben") die Schulbildung des Vaters, die

Persönlichkeitsmerkmale "Big-Five" sowie die Risikobereitschaft bei der beruflichen Karriere ein.

Quelle: SOEP, Vollzeit-Angestellte in der Privatwirtschaft 2006 (Berechnungen des DIW).

Die Variablen zu Sozialstruktur und Lebenswelt können teilweise traditionelle Geschlechterrollen widerspiegeln; die Ergebnisse sind jedoch nicht eindeutig: Ganz offenbar stellen verheiratete Frauen, die eine Führungspositionen erreicht haben, eine besondere Gruppe von Personen dar, deren Lebensformen weniger von traditionellem Verhalten geprägt sind als bei Frauen, die diese Positionen nicht innehaben. Sie erzielen höhere Verdienste als unverheiratete Frauen in Führungspositionen. Auch Mütter verdienen tendenziell mehr als Frauen, die ohne Kinder (bis 16 Jahre) im Haushalt leben. Ungeachtet dessen sind jedoch auch in einer Führungsposition traditionelle Frauentätigkeiten in der Familie, wie die Ausübung von Hausarbeit, nur für Frauen – aber nicht für Männer – in Führungspositionen mit Abschlägen beim Verdienst verbunden. Weiterhin spiegeln die Ergebnisse die ungleichen Ent-

lohnungsstrukturen in West- und Ostdeutschland wider; so sind in den alten Bundesländern die Verdienste für beide Geschlechter höher als in den neuen.

Bei der Untersuchung der horizontalen Segregation auf dem Arbeitsmarkt wird wie erwartet deutlich, dass Personen mit „umfassenden Führungsaufgaben“, die sich also in der obersten Hierarchiestufe der beruflichen Stellung befinden, den höchsten Verdienst erzielen. Bei Männern liegt der Unterschied in der Entlohnung zu jenen mit „Leitungsfunktionen und hochqualifizierten Tätigkeiten“ bei 25,5 Prozent, bei Frauen ist der Unterschied in der betrachteten Stichprobe mit 17,3 Prozent geringer. Ein Blick auf die Wirtschaftsbranche verdeutlicht, dass bei den Frauen die Entlohnung im Bereich Handel, Gastgewerbe, Verkehr signifikant geringer ist als im produzierenden Gewerbe – bei den Männern jedoch nicht. Für Männer in Führungspositionen zahlt es sich demgegenüber aus, in den sonstigen Dienstleistungen (Kredit- und Versicherungsgewerbe, Immobilien, Rechtsberatung, öffentliche und private Dienstleistungen, öffentliche Verwaltung) tätig zu sein: Während sie dort mehr als im produzierenden Gewerbe verdienen, ist das für Frauen nicht der Fall. Mit zunehmender Betriebsgröße ergeben sich in Bezug auf den Bruttomonatsverdienst für beide Geschlechter positive Effekte; z.B. verdienen Männer in Betrieben mit 200 bis unter 2000 Beschäftigten 27,1 Prozent mehr als jene in kleinen Betrieben mit unter 20 Beschäftigten. Bei Frauen liegt dieser Wert mit 19,5 Prozent wesentlich niedriger.

In anderen Studien wurde bereits festgestellt, dass der Frauenanteil im Beruf einen negativen Einfluss auf den Verdienst hat (England u.a. 1988; Olsen/Walby 2004, Achatz u.a. 2005). Hier zeigt sich nun, dass Frauenberufe nicht nur schlechter bezahlt werden als Männerberufe, sondern Frauen – entsprechend der These der allokativen Diskriminierung – auch innerhalb der Frauenberufe schlechter bezahlt werden als Männer.⁵

Mit Hilfe der Oaxaca/Blinder-Dekomposition des Gender Pay Gap wird deutlich, dass nur ein Drittel des Verdienstunterschieds zwischen Frauen und Männern mit Unterschieden in den herangezogenen Merkmalen erklärt werden kann. Zwei Drittel (65,6 Prozent) bleiben weitgehend ungeklärt (sog. „Resteffekt“).⁶

Fazit

Die Verdienste von Führungskräften in der Privatwirtschaft hängen in erheblichem Umfang vom erreichten Humankapital, wie Ausbildung und Berufserfahrungen, ab. Mit Unterschieden bei der Ausstattung mit diesen Merkmalen können die Verdienstunterschiede zwischen Frauen und Männern in Führungspositionen der Privatwirtschaft in Deutschland jedoch bei weitem nicht ausreichend erklärt werden. Damit ist unsere Humankapitalhypothese bestätigt worden. Die Segregation auf dem Arbeitsmarkt und die Lebenswelt der Führungskräfte spielen ebenfalls eine wichtige Rolle. Ersteres wirkt sich für Frauen nachteiliger als für Männer auf den Verdienst aus. Zum Beispiel werden Frauenberufe schlechter bezahlt als Männerberufe, und Frauen werden auch innerhalb der Frauenberufe schlechter entlohnt als Männer.

Dies wird aus den Ergebnissen für das Jahr 2006 deutlich. Unsere Segregationshypothese hat sich damit auch bestätigt.

Die familiären Umstände haben allerdings für Frauen, die es einmal in eine Führungsposition geschafft haben, einen weniger gravierenden Einfluss auf den Verdienst als für andere angestellte Frauen. Verheiratete Frauen in Führungspositionen zum Beispiel erreichen im Durchschnitt höhere Verdienste als andere Frauen in den gleichen Tätigkeiten. Durch die Berücksichtigung von Selektionseffekten wird die mehrfache Benachteiligung der Frauen rechnerisch erfasst. Der nicht erklärte Anteil am Gender Pay Gap liegt jedoch bei zwei Dritteln. Damit wird offenbar, in welchem hohem Umfang – quantitativ nur schwer zu erfassende – gesellschaftliche und kulturelle Rahmenbedingungen für den Gender Pay Gap von Bedeutung sind. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören auch mittelbar oder unmittelbar diskriminierende Praktiken auf dem Arbeitsmarkt und in den Unternehmen, die mittels weiterer Forschungszugänge genauer eruiert werden können. Rechtliche Regelungen, die den diskriminierenden Praktiken entgegenwirken können, wie etwa mehr Transparenz bei den Verdiensten und die Einführung einer Frauenquote – werden bereits in anderen Ländern Europas diskutiert bzw. sind schon eingeführt. Mehr Transparenz ist sicherlich hilfreich für die Reduzierung des Gender Pay Gap. Für Deutschland wäre zum Beispiel eine Erweiterung der 2005 eingeführten Pflicht zur Offenlegung von Managergehältern auf weitere Personenkreise denkbar. Auch die Abschaffung des Ehegattensplittings dürfte einen positiven Einfluss auf die Erwerbstätigkeit und den Erwerbsumfang von Frauen haben und damit ihre Chancen auf einen höheren Verdienst verbessern. Rechts- und politikwissenschaftliche Arbeiten, die sich mit den gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern auseinandersetzen, können hier wichtige Hinweise zur Verbesserung der Situation in Deutschland liefern.

Anmerkungen

- 1 Vgl. zu der Begrifflichkeit der Segregation z.B. England 1982; England u.a. 1988; Jacobs 1989.
- 2 Vollzeitenerwerbstätigkeit ist hier definiert als Beschäftigung mit einer vereinbarten Arbeitszeit ab 35 Stunden bzw. mit einer tatsächlichen Arbeitszeit ab 35 Stunden, falls keine Arbeitszeit vereinbart wurde.
- 3 Der Indikator „Frauenanteil im Beruf“ zeigt auf, inwieweit Frauen und Männer in Frauen-, Misch- und Männerberufen tätig sind. Die Größe wurde anhand des mittleren Frauenanteils pro Berufskategorie nach der Berufsklassifikation des Statistischen Bundesamtes ermittelt. Die entsprechenden Werte entstammen einer Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes aus dem Mikrozensus.
- 4 Auch die Schulbildung der Mutter wurde als Indikator für die soziale Herkunft überprüft. Diese hatte jedoch sowohl für Frauen als auch für Männer keinen signifikanten Einfluss auf deren berufliche Position und die Schätzergebnisse der anderen im Modell aufgenommenen Variablen.
- 5 Die mehrfache Benachteiligung der Frauen wurde erst unter Berücksichtigung von Selektionseffekten rechnerisch erfasst. Ohne Berücksichtigung des Selektionseffektes ist der Effekt nur für Männer signifikant negativ. Vgl. Busch/Holst 2009.
- 6 Zur vorgenommenen Oaxaca/Blinder-Dekomposition und den Ergebnissen vgl. ausführlich Busch/Holst 2009.

Literatur

- Achatz, Juliane/Gartner, Hermann/Glück, Timea**, 2005: „Bonus oder Bias? Mechanismen geschlechtsspezifischer Entlohnung“. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie. 57. Jg. H. 3, 466-493.
- Arulampalam, Wiji/Booth, Alison L./Bryan, Mark L.**, 2006: Is there a Glass Ceiling over Europe? Exploring the Gender Pay Gap Across the Wages Distribution. Discussion Paper No. 510: Centre for Economic Policy Research, Research School of Social Sciences, Australian National University.
- Becker, Gary S.**, 1993: Human Capital. New York.
- Bertrand, Marianne/Hallock, Kevin F.**, 2001: "The Gender Gap in Top Corporate Jobs". Industrial and Labor Relations Review. Vol. 55 No. 1, 3-21.
- Blau, Francine D./Ferber, Marianne A./Winkler, Anne E.**, 2006: The Economics of Women, Men and Work. New Jersey.
- Blau, Francine D./Kahn, Lawrence M.**, 2006: "The U.S. Gender Pay Gap in the 1990s: Slowing Convergence". Industrial and Labor Relations Review. Vol. 60 No. 1, 45-66.
- Blau, Francine D./Kahn, Lawrence M.**, 2003: "Understanding International Differences in the Gender Pay Gap". Journal of Labor Economics. Vol. 21 No. 1, 106-144.
- Blau, Francine D./Kahn, Lawrence M.**, 2000: "Gender Differences in Pay". Journal of Economic Perspectives. Vol. 14 No. 4, 75-99.
- Blinder, Alan S.**, 1973: "Wage Discrimination: Reduced Form and Structural Estimates". The Journal of Human Resources. Vol. 8 No. 4, 436-455.
- Brader, Doris/Lewerenz, Julia**, 2006: An der Spitze ist die Luft dünn. IAB Kurzbericht Nr. 2. Internet: doku.iab.de/kurzber/2006/kb0206.pdf (28.07.2008).
- Busch, Anne/Holst, Elke**, 2008: „Verdienstunterschiede zwischen Frauen und Männern nur teilweise durch Strukturmerkmale zu erklären“. Wochenbericht des DIW Berlin. 75. Jg. Nr. 15, 184-195.
- Busch, Anne/Holst, Elke**, 2009: Glass Ceiling Effect and Earnings. The Gender Pay Gap in Managerial Positions in Germany. Discussion Paper No. 905. DIW Berlin. Internet: http://diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.99981.de/dp905.pdf (21.01.2010).
- Dohmen, Thomas/Falk, Armin/Huffman, David/Sunde, Uwe/Schupp, Jürgen/Wagner, Gert G.**, 2005: Individual Risk Attitudes: New Evidence from a Large, Representative, Experimentally-Validated Survey. Discussion Paper No. 511. DIW Berlin.
- Eagly, Alice H./Karau, Steven J.**, 2002: "Role Congruity Theory of Prejudice toward Female Leaders". Psychological Review. Vol. 109 No. 3, 573-598.
- Engelhardt, Henriette**, 1999: „Lineare Regression mit Selektion: Möglichkeiten und Grenzen der Heckman-Korrektur“. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie. 51. Jg. H. 4, 706-723.
- England, Paula**, 1982: "The Failure of Human Capital Theory to explain Occupational Sex Segregation". The Journal of Human Resources. Vol. 17 No. 3, 358-370.
- England, Paula/Farkas, George/Stanek Kilbourne, Barbara/Dou, Thomas**, 1988: "Explaining Occupational Sex Segregation and Wages: Findings from a Model with Fixed Effects". American Sociological Review. Vol. 53, No. 4, 544-558.
- England, Paula/Hermesen, Joan M./Cotter, David A.**, 2000: "The Devaluation of Women's Work: A Comment on Tam". American Journal of Sociology. Vol. 105 No. 6, 1741-1751.
- Europäische Kommission**, 2007: Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Bekämpfung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles. Internet: http://ec.europa.eu/employment_social/news/2007/jul/genderpaygap_de.pdf (13.11.2008).

- Fietze, Simon/Holst, Elke/Tobsch, Verena**, 2010: Germany's Next Top Manager: Does Personality explain the Gender Career Gap? Joint Research and Discussion Paper No. 3. University of Flensburg and University of Southern Denmark.
- Fitzenberger, Bernd/Kunze, Astrid**, 2005: "Vocational Training and Gender: Wages and Occupational Mobility among Young Workers". *Oxford Review of Economic Policy*. Vol. 21 No. 3, 392-415.
- Hartmann, Michael/Kopp, Johannes**, 2001: „Elitenselektion durch Bildung oder durch Herkunft? Promotion, soziale Herkunft und der Zugang zu Führungspositionen in der deutschen Wirtschaft“. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*. 53. Jg. H. 3, 436-466.
- Heckman, James J.**, 1979: "Sample Selection Bias as a Specification Error". *Econometrica*. Vol. 47 No. 1, 153-161.
- Hersch, Joni/Stratton, Leslie S.**, 2002: "Housework and Wages". *The Journal of Human Resources*. Vol. 37 No. 1, 217-229.
- Holst, Elke/Wiemer, Anita**, 2010: „Frauen in Spitzengremien großer Unternehmen weiterhin massiv unterrepräsentiert“. *Wochenbericht des DIW Berlin*. 77. Jg. Nr. 4, 2-10.
- Holst, Elke**, 2006: "Women in Managerial Positions in Europe: Focus on Germany". *Management Revue*. Vol. 17 No. 2, 122-142.
- Holst, Elke/Busch, Anne/Fietze, Simon/Schäfer, Andrea/Schmidt, Tanja/Tobsch, Verena/Tucci, Ingrid**, 2009: Führungskräftemonitor 2001-2006. Forschungsreihe Band 7 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Baden-Baden.
- Holst, Elke/Ferber, Marianne/Matiaske, Wenzel (Hg.)**, 2006: "Women in Management, Academia, and Other Professions: Stagnation or Progress?" *Management Revue*. Vol. 17 No. 2 (Special Issue: Women in Management, Academia, and Other Professions).
- Holst, Elke/Schrooten, Mechthild**, 2006: „Führungspositionen: Frauen geringer entlohnt und nach wie vor seltener vertreten“. *Wochenbericht des DIW Berlin*. 73. Jg. Nr. 25, 365-377.
- Ibarra, Herminia**, 1997: "Paving an Alternative Route: Gender Differences in Managerial Networks". *Social Psychology Quarterly*. Vol. 60 No. 1, 91-102.
- Jacobs, Jerry A.**, 1992: "Women's Entry Into Management: Trends in Earnings, Authority, and Values Among Salaried Managers". *Administrative Science Quarterly*. Vol. 37 No. 2 (Special Issue: Process and Outcome: Perspectives on the Distribution of Rewards in Organizations), 282-301.
- Jacobs, Jerry A.**, 1989: *Revolving Doors. Sex Segregation and Women's Careers*. Stanford, California.
- Kanter, Rosabeth Moss**, 1977: "Some Effects of Proportions of Group Life: Skewed Sex Ratios and Responses to Token Women". *American Journal of Sociology*. Vol. 82 No. 5, 965-990.
- Kirchmeyer, Catherine**, 2002: "Gender Differences in Managerial Careers: Yesterday, Today, and Tomorrow". *Journal of Business Ethics*. Vol. 37, No. 1, 5-24.
- Kunze, Astrid**, 2008: "Gender Wage Gap Studies: Consistency and Decomposition". *Empirical Economics*. Vol. 35 No. 1, 63-76.
- Lengfeld, Holger**, 2010: *Klasse – Organisation – soziale Ungleichheit. Wie Unternehmensstrukturen berufliche Lebenschancen beeinflussen*. Wiesbaden.
- Liebeskind, Uta**, 2004: „Arbeitsmarktsegregation und Einkommen – vom Wert ‚weiblicher‘ Arbeit“. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*. 56. Jg. H. 4, 630-652.
- McPherson, J. Miller/Smith-Lovin, Lynn/Cook, James M.**, 2001: "Birds of a Feather: Homophily in Social Networks". *Annual Review of Sociology*. Vol. 27, 415-444.
- Mincer, Jacob**, 1974: *Schooling, Experience and Earnings*. New York.
- Noonan, Mary C.**, 2001: "The Impact of Domestic Work on Men's and Women's Wages". *Journal of Marriage and the Family*. Vol. 63 No. 4, 1134-1145.
- Oaxaca, Ronald L.**, 1973: "Male-Female Wage Differentials in Urban Labor Markets". *International Economic Review*. Vol. 14 No. 3, 693-709.

- Olsen, Wendy/Walby, Sylvia**, 2004: Modelling Gender Pay Gaps. EOC Working Paper Series. Internet: www.lancs.ac.uk/fass/sociology/papers/walby-modellinggenderpaygapswp17.pdf (03.04.2008).
- Peterson, Trond/Saporta, Ishak**, 2004: "The Opportunity Structure for Discrimination". *American Journal of Sociology*. Vol. 109 No. 4, 852-901.
- Polachek, Solomon W.**, 1981: "Occupational Self-Selection: A Human Capital Approach to Sex Differences in Occupational Structure". *The Review of Economics and Statistics*. Vol. 63 No. 1, 60-69.
- Ridgeway, Cecilia L.**, 2001: „Interaktion und die Hartnäckigkeit der Geschlechter-Ungleichheit in der Arbeitswelt“. In: Heintz, Bettina (Hg.): *Geschlechtersoziologie*. Sonderheft 41 der Kölner Zeitschrift für Soziologie. Opladen, 250-275.
- Steinberg, Ronnie J.**, 1990: "Social Construction of Skill. Gender, Power, and Comparable Worth". *Work and Occupations*. Vol. 17 No. 4, 449-482.
- Trappe, Heike**, 2006: „Berufliche Segregation im Kontext. Über einige Folgen geschlechtstypischer Berufsentscheidungen in Ost- und Westdeutschland“. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*. 58. Jg. H. 1, 50-78.
- Wagner, Gert G./Frick, Joachim R./Schupp, Jürgen**, 2007: "The German Socio-Economic Panel Study (SOEP) – Scope, Evolution and Enhancements". *Schmollers Jahrbuch*. 127. Jg. H. 1, 139-169.

Strategische Prozessführung, Tarifverhandlungen und Antidiskriminierungsbehörden – verschiedene Wege zur Lohngleichheit?¹

GESINE FUCHS

Einleitung

Gleichheit zwischen den Geschlechtern ist als Leitnorm der Moderne in Europa inzwischen umfassend kodifiziert. Recht und Wirklichkeit fallen aber oft auseinander. So betragen in Europa die Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern bis zu 25%. Die eigentlichen Einkommensunterschiede sind dabei noch viel höher, wenn man hohe Teilzeitraten für Frauen, ihre höhere Arbeitslosigkeit und benachteiligende Steuersysteme in Betracht zieht.

Lohnunterschiede können zum Teil mit unterschiedlichem „Humankapital“ erklärt werden, wie Ausbildungsstand und Berufserfahrung, denen strukturelle Ungleichheit zugrundeliegt. Auch wird immer noch für gleiche Arbeit weniger gezahlt, doch viel verbreiteter ist indirekte Diskriminierung, wenn gleichwertige Arbeit in feminisierten Arbeitsbereichen schlechter entlohnt wird als in männlich geprägten (siehe auch vorstehenden Beitrag von Busch und Holst). Neben Ansätzen, die strukturellen Gründe für das Problem der Lohnungleichheit zu beseitigen – etwa durch Bildung oder Vereinbarkeitspolitik – gelten Gesetzgebung, strategische Prozessführung, Ta-

rifverhandlungen und Antidiskriminierungsbehörden als direktere Maßnahmen zur Bekämpfung der Lohnungleichheit.

Die drei letztgenannten Strategien für Lohnungleichheit in der Schweiz, Deutschland und Frankreich sind Gegenstand dieses Artikels, der auf einem vergleichenden Forschungsprojekt zur Rechtsmobilisierung beruht. Unter welchen Umständen ist der Gang vor Gericht eine wirksame und akzeptierte Strategie und welche Alternativen dazu gibt es? Zentrale Hypothese ist, dass Rechtsmobilisierung von zwei Variablen, den juristischen und den diskursiven Gelegenheitsstrukturen, abhängt (legal and discursive opportunity structure). Je günstiger rechtliche und diskursive Gelegenheitsstrukturen beschaffen sind, desto eher wird Recht juristisch und diskursiv für Forderungen nach Lohnungleichheit eingesetzt. Vorläufige Ergebnisse zeigen jedoch, dass der Einfluss der Gelegenheitsstrukturen komplexer ist als ursprünglich von mir angenommen. Statt einem unterschiedlichen Grad an Mobilisierung sind unterschiedliche nationale Agenda-Settings und Strategien zu beobachten.

Einflussfaktoren für Rechtsmobilisierung

Eine rechtliche Gelegenheitsstruktur besteht erstens aus relevanten Faktoren für den Zugang zum Recht, also Fragen geographischer, finanzieller, informationeller und kultureller Hürden. Zweitens ist materielles und prozedurales Recht günstig, das einen klaren Gleichheitsbegriff und eine spezifische Definition von Lohnungleichheit aufweist, konsistente und nicht überkomplexe Regelungen auch für die Verfahren hat, eine starke Stellung der Klagenden, die Existenz unabhängiger Untersuchungsinstanzen und schließlich schnelle Verfahren umfasst, denn „Justice delayed is justice denied“. Dies beeinflusst die Erfolgsaussichten und die Legitimität von Klagen. Drittens kann diskursiv hergestelltes Recht (Rechtsprechung und akademische Lehrmeinung) durch die Interpretation der Gesetze Gelegenheitsfenster öffnen oder schließen. Die diskursive Gelegenheitsstruktur als Teil der politischen Gelegenheitsstruktur „is limited to the framework of ideas and meaning-making institutions in a particular society“ (Ferree u.a. 2002, 62).

Dazu gehören politisch-institutionelle Faktoren, sozio-kulturelle Faktoren wie z.B. ein hohes Institutionenvertrauen, das Rechtsmobilisierung als sinnvollen Weg erscheinen lässt. Schließlich ist es günstig, wenn Massenmedien offen für Stimmen verschiedener gesellschaftlicher AkteurInnen sind, und wenn JournalistInnen Informationen unabhängig und proaktiv recherchieren können. Im Weiteren beschränke ich mich auf die rechtlichen Gelegenheitsstrukturen.

In Europa haben sich die Möglichkeiten, vor Gericht zu gehen, in den letzten Jahren erweitert, etwa durch das Vorabentscheidungsverfahren des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), bei dem ein nationales Gericht – auch auf Antrag der Klageseite – die Vereinbarkeit nationaler Gesetze mit Europäischem Recht prüft. Diese Entwicklung wird allerdings kontrovers beurteilt. Während die einen dies als einen neuen Kanal politischer Partizipation besonders für unterprivilegierte Gruppen sehen (Cichowski 2006), werten andere die Entwicklung als Entpolitisierung und Individualisierung

des Problems. Die „Justizialisierung der Politik“ erweitere die politische Handlungsfähigkeit nicht (Wilde 2006).

Strategische Prozessführung

Innerhalb der europäischen Union gelten neben Verfassungen und internationalen Verträgen bis heute EU-Direktiven und -Verträge als wesentlich für jeden Gleichstellungsfortschritt im Erwerbsleben.² Die gegenwärtig verhältnismäßig gute, wenn auch verbesserungsfähige Rechtslage ist Ergebnis jahrzehntelanger politischer Auseinandersetzungen sowie der strategischen Nutzung des Vorabentscheidungsverfahrens beim Europäischen Gerichtshof durch EinzelklägerInnen und Organisationen, welche zu einer Reformierung und Präzisierung vieler eher schwacher nationaler Regelungen führte. Heute ist gleicher Lohn bei gleicher und gleichwertiger Arbeit im EG-Vertrag niedergelegt (Art. 141), direkte und indirekte Diskriminierungen bei Anstellung, Arbeitsbedingungen, Entlohnung, Entlassung und sozialer Sicherung sind verboten. Entschädigung und Schadenersatz für Diskriminierung müssen abschreckend sein und die Mitgliedsstaaten müssen Behörden einrichten, die Diskriminierungsoffern helfen und diese informieren. Verbände sollen die Möglichkeit haben, Opfer zu unterstützen. Es gilt in Diskriminierungsfällen eine erleichterte Beweislast und schließlich sind positive Fördermaßnahmen (z.B. Quoten) unter bestimmten Bedingungen zulässig (vgl. Cichowski 2007, 73-188; Klein 2006, 34-98; Berghahn 2008). Die jeweilige nationale Umsetzung ist dabei schwächer oder stärker; in der Forschung wird von verschiedenen „worlds of compliance“ gesprochen (Falkner/Treib 2008).

Bei strategischer Prozessführung werden Testfälle, die besonders typisch oder relevant sind, vor Gericht gebracht. Ziel kann es sein, dass Gesetze richtig vollzogen werden, rechtliche Lücken aufgezeigt werden oder politischer wie rechtlicher Wandel angestoßen wird. Urteile können auch direkt die Anwendung und Interpretation geltenden Rechts verändern. Soziale Bewegungen haben in den letzten Jahren strategische Prozessführung zunehmend genutzt, um ihre Forderungen voranzubringen und zu legitimieren (siehe McCann 2006, McCann 1994 für Lohngleichheit). In den hier untersuchten Ländern gab es in den letzten Jahren unterschiedlich viele Verfahren. Heraus sticht die Schweiz mit 185 Prozessen zwischen 1996 und 2006 (davon 20 Verbandsklagen). Demgegenüber sind in Deutschland 46 Lohngleichheitsfälle zwischen 1980 und 2007 registriert, und in Frankreich gibt es nur wenig bekannte Fälle.³

Zur höheren Rechtsmobilisierung in der Schweiz passt, dass sie auch auf den ersten Blick die stärksten rechtlichen Gelegenheitsstrukturen hat. 1981 wurde durch eine Volksinitiative ein Gleichheitsartikel in die Schweizerische Bundesverfassung eingefügt, der ausdrücklich gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit nennt (jetzt Art. 8 Abs. 3 nBV). Ein ExpertInnenbericht von 1988 zur Lohnschere gab den Anstoß zur Erarbeitung des Gleichstellungsgesetzes (GlG, seit 1996) für das Erwerbsleben, das aber nur das Merkmal Geschlecht abdeckt und die EU-Rechtslage bis Mitte der 1990er

Jahre im Wesentlichen übernahm (SGS 151.1).⁴ Das Gesetz führt ein Schlichtungsverfahren ein und postuliert die Untersuchungsmaxime, d.h. das Gericht muss den Sachverhalt von Amts wegen feststellen, während in normalen Zivilverfahren die KlägerInnen alle Fakten beibringen müssen. Zudem sind Verbandsklagen zulässig. Unter den nach Gleichstellungsgesetz angestregten Verfahren ist Lohngleichheit das wichtigste Thema. Lohngleichheit ist auch in den Medien das wichtigste Thema der Gleichstellung im Erwerbsleben, wie eine Zeitungsanalyse gezeigt hat (Fuchs 2010). Kennzeichnend sind Verbands- bzw. Sammelklagen öffentlicher Angestellter typischer Frauenberufe, die eine Höherbewertung ihrer Arbeit fordern. In einem beispielhaften Fall reichten Gewerkschaften und Beschäftigte aus vier Gesundheitsberufen in Zürich 1996 eine Klage mit der Begründung ein, sie seien in der letzten Besoldungsrevision 1991 diskriminierend beurteilt und eingestuft worden. Zum Vergleich zogen die Krankenschwestern u.a. die höher eingestuftem Polizisten heran. Das Gericht ordnete 1998 für alle Berufe arbeitswissenschaftliche Gutachten an. 2001 korrigierte das Gericht die konkrete Einstufung beim Kriterium „Ausbildung und Erfahrung“, monierte aber das ursprünglich angewandte Bewertungsverfahren nicht. Daraus resultierten Höhereinstufungen mit 70 Mio. CHF jährlichen Mehrkosten sowie etwa 280 Mio. CHF Nachzahlungen. Schließlich gab es mindestens neun Folgeprozesse um Nachzahlungen auch bei anderen öffentlichen Arbeitgebern im Kanton (Zürich Fall 7, unter www.gleichstellungsgesetz.ch).

Bei diesem Beispiel lassen sich mehrere Erfolgsfaktoren ausmachen: Die Klage war gut vorbereitet und das Ergebnis langjähriger Lobbyarbeit von Feministinnen in ihren Verbänden, welche auf juristische wie praktische Erfahrungen früherer Prozesse zurückgreifen konnten. Die Klage war in regionale Proteste im Gesundheitswesen eingebunden, wo der Slogan „Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit“ prominent zu hören war – auch in der Presse. Aus Interviews mit Aktivistinnen und Anwältinnen lassen sich weitere positive Umstände herausarbeiten. Der Untersuchungsgrundsatz im Gerichtsverfahren erforderte ein Arbeitsbewertungsgutachten, das vom Gericht bezahlt wurde und entscheidend für den Sieg war. Das Instrument der Verbandsklage erleichterte es Einzelpersonen, vor Gericht zu gehen. Tatsächlich gibt es bei Verbandsklagen i.d.R. eine Kerngruppe von langjährigen Gewerkschaftskolleginnen, die gemeinsam eine Klage durchstehen und auch ihr Gesicht für „politisches Begleitgeheul“ (so eine Gewerkschaftssekretärin) hergeben. Ein wenngleich kleines, aber dennoch effizientes gleichstellungspolitisches Netzwerk zwischen Gewerkschaften, staatlichen Gleichstellungsstellen, Universitäten und privaten Forschungsbüros sowie Anwältinnen hat es auch ermöglicht, Lohngleichheit auf der politischen Agenda zu halten und Selbst-Tests zur Entdeckung von Lohndiskriminierung zu entwickeln (vgl. www.logib.ch).

Eine höhere Rechtsmobilisierung wird vor allem verhindert durch unzureichenden Kündigungsschutz, lange Verfahren und hohe Kosten, die bei Individualverfahren besonders abschreckend sind, zumal der Organisationsgrad in der Schweiz niedrig ist.⁵

Die schweizerischen Verbandsklagen hatten substanzielle Nachzahlungen und Änderungen im Lohngefüge vieler Kantone zur Folge. Dies ist als ein großer Erfolg für die Klagestrategie zu bewerten.

Tarifverhandlungen

Die Rechtslage in Deutschland war und bleibt im Gegensatz zur Schweiz schwach. Zwischen 1980 und 2006 gab es nur einen Zusatzartikel im BGB (§ 612 Abs. 3), Verbandsklagen waren nicht möglich. Die Umsetzung der EU-Direktiven war verspätet sowie unzureichend, und wurde erst durch Vorabentscheidungen des EuGH verbessert (Schiek 2002, Kodré/Müller 2003). Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist insofern ein Fortschritt, als es Diskriminierung auch aufgrund anderer Merkmale verbietet. Im AGG fehlt aber eine ausdrückliche Klausel zur Lohngleichheit. Verbandsklagen sind weiterhin nicht möglich, es gibt nur ein sehr schwaches „Beistandsrecht“ (§§ 17, 23 AGG). Einige Vorschriften wie kurze Klagefristen oder Entschädigungsvoraussetzungen sind nicht EU-konform. Die neu eingerichtete Antidiskriminierungsstelle des Bundes hat nur wenige Kompetenzen und eine weiterhin schwache Leitung (vgl. Fuchs u.a. 2009, 264-266).

Dennoch gab es in der 1980er Jahren in Deutschland eine Welle von Klagen wegen indirekter Diskriminierung vor dem EuGH, die durch Gewerkschaften oder politisch denkende Anwälte initiiert oder unterstützt wurden. Dabei wurden häufig komplizierte Fragen verhandelt, beispielsweise ob bestimmte Zulagen, Leistungen oder Altersteilzeitregelungen indirekte Diskriminierung darstellen. Dies ist wichtig für die Entwicklung des Arbeitsrechts, eignete sich aber nicht für eine politische Mobilisierung. Allerdings wurden auch klare Erfolge oft politisch nicht verwertet, so etwa die Nachzahlungen der Deutschen Post an die unterhalbzeitig Beschäftigten (vorwiegend Frauen) wegen indirekter Diskriminierung, weil diese von der betrieblichen Zusatzversorgung ausgeschlossen worden waren (EuGH, C-270/97 und C-271/97). Aufgrund der schwachen rechtlichen Gelegenheitsstrukturen ist die Skepsis gegenüber dem Rechtsweg bei den AkteurInnen groß und die individuellen Hürden erscheinen höher. Gewerkschaften, so die Tendenz in vielen Interviews, haben Schwierigkeiten, klagewillige Kolleginnen zu finden. Zudem erscheint es in der Tradition der starken deutschen Sozialpartnerschaft sinnvoll, das Problem der Lohngleichheit über Tarifverträge zu lösen. Die Tarifautonomie spielt eine überwältigende Rolle; Tarifverträge sind unmittelbar geltendes Recht zwischen den Vertragsparteien, und obwohl die Verträge gesetzeskonform sein müssen, waren Rechtsprechung und Lehrmeinung bisher sehr zurückhaltend, einzelne Regelungen als verfassungs- oder gesetzeswidrig zu bezeichnen. Gewerkschaften zögern, Verträge vor Gericht anzugreifen, die sie selbst mit ausgehandelt haben.

Es ist nicht überraschend, dass seit Ende der 1980er Jahre Gewerkschafterinnen das Gender Mainstreaming von Tarifverträgen als neuen Weg zur Lohngleichheit sahen und für eine Neueinstufung von Krankenschwestern, Putzfrauen und Erzieherinnen eintraten (Dürk 1994). Nach viel interner Lobbyarbeit und Pilotprojekten

verhandelte Ver.di schließlich ab 2003 einen neuen Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD), dessen Mantelregelungen 2005 in Kraft traten und welche als geschlechtsneutral gelten, etwa durch die Ersetzung der Lohnmerkmale Dienstalter und Zivilstand durch Erfahrung und Leistung. Die Neu-Einstufungen sollten auf Grundlage diskriminierungsfreier analytischer Arbeitsplatzbewertungen stattfinden. Die öffentlichen Arbeitgeber haben bisher massiven Widerstand und Unverständnis gegen die Neueinstufungen geäußert. 2009 waren sechs Monate Verhandlungen, Protest und Streiks von 30.000 Beschäftigten in kommunalen Kindergärten nötig, um eine neue Einstufung (und 120€ Lohnerhöhung) für 220.000 SozialarbeiterInnen und ErzieherInnen zu erreichen. Aber auch innerhalb der Gewerkschaft wurde die Maxime der analytischen Neubewertung jedes Arbeitsplatzes nach langen Diskussionen abgeschwächt und Besitzstandwahrung des bisherigen Lohns als wichtigstes Ziel formuliert. Diese gewerkschaftspolitische Haltung aber schützt männliche Arbeitnehmer und schränkt den Spielraum für höhere Löhne in frauentypischen Branchen wie dem Sozial- und Gesundheitswesen zusätzlich zu den Abwehrkämpfen gegen Lohnrückerei weiter ein.

Insgesamt gesehen ist die geschlechtsneutrale Neugestaltung von Tarifverträgen ein interessanter Ansatz. Die Sozialpartner scheinen jedoch mit der Aufgabe der Lohngleichheit systematisch überfordert zu sein. Widerstand gegen die Neugestaltung von Arbeitgebern und von Teilen der männlichen Gewerkschaftsmitglieder ist rational, denn erstere wollen Lohnkosten senken und letztere relative Lohnseinbußen für männlich dominierte Arbeitsplätze verhindern. Geschlechtsneutrale Lohnpolitik durch Tarifverträge hängt von gewerkschaftlicher Stärke in einer bestimmten wirtschaftlichen Situation und einem einzelnen Sektor ab sowie von innergewerkschaftlichen Kräfteverhältnissen. Das reicht nicht aus, um Lohngleichheit zu erreichen. Man könnte mit Lenin („Was tun?“, 1902) argumentieren, dass Gewerkschaften nur eng umrissene ökonomische („trade-unionistische“) Forderungen bewältigen können, und dass Geschlechtergleichstellung eine genuin politische Aufgabe ist, die politische Parteien verfolgen müssen. Tarifverhandlungen können Rechtsmobilisierung und Gesetzgebung nur ergänzen, nicht aber ersetzen.

Antidiskriminierungsbehörden

Aktive Antidiskriminierungsbehörden mit umfassenden Kompetenzen wie in den USA, Kanada oder Großbritannien, die informieren, beraten, kontrollieren und selbst Untersuchungen durchführen können, sind eine weitere Möglichkeit, Lohngleichheit zu erreichen. In der Schweiz und in Deutschland sind starke Behörden mit Kontrollbefugnissen politisch bisher nicht durchsetzbar gewesen. In Frankreich ist es hingegen unter Einfluss der EU zu einem Politikwandel gekommen, so dass heute das Problem Antidiskriminierung mit dem Fokus auf die staatliche Verpflichtung zur Gleichbehandlung und Förderung von Minderheiten diskutiert wird (Lépinard/Mazur 2009, 260f.). Aufgrund eines umfassenden ExpertInnen-Berichts (Stasi 2004), der ausländische Modelle mit einbezog, schuf die französische Nationalversamm-

lung die HALDE (Haute Autorité de la Lutte contre les Discriminations et pour l'Égalité, www.halde.fr, Loi no. 2004-1486).

Auf den ersten Blick scheinen in Frankreich die rechtlichen Gelegenheitsstrukturen für Lohngleichheit schon vor der Gründung der HALDE stark gewesen zu sein. Lohngleichheit ist im Arbeitsgesetz niedergelegt. Konkret finden sich darin Verpflichtungen für die Betriebe, geschlechtsspezifische Lohnstatistiken zu führen und für die Sozialpartner, Maßnahmen gegen die Lohnlücke auf betrieblicher Ebene zu ergreifen. Auch Verbandsklagen sind seit 2001 möglich (Code du travail, art. 3221-2 et sqq, art. 1132-1 et sqq. neue Nummerierung, Code pénal art. 225-1 bis 225-4, vgl. Laufer 2003, Berthou 2003). Tatsächlich handelt es sich um eher unklare, mehrdeutige und komplizierte Vorschriften, die kaum befolgt werden, zumal die verhängten Sanktionen minimal sind. Besonders in Diskriminierungsfällen weichen AnwältInnen häufig auf geläufigere und finanziell günstigere Tatbestände wie etwa ungegerechtfertigte Kündigungen aus. Einige nutzen auch das Strafrecht, weil zivilrechtliche Verfahren sehr langwierig sind, doch gilt im Strafrecht die volle Beweislast und Erfolge sind dementsprechend seltener. Statt einer substanziellen Verbesserung in der Praxis werden von Zeit zu Zeit die Gesetze verschärft. Zudem scheint die Gleichstellungsdiskussion hier in einer „französischen Falle“ gefangen zu sein, d. h. einem republikanischen Verständnis von Gleichheit als Identität, die darum auch mit identischer Behandlung erreicht werden kann. Quoten oder Fördermaßnahmen bedrohen das Verfassungsprinzip der Gleichheit. Folglich ist es schwierig, Diskriminierung, besonders indirekte, überhaupt wahrzunehmen (vgl. Lépinard/Mazur 2009). Zwar werden die meisten Diskriminierungsfälle vor Gericht von Gewerkschaften unterstützt, doch sehen GewerkschafterInnen dies eher als individuellen Rechtsschutz denn als probates Mittel, sozialen Fortschritt voranzubringen.

Die HALDE ist für alle verbotenen Diskriminierungsformen zuständig. Sie untersucht Fälle, vermittelt und empfiehlt oder leitet den Fall an das Gericht weiter. Sie informiert, forscht und sensibilisiert. Alle Personen, die sich diskriminiert fühlen, können eine Beschwerde einreichen, und die Behörde kann auch von sich aus aktiv werden. Sie hat umfangreiche Untersuchungskompetenzen und kann in Gerichtsfällen mit eigenen Beobachtungen auftreten, ist also eine vergleichsweise starke Institution (vgl. Informationen unter www.non-discrimination.net/en/countries/France), die zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Dies zeigt sich vor allem an der steigenden Zahl eingehender Beschwerden. 2005 gingen 1.822 Beschwerden ein und bis 2009 stieg ihre Zahl kontinuierlich auf 10.545 Beschwerden (vgl. HALDE 2006-2010). Dabei macht Diskriminierung aufgrund der Herkunft den größten Anteil aus (etwa 30%), Geschlecht hingegen nur zwischen 6 und 9% (mit einer deutlichen Steigerung 2009). Bei den Diskriminierungsbereichen steht die Erwerbsarbeit mit der Hälfte aller Fälle im Vordergrund. Nur ein Drittel der Beschwerdeführenden sind Frauen, bei Geschlechterdiskriminierung sind es 50%. Es scheint also einen geschlechtsspezifischen Zugang zur HALDE zu geben, und Männer scheinen eher als Frauen geneigt, ihr Problem als Geschlechterdiskrimi-

nierung zu definieren. Ein wesentlicher Teil der Beschwerden wird als nicht zulässig abgelehnt (2009: zwei Drittel), von den KlägerInnen nicht weiterverfolgt (2009: 7%) oder an andere Institutionen verwiesen (2009: 10%). 1.752 Dossiers wurden 2009 genauer geprüft. In 795 Fällen (45%) konnte die HALDE keine Diskriminierung feststellen. Der Rest wurde verhandelt und mit verschiedenen Maßnahmen, etwa Empfehlungen oder Mediationen, abgeschlossen. Französische Gesetze sind noch immer nicht diskriminierungsfrei: 2009 wandte sich die HALDE 24-mal an den Präsidenten, um diskriminierende Gesetzesvorschriften außer Kraft setzen zu lassen (2008: 52 Fälle). Im letzten Jahr ist die HALDE vermehrt mit eigenen Analysen in Gerichtsfällen aufgetreten und konnte mit diesen Interventionen in einigen spektakulären Fällen von Lohndiskriminierung bzw. aufgrund von Schwangerschaft zu hohen Entschädigungen vor Gericht beitragen (HALDE 2010, 40f.).

Eine Bewertung dieser noch relativ jungen Institution muss vorläufig sein. Gewerkschafterinnen und Anwältinnen beurteilen in Interviews gerade die Unterstützung von Opfern sehr positiv. Allerdings rückt Geschlechterdiskriminierung erst langsam ins Zentrum der Informations- und Sensibilisierungsarbeit. Ohne proaktive Maßnahmen wird Geschlechterdiskriminierung auf der Agenda nicht nach oben rücken. Diese Tendenz teilt Frankreich mit anderen EU-Mitgliedern, wo Information, Forschung und Monitoring von Geschlechterdiskriminierung und anderen Formen vermehrt getrennt voneinander verläuft. Die französische Behörde ist durch ihr niedrigschwelliges Angebot und ihre Unterstützung ein wichtiger Schritt nach vorne. Sie scheint darin effektiver zu sein, als es Klagen oder Tarifverhandlungen allein sein können.

Schlussfolgerung

Ob PolitikerInnen, Gewerkschaften oder Einzelpersonen Lohngleichheit durch Prozesse, Tarifverträge oder Untersuchungsbehörden zu erreichen versuchen, hängt von einem komplexen Zusammenspiel rechtlicher Gelegenheitsstrukturen ab. Dazu gehört nicht nur Antidiskriminierungsrecht bzw. -rechtsprechung, sondern auch Tarifvertragsrecht, juristische Alternativen sowie Rechtskultur und Rechtsbewusstsein. Gewerkschaften sind die wichtigsten Akteure, um Lohngleichheitsfälle vor Gericht zu bringen, doch werten sie diese Erfolge politisch kaum aus. Dies liegt zum einen an Informationsdefiziten zu interessanten Fällen innerhalb der Organisation. Zum anderen ist dieses Defizit aber Folge der grundsätzlichen Skepsis gegenüber dem Rechtsweg: Gewerkschaften setzen auf kollektives Handeln und sehen in der Lohnungleichheit ein strukturelles Problem, das sich nicht mit individuellen Forderungen lösen lässt. Im Ergebnis können Gewerkschaften mögliche politische Folgen von Gerichtsfällen übersehen. Die Ergebnisse deuten auf eine ungenügende politische Verwertung in Deutschland und Frankreich hin. Gender Mainstreaming und Tarifverhandlungen können rechtliche Maßnahmen nicht ersetzen. Der Staat kann die Durchsetzung von Grundrechten nicht an Sozialpartner delegieren, bei denen zu viele sich widersprechende materielle Interessen im Spiel sind. Antidiskriminie-

rungsbehörden sind neue hoffnungsvolle Instrumente gegen Diskriminierung, die gleichwohl zusätzlich sind. Ihr Erfolg hängt zuallererst von ihrer Institutionalisierung und ihren Kompetenzen, und dann von Budget und Personal ab. So wurde die französische Behörde als Alternative zur schwachen Rechtspraxis eingerichtet und ihre bisherige Arbeit stimmt hoffnungsvoll. Doch auch sie kann soziale Ursachen der Diskriminierung nicht ausgleichen.

Warum welche Ansätze verfolgt werden, ist von verschiedenen Faktoren abhängig und müsste in einer Entstehungsanalyse genauer untersucht werden. Die Lösungen scheinen auf den ersten Blick allerdings eng mit nationalen politischen Traditionen verknüpft zu sein. Im zentralstaatlich-republikanischen Frankreich wurde eine staatszentrierte Lösung gesucht, die relativ starken deutschen Gewerkschaften setzen auf sozialpartnerschaftliche Verhandlungen und in der Schweiz sind außer einer liberalen Antidiskriminierungsregelung keine Maßnahmen durchsetzbar, die Arbeitgebern Schranken auferlegen würden.

Lohngleichheit ist eine Frage der Gerechtigkeit, der Rechtsgleichheit und der Umsetzung des Rechts. Nicolas Pedriana hat überzeugend argumentiert, dass Recht ein *master frame* sei, dessen sich viele soziale Bewegungen bedienen:

Law provides one of the deepest reservoirs of symbolic resources, discourses and institutionalised scripts available to all sorts of collective actors and so movements typically but not exclusively frame their cause in explicitly legal terms (Pedriana 2006, 1727f.).

Der Diskurs über Recht und Rechte bleibt somit wesentlich auch im Kontext anderer strategischer Ansätze.

Anmerkungen

- 1 Das zugrundeliegende Projekt wird vom Schweizerischen Nationalfonds finanziert. Der Text basiert auf dem Paper „Anti discrimination authorities, strategic litigation or collective bargaining: different paths to pay equity?“, das auf der ECPR General Conference in Potsdam (10.-12. September 2009) präsentiert wurde. Eine überarbeitete und erweiterte Version ist ab Mitte September 2010 unter www.ssrn.com verfügbar.
- 2 Die Schweiz partizipiert durch „indirekte Europäisierung“ (vgl. Lavenex 2009) an diesem Prozess, d.h. der selektiven Übernahme von EU-Recht.
- 3 Für die Schweiz vgl. www.gleichstellungsgesetz.ch, Juris für Deutschland und Lexbase für Frankreich. Die Zahlen sind hier unklar, weil eine Recherche nach Urteilen auf Basis bestimmter Gesetzesartikel nicht möglich ist.
- 4 Eine Übersicht über entsprechende Regelungen in der Schweiz, Deutschland und Österreich findet sich unter www.gesine-fuchs.net/dokumente/Tabelle-Antidiskriminierungsrecht-D-A-CH.pdf.
- 5 Das Gleichstellungsgesetz wurde 2005 umfassend evaluiert (vgl. AG Gleichstellungsgesetz 2005).

Literatur

AG Gleichstellungsgesetz, 2005: Evaluation der Wirksamkeit des Gleichstellungsgesetzes. Synthesebericht. Bern, Binningen.

Berghahn, Sabine, 2008: „Und es bewegt sich doch... Der Einfluss des europäischen Rechts auf das deutsche Arbeitsrecht“. In: Schultz, Ulrike (Hg.): Frauen verändern EUROPA verändert Frauen. Düsseldorf, 205-221.

- Berthou**, Katell, 2003: "New Hopes for French Anti-Discrimination Law". *The International Journal of Comparative Labour Law and Industrial Relations*. 19. Jg. H. 1, 109-137.
- Cichowski**, Rachel A., 2006: "Courts, Rights, and Democratic Participation". *Comparative Political Studies*. 38. Jg. H. 1, 50-75.
- Cichowski**, Rachel A., 2007: *The European Court, Civil Society and European Integration*. Cambridge.
- Dürk**, Barbara, 1994: „Vom Aufschrei in die Niederungen der kleinen Schritte – Die Aufwertungskampagne von Frauen in der ÖTV“. In: Winter, Regine (Hg.): *Frauen verdienen mehr*. Berlin, 117-131.
- Falkner**, Gerda/**Treib**, Oliver, 2008: "Three Worlds of Compliance or Four? The EU-15 Compared to New Member States". *Journal of Common Market Studies*. 46. Jg. H. 2, 293-313.
- Ferree Marx**, Myra/**Gamson**, William Anthony/**Gerhards**, Jürgen/**Rucht**, Dieter, 2002: *Shaping Abortion Discourse. Democracy and the Public Sphere in Germany and the United States*. Cambridge.
- Fuchs**, Gesine, 2010: *Pay Equity by Law? Motives, Outcomes and Alternatives of Strategic Litigation in Europe*. Paper prepared for the XVII ISA World Congress of Sociology, Gothenburg, Sweden 11-17 July 2010.
- Fuchs**, Gesine/**Konstatzky**, Sandra/**Liebscher**, Doris/**Berghahn**, Sabine, 2009: „Rechtsmobilisierung für Lohngleichheit: Der Einfluss rechtlicher und diskursiver Bedingungen in der Schweiz, Deutschland und Österreich im Vergleich“. *Kritische Justiz*. 41. Jg. H. 3, 253-270.
- HALDE** – Haute Autorité de Lutte contre les Discriminations et pour l'Égalité (Hg.), 2006-2010: *Rapports Annuels 2005-2009*. Paris.
- Klein**, Uta, 2006: *Geschlechterverhältnisse, Geschlechterpolitik und Gleichstellungspolitik der Europäischen Union*. Wiesbaden.
- Kodré**, Petra/**Müller**, Henrike, 2003: "Shifting Policy Frames: EU Equal Treatment Norms and Domestic Discourses in Germany". In: Liebert, Ulrike (Hg.): *Gendering Europeanisation*. Bruxelles u.a., 83-116.
- Laufer**, Jacqueline, 2003: "Equal Employment Policy in France: Symbolic Support and a Mixed Record". *Review of Policy Research*. 20. Jg. H. 3, 423-442.
- Lavenex**, Sandra, 2009: "Switzerland's Flexible Integration in the EU: A Conceptual Framework". *Swiss Political Science Review*. 15. Jg. H. 4, 547-575.
- Lépinard**, Eléonore/**Mazur**, Amy G., 2009: "Republican Universalism Faces the Feminist Challenge: The Continuing Struggle for Gender Equality". In: Brouard, Sylvain/Appleton, Andrew M./Mazur, Amy G. (Hg.): *The French Fifth Republic at fifty. Beyond Stereotypes*. Basingstoke, New York, 247-266.
- McCann**, Michael W., 1994: *Rights at Work: Pay Equity and the Politics of Legal Mobilization*. Chicago.
- McCann**, Michael W. (Hg.), 2006: *Law and Social Movements*. Aldershot.
- Pedriana**, Nicolas, 2006: "From Protective to Equal Treatment: Legal Framing Processes and Transformation of the Women's Movement in the 1960s". *American Journal of Sociology*. 110. Jg. H. 6, 1718-1761.
- Schiek**, Dagmar, 2002: "Torn between Arithmetic and Substantive Equality? Perspectives on Equality in German Labour Law". *The International Journal of Comparative Labour Law and Industrial Relations*. 18. Jg. H. 2, 149-167.
- Stasi**, Bernard, 2004: *Vers la Haute Autorité de Lutte contre les Discriminations et pour l'Égalité: Rapport au Premier Ministre*. Paris.
- Wilde**, Gabriele, 2006: „Zum Verhältnis von Recht und Politik in Theorien zum demokratischen Verfassungsstaat aus geschlechterkritischer Perspektive“. In: Becker, Michael/Zimmerling, Ruth (Hg.): *Recht und Politik*. Wiesbaden (PVS Sonderband 36), 184-203.

Warum Frauen von einem gesetzlichen Mindestlohn besonders profitieren würden

CLAUDIA WEINKOPF

„Frauen in Deutschland verdienen im Durchschnitt 23,2 Prozent weniger als Männer. Der EU-Durchschnitt liegt bei 18 Prozent. Das ist inakzeptabel“, sagte die neue EU-Kommissarin für Justiz und Grundrechte, Viviane Reding, in einem Interview mit der Tageszeitung „Die WELT“ vom 5. März 2010. Sie betonte, dass „allein in Deutschland eine Beseitigung der Lohnunterschiede zu einem Anstieg des Bruttoinlandsprodukts von rund 30 Prozent führen könnte. (...) Deutschland ist eines der wirtschaftlich am weitesten entwickelten Länder und sollte mit gutem Beispiel vorangehen, anstatt Nachzügler zu sein. Ich erwarte mehr Ambition und mehr Taten-drang.“

Wenngleich Lohnunterschiede auf allen Qualifikationsebenen und Hierarchiestufen – von der Führungs- bis zur Hilfskraft – existieren, spricht einiges dafür, in diesem Kontext auch die starke Zunahme der Niedriglohnbeschäftigung in Deutschland und die deutliche Ausdifferenzierung des Lohnspektrums nach unten in den Blick zu nehmen. Frauen sind in Deutschland von Niedriglöhnen¹ überproportional betroffen: Fast jede dritte erwerbstätige Frau arbeitete 2008 für einen Niedriglohn (von unter 9,50 € in West- bzw. 6,87 € in Ostdeutschland), während es bei den Männern nur rund jeder Achte war (Kalina/Weinkopf 2010). Obwohl das Risiko von Männern, für einen Niedriglohn zu arbeiten, in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen ist, hat dies bislang noch nicht dazu geführt, die ungleiche Betroffenheit von Niedriglöhnen spürbar zu verändern: Nach wie vor sind fast 70% der Niedriglohnbeschäftigten in Deutschland weiblich und die Chancen, aus dem Niedriglohnsektor herauszukommen, sind für Frauen besonders ungünstig.

Überdies sind Frauen weitaus häufiger als Männer von sehr geringen Stundenlöhnen (weniger als 50% des Medians) betroffen. So verdienten im Jahr 2008 5,9% aller weiblichen Beschäftigten weniger als 5 € brutto pro Stunde, aber nur 1,6% der Männer. Für einen Stundenlohn von unter 6 € arbeitete fast jede zehnte Frau (Männer: 3,6%). In Ostdeutschland liegen die Anteile noch deutlich höher. Selbst bei Vollzeitarbeit reichen solche Löhne kaum aus, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Das Risiko, für einen geringen Stundenlohn zu arbeiten, ist bei Teilzeitbeschäftigung und vor allem bei Minijobs besonders hoch. Geringfügig Beschäftigte arbeiten sogar fast ausnahmslos für Stundenlöhne unterhalb der Niedriglohnschwelle (Kalina/Weinkopf 2010). Von allen weiblichen Niedriglohnbeschäftigten sind knapp zwei Drittel in sozialversicherungspflichtiger Teilzeit oder in einem Minijob tätig, während es bei den Männern nur rund 20% sind. Bei Frauen kommen also häufig niedrige Stundenlöhne und kurze Arbeitszeiten zusammen. Strittig ist, ob dies für oder gegen die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes spricht: Sind Niedriglöhne bei Teilzeit

kein Problem, weil es sich hierbei typischerweise um einen „Zuverdienst“ handelt und die Betroffenen im Haushaltskontext abgesichert sind, wie z.B. das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung argumentiert (Brenke/Ziemendorff 2008)?

Zutreffend ist, dass Niedriglohnbeschäftigung nicht automatisch zu Armut führt, weil im Haushaltskontext mehrere Einkommen zusammen kommen können, sodass das Haushaltseinkommen insgesamt über der Armutsschwelle liegt. Tatsächlich ist vor allem Arbeitslosigkeit bzw. Nichterwerbstätigkeit die zentrale Ursache für Armut und nur z.T. niedrige Erwerbseinkommen. Unzutreffend ist allerdings die Behauptung, dass gering bezahlte Teilzeitbeschäftigte typischerweise anderweitig finanziell abgesichert sind. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (2004) geben zwei von drei Teilzeitbeschäftigten an, auf ihren Verdienst angewiesen zu sein, und in Ostdeutschland sind es sogar drei Viertel. Selbst von den Beschäftigten in Minijobs lebt inzwischen nur noch die Hälfte in einem Haushalt, in dem es auch jemanden mit einem „Normalarbeitsverhältnis“ gibt. Das Armutsrisiko von geringfügig Beschäftigten hat sich zwischen 1998 und 2008 auf gut 23% mehr als verdoppelt (Statistisches Bundesamt 2009). Nicht zuletzt ist der Verweis auf die Absicherung im Haushaltskontext auch deswegen fragwürdig, weil diese Absicherung nicht dauerhaft stabil sein muss. Arbeitslosigkeit des Partners oder der Partnerin, Trennung oder Scheidung können die Situation rasch und nachhaltig ändern.

Die Vermeidung von Armut trotz Erwerbstätigkeit ist aber ohnehin nur *ein* Argument, das für die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes spricht. Ein weiteres wichtiges Ziel ist die Verhinderung von Lohndumping, das in Deutschland immer weiter um sich greift und die Finanzierungsgrundlagen des Sozialstaates zunehmend aushöhlt. Unternehmen in Deutschland können sich bislang darauf verlassen, dass der Staat bei niedrigen Löhnen die Ausfallbürgschaft übernimmt – insbesondere durch ergänzende Ansprüche auf Arbeitslosengeld II, wenn der Bedarf im Haushaltskontext nicht über die eigenen Einkünfte gedeckt werden kann. Hiervon sind inzwischen knapp 1,4 Millionen Erwerbstätige betroffen und die Kosten für solche „Aufstockungen“ belaufen sich auf fast 11 Milliarden € pro Jahr (Deutscher Bundestag 2010).

Nun gibt es zahlreiche Stimmen, die vor der Einführung von Mindestlöhnen warnen. Dies würde zu einem massiven Wegfall von Arbeitsplätzen führen und hiervon seien gering Qualifizierte, die ja besonders schlechte Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben, besonders betroffen. Es ist jedoch ein weit verbreiteter Irrtum, dass von Niedriglöhnen in Deutschland vorwiegend gering Qualifizierte betroffen sind. Tatsächlich haben inzwischen fast vier Fünftel der Niedriglohnbeschäftigten in Deutschland eine abgeschlossene Berufsausbildung oder sogar einen akademischen Abschluss (Kalina/Weinkopf 2010). Außerdem sind die Beschäftigungseffekte von Mindestlöhnen theoretisch unbestimmt und vorliegende empirische Studien kommen diesbezüglich zu ganz unterschiedlichen Ergebnissen. In Großbritannien wurde 1999 bei der Einführung des britischen Mindestlohnes Ähnliches befürchtet, aber tatsächlich ist dort die Beschäftigung in den vergangenen Jahren bis 2008 trotz deutlicher Er-

höhungen des Mindestlohnes stark gestiegen. Die neuere empirische Forschung zu Mindestlöhnen in anderen Ländern zeigt überdies, dass selbst vergleichsweise hohe Mindestlöhne positive Effekte auf der betrieblichen Ebene und auf den Arbeitsmarkt insgesamt haben können (Bosch u.a. 2009).

Im EU-Vergleich steht Deutschland ziemlich alleine. 20 von 27 Mitgliedsländern haben einen gesetzlichen Mindestlohn. In europäischen Nachbarländern wie Frankreich, den Niederlanden, Belgien, Luxemburg und Irland liegen diese aktuell zwischen 8,41 und 9,73 € pro Stunde (Schulten 2010). In den anderen Ländern existieren Mechanismen, die für eine deutlich höhere Tarifbindung sorgen als in Deutschland, wo diese seit Jahren rückläufig ist.

Der in Deutschland bislang eingeschlagene Weg, Mindestlöhne nur auf Branchenebene einzuführen, erscheint wenig geeignet, um die Lohnunterschiede zwischen Männern und Frauen zu verringern. Die erforderlichen Voraussetzungen für eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung und die Einbeziehung in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz sind nur in wenigen Branchen gegeben und die Verfahren sind anfällig für Blockaden und Verzögerungen (Bosch u.a. 2009). Typische Niedriglohnbereiche mit hohen Frauenanteilen bleiben oftmals außen vor. Unter den Branchen mit tariflichen Mindestlöhnen finden sich bislang mit der Gebäudereinigung und den Großwäschereien nur zwei, in denen mehrheitlich Frauen arbeiten. Im August 2010 kam mit der Pflege eine dritte große Branche, in der viele Frauen arbeiten, hinzu. Allerdings liegen die Mindestlöhne in allen drei Branchen erheblich niedriger als die Sätze in den Branchen mit den derzeit höchsten Mindestlöhnen – dem Bauhauptgewerbe und den Bergbauspezialdiensten. Für die Pflege haben sich die Mitglieder der zuständigen Kommission auf Mindestlöhne geeinigt, die mit 8,50 € in West- und 7,50 € in Ostdeutschland am unteren Rand des zuvor im Verhandlungsprozess diskutierten Spektrums liegen. Zudem ist – anders als z.B. im westdeutschen Baugewerbe – keine zweite Mindestlohnstufe für qualifizierte Beschäftigte vereinbart worden. Dadurch besteht die Gefahr, dass auch die Löhne ausgebildeter Pflegekräfte nach unten gezogen werden, wenn nicht der zunehmende Fachkräftemangel in dieser Branche dies verhindert.

Aus der Gender-Perspektive wäre die Einführung eines einheitlichen gesetzlichen Mindestlohns, der das Lohnspektrum für alle Branchen und Tätigkeiten nach unten hin begrenzt, deutlich erfolgversprechender. In Großbritannien haben Frauen von der Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes im Jahr 1999 und den seither vorgenommenen deutlichen Erhöhungen stark profitiert. Die britischen Erfahrungen verweisen darauf, dass ein gesetzlicher Mindestlohn auch einen wichtigen Beitrag leisten kann, um die Lohnunterschiede zwischen Männern und Frauen spürbar zu verringern (Low Pay Commission 2007).

Unstrittig ist, dass ein gesetzlicher Mindestlohn alleine nicht automatisch zu einer eigenständigen Existenzsicherung von Frauen führen würde, denn hierfür reichen vor allem bei Teilzeitarbeit Stundenlöhne von 7,50 oder 8,50 € in der Regel nicht aus. Und auch zur Verringerung des Gender Pay Gap wäre eine solche Lohnunter-

grenze nur ein erster, wenn auch wichtiger Schritt. Um der Forderung der EU nach „mehr Ambition und mehr Tatendrang“ umfassend nachzukommen, wäre ein ganzes Bündel weiterer Maßnahmen erforderlich. Das Spektrum reicht von einer Höherbewertung typisch weiblicher Tätigkeiten z.B. in personenbezogenen Dienstleistungen über mehr Frauen in Führungspositionen und verbesserte Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für beide Geschlechter bis hin zu einer grundlegenden Modernisierung des Steuer- und Sozialversicherungssystems. Besonders wichtig erscheint speziell bezogen auf den Niedriglohnssektor überdies, die Anreize zur Aufspaltung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen in Minijobs zu verringern und Strategien zu entwickeln, um die Aufstiegsmobilität aus prekären, häufig gering entlohnten Jobs in besser bezahlte Beschäftigung mit längerer Arbeitszeit wirksam zu flankieren und zu unterstützen.

Anmerkung

- 1 Nach OECD-Definition sind Niedriglöhne solche unterhalb von zwei Dritteln des mittleren Stundenlohns (Median).

Literatur

Bosch, Gerhard/Weinkopf, Claudia/Kalina, Thorsten, 2009: „Mindestlöhne in Deutschland. Expertise für die Friedrich Ebert Stiftung.“ Wiso Diskurs: Expertisen und Dokumentationen zur Wirtschafts- und Sozialpolitik. Gesprächskreis Arbeit und Qualifizierung. Bonn.

Brenke, Karl/Ziemendorff, Johannes, 2008: „Hilfebedürftig trotz Arbeit? – kein Massenphänomen in Deutschland“. DIW-Wochenbericht. H. 4, 33-40.

Deutscher Bundestag, 2010: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sabine Zimmermann, Klaus Ernst, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Fehlentwicklungen auf dem Arbeitsmarkt und die Notwendigkeit eines gesetzlichen Mindestlohns. BT-Drs. 17/1316. Berlin.

Kalina, Thorsten/Weinkopf, Claudia, 2010: „Zur Entwicklung und Struktur des Niedriglohnssektors“. Soziale Sicherheit. H. 6/7, 205-211.

Low Pay Commission, 2007: National Minimum Wage. Low Pay Commission Report 2007. London.

Schiltz, Christoph, 2010: „Frauen verdienen viel weniger als Männer. EU-Kommissarin will Einkommensunterschiede abbauen – Hohe Teilzeitquote bremst Karriere“. Die WELT, 5.3.2010.

Schulten, Thorsten, 2010: „WSI-Mindestlohnbericht 2010 – Unterschiedliche Strategien in der Krise“. WSI-Mitteilungen. H. 3, 152-160.

Statistisches Bundesamt, 2004: Zwei von drei Teilzeitkräften leben wesentlich vom Arbeitseinkommen. Pressemitteilung vom 14.10.2004. Bonn.

Statistisches Bundesamt, 2009: Niedriglohneinkommen und Erwerbstätigkeit. Wiesbaden.

Anti-Migrationspolitik im Namen der Geschlechtergleichheit

Das Paradox des „feministischen Rechtspopulismus“

LEILA HADJ-ABDOU

Während in Belgien eine Regierungskrise die andere ablöst, hat sich das belgische Unterhaus auf ein Anti-Burka Gesetz geeinigt. Mitten im Hochsommer hat auch das französische Parlament ein Verbot der Ganzkörperverschleierung erlassen (Silvestri 2010). Gerechtfertigt werden derartige Maßnahmen ebenso wie Verschärfungen bei der Einwanderungsgesetzgebung (Fekete 2006) oft mit Verweisen auf liberale Werte wie jenem der Geschlechtergleichheit. MigrationsforscherInnen haben angesichts dieser Entwicklungen den Begriff des illiberalen Liberalismus geprägt. Gemeint ist damit das Paradox, dass nunmehr universelle Werte, also nicht spezifisch einer Gesellschaft oder Nation zugehörige, sondern allgemein gültige Werte, Ausschluss begründen: „Wir halten jetzt unsere universalistischen Werte hoch, weil wir euch unterstellen, dass ihr sie nicht teilt. Und dadurch definieren wir neu, wer den Anspruch hat, dazu zugehören“ (Bauböck 2008).

Noch paradoxer wird das Paradox, wenn derartige Werte von Parteien hoch gehalten werden, die im Allgemeinen illiberale Werte vertreten. Im Rahmen von Zuwanderungsdebatten propagieren auch rechtspopulistische Parteien Geschlechtergleichheit. Zwar sind Antagonismen in Programmatik und Rhetorik Bestandteil populistischer Strategie, dennoch verwundert diese Positionierung angesichts dessen, dass diese Parteien häufig eine programmatische Ausrichtung an konservativer Familienpolitik, eine stark männliche Wählerschaft sowie männliche Organisationsstrukturen aufweisen (Mudde 2007, 90 ff.).

In Österreich ist das Phänomen „feministischer Rechtspopulismus“ verstärkt seit Mitte der 2000er Jahre mit der Spaltung der Freiheitlichen Partei in das Bündnis Zukunft Österreich (BZÖ) und die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) sowie der damit einhergehenden Übernahme der FPÖ-Parteiführung durch Heinz Christian Strache zu beobachten. Sein Profil schuf sich Strache vor allem durch die Thematisierung muslimischer Zuwanderung, wobei die Referenz zum Wert der Geschlechtergleichheit ein zentrales Moment darstellt. Hatte die FPÖ unter Jörg Haider noch von „Überfremdung“ gesprochen und sich dezidiert von Geschlechtergleichheit distanziert, warnt die FPÖ unter Strache vor der drohenden Islamisierung des Landes, und spricht sich gegen die „Unterdrückung von Frauen“ aus (z.B. OTS , 22.6.06).

Wiederholt bezog sich die Partei dabei auch auf Feministinnen wie Alice Schwarzer (z.B. NFZ, 4.10.07, 7). Im Jahr 2007 übernahm Strache gar deren Ausspruch, der Islamismus sei der Faschismus des 21. Jahrhunderts (z.B. OTS, 4.6.07).

Die FPÖ hat damit eine Strategie übernommen, mit der auch viele andere Rechtspopulisten in Westeuropa Wahlgewinne erzielen konnten. Bei den diesjährigen niederländischen Wahlen etwa wurde die PVV von Geert Wilders mit dieser Programmatik drittstärkste Partei. In Österreich fungierte die FPÖ, anders als etwa in den Niederlanden, wo die Zentrumsparteien im Rahmen von Zuwanderungsdebatten einen Diskurs der Geschlechtergleichheit bereits vor den Rechtspopulisten erfolgreich besetzt hatten (Akkerman/Hagelund 2007, 213), als Agenda-Setter für andere Parteien. Gleichzeitig verstärkte die Partei unter Strache ihre männlich dominierten Organisationsstrukturen und behielt eine nationalistische ideologische Orientierung an der Familie als zentrale Einheit der Gesellschaft bei (Hadj-Abdou/Rosenberger 2009). Bestätigt wurde diese ideologische Ausrichtung durch die Aufstellung von Barbara Rosenkranz als Kandidatin für die Bundespräsidentenwahl 2010. Die stellvertretende Parteivorsitzende repräsentiert eine konservative Familienpolitik, welche vor allem darauf abzielt, die Rolle von Frauen als Mütter zu fördern (z.B. OTS, 27.9.07). In ihrem 2008 erschienen Buch „MenschInnen“, in dem sie sich gegen Gender Mainstreaming ausspricht, begründet sie die Notwendigkeit der Reproduktionsarbeit durch Frauen vor allem mit dem Erhalt der eigenen Gesellschaft bzw. Kultur. „Im Durchschnitt muss also jede Frau zwei Kinder bekommen und großziehen, um den Bestand der Gesellschaft zu gewährleisten. Ist dies nicht der Fall, wird dies aus irgendeinem Grund verweigert, ist diese Gesellschaft jeder noch so archaischen und vormodernen Gesellschaft unterlegen, muss dieser weichen und wird sich in kurzer Zeit selbst aus dem Spiel genommen haben“ (zit. nach FPÖ 2010). Gender Mainstreaming sei abzulehnen, weil „es uns mit in den Abgrund“ reiße (Rosenkranz 2010). „Denn in der Konkurrenz der Kulturen wird eine Kultur, die gegen die Gesetze des Lebens handelt, nicht bestehen, sondern vitaleren Kulturen zum Opfer fallen“ (ebd.). Geht es hingegen um muslimische Zuwanderung betont Rosenkranz (2006), dass mit dieser „die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau (...) untergehen“ würde.

Das Beispiel Rosenkranz zeigt deutlich, dass „feministischer Rechtspopulismus“ vieles, aber nicht feministisch ist. Vielmehr werden durch die politische Mobilisierung mit dem Thema Migration und der damit einhergehenden Kulturalisierung des universellen Wertes der Geschlechtergleichheit Geschlechterverhältnisse entpolitisiert. Indem binäre Oppositionen zwischen emanzipierten österreichischen und unterdrückten muslimischen Frauen produziert werden, werden ungleiche Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen in der österreichischen Gesellschaft aus dem Blick genommen.

Im Nachbarland Ungarn wiederum ist unlängst mit 17% Stimmenanteil eine rechts-extreme Partei (Jobbik) ins Parlament eingezogen, die sich für Geschlechterfragen im Rahmen von Migration kaum interessiert. Denn Migration ist in den neueren

EU-Ländern kein Thema. Eine der bekanntesten Persönlichkeiten der rechtsextremen ungarischen Bewegung, die von Jobbik unterstützte EU-Abgeordnete Krisztina Morvai, ist eine bekannte Feministin. Unter anderem setzte sie sich in den 1990er Jahren maßgeblich für das Wegweiserecht bei häuslicher Gewalt ein. 2002 entsandte sie die damals sozialistisch-liberale Regierung in den UN-Ausschuss zur Beendigung der Diskriminierung von Frauen (Ortner 2010). Die ungarische Variante des „feministischen Rechtspopulismus“ in der Gestalt der Juristin Morvai deutet darauf hin, dass auch in rechtsextremen Parteien Zentraleuropas Menschenrechtsdiskurse und liberale Werte zum strategischen Repertoire dieser Bewegungen gehören.

Trotz dieser Entwicklungen scheint die Repositionierung rechter Parteien im Feld der Geschlechterpolitik begrenzt, wie das österreichische Beispiel illustriert. Auch in Ungarn schlägt sich Morvais Feminismus insgesamt nicht in der Parteiprogrammatik nieder. Doch wie wirken und wie entfalten sich diese neuen Strategien? Ist die Thematisierung von Geschlechterungleichheit im Kontext von Migration *common sense* politischer Mobilisierung, auch abseits der Rechten? Diese und andere Fragen gilt es durch international vergleichende Forschung zu beleuchten. Insgesamt verweisen diese Entwicklungen jedenfalls darauf, dass trotz Wirtschaftskrise Wertfragen Verteilungsfragen im politischen Wettbewerb nachhaltig abgelöst haben. Silvestri spielt im eingangs erwähnten Kommentar zum französischen Vollverschleierungsverbot zudem darauf an, dass dessen Beschlussfassung just inmitten von Finanz- und Pensionsreformen stattfand. Um festzustellen, ob Identitätspolitiken in der Tat eine politische Strategie darstellen, um von Verteilungsfragen abzulenken, bedarf es freilich empirischer Analysen.

Fest steht jedoch, eine gerechte Geschlechterpolitik verlangt eine Thematisierung von Verteilungsfragen anstelle identitärer Kategorisierungen. Eine derartige Verlagerung des Diskurses, käme gerade auch Migrantinnen zugute: Der Migrationswissenschaftler Christian Joppke hat in einem 2009 an der Universität Wien gehaltenen Vortrag die provokante Frage aufgeworfen, warum es in den USA weit weniger Probleme mit muslimischer Zuwanderung gebe als in Europa. Er beantwortete dies recht salopp mit dem Hinweis, dass in Amerika viele MuslimInnen die Uhrenmarke Rolex tragen würden, während MuslimInnen in Europa nach wie vor eher zur Unterschicht zählten. Diese Antwort ist sicherlich zu kurz gegriffen, aber sie liefert einen guten Anstoß, wieder vermehrt über die Komplexität ökonomischer Ungleichheiten abseits von Kategorien wie Ethnizität, Religion und Kultur nachzudenken.

Literatur

Akkerman, Tjitske/ Hagelund, Anniken, 2007: „Women and children first“. Anti-immigration parties and gender in Norway and the Netherlands“. *Pattern of Prejudice*. 41. Jg. H. 2, 197-214.

Bauböck, Rainer, 2008. Langstreckennationalismus. *TAZ*, 14.07.2008. Internet: <http://www.taz.de/1/debatte/theorie/artikel/1/phaenomen-des-langstreckennationalismus/> (13.7.2010)

Fekete, Liz, 2006: „Enlightened Fundamentalism? Immigration, Feminism, and the Right“. *Race & Class*, 48. Jg. H. 2, 1-22.

FPÖ, 2010: Barbara Rosenkranz. Internet: http://www.fpoe.at/news/detail/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=3936&cHash=d062c1d8a0 (13.7.2010)

Hadj-Abdou, Leila/**Rosenberger**, Sieglinde, 2009: „Free Women instead of forced Veiling“. Konferenzbeitrag, First European Conference on Politics and Gender. 21-23.1. 2009, Queen's University Belfast.

Mudde, Case, 2007: *Populist Radical Right Parties in Europe*. Cambridge.

Neue Freie Zeitung (NFZ), www.nfz.at

Ortner, Rosemarie (2010): Deviant und unmagyarisch. Internet: http://www.anschlaege.at/2010/juni10/wahlen_ungarn.htm, (13.7.2010)

OTS (Österreichisches Pressearchiv), www.ots.at

Rosenkranz, Barbara, 2010: Interview. Das Ziel ist der „neue Mensch“. Internet: <http://www.gemeindenetzwerk.org/?p=4303> (13.7.2010)

Rosenkranz, Barbara, 2006: Keinen Halbmond über Bad Vöslau. Internet: http://www.fpoe.at/fileadmin/Contentpool/Niederosterreich/Teaser/bad-voeslau_internet.pdf (13.6.2010)

Silvestri, Sara, 2010: „France votes on burqa“. *The Guardian*, 13.07.2010. Internet: <http://www.guardian.co.uk/commentisfree/belief/2010/jul/13/france-burqa-ban-veil> (13.7.2010)

Land Grabbers and Women's Rights in Kenya

AKINYI NZIOKI

“Land grabbing” – a term commonly used by Kenyans to describe the irregular allocation or sale of public land to individuals to reward political patronage – has escalated in the recent years. On July, 15th, 2010 Daily Nation Newspaper headlines read, “The high and mighty stole public property, now they are threatened with prosecution” – referring to grabbed land worth 6 billion in Kenya Shilling (approximately Euro 10 Million) which had been stolen and returned to Forestry ministry and Kenya Wild Life Services by the Kenya Anti-Corruption Commission. This is only one indication of the outrageous culture of stealing public property by people in authority, including sitting Members of Parliament, councillors, army officers, business people and heads of public corporations. “It is a shame we must bring to an end”, the “media watch” watchdog told the Daily Nation. The Kenyan press has been full of warnings and condemnations by public officers of all ranks against land grabbing. The problem was once declared to be “a land mania of epidemic proportions (which the government) cannot afford to do nothing about” (Daily Nation, March 2010). Land remains a focal point in the history of the country, and the main reason behind the struggle for Kenyan independence. Land dictates the pulse of nationhood and command a pivotal position in the country's social, economic, political and legal relations. Gross historical injustices were committed in the colonial period and after independence in which communities were forcibly removed and deprived of

their territories. In addition, foreign investors buy-up land for large-scale agriculture while local elites profit from the resale. For example, a study carried out by FIAN International on land grabbing in Kenya (2010) revealed the following: In 2008 the government leased 40,000 hectares of high potential land in the Tana River delta to the government of Qatar to produce horticultural products for Qatar. In a planned public and private joint venture, Mumias Sugar Company Ltd., the largest sugar company in Kenya, and the state-run Tana-Athi River Development Authority (TARDA) proposed to turn 16,000 hectares into a sugar cane plantation for agrofuels, with possibilities of displacing tens of thousands of peasant farmers, currently using this land for food crops. The Yala Swamp wetlands located on the shoreline of Lake Victoria covering approximately 17,500 hectares were taken by Dominion Farms Ltd, a subsidiary of Dominion Group of Companies. This company was based in the USA in 2003 through an agreement made with Siaya and Bondo County Councils for a period of 25 years with a possibility of extension. In all the above cases, no proper consultation of local communities took place; no comprehensive impact assessments were made prior to the initiation of the projects; it is most likely that the displaced population will be severely impacted in terms of their livelihoods. The FIAN study further states that the official Kenyan development “Vision 2030 Strategy” is based on a simplistic and misleading ideology that foreign money coming into the country is seen as a solution, an idea promoted by the international financial institutions. At the same time this strategy ignores the development of peasant farming and even encourages government bodies to dismantle the existing elements of pro-peasant policies and institutions. The FIAN study also observed that the EU’s policy on agrofuels promotes land grabbing.

This land situation has been further aggravated by corruption, population growth and desertification. Given these clashes of interest, one of the main causes of the explosive post-election conflict (2008) in Kenya was as a result of land rights. Land grabbing is a long term activity destroying ecosystems and foreclosing rights-based rural policy options such as agrarian reform. States and the international community are under human rights obligation not to promote or permit land grabbing which in essence is a violation of the UN-Covenant on Economic, Social and Cultural Rights. Agriculture remains the base of Kenya’s economy, where women play a crucial role, providing 70 to 80 percent of their labour in both food and cash crop production. Despite land tenure laws that allow anybody to own land regardless of sex, only 5% of women in Kenya own land registered in their names. In the informal settlements where the total urban population lives, 75% of households are female headed, 25% of this population being widows who were disinherited of their land and property upon the death of their husbands. These female headed households are either poor or very poor partly because they have limited ownership and access to land. Myriad grievances over land have forced successive regimes to make adjustments to the policy and appoint a Commission of Inquiry. In 2003, a Commission was appointed to inquire into irregular allocation of public land. Out of the 20 members of

the Commission, only three were women. The appointment of this commission was an indication that the law and practice of allocating public land in the country had led to a crisis which needed state intervention.

The land grabbing phenomenon leans on the Government Land Act which confers power upon the president of Kenya to make grants of Freehold and Leasehold of unalienated government land to individuals or corporations. However, these powers are not absolute, but are supposed to be exercised strictly in the public interest: That is, the president “administers” the land in trust of the people of Kenya and is not supposed to dish away land to people at his own personal whim. According to the Commission of Inquiry’s report, these procedures have been blatantly disregarded and public land has been allocated in total disregard of the public interest. The practice of illegal and irregular allocations, commonly known as “land grabbing” intensified in the late 1980’s and 1990’s. The audit (Republic of Kenya 2004) found that 752 pieces of public land had been irregularly allocated around the country, included cemeteries, fire stations, schools and even hospitals. However, these findings cannot reflect the true level of land-grabbing that has been taking place in the country. Small male elite groups own the best plots and use bribery and outright theft to expand their land holdings. In extreme situations, public land has been subject of outright plunder through speculation, resulting in unjust enrichment of a few people at the great expense of general welfare of the public. This expanding patriarchal empire has had a devastating effect on women and children with higher incidence of poverty, disease, violence, evictions and homelessness.

Part of the problem is that the existing land institutions from national to local levels are mainly dominated by men. Women’s representation in these structures are very limited and sometimes almost non-existent. A research study sponsored by World Bank¹ argues that women are more trustworthy and more publicly minded than men, are less involved in bribery and are less likely to condone bribe-taking; in addition, where women occupy decision-making positions, they tend to have less corrupt business and government. In Kenya, however, women have tended not to be incorporated in official or institutional anti-corruption initiatives.

As a result of corruption on land, there are many cases of double and even triple allocations, with many involving forgery, giving rise to intricate legal issues. The local authorities, who are charged with the custody of community land, have been disposing these lands as they wish and as if they own the territory. Community lands are being privatized and titles given to individual male owners. This has adverse effects especially on pastoral women, whose lands fall under Trust Land.² In the past, women accessed community lands for food, fodder, wood-fuel, building materials, medicine and herbs. Allocating community land to individual male owners has not only eroded the women’s land rights but also their sources of livelihood for themselves and that of their families.

Settlement Schemes created by government for public interest are supposed to be used to stimulate agricultural production or to settle the landless. It was expected

that such land would be allocated only to the landless. The Commission of Inquiry however found that the manner in which settlement schemes have been established and allocated falls far below the public trust interest inherent in them. Settlement Schemes have repeatedly been used as conduits for land grabbing. Whatever the case, allocation of these schemes are often largely in favour of providing title deeds to male heads of households and thus discriminating against women headed households.

A title deed issued by the Commissioner of Lands in the government confers a legal document on the land owner which is not capable of being revoked. This is irrespective of whether the land was acquired illegally and in disregard of public interest or in disregard of claims of other members of the owner's family. Land title deeds in Kenyan are patriarchal in that usually they are given in the name of the head of the family. The problem is that titled land is being transferred almost exclusively to male individuals – husbands, grandfathers, fathers and sons, without provisions of how women's rights are to be defined and determined. Customary land tenure systems which provided some protection over community land and especially women's access rights to such land are ill-defined in the title deeds. Male family members take advantage of the title deeds and deny women their share of family land. A wife's inheritance right to a husband's land is not guaranteed. Widows are often disposed by their male in-laws and rendered homeless. Likewise, brothers often evict their unmarried sisters from homesteads and farms when parents die. When these cases are referred to the courts of justice, relatives of the deceased often bribe court officials. As a result, many women lose their rights to inherit land/properties of the deceased husband.

Although the Law of Succession Act (1981) provides for equal rights to inheritance of parent's property for both female and male sibling, in reality, patriarchal inheritance in which only sons gain still prevails. In the event of single-hood, marital separation or divorce and most of the time widowhood, women who depend solely on land for their livelihoods become thus become if their land is taken away. Currently, there is no legislation that governs property belonging to married couples. In most cases matrimonial property including land are registered in the name of the male spouse. Problems arise upon death or divorce. Widows become only custodians of their husband's land or property for their minor sons, and only on condition that they remain single and chaste. In some communities women get "inherited"³ by one of the kin members of the deceased husband. A widow usually loses rights to family land, if she remarries outside her deceased husband's family, leaves his village on his death, if she only has daughters or is childless. Since wives generally have little control over income during marital discord, divorced women are often sent away empty-handed.

Land markets are based on the principle of "willing-buyer, willing-seller". This means that land is directly negotiated with male land owners. Trends show that land markets are creating landlessness among women. In land markets there is ready cash

and the entitled male individuals can sell land which was once, or ostensibly still is family land. The majority of poor women suffer when their spouses sell off family land, not only because the most likely lose their livelihood but also because they have little say in the way in which money from the sale is used. Most threatened in this situation are women with non-off-farm income who depend on land for their livelihood. Landlessness is a prime cause of poverty, as most of the Kenyan poor live in the countryside, and for them, land is the only way to improve their lot. This is why land rights of poor people are a key ingredient in fighting poverty, where more women than men are poor.

Women's movement in Kenya, defender of women's rights and like minded civil society organizations have worked tirelessly in addressing women's rights in land and also land grabbing. This can be seen in the gains they have made in the new Constitution which was passed in a referendum held on 4th, August, 2010. The draft Constitution eliminates gender discrimination in law, customs and practices related to land and property to be entrenched in the National Land Policy which is already passed in parliament (2009); it enhances protection of community land and includes the recognition of forests and parks/reserves lawfully held by communities; and reduces land leases from 999 years wherever they exist, to 90 years. Legal protection for the rights of wives, widows and orphans is articulated in the new Constitution. The Constitution equally determines legal requirements that land investments benefit local communities and it removes protection to illegitimately acquired land rights. Thus, closing the gender gap in Kenya will surely aid the fight against grabbing and corruption in the land

Anmerkungen

- 1 The anti-corruption resource center (www.u4.no) refers to these findings in its explanation on gender and corruption. See: <http://www.u4.no/helpdesk/faq/faqs1.cfm>
- 2 Trust Lands are community lands secured under the Trust Land Act with power vested on the County Councils to hold land in trust and for the benefit of people residing in such areas. Most of Trust Lands are found in Pastoralist areas.
- 3 Women are forced into marriage by relatives of the deceased husband in order to retain access to the family land.

References

FIAN International, 2010: Landgrabbing in Kenya and Mozambique. Internet: <http://www.fian.org/resources/documents/others/land-grabbing-in-kenya-and-mozambique> (23/07/2010).

Nzioki, Akinyi and Kenya Land Alliance, 2002: Gender Aspects of Land Reform, Constitutional Principles. Land Reform Vol. 4.

Nzioki, Akinyi and Kenya Land Alliance, 2004: The National Land Policy in Kenya: Critical Gender Issues and Policy Statements.

Republic of Kenya, 2004: Report of the Commission of Inquiry into the Illegal/Irregular Allocation of Public Land, Government Printer, Nairobi.

Politische Repräsentation von Frauen in Costa Rica – eine Chance für die Geschlechterdemokratie?

PATRICIA GRAF. ANTJE DANIEL

„Mit viel Respekt erkennen wir die Realitäten an“ – mit diesen Worten gratulierte der sozialistische Präsidentschaftskandidat Ottón Solís im Mai dieses Jahres der frischgebackenen Präsidentin Costa Ricas, Laura Chinchilla. Chinchilla war für die sozialdemokratisch-liberale Regierungspartei Partido Liberación Nacional (PLN) angetreten und hatte die Wahl mit 47% der Stimmen gewonnen. Realität ist dabei nicht nur die Niederlage von Solís Partei, der Mitte-Links-Partei der Bürgeraktion (PAC), sondern auch der Erfolg von Politikerinnen in Costa Rica. Seit der Jahrtausendwende wächst deren Zahl kontinuierlich. Nach einer langen Periode, in der Costa Ricas politisches Geschehen vornehmlich von Männern gelenkt wurde, sind inzwischen 47% der politischen Ämter auf Gemeindeebene und 37% der Parlamentssitze mit Frauen besetzt. Nur in Argentinien (40% Parlamentarierinnen) und Cuba (43% Parlamentarierinnen) ist die Repräsentation von Frauen im Parlament höher (Cepal 2009, 73). Chinchilla ist übrigens gerade noch rechtzeitig ins PräsidentInnenamt gewählt worden: 1992 trat in Costa Rica das erste Mal eine Kandidatin für dieses Amt an, Margarita Penon. Sie erhielt von sechs BewerberInnen die drittmeisten Stimmen. Penon sah vor allem in dem anhaltenden „Machismo“ den Grund für ihre Niederlage, sagte aber voraus, dass innerhalb der nächsten 20 Jahre eine Frau das PräsidentInnenamt erringen werde. „Just in time“ also für Laura Chinchilla!

Die Wahl von Chinchilla ist nicht nur ein wichtiger Sieg für Politikerinnen und Aktivistinnen in Costa Rica, sondern setzt auch den lateinamerikanischen Trend fort: Mit Michelle Bachelet (2006-2010) trat erstmals eine Präsidentin das höchste Staatsamt Chiles an. Kurz darauf, im Jahr 2007, wurde in Argentinien Cristina Fernández de Kirchner (als zweite Frau nach Eva Perón) ins PräsidentInnenamt gewählt. In Brasilien gilt die derzeitige Innenministerin Dilma Rousseff als aussichtsreiche Präsidentschaftskandidatin für die Wahlen 2010. Auch in Lateinamerikas Kabinetten besetzen Politikerinnen zunehmend traditionelle Männerdomänen: In Mexiko z.B. nimmt seit 2006 Georgina Yamilet Kessel Martinez das Amt der Energieministerin wahr; Patricia Flores Elizondo ist Chefin des Präsidialbüros; Mercedes Aráoz Fernández versieht in Peru seit 2009 das Amt der Wirtschafts- und Finanzministerin und in Ecuador lösten sich im Jahr 2007 gleich zwei Frauen, María Isabel Salvador und María Fernanda Espinosa, als Außenministerinnen ab.

Verschiedene Faktoren bereiteten den Weg für diesen Vormarsch der Spitzenpolitikerinnen. Frauenbewegungen spielten schon früh eine wichtige Rolle in der lateinamerikanischen Politik. Beispielsweise waren während der Militärdiktaturen im Cono Sur Frauenbewegungen wichtige Akteurinnen des Protestes gegen die autori-

tären Regime und für Geschlechtergerechtigkeit im sozialen, wirtschaftlichen und politischen Bereich. Während in der Regel Frauenbewegungen den Demokratisierungsprozess mitgestalteten, brachen erste Konflikte zwischen den Akteurinnen der Frauenbewegungen im Vorfeld der Wahlen auf. Viele Parteien mobilisierten Frauen für ihre Anliegen und verstärkten damit Spaltungen innerhalb der Frauenbewegungen entlang ideologischer und parteipolitischer Programme (Alvarez 1994, 34). Während einige Akteurinnen der Frauenbewegungen in Regierungsinstitutionen wechselten oder staatlich kooptiert wurden, blieben andere in Opposition zur Regierung. Aufgrund dieser Prozesse verloren die Frauenbewegungen an Mitgliedern, Glaubwürdigkeit und Mobilisierungskraft und zersplitterten (Alvarez 1994, 33-44; Caldeira 1998, 79; Fontoura/Hofmeister 2008, 239). Nichtsdestotrotz haben Aktivistinnen seit den Demokratisierungsprozessen der 1970/80er Jahre dazu beigetragen, für Geschlechterdisparitäten zu sensibilisieren und die politische Repräsentation von Frauen zu stärken. Heute gibt es in vielen lateinamerikanischen Staaten politische Aktivistinnen, die auch international gut vernetzt sind. Nicht in allen Ländern Lateinamerikas spiegelt sich dies im Parteiensystem und in den politischen Institutionen wieder. So weisen gerade die Vorzeigedemokratien des Cono Sur, Chile (15% Parlamentarierinnen) und Brasilien (9% Parlamentarierinnen) nur eine schwache politische Repräsentation von Frauen auf (Cepal 2009, 73).

Wie lässt sich also der Erfolg von Politikerinnen in Costa Rica erklären? Ein rigides Quotensystem und die frühe Integration von Frauen ins Bildungssystem, die bereits im 19. Jahrhundert begann, sehen einige WissenschaftlerInnen als Erfolgsrezept Costa Ricas. 1949 wurde das Frauenwahlrecht eingeführt und Costa Rica garantierte bald schon als erster zentralamerikanischer Staat Frauen die volle BürgerInnenschaft (Saint-Germain 1993, 121). Internationaler Druck war ebenfalls wichtig für die Erweiterung der politischen Räume von Frauen: So war die „Inter-American Commission of Women“ mit dafür verantwortlich, dass 1975 die erste staatliche Institution für Frauenangelegenheiten, das Centro Nacional para el Desarrollo de la Mujer y la Familia, gegründet wurde (ebd., 121). Eine wichtige Rolle spielten zudem die im Ausland ausgebildeten Costa Ricanerinnen, die internationale Ideen der Frauenpartizipation mitbrachten und die Idee der politischen Repräsentation von Frauen gesellschaftlich und politisch vertraten. Auch die sozialdemokratisch-liberale Regierungspartei PLN beeinflusste den Weg der Frauen nachhaltig, indem sie Gender-Themen in die Parteiagenda inkorporierte. Jedoch erreichten nur wenige Frauen Spitzenpositionen in der Partei. 1978 gründete sich deshalb die erste Frauenuntergruppe der PLN, Movimiento Feminino (ebd., 122). Erst Präsident Arias jedoch sprach der Repräsentation von Frauen eine politische Priorität zu. Dieser Prozess kulminierte 1990 im Gesetz „Gesetz für wirkliche Gleichberechtigung“, das 1996 noch durch ein weiteres Gesetz verstärkt wurde, welches eine Frauenquote von mindestens 40% für die (geschlossenen) Wahllisten vorsah und den Parteien auferlegte, ihre internen Strukturen zu reformieren (Jones 2004, 1208). Allerdings wurden in diesem Gesetz keine Angaben über die Platzierung der Kandidatinnen

gemacht, sodass viele Politikerinnen hintere Plätze erhielten und damit ihre Chance auf eine erfolgreiche Wahl minimiert wurde.

Damit reihte sich Costa Rica zunächst in die Quotengesetzgebung vieler lateinamerikanischer Länder ein: Da die meisten Gesetzgebungen keine Angaben zur Listenplatzierung beinhalten oder keine Maßnahmen bei Missachtung vorsehen, handelt es sich zum großen Teil um „zahnlose Tiger“ (vgl. Araújo/Garcia 2006). In Brasilien wurde 1996 die erste Quotenregelung eingeführt, 30% der KandidatInnen für die Abgeordnetenversammlung sollten weiblich sein. Gleichzeitig wurde die Gesamtzahl der Kandidaturen, die jede Partei aufstellen kann, erhöht. Da die Parteien nicht gezwungen sind, die für Frauen reservierten Listenplätze zu füllen und die Gesamtzahl der aufzustellenden KandidatInnen stieg, war es leicht die Quotenregelung auszuhebeln (Miguel 2008, 199).

Costa Rica ist mit einer neuen Wahlgesetzgebung 2002 über diese Praxis der „Pseudo-Quoten“ hinausgegangen. Seitdem sieht das Gesetz vor, dass 40% der Frauen auf wählbaren Positionen der Liste sein müssen, so dass Frauen nicht nur auf die „Schmuckpositionen“ der hinteren Ränge verbannt werden (Jones 2004, 1208). Ist Costa Rica damit ein Beispiel für eine Geschlechterdemokratie? Wirft frau einen intersektionalen Blick auf die Zahlen, relativiert sich dieses Bild rasch. So zeigt sich auch in Costa Rica der lateinamerikanische Trend, dass die Chancen nicht für alle Frauen gleich sind. Frauen afrikanischer Herkunft haben nur eine geringe Chance auf einen Sitz im Parlament. So war im Jahr 2008 nur eine Afroamerikanerin im Parlament Costa Ricas vertreten. Auch in anderen lateinamerikanischen Ländern hätten afroamerikanische und indigene Frauen schlechtere Chancen auf ein politisches Amt, so die (afroamerikanische) Präsidentin der Costa Ricanischen Partei PAC, Epsy Campell (Inter-American Development Bank 2008, 14).

Die Bewertung Costa Ricas als Geschlechterdemokratie muss aus einem weiteren Grund in Frage gestellt werden: Die Repräsentation von Frauen bringt keine Garantie für Frauenrechte mit sich. So umschiffen in Brasilien derzeit die beiden Präsidentschaftskandidatinnen Dilma Rousseff (PT) und Marina Silva (Partido Verde) das politisch riskante Thema Abtreibung; Silva äußerte sich zum Teil sogar gegen die Erweiterung von Abtreibungsrechten. Dies ist nur ein Beispiel dafür, dass sich Lateinamerikas Spitzenpolitikerinnen konservativen patriarchalen Strukturen oft nicht entziehen können (oder wollen). Auch in Costa Rica äußerten sich bereits im Vorfeld der Wahlen Aktivistinnen der Frauenbewegung skeptisch gegenüber Laura Chinchilla und befürchten eher eine Fortsetzung bisheriger patriarchaler Politik denn eine aktive Frauenrechtspolitik. Chinchillas Wahlkampfaussagen werden als lavierend und zum Teil den Interessen von Feministinnen entgegenstehend empfunden. Die Frauenorganisationen scheinen sich von der Aussicht auf eine Verwirklichung einer geschlechtergerechten Gesellschaft durch die Repräsentation einer Präsidentin verabschiedet zu haben (de Cicco 2010).

Mit der Kandidatur Chinchillas war anfänglich die Hoffnung verbunden, Geschlechterdisparitäten zu begegnen und Geschlechtergerechtigkeit in Costa Rica zu fördern.

Dass dieses Ziel jedoch weit mehr als die Stärkung der Repräsentation von Frauen in der Politik oder fördernde politische Maßnahmen wie Quotenregelungen erfordert, zeigt der derzeitige Trend in Lateinamerika.

Literatur

Alvarez, Sonia E., 1994: "The (Trans)formation of Feminism(s) and Gender Politics in Democratizing Brazil". In: Jacquette, Jane (Hg.): *Women's Movement in Latin America. Participation and Democracy*. Boulder, 13-64.

Araújo, Clara/**Garcia**, Ana Isabel, 2006: *Latin America: The experience and the impact of quotas in Latin America*. In: Dahlerup, Drude (Hg.): *Women, Quotas and Politics*. Abingdon, New York, 112-137.

Caldeira, Teresa P.R., 1998: "Justice and individual rights. Challenges for Women's Movements and Democratization in Brazil". In: Jaquette, Jane/Wolchik, Sharon (Hg.): *Women and Democracy. Latin American and Central and Eastern Europe*. London, 75-104.

Cepal, 2009: *Anuario estadístico de América Latina y el Caribe*. Santiago de Chile. Internet: <http://www.eclac.cl/cgi-bin/getProd.asp?xml=/publicaciones/xml/9/38409/P38409.xml&xsl=/deype/tpl-i/p9f.xsl&base=/deype/tpl-i/top-bottom.xslt> (27.07.2010).

Cicco, Gabriela de, 2010: *Costa Rica: A New President for Latin America. Association for Women's Rights in Development*. Internet: <http://www.awid.org/eng/Issues-and-Analysis/Issues-and-Analysis/Costa-Rica-A-New-President-for-Latin-America> (16.07.2010).

Fontoura, Joana/**Hofmeister**, Wilhelm, 2008: „Zwischen Konflikten und Reformen: Soziale Bewegungen in Brasilien“. In: Mittag, Jürgen/Ismar, Georg (Hg.): „El pueblo unido?“ Soziale Bewegungen und politischer Protest in der Geschichte Lateinamerikas. Münster, 229-255.

Inter-American Development Bank (Hg.), 2008: *Women in the Americas. Paths to Political Power*. Internet: <http://www.thedialogue.org/PublicationFiles/Women%20in%20the%20Americas%20Paths%20to%20Political%20Power.pdf> (24.7.2010).

Jones, Mark, 2004: "Quota Legislation and the Election of Women: Learning from the Costa Rican Experience". *Journal of Politics*. 66. Jg. H. 4, 1203-1223.

Miguel, Luis, 2008: "Political Representation and Gender in Brazil: Quotas for Women and their Impact". *Bulletin of Latin American Research*. 27. Jg. H. 2, 197-214.

Saint-Germain, Michele, 1993: "Paths to Power of Women Legislators in Costa Rica and Nicaragua". *Women's Studies International Forum*. 16 Jg. H. 2, 119-138.

„UN Women Born!“ Zur Reform der UN-Gleichstellungsarchitektur

EVA BUCHHOLZ

Am 2. Juli 2010 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen einstimmig eine Resolution, die die Schaffung einer neuen Institution im Bereich der Frauenförderung und Geschlechtergleichstellung vorsieht (UN Resolution A/RES/64/289). Die neue UN Entity for Gender Equality and the Empowerment of Women (UN Women) ist das Ergebnis jahrelanger Verhandlungen zwischen UN-Mitgliedsstaaten und von Lobbyarbeit der internationalen Frauenbewegung (vgl. United Nations 2010). Sie wird bereits bestehende Institutionen der UN-„Gleichstellungsarchitektur“ zusammenführen: (1) die Abteilung Frauenförderung des UN Sekretariats (Division for the Advancement of Women, DAW), (2) das Büro der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung (Office of the Special Adviser on Gender Issues and Advancement of Women, OSAGI), (3) den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (UN Development Fund for Women, UNIFEM) und (4) das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau (International Research and Training Institute for the Advancement of Women, INSTRAW). Die neu geschaffene Institution UN Women wird geleitet werden von einer Exekutivdirektorin im Rang einer Untergeneralsekretärin und soll bereits am 1. Januar 2011 ihre Arbeit aufnehmen. Wie kam es zu dieser Entwicklung?

Hintergrund der Reform

Die Reform der UN-Gleichstellungsarchitektur ist eingebettet in eine umfassende Strukturreform der Vereinten Nationen. Im Jahr 2005 riefen die Staats- und RegierungschefInnen auf dem UN-Weltgipfel dazu auf, die Arbeitsweise und Struktur der Vereinten Nationen den aktuellen politischen Herausforderungen anzupassen (vgl. UN Resolution A/RES/60/1 sowie UN-Generalsekretär Kofi Annan 2006). Sie sahen die Vereinten Nationen u.a. aufgrund ihrer starken Fragmentierung nur unzureichend in der Lage, ihr Mandat (z.B. die Millenniums-Entwicklungsziele) zu erfüllen sowie auf neue und wachsende globale Herausforderungen angemessen zu reagieren.

Die Fragmentierung sollte überwunden werden durch Schaffung einer einheitlichen und kohärenten Struktur auf Staatenebene, durch Zusammenlegung verschiedener Institutionen, durch Stärkung der operativen Tätigkeiten sowie durch Umstrukturierungen der Lenkungs-, Finanzierungs- und Managementebenen. Die Bereiche, in denen die größten Herausforderungen gesehen wurden, sind die Sektoren Entwicklung, humanitäre Hilfe sowie Umwelt. Die Gleichstellung der Geschlechter, nach-

haltige Entwicklung und Menschenrechte fanden als Querschnittsthemen Eingang in den Reformprozess (vgl. ebd.).

Eine „Hochrangige Gruppe“¹ wurde damit beauftragt, eine Analyse der Reformpotentiale vorzunehmen. Diese veranlasste einen umfangreichen Konsultationsprozess von Mitgliedstaaten sowie Gremien und AkteurInnen im System der UN und präsentierte die auf dieser Grundlage getroffenen Empfehlungen 2006 der Generalversammlung in dem Bericht „Einheit in der Aktion“ (vgl. Hochrangige Gruppe 2006). Die Reformempfehlungen sahen bereits zu diesem Zeitpunkt die Zusammenlegung der zentralen Institutionen vor, die sich im System der UN Fragen der Frauenförderung und Gleichstellung widmen. Die Empfehlungen wurden in den Jahren 2007 und 2008 von zahlreichen UN-Gremien diskutiert und mündeten in die Verabschiedung einer UN-Resolution zur „systemweiten Kohärenz“ (UN Resolution A/RES/62/277), in der Stellung zu den bisherigen Reformvorschlägen genommen und Impulse für das weitere Voranschreiten der Reform gegeben wurden.

In den Jahren 2008 und 2009 wurden die Reformvorschläge durch zwei „Optionen-Papiere“ konkretisiert, in denen verschiedene Modelle der neuen Institution diskutiert wurden, so u.a. die Schaffung eines autonomen Fonds/Programms, einer Abteilung im Sekretariat oder aber einer „zusammengesetzten Entität“ (vgl. Stellvertretende UN-Generalsekretärin Asha-Rose Migiro 2008, Präsident der UN-Generalversammlung Miguel d’Escoto Brockmann 2009). Letzteres Modell konnte sich durchsetzen und wurde durch die UN Resolution A/RES/63/311 am 14. September 2009 bekräftigt. Generalsekretär Ban Ki-Moon wurde damit beauftragt, ein Papier vorzulegen, in dem er u.a. die Organisationsstruktur und geplante Finanzierung der Institution skizzieren sollte. Dieses Papier wurde am 6. Januar 2010 vorgelegt (UN-Generalsekretär Ban Ki-Moon 2010) und stellte die inhaltliche Grundlage der Generalversammlung für die Verabschiedung der UN Resolution A/RES/64/289 vom 2. Juli 2010 dar, die der neuen Entität das Mandat erteilte.

Das Mandat von UN Women

UN Women soll eine verstärkte Rolle auf dem Gebiet der Normsetzung, der Kampagnen- und Lobbyarbeit übernehmen (normative functions) und gleichzeitig eine zielgerichtete Programmrolle (operational activities) wahrnehmen (zum Mandat vgl. UN Resolution A/RES/64/289; UN-Generalsekretär Ban Ki-Moon 2010). Die Mandate der zusammengeführten Institutionen DAW, OSAGI, UNIFEM und INSTRAW bleiben bestehen und werden konsolidiert. Die Arbeit von UN Women hat ihre inhaltlichen Grundlagen in der UN-Charta, der Beijing-Deklaration und Aktionsplattform, den Ergebnissen der 23. Sondersitzung² der UN-Generalversammlung sowie allen weiteren (in der Resolution nicht eigens aufgeführten) UN-Dokumenten und Resolutionen, die für den Bereich der Geschlechtergleichstellung relevant sind, wie z.B. die Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women (CEDAW) oder die Millennium-Entwicklungsziele (vgl. www.unwomen.org). Ein zentrales Ziel ist eine „effektivere Kohärenz“ der UN-Gleichstellungspolitik,

die durch die neue Institution koordiniert, geleitet und vorangetrieben werden soll. Intergouvernementale Unterstützung erhält UN Women durch die Generalversammlung, den Wirtschafts- und Sozialausschuss, die Kommission für die Rechtsstellung der Frau (CSW) und ein einzurichtendes Executive Board, an die jährlich Berichte abzuliefern sind. Die Leitung in Form einer Untergeneralsekretärin wird vom Generalsekretär für jeweils vier Jahre ernannt, wobei höchstens zwei Amtszeiten möglich sind. Die Leitung wird volles Mitglied des UN Systems Chief Executives Board for Coordination sowie voraussichtlich Mitglied des Policy Committees, der Senior Management Group sowie anderer relevanter UN-Entscheidungsgremien sein. Die Finanzierung von UN Women wird sich vorerst auf jährlich 500 Millionen US-Dollar belaufen, dies entspricht ungefähr dem Doppelten der derzeitigen Budgets von DAW, OSAGI, UNIFEM und INSTRAW zusammen. Diese haben sich in einem gemeinsamen Statement „enthusiastisch“ bezüglich der anstehenden Veränderungen geäußert und verbinden große Erwartungen mit der zukünftigen Arbeit der Entität (vgl. UN Women 2010).

Reaktionen der internationalen Frauenbewegung

Auch die internationale Frauenbewegung setzt große Hoffnungen in die Reform. Zahlreiche Frauenorganisationen hatten in den vergangenen Jahren den Reformprozess der UN begleitet und versucht, mittels umfangreicher Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit ihre Forderungen einzubringen. Eine dieser Kampagnen war die GEAR-Campaign,³ die mehr als 300 zivilgesellschaftliche Organisationen zusammenbrachte. Auch wenn zentrale Forderungen der Kampagne nicht erfolgreich waren (so wurde etwa gefordert, dass die neue Institution Vertretungen in allen UN-Mitgliedstaaten haben sollte), war die durch die Kampagne geschaffene internationale Öffentlichkeit und der öffentliche Druck für den Erfolg der Reform sicherlich förderlich. Die Mitglieder der Kampagne feierten jedenfalls die Geburt von UN Women und kündigten sogleich an, ihre Lobbyarbeit in den kommenden Jahren fortzuführen: „We know that this is only the beginning. (...) We must continue to ensure that we are building a United Nations that really works for all women!“ (GEAR-Campaign 2010) Wichtig sei nunmehr die kritische Begleitung der Implementierung von UN Women in Hinblick auf folgende Ziele:

„Meaningful, systematic and diverse civil society participation at all levels; Strong, country-level operational capacity and universal coverage; Ambitious funding with stable and predictable resources aimed at reaching \$1 billion within a few years; Strong leadership at the top with an Under Secretary-General who combines a global vision with gender equality expertise on the ground.“ (ebd.)

Es bleibt abzuwarten, ob die Forderungen der Kampagne erfüllt werden können. Sicher ist aber, dass die nächsten Jahre die Weichen dafür stellen werden, wie die zukünftige UN-Gleichstellungspolitik aussehen wird.

Anmerkungen

- 1 Vollständiger Titel: „Hochrangige Gruppe des Generalsekretärs für Kohärenz des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklung, der humanitären Hilfe und der Umwelt“.
- 2 Das Thema der 23. Sondersitzung der UN-Generalversammlung war „Women 2000: Gender Equality, Development and Peace for the Twenty-First Century“.
- 3 GEAR steht für „Gender Equality Architecture Reform“. Die GEAR-Kampagne hat eine Internetpräsenz, die zum einen Informationen über die Entstehung der Kampagne, ihre Aktivitäten und Forderungen bereitstellt und zum anderen Aktivitäten der Kampagne bündelt. www.gearcampaign.org

Literatur

Hochrangige Gruppe des Generalsekretärs für Kohärenz des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklung, der humanitären Hilfe und der Umwelt, 2006: „Einheit in der Aktion.“ In: Vereinte Nationen (Hg.): Einundsechzigste Tagung. Tagesordnungspunkt 113. Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels. UN-Dokument A/61/583, 10-75.

GEAR-Campaign, 2010: „UN Women Born! Civil Society Celebrates Creation of Gender Equality Entity After Four Years of Advocacy. Press Release. 1 July 2010.“ Internet: <http://cwgl.rutgers.edu/globalcenter/policy/unadvocacy/GEAR/July%202010%20GEAR%20UN%20Women%20Press%20Release.pdf> (14.07.2010).

Präsident der UN-Generalversammlung Miguel d'Escoto Brockmann, 2009: „Letter to all Permanent Missions and Permanent Observer Missions to the United Nations transmitting the paper entitled 'Further Details on Institutional Options for Strengthening the Institutional Arrangements for Support of Gender Equality and the Empowerment of Women' prepared by the Secretary-General in response to General Assembly Resolution on System-wide Coherence (A/RES/62/277).“ Internet: <http://www.un.org/ga/president/63/letters/swcgenderequality.pdf> (14.07.2010).

Stellvertretende UN-Generalsekretärin Asha-Rose Migiro, 2008: „Institutional Options to Strengthen United Nations Work on Gender Equality and the Empowerment on Women. Brief vom 23. Juli 2008 an den Präsidenten der UN-Generalversammlung Srgjan Kerim.“ Internet: <http://www.un.org/ga/president/62/letters/usgswc280708.pdf> (14.07.2010).

UN-Generalsekretär Ban Ki-Moon, 2010: „Comprehensive proposal for the composite entity for gender equality and the empowerment of women. Report of the Secretary-General.“ UN-Dokument A/64/588.

UN-Generalsekretär Kofi Annan, 2006: „Mitteilung des Generalsekretärs.“ In: Vereinte Nationen (Hg.): Einundsechzigste Tagung. Tagesordnungspunkt 113. Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels. UN-Dokument A/61/583, 1-5.

UN Women, 2010: „Joint Statement by the Division for the Advancement of Women (DAW), the International Research and Training Institute for the Advancement of Women (INSTRAW), the Office of the Special Adviser on Gender Issues and Advancement of Women (OSAGI) and the United Nations Development Fund for Women (UNIFEM) on the occasion of the establishment, by the General Assembly, of the United Nations Entity for Gender Equality and the Empowerment of Women.“ Internet: <http://www.unwomen.org/2010/07/joint-statement-by-daw-instraw-osagi-and-unifem/> (14.07.2010).

United Nations, 2010: „Press Release: UN Creates New Structure for Empowerment of Women.“ Internet: http://www.unwomen.org/wp-content/uploads/2010/07/UNWomen_PressRelease_201007021.pdf (14.07.2010).

NEUES AUS LEHRE UND FORSCHUNG

Kurznachrichten

Entwicklung der Professuren

Ende 2009 lehrten und forschten 39.800 Professoren und Professorinnen an deutschen Hochschulen, das waren 5 Prozent mehr als im Vorjahr. Im Vergleich der letzten zehn Jahre ist der Anteil der Professorinnen von 10% 1999 auf 18% im Jahr 2009 angestiegen. Den höchsten Anteil haben die Professorinnen in den Sprach- und Kulturwissenschaften (32%) und in Kunst und Kunstwissenschaften (28%), das Schlusslicht bildeten die Ingenieurwissenschaften mit einem Frauenanteil von nur 9% an den Professuren; auch in Naturwissenschaften und Mathematik lag ihr Anteil nur bei 12%.

Weitere Informationen siehe Publikation:

„Personal an Hochschulen, vorläufiges Ergebnis 2009“, www.destatis.de/publikationen

Broschüre „KinderWunsch und Wirklichkeit in der Wissenschaft“

Die Broschüre „Kinderwunsch und Wirklichkeit in der Wissenschaft“ dokumentiert die gleichnamige Tagung aus dem Herbst 2009. Darin werden Ergebnisse aus zwei BMBF-geförderten Projekten „Balancierung von Wissenschaft und Elternschaft BAWIE“ unter der Leitung von Dr. Inken Lind (CEWS) und „Wissen- oder Elternschaft“ unter der Leitung von Prof. Dr. Metz-Göckel (TU-Dortmund) zusammengeführt.

Download der Broschüre unter:

http://www.gesis.org/download/fileadmin/cews/www/download/Broschuere_KinderWunsch.pdf

Datenbank über Professuren in Frauen- und Geschlechterforschung online

Die Zentraleinrichtung Frauenforschung und Geschlechterstudien der Freien Universität Berlin hat eine Datenbank über Professuren an Universitäten und Fachhochschulen im deutschsprachigen Raum mit Voll- und Teildenomination für Frauen- und Geschlechterforschung erstellt. Zielsetzung der Dokumentation ist zu zeigen, an welchen bundesdeutschen Hochschulen und in welchen Bundesländern Professuren mit einer Denomination für Frauen- und Geschlechterforschung geschaffen worden sind um mehr Transparenz und bessere Vernetzungsmöglichkeiten zu schaffen.

<http://www.zefg.fu-berlin.de/datensammlung/genderprofessuren/index.html>

Studie über Familienfreundlichkeit von Hochschulen

Die Studie „Familie im Profil“ untersucht die Familienorientierung von 34 staatlichen west- und ostdeutschen Hochschulen. CHE Consult verglich sowohl den Stellenwert, der Familienförderung in den 34 deutschen Hochschulen wie auch das Ausmaß familienfördernder Maßnahmen (wie z.B. hochschulseitige Kinderbetreuung, kinderfreundliche Infrastruktur, familienfreundliche Arbeits- und Studienorganisation, finanzielle Unterstützung für (werdende) Eltern sowie Beratungsangebote). Als Datengrundlage dienten Interviews mit den an den Hochschulen für Familienfragen Zuständigen sowie die Internetseiten der Hochschulen.

Download der Studie unter:

http://www.che.de/downloads/CHE_AP_133_Familie_im_Profil.pdf.

Themenheft „Frauen in der Wissenschaft“

Das Heft 1/2010 der „Beiträge zur Hochschulforschung“ widmet sich dem Thema „Frauen in der Wissenschaft“. Die Beiträge verschiedener Autorinnen beleuchten die spezifischen Selektionsprozesse an deutschen Hochschulen. Es wird gefragt, wieso mehr Frauen als Männer ein ingenieurwissenschaftliches Studium abbrechen. Desweiteren werden Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen deutschen und britischen Hochschulen im Bereich Gleichstellung existieren aufgezeigt.

Das gesamte Heft kann über den folgenden Link als PDF-Datei heruntergeladen werden:

<http://www.ihf.bayern.de>

Studienfinanzierung light

JANA GÜNTHER

Die Aussichten nach dem ersten Bildungsgipfel im Jahr 2008 schienen verheißungsvoll. Die RegierungschefInnen aus Bund und Ländern einigten sich auf eine „Qualifizierungsinitiative Deutschland“. Der Übergang zwischen Schule und Hochschule sollte u.a. erleichtert, den Natur- und Technikwissenschaften mehr Aufmerksamkeit sowie mehr Frauen in die entsprechenden Studiengänge gebracht werden (BMBF 2009a, 18-21).

Befeuert wird der Reformeifer durch das stetig wiederholte Argument eines zu erwartenden Fachkräftemangels in Deutschland. Geeignete Modelle der Studienfinanzierung für Studierende sind unabdingbar, um den geplanten Zielvorgaben gerecht zu werden. Die derzeitige Bundesregierung hält ein nationales Stipendienprogramm für die Lösung, bei dem besonders „leistungsstarken und begabten“ Studierenden 300 € monatlich winken.

Trotz reichlich politischer Kritik hat der Bundesrat Anfang Juli 2010 nun dem Gesetzesentwurf zur Implementierung eines nationalen Stipendienprogramms (StipG) zugestimmt. Dies war insofern überraschend, als dass wenige Wochen zuvor das Gesetz im Finanzausschuss der Länderkammern mit 15 zu einer der Stimmen abgelehnt worden war. Widerstand erfuhr das Gesetz vor allem, weil die Hälfte der staatlich aufgebrachtten Mittel von den Ländern selbst getragen werden sollte. Bundesministerin für Bildung und Forschung Annette Schavan sicherte jedoch überraschender Weise zu, den gesamten Anteil öffentlicher Gelder aus Bundesmitteln zu übernehmen.

Der „Grundgedanke des nationalen Stipendienprogramm ist, dass Stipendienmittel, die die Hochschulen dezentral bei Wirtschaft und Privaten einwerben, durch einen öffentlichen Zuschuss in gleicher Höhe aufgestockt werden“ (BMBF 2010a, Pressemitteilung 061/2010). Die restlichen 150€ für das 300€-Stipendium sollen die Hochschulen durch Drittmittel aufbringen. Sollten sich GeldgeberInnen finden lassen, die mehr als 150€ pro Stipendium ausschütten wollen, wird die Leistung für die ausgewählten Studierenden entsprechend aufgestockt, der staatliche Finanzteil bleibt jedoch auch in dem Fall bei den erwähnten 150€. Für das Stipendium gibt es im Gegensatz zum BAföG keinen gesetzlichen Anspruch und es bleibt bei Sozialleistungen, wie Wohngeld oder BAföG unberücksichtigt. Die Vergabe der Stipendien erfolgt durch die Hochschulen und nach Leistungskriterien (Bundesgesetzblatt 2010, 957ff). Das setzt voraus, dass Bewerbungsverfahren entwickelt, Auswahlverfahren abgestimmt und Verantwortlichkeiten in den Hochschulverwaltungen geklärt werden müssen. Ein wichtiger Aspekt, um formal eine korrekte Mittelvergabe zu gewährleisten. Wer die Kosten für den Verwaltungsaufwand an den Hochschulen trägt, ist noch umstritten. Das Gesetz tritt am 01. August in Kraft und starten soll das Projekt bereits im Wintersemester 2010/2011.

Ein „Säulchen“ für die „Bildungsrepublik Deutschland“

Nach der Bildungsministerin befindet sich Deutschland „auf gutem Weg in die Bildungsrepublik“ (BMBF 2009b, Pressemitteilung 292/2009). Laut Bundesregierung sollte der Anteil der StipendiatInnen in Deutschland „von derzeit zwei Prozent auf zehn Prozent steigen“ (Bundesregierung 2010). Neben BAföG und Studiendarlehen, so geplant und politisch gewollt, sollten Stipendien die zweite Säule deutscher Studienförderung werden (BMBF 2009c: 5f). Die Stipendien der Begabtenförderwerke für Studierende richten sich nach der Vergaberegulation des BAföG, sind also nicht unabhängig vom Einkommen der Eltern und entsprechen im Fall der Bewilligung des Höchstsatzes 648€. Bei der Vergabe der finanziellen Förderung muss demnach die soziale Situation der AntragstellerInnen berücksichtigt werden. Im Gegensatz dazu stehen im nationalen Stipendienprogramm „Begabung und Leistung“ im Vordergrund, daneben „sollen auch gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen oder besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände berücksichtigt werden, die sich beispielsweise aus der familiären Herkunft oder einem Migrationshintergrund ergeben“ (Bundesgesetzblatt 2010, 957). Die Auswahl der BewerberInnen obliegt den Hochschulen. Wie und ob diese Vorgaben zu den Auswahlkriterien umgesetzt werden, wird aller Wahrscheinlichkeit nach in den Hochschulen ausgehandelt werden müssen. Dafür wurde das Landesstipendienprogramm in Nordrhein-Westfalen in der Argumentation für ein nationales Stipendienprogramm immer wieder als „Best Practice-Beispiel“ herangezogen. Inwiefern in NRW soziale Kriterien bei der Auswahl eine Rolle gespielt haben, ist unklar. Die Hochschulen scheinen die Tendenz zu haben, es sich bislang lieber einfach zu machen: „Ein Beispiel geben etwa die Förderrichtlinien der fünf Hochschulen in Ostwestfalen-Lippe, die sich zu einem Verbund zusammengeschlossen haben. Ob ein Kandidat aus einem bildungsfernen und ärmeren Elternhaus stammt, bleibt bei der Förderung völlig unberücksichtigt“ (Globert 2010). Interessant wird es auch bei der Regelung zum Bewilligungszeitraum, der mindestens zwei Semester aber höchstens bis Ende der Regelstudienzeit betragen „soll“ (Bundesgesetzblatt 2010, Teil I Nr. 38, 958). Hier könnten sich die „besonders begabten“ Studierenden und ihre Hochschulen schnell in der unangenehmen Lage befinden, dass die Weiterförderung nicht von der vielbeschworenen Leistungen der Studierenden abhängen wird, sondern schlicht davon, ob die Ko-Finanzierungen weiterbestehen. Problematisch ist ebenfalls, dass bislang noch keine Regelung für ein Teilzeitstudium bedacht wurde. Zu Gute kommen sollten die Stipendien ursprünglich 160.000 Studierenden im gesamten Bundesgebiet. Drei Wochen nach der Bewilligung des nationalen Stipendienprogramms waren realistischere Zahlen in der Presse zu finden. So seien für das Jahr 2011 Stipendenausgaben in Höhe von 10 Millionen Euro, welche jährlich stufenweise um 10 Millionen bis 2013/2014 erhöht würden, eingeplant. Finanziert würden also ab nächstem Jahr ungefähr 6.000 Stipendien für 0,3 Prozent der etwa zwei Millionen Studierenden. Das wäre mehr ein „Säulchen“ als eine Säule der Studienfinanzierung. Gleichzeitig sollen die Mittel für die zumindest sozial gerechter

verteilten Stipendien der Begabtenförderwerke der Stiftungen um rund 60 Millionen gekürzt werden (Financial Times Deutschland 27.07.2010). Auf diesen tönernen Füßen wird ein Ausbau der Stipendienlandschaft in Deutschland sicherlich weniger erfolgreich sein, als dies derzeit propagiert wird.

Keine Ko-Finanzierung, kein Stipendium

Ein nicht zu unterschätzendes Problem könnten darüber hinaus die einzuwerbenden Drittmittel darstellen. Mittel vom Bund gibt es nämlich nur, wenn die Ko-Finanzierung steht. Das BMBF sieht bei „vielen gesellschaftliche[n] Kräfte[n], besonders Unternehmen und Stiftungen, aber auch Privatpersonen (zum Beispiel Alumni) für die Förderung von Talenten und Nachwuchskräften besondere Verantwortung“ (BMBF 2010b).

Insbesondere die MINT-Fächer, also die Fachgebiete Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik, sind für Unternehmen besonders interessant. Angedacht war, dass ein Drittel der Stipendien BewerberInnen aller Fachrichtungen oder Studiengänge offenstehen, die verbleibenden zwei Drittel könnten zweckgebunden sein, d.h. durch die privaten MittelgeberInnen wird festgelegt, welche Fachrichtungen förderwürdig sind (Bundesgesetzblatt 2010, 958). Inwieweit jedoch Studierende jenseits naturwissenschaftlicher bzw. technischer Fächer tatsächlich vom Stipendienangebot profitieren, ist daher fraglich.

Zusätzlich könnte ein Gender-Gap auftreten, da Frauen in MINT-Fächern immer noch unterrepräsentiert sind. Offen ist auch die Frage, inwieweit z.B. Studiengänge zur Ausbildung von Lehrpersonal oder PädagogInnen attraktiv für private FörderInnen sind. Auch hier lohnt ein Blick zum Landesstipendienprogramm nach NRW: Die Hochschulen konnten zwar erfolgreich GeldgeberInnen aktivieren, jedoch werden bislang von derzeit 508.501 Studierenden nur 1.400 Studierende gefördert, davon ca. 60 Prozent im MINT und Medizinbereich. Lediglich 38 Prozent der Ko-Finanzierung werden von wirtschaftlichen Unternehmen getragen (MIWF 2009).

Es bleibt also abzuwarten, wie und vor allem wie schnell die notwendigen Ko-Finanzierungen in anderen Bundesländern zusammengesammelt werden können. Besonders Hochschulen in strukturschwachen Regionen stehen hier vor Problemen. Der Stiftungsbereich ist im Osten des Landes weniger ausgebaut als im Westteil (Bundesverband deutscher Stiftungen 2009); darüber hinaus konnten ostdeutsche Universitäten kaum Mittel aus der Exzellenzinitiative abschöpfen. Dies gibt nicht nur hochschulpolitisch zu denken.

Soziale Dimension der Studienfinanzierung

Nur 29 Prozent der Studierenden erhielten im Jahr 2009 eine Förderung nach dem BAföG, die durchschnittliche Höhe der Finanzierung beträgt 430€ (Isserstedt/Middendorff u.a. 2010, 195), wobei nur ein geringer Prozentsatz den Höchstsatz bekommt. Wahrscheinlich bestreiten die Studierenden ihren Lebensunterhalt meist

durch Mischfinanzierungen, d.h. beispielsweise durch Erwerbsarbeit (65%) und durch Zuwendungen ihrer Eltern (87%). Stimmt der Bundesrat dem nationalen Stipendienprogramm zu, verzögerte er im selben politischen Atemzug jedoch die BAföG-Novellierung (23. BAföGÄndG), die zur Prüfung in den Vermittlungsausschuss gesendet wurde. Die Einkommensfreibeträge sollten um drei Prozent erhöht werden, die Bedarfssätze um zwei Prozent. Eine notwendige Änderung, die mehr Studierenden die Förderung ermöglichen würde. Der Entwurf wird allerdings erst im September dem Bundesrat wieder vorgelegt.

Die Aufnahme eines Hochschulstudiums hängt in Deutschland nun aber maßgeblich vom Bildungs- und Einkommensgrad der Eltern ab. Menschen aus sogenannten „bildungsferneren“ und einkommensschwächeren Schichten finden weit weniger Zugang zu einem Hochschulstudium. „Der langfristige Trend belegt jedoch eindeutig, dass die Bildungsbiographie aus einer Mehrfachselektion besteht, in deren Ergebnis die Chancen zum Beispiel der Kinder von Akademikern und der von Nicht-Akademikern zunehmend auseinander driften“ (Isserstedt/Middendorff u.a. 2010, 107). Die nationalen Stipendien, auf die kein Rechtsanspruch besteht, werden daran insofern nichts ändern, als dass sie den Lebensunterhalt nicht sichern und allenfalls ein zusätzliches „Zuckerl“ für „begabte Studierende“ sind.

Der Ausbau des BAföG scheint hier nach wie vor die richtige Stellschraube, um der sozialen Selektivität in den Hochschulen entgegenzuwirken und nicht zuletzt auch deshalb, weil es Studierenden auch während des Studiums die Möglichkeit bietet, sich unabhängig von zusätzlichem Leistungsdruck, der aufgrund der BA/MA-Studiengänge sowieso schon gestiegen ist, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten (wenn auch nicht eventuelle anfallende Studiengebühren).

Pecunia non olet?

Mehr Geld für die Ausfinanzierung wirksamer und sozial verträglicher Studienfinanzierungsmodelle auszugeben, ist sicherlich der richtige Weg. Da die nationalen Stipendien von den Hochschulen bewilligt werden, haben auch sie die „Holschuld“, „begabte aus bildungsferneren Herkunftshaushalten für ein Studium zu gewinnen“ (Müller/Poltröck 2010, 2). Dass das nationale Stipendienprogramm aber den politischen Vorrang vor der Novellierung und Anpassung des BAföG hatte, scheint eher den Unwill der Verantwortlichen zu dokumentieren, die soziale Selektion im Bildungsbereich abzuschwächen. Nur wer seinen oder ihren Lebensunterhalt für das Studium durch Erwerbsarbeit, Finanzierung der Eltern etc. bereits gesichert hat, wird sich auf ein solches Stipendium auch bewerben können. Auch ist noch offen, inwiefern ein Informationstransfer über mögliche Studienfinanzierungen und damit auch die Bewerbung und Chancen auf Stipendien auch an Schulen stattfindet, so dass SchülerInnen in ihrer Studienneigung bestärkt werden.

Für die „handwerklichen Fehler“, die in Bezug auf „regionale Unterschiede“ (Geiger 2010, Deutscher Bundestag, PuK 2 – Parlamentskorrespondenz) gemacht wurden, muss ein Nachteilsausgleich gefunden werden. Inwieweit eher Studierende aus dem

MINT-Bereich ein Stipendium erhalten, bleibt ebenfalls abzuwarten, jedoch zeigt das Beispiel NRW auch hier eine signifikante Tendenz, dass sich ein Studium in anderen Fächern „weniger lohnen“ könnte. Bedacht werden muss hier, dass immer noch weitaus weniger Frauen in diesen Fächern zu finden sind und hier gendergerechte Verteilungsmodi gefunden werden müssen.

Eine solidere und konsequentere Förderung des BAföG-Modells und der Rekurs und Ausbau bestehender Begabten-Förderstrukturen für Studierende hätte letztendlich vielleicht mehr Studierenden genutzt. Es bleibt daher zu hoffen, dass zumindest das BAföG-Änderungsgesetz im letzten Quartal dieses Jahres die Instanzen passiert.

Literatur

BMBF, 2010a: Pressemitteilung 061/2010.

BMBF, 2010b: (Besser) Studieren mit nationalem Stipendienprogramm! Quelle: <http://www.bmbf.de/de/14295.php> [02.08.2010].

BMBF, 2009a: Aufstieg durch Bildung. Die Qualifizierungsinitiative für Deutschland.

BMBF, 2009b: Pressemitteilung 292/2009.

BMBF, 2009c: Mehr als ein Stipendium. Staatliche Begabtenförderung im Hochschulbereich.

Deutscher Bundestag, 2010: PuK 2 – Parlamentskorrespondenz. Quelle: http://www.bundestag.de/presse/hib/2010_06/2010_184/02.html [10.08.2010]

Bundesregierung, 2010: Mehr Geld für Studierende, Quelle: <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/MS-Bildungsrepublik/2010-04-21-mehr-geld-fuer-studierende.html> [09.08.2010].

Bundesverband deutscher Stiftungen, 2009: Stiftungen in Zahlen 2009. Quelle: <http://www.stiftungen.org/de/news-wissen/zahlen-daten.html> [05.08.2010].

Financial Times Deutschland, 27.07.2010: Bund speckt Stipendienprogramm deutlich ab. Quelle: <http://www.ftd.de/politik/deutschland/:bund-speckt-stipendienprogramm-deutlich-ab/50149490.html> [27.07.2010].

Globert, Ivonne, 2010: Marode Finanzsäule. In Frankfurter Rundschau Online. Quelle: <http://www.fr-online.de/wissenschaft/marode-finanzsauele/-/1472788/3123310/-/index.html> [15.05.2010].

Isserstedt, Wolfgang/**Middendorff**, Elke/**Kandulla**, Maren/**Borchert**, Lars/**Leszensky**, Michael, 2010: Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in der Bundesrepublik Deutschland 2009. Bonn/Berlin.

MIWF, 2009: NRW-Stipendienprogramm. Quelle: http://www.innovation.nrw.de/studieren_in_nrw/studienstarter/finanzierung/nrw-stipendienprogramm/index.php [01.08.2010].

Müller, Ulrich; **Poltrock**, Sandra, [2010]: Stellungnahme zum Nationalen Stipendienprogramm. Quelle: http://www.che.de/downloads/CHE_Stellungnahme_Stipendienprogramm.pdf [10.08.2010].

Statistisches Bundesamt, 2010: Bildung und Kultur. Studierende an Hochschulen. Fachserie 11 Reihe 4.1. Wiesbaden.

REZENSIONEN

Ingrid Kurz-Scherf, Julia Lepperhoff, Alexandra Scheele (Hg.)

Feminismus: Kritik und Intervention

CLAUDIA BRUNNER

„Wozu noch oder wieder ‚feministische Wissenschaft‘?“ (148) fragt eine der 18 AutorInnen dieses Bandes mit Beiträgen zur wissenschaftlichen und politischen Relevanz von Feminismus. Im weit ausdifferenzierten Feld der Gender Studies positionieren die Herausgeberinnen bewusst den Begriff des Feminismus, der immer wieder in die „Schusslinie“ nicht nur anti-, sondern auch innerfeministischer Debatten gerät. Damit kennzeichnen sie deutlich die Absicht des Buches: „Kritik und Intervention als Modus feministischer Bewegung“ (291). Kritik wird an bestehenden Ungleichheitsverhältnissen ebenso geübt wie an bisherigen Entwicklungen des Feminismus selbst. Dementsprechend richtet sich die Intervention des Buches ebenso an alle (Politik)Felder, in denen asymmetrische Macht stets neu hergestellt wird wie an die „Gender-Binnendebatte“ selbst. Diese Komplexität wird in drei Hauptabschnitten dargelegt:

Teil I eröffnet „Perspektiven der feministischen Kritik“ (23) und stellt mit den politikwissenschaftlich fundierten Beiträgen aus den Feldern der Multidisziplin Gender Studies das theoretische Herzstück des Bandes dar. Erst über die in der feministischen Debatte nicht nur mit Freuden angenommenen Interventionen aus dem Feld der Queer Studies, der Postcolonial Studies und der einst von Schwarzen Feministinnen eröffneten Intersektionalitätsdebatte kann ein umfassender Eindruck über die Herausforderungen und Schwierigkeiten, aber auch über die Potenziale und Reichtümer des Feldes gewonnen werden. Diese werden mit dem vorangestellten Beitrag über die Zusammenhänge von Kapitalismus, Rassismus und Patriarchat von *Ingrid Kurz-Scherf* auch in ihrer brennenden Aktualität gewichtet. *Julia Roßhart* erklärt schwungvoll, worin produktive Anschlussstellen zwischen queeren und feministischen Kritiken liegen und was beide voneinander lernen können. *María do Mar Castro Varela* und *Nikita Dhawan* stellen eindrucksvoll dar, worin die Kraft sozialwissenschaftlich fundierter feministisch-postkolonialer Perspektiven besteht und wie trickreich sich „verflochtene Patriarchate“ (67) für feministische Positionierungen selbst erweisen, zumal diese nicht jenseits eurozentrischer und kolonial geprägter Wissens- und Machtregime artikuliert werden können. Daran schließt *Birgit Rommelspachers* Beitrag über die intersektional verfassten Organisationsprinzipien von Ungleichheit an.

„Kontroverse Interventionen“ (97) insbesondere in Deutschland werden in Teil II an chronologischen Beispielen dargelegt. Vom Verhältnis von Feminismus zur zweiten Frauenbewegung (*Renate Niekant*) über die Umsetzung von Frauen- und Gleichstellungspolitiken und die Frage, ob gesellschaftlicher Wandel durch feministische Positionierungen innerhalb androzentrischer und maskulinistischer Institutionen erreicht werden kann (*Clarissa Rudolph*), bis hin zur Weiterentwicklung dieses Weges in Antidiskriminierungs- und Diversitätspolitik (*Julia Lepperhoff*) spannt sich der Bogen. Daraufhin fragt *Tina Jung*, wozu feministische Wissenschaft heute überhaupt gut sei. Sie bietet damit eine hilfreiche Differenzierung unterschiedlicher Strömungen innerhalb des Forschungsfeldes und dessen, was vor dem Hintergrund der zunehmenden Ausdifferenzierungen wiederum als feministische Wissenschaft reartikuliert werden könnte. Ergänzend schließt sich ein Beitrag über „[a]mbivalente Gewinne“ (174) bisheriger kritischer Männerforschung an (*Patrick Ehnis/Sabine Beckmann*), der die Frage nach der Relevanz und Verortung feministischer Wissenschaft umso wichtiger erscheinen lässt.

In Teil III erfolgt die Analyse einiger Umsetzungsversuche des bisher Gesagten in unterschiedlichen Politikfeldern, die auf die eine oder andere Weise wiederholt auf die alte und immer noch ungelöste Frage nach Haupt- und Nebenwiderspruch verweisen, nämlich auf die vielfältigen Segregationen entlang der fortwährend neu verschobenen Grenzbereiche zwischen Privatheit und Öffentlichkeit in Bezug auf Partizipation auf dem Arbeitsmarkt. Diese Problematik wird in den Beiträgen zu Erwerbsarbeit (*Alexandra Scheele*), zu prekären Beschäftigungsverhältnissen (*Alexandra Wagner/Franziska Wiethold*) und zur Organisation von Fürsorgearbeit (*Diana Auth*) diskutiert. Deren internationale Dimension, in Konzept und Beiträgen oft vermisst, wird von *Birgit Sauer* (zu Migration und Zugehörigkeitspolitiken) und von *Uta Ruppert* (zur Frage nach globaler Gerechtigkeit und transnationalem Feminismus) aufgegriffen. Abgerundet wird dieser Abschnitt durch die Forderung nach der geschlechtergerechten Demokratisierung des androzentrischen Konzepts von Demokratie (*Anja Lieb*).

Gerahmt wird die sorgfältige Anordnung der Texte einleitend von einem angriffslustigen Auftakt, in dem die Herausgeberinnen von gegenwärtigen Antifeminismen als „stabile(r) Grundhaltung in modernen Gesellschaften“ (7) ausgehen und deren bestsellerfähigen Ressentiments zu Leibe rücken. Im abschließenden Kapitel plädieren die Herausgeberinnen für die „Wiederaufnahme eines umkämpften Projekts“ (278) und denken über Anforderungen an einen „neuen Feminismus“ im 21. Jahrhundert nach. Irritierend ist allerdings die unangekündigte Einführung des umstrittenen Paradigmas der Moderne, in deren Rahmen sich Feminismus künftig (wieder) verorten solle. Dieses Fazit stellt insofern einen Bruch mit Teilen der vorangegangenen Argumentation dar, als es erstens nicht in den kritischen Debatten um die Moderne selbst verortet wird und damit zweitens außer Acht lässt, wie maßgeblich Diskurse um die „Befreiung der Frau“ in die Unterdrückungsmechanismen der Moderne selbst eingelassen sind. Somit ist zwar die These von der unvermeidbaren „Widersprüchlichkeit

und Ungleichzeitigkeit“ (15) feministischer Theoretisierungen und Praktiken auch im Buch selbst bestätigt – doch das ist noch kein Argument, die Anstrengungen um die Utopien und Realisierungsmöglichkeiten feministischen Denkens und Handelns aufzugeben. Ganz im Gegenteil: Die Vielfalt der hier schlüssig nachvollziehbaren theoretischen Positionen und politischen Praktiken, die bereits erreichten Erfolge in Bezug auf Frauenförderung und Diversity Politics in zahlreichen Berufsfeldern und die zunehmend auch außerhalb der feministischen Debatte festzustellende Einsicht, dass Geschlechterfragen keine nebensächlichen sind, bietet heute mehr Möglichkeiten denn je, sich feministisch zu positionieren und BündnispartnerInnen zu finden. Feminismus ist Herrschaftskritik, soziale Bewegung, Wissensprojekt und politische Praxis. Die vorliegende Publikation ist in dieser Komplexität eine kräftige Wegbegleiterin. Dazu also noch immer oder schon wieder feministische Wissenschaft!

Ingrid Kurz-Scherf, Julia Lepperhoff, Alexandra Scheele (Hg.), 2009: *Feminismus: Kritik und Intervention*. Münster: Westfälisches Dampfboot, 299 S., ISBN 978-3-89691-777-5.

Penny Griffin

Gendering the World Bank. Neoliberalism and the Gendered Foundations of Global Governance

GÜLAY ÇAĞLAR

Die Weltbank steht seit nunmehr vier Dekaden im Mittelpunkt der feministischen Kritik. Viele Arbeiten beschäftigen sich vor allem mit den geschlechterpolitischen Strukturen und Handlungsspielräumen innerhalb der Weltbank und den vorherrschenden Gender-Ansätzen in den Programmen und Projekten. Das Buch von Penny Griffin setzt sich von den bestehenden Analysen der Weltbank ab – nimmt sie doch eine diskurstheoretische angeleitete und queere Untersuchung der Weltbank vor. Mit dieser theoretischen Perspektive zielt sie darauf ab zu zeigen, in welcher Weise die Weltbank durch die Verknüpfung eines neoliberalen und heteronormativen Entwicklungsdiskurses die Sexualität von Frauen und Männern reguliert und diese dadurch neoliberal in die globale Ökonomie einbindet. Ihre übergeordnete Zielsetzung ist es zu beweisen, dass der Kategorie Geschlecht eine konstitutive Rolle in der globalen politischen Ökonomie zukommt (1).

Das Buch ist in zwei Abschnitte mit jeweils drei Kapiteln unterteilt. Während im ersten Abschnitt die theoretischen Prämissen, die methodische Vorgehensweise und die Weltbank sowie die Charakteristika ihrer ökonomischen Ausrichtung vorgestellt werden, widmet sich der zweite Abschnitt detailliert den „gendered foundations“ der Weltbank-Politik. Die empirische Analyse basiert auf Dokumenten und Interviews.

Von den insgesamt zehn Interviews wurden sieben in der Weltbank geführt. Griffin hebt hervor, dass die Interviews in der Weltbank verdeutlichten, dass die Weltbank nicht monolithisch sei, sondern im Gegenteil, von Widersprüchen und internen Konflikten geprägt sei (26).

Griffin beginnt ihre Ausführungen zur Weltbank im zweiten Kapitel mit einer ausführlichen Kritik an ökonomischen Konzepten, wie etwa denen der Rationalität und Effizienz, die der Weltbankpolitik zugrunde liegen. Sie zeigt, dass diese Konzepte, die ein zentraler Bestandteil des neoliberalen Diskurses sind, auf geschlechtsspezifischen Annahmen ruhen. Nun ist diese Erkenntnis nicht neu. Ein Novum ist jedoch, dass Griffin ihr Augenmerk auf den Zusammenhang zwischen der neoliberalen und heteronormativen Ausrichtung der Weltbank legt: Der neoliberale Diskurs der Weltbank – so die zentrale These von Griffin – begründe und reproduziere heteronormative Geschlechtsidentitäten, denen jeweils eine spezifische Rolle und Bedeutung in der globalen Ökonomie zugewiesen werde (44). Die von der Weltbank vorausgesetzten Charakteristika des ökonomischen Handelns – etwa Produktivität – seien männlich konnotiert, setzten jedoch gleichzeitig stets das Andere, das „Weibliche“ und ökonomisch unproduktive bzw. reproduktive Handeln voraus. In der Weltbank gelte es, die mit der Reproduktionsarbeit verbundenen Eigenschaften, wie die der sozialen Verbundenheit und Zuverlässigkeit, zu fördern, marktwirtschaftlich zu nutzen und gleichzeitig Frauen ein wettbewerbsorientiertes Handeln zu vermitteln. Im dritten Kapitel geht Griffin auf die Struktur, die Entscheidungsprozesse und die Organisationskultur der Weltbank ein. In Hinblick auf die Organisationskultur stellt Griffin fest, dass die Weltbank stark von einer „sektoralen Fragmentierung“ (101) geprägt ist. Das heißt, die Weltbank ist keine homogene Organisation, sondern es bestehen deutliche Divergenzen im Selbstverständnis sowie in der Arbeitsweise zwischen Abteilungen, die eher mit dem ökonomischen „Kerngeschäft“ befasst sind und jenen, die für soziale Themen (hierzu zählt z.B. auch Umwelt) zuständig sind.

Im vierten Kapitel rekapituliert Griffin die Entwicklung des frauen- und geschlechterpolitischen Ansatzes vom Women-in-Development-Ansatz (WID) zum Gender-and-Development-Ansatz (GAD). Sie zeigt, dass dem GAD-Ansatz die Vorstellung von einer natürlichen binären sexuellen Differenz zugrunde liegen – und dies, obwohl gender in den Weltbank-Dokumenten stets als soziales Konstrukt dargestellt werde. Entsprechend sei – so die Kritik – ein heteronormatives Verständnis von „gender-as-sex“ (134) in die Entscheidungsprozesse der Weltbank eingeschrieben. Im fünften Kapitel zeichnet Griffin nach, wie die Weltbank diskursiv die Formierung einer „normalen“ ökonomisch aktiven sowie biologisch reproduktiven Person reguliert. Die Weltbank ordne das Verhalten von Menschen „according to hierarchical and heterosexual binaries (...), based on men’s ‚natural‘ inclination towards the productive economy against women’s essentially reproductive inclinations“ (153f.). So werde Männern die Rolle des rational unternehmerischen Akteurs zugeschrieben, während die marktwirtschaftlichen Aktivitäten von Frauen stets mit dem Ziel der Humankapitalerhöhung verknüpft würden.

Im sechsten Kapitel widmet sich Griffin den Weltbank-Aktivitäten zu HIV/AIDS in Afrika südlich der Sahara. Dieses Kapitel kommt angesichts der vorangegangenen Ausführungen etwas unvermittelt und hat einen eher cursorischen Charakter. Griffin misslingt es bedauerlicherweise, eine Verbindung zu den vorherigen Analyseergebnissen herzustellen.

Obwohl das Buch viele Redundanzen aufweist, gelingt es Penny Griffin am Beispiel der Weltbank zu zeigen, dass der Kategorie Geschlecht eine konstitutive Rolle in der globalen politischen Ökonomie zukommt.

Penny Griffin, 2009: *Gendering the World Bank. Neoliberalism and the Gendered Foundations of Global Governance*. Basingstoke, New York: Palgrave Macmillan, 243 S., ISBN 978-0-230-21827-7.

Lena Correll

Anrufungen zur Mutterschaft. Eine wissenssoziologische Untersuchung von Kinderlosigkeit

JULIA DIEKÄMPER

Walter Mixas aktuelle Verfehlungen im Zusammenhang mit Missbrauchsfällen in der katholischen Kirche machen seine vergangenen Sünden beinahe vergessen. Beinahe: Indem er Frauen, die sich für eine frühe außerhäusliche Betreuung ihrer Kinder entscheiden, als „Gebärmaschinen“ diffamierte, spielte er vor kurzem auf der staubigen Klaviatur antiquierter Vorstellungen. Doch die „unheimliche“ Zustimmung, die sich in die Empörung über Mixas Äußerungen mischte, offenbarte, dass die Welten, in denen Frauen auf ihre Rolle als Hausfrau und Mutter festgelegt werden, so fern nicht sind. Tatsächlich entspricht das Leben in einer (heterosexuellen) Kleinfamilie nach wie vor der gängigen gesellschaftlichen Norm. Und das Leben von Frauen ohne Kinder bewegt sich dementsprechend auch heute noch jenseits davon.

In ihrem Buch lotet Lena Correll das komplexe Verhältnis von gesellschaftlicher Erwartung und individuellem Lebensentwurf aus. Das führt sie zu dem Befund, dass die allseits propagierte Pluralisierung von Lebensmöglichkeiten keineswegs so weitreichend gültig ist, wie dies die VertreterInnen postmoderner Gesellschaftstheorien unterstellen. Um die Beziehung zwischen öffentlichen Normen und privaten Lebensentwürfen zu beschreiben, macht Correll Louis Althusser's Begriff der *Anrufung* fruchtbar. Mit ihm hatte Althusser die Doppelseitigkeit der Subjektconstitution markiert: Auf der einen Seite werden Konventionen angerufen, diese müssen aber auf der anderen Seite auch angenommen werden, um ihre Bedeutung als Konvention zu behalten. Bezogen auf die Mutterschaft geht es Correll um die Aneignung gesell-

schaftlichen Wissens im Zusammenhang mit der Wirkungsweise und der Internalisierung von Diskursen.

Corrells Entscheidung, im Kontext der Kinderlosigkeits-Debatten explizit die Frauen in den Blick zu nehmen, erklärt sie zu Recht mit der ihnen nach wie vor zugeschriebenen generativen Verantwortung. Frauen werden zwar nach wie vor zur Mutterschaft „angerufen“. Jedoch führt diese Anrufung nicht zwangsläufig zur Unterwerfung unter die Norm, denn offensichtlich gibt es viele Frauen, die keine Kinder haben. Wenngleich die Entscheidung gegen eine (biologische) Mutterschaft nichts Neues ist, so erschallt doch das heutige demographische Wehklagen mit besonderem, statistischem Nachdruck. Steht Kinderlosigkeit öffentlich zur Disposition, dann kommen neben ungeborenen Kindern auch die Alten und Greise in den Blickpunkt. Bleiben die einen aus, geht es den anderen schlecht. Das ist Grund genug für ein allgemeines Interesse am Nachwuchs jenseits des individuellen Begehrens. Mit dem demographischen Krisenszenario – so Correll – erhält die Anrufung eine bevölkerungspolitische Dringlichkeit.

Die Fortpflanzungsmedizin trägt dazu bei, dass es insbesondere für Frauen kaum schlüssige Begründungen zu geben scheint, sich dem pronatalistischen Imperativ zu entziehen. Die medizinische Arbeit an der Mutterschaft setzt dabei jedoch den Kinderwunsch der Frauen immer schon voraus. Neben die Biologie gesellt sich in öffentlichen Begründungszusammenhängen für das Ausbleiben von Kindern allenfalls noch die Ökonomie. Correll widerlegt dieses Argument, indem sie empirisch an Frauen in den sicheren Beschäftigungsverhältnissen des Öffentlichen Dienstes zeigt, dass die Entscheidung gegen Nachwuchs oft nicht aufgrund mangelnder monetärer Möglichkeiten getroffen wird. Vielmehr handele es sich um eine bewusste Wahlentscheidung gegen eigene biologische Kinder, oder, wie es eine der Interviewten ausdrückt: „Es ruft nichts nach mir.“ (178).

Correll analysiert zweierlei Quellen: Sie rekonstruiert familienpolitische und institutionelle Wissensvorräte, wie z.B. Regierungserklärungen und Verwaltungsverordnungen zwischen 1950 bis 2005. Und sie führte zwischen 2003 und 2005 Interviews mit Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung, wobei sie mit vier Frauen im Anschluss vertiefend über deren Lebenswelt und Lebensdeutung sprach. In ihrer Gesprächsanalyse verdeutlicht Correll, inwiefern die Norm, Kinder zu bekommen, auf Individuen – und insbesondere auf Frauen – wirkt, die aufgerufen sind, ihre Lebensentscheidung zu hinterfragen. Mit einer solchen Fokussierung gewinnt Correll auch methodisch einen mehrdimensionalen Zugang, der einerseits in einer wissenssoziologischen Diskursanalyse des vorgefundenen Materials besteht und andererseits die selbstgenerierten Interviews einer hermeneutischen Sequenzanalyse unterzieht (62). Der Gewinn der Analyse liegt in einem differenzierteren Blick auf die heterogene Gruppe der Kinderlosen: Zwischen einem (bewussten) Lebensentwurf mit Kindern, etwa in Form von sozialer Elternschaft, einem Leben ohne Kind und einem Lebensentwurf ohne Kinder. Um solche Lebensentwürfe leb- und sagbar zu machen, bedarf es mehrerer Normen nebeneinander. Das ist auf der einen Seite durch staatli-

che Anerkennung möglich. Entsprechende Rahmenbedingungen fächert die Arbeit auf. Auf der anderen Seite aber bedarf es eines Klimas, in dem wir uns auf Normen beziehen, diese durch ständige Wiederholung bedienen und mit der Zeit verändern. Das ist Arbeit und vor allem braucht es mehr Zeit und Zähigkeit als in den als flexibel unterstellten sozialen Verhältnissen allzu oft angenommen wird.

Lena Correll, 2010: Anrufungen zur Mutterschaft. Eine wissenssoziologische Untersuchung von Kinderlosigkeit. Münster: Westfälisches Dampfboot [Arbeit - Demokratie - Geschlecht, 13]. 330 S. 978-3-89691-787-4.

Gabriele Dietze, Claudia Brunner, Edith Wenzel (Hg.)

Kritik des Okzidentalismus. Transdisziplinäre Beiträge zu (Neo-)Orientalismus und Geschlecht

RONJA EBERLE

Seit den Terroranschlägen am 11. September 2001 wird Samuel Huntingtons These vom „Kampf der Kulturen“ zwischen dem Islam und dem Westen vielerorts als neue Weltordnung postuliert. Vorliegender Sammelband ist aus der Konferenz „De/Konstruktionen von Okzidentalismus“ des Berliner Graduiertenkollegs „Geschlecht als Wissenskategorie“ von 2007 hervorgegangen und nimmt das Phänomen der neuen Weltordnung zum Ausgangspunkt. Anders als bei Huntington wird hier die neue Weltordnung allerdings nicht als bestehendes, lediglich zu beschreibendes Phänomen verstanden, sondern vielmehr als einen Effekt von Differenzierungsprozessen, die eine Neuordnung der Welt systematisch hervorbringen.

Vier übersichtlich gehaltene Kapitel bieten zunächst eine gelungene Orientierungshilfe in dem theoretisch voraussetzungsvollen Themenkomplex. Im ersten Kapitel nehmen die Herausgeberinnen *Gabriele Dietze*, *Claudia Brunner* und *Edith Wenzel* einführende politische und theoretische Kontextualisierungen sowie Begriffsbestimmungen vor. Okzidentalismus wird im Anschluss an Fernando Coronil und Walter Mignolo als westliche Repräsentation kultureller Differenz definiert, die kontinuierlich neue Vorstellungen eines okzidentalischen Selbst hervorbringt, welche einem orientalischen Anderen gegenübergestellt wird. Gegenwärtige Grenzziehungs- und Selbstvergewisserungsprozesse assoziieren den Westen mit Aufklärung, Toleranz und Emanzipation, wobei dem Islam spiegelbildlich negativen Eigenschaften zugewiesen werden. Wie die Autor_innen an Debatten zu Ehrenmorden und islamischen Kopftüchern zeigen, nehmen Geschlecht und Sexualität als politische und interdependente Kategorisierungen in diesem Zusammenhang eine zentrale Rolle ein. Okzidentalismuskritik versteht sich als systematische Aufmerksamkeit gegenüber diesen Prozessen.

Das zweite Kapitel umfasst sechs Aufsätze, die, so auch der Titel, „okzidentalischen Praktiken der Gegenwart“ nachgehen. *Daniela Marx* legt mit „Feministische Gegenstimmen? Aushandlungen westlich-abendländischer Identität in Auseinandersetzungen mit ‚dem Islam‘“ eine Länder vergleichende Studie zu den Niederlanden und Deutschland vor, die okzidentalische Selbstvergewisserungsprozesse und deren antimuslimische Rassismen in feministischen Texten analysiert.

Mit historischen Okzidentalismen befassen sich vier weitere Beiträge unter dem Titel „Präsente Vergangenheiten“ im dritten Kapitel. Dort geht z.B. *Isabell Lorey* in „Die Immunität Jesu. ‚Lépra‘ und Lepra von der Bibel bis ins Mittelalter“ am Beispiel Lepra der Bedeutung von Krankheit, Seuche und Ansteckung für die Konstituierung politischer Kollektive und Identitäten nach. Anschließend an Michel Foucault versteht Lorey den Umgang mit Leprösen als paradigmatisch für gesellschaftliche Ausschlussprozesse des christlichen Okzidents. Allerdings belegt sie an verschiedenen Bibelstellen, dass gesellschaftspolitische Ausschlussmechanismen für das europäische Christentum in Spätantike und Mittelalter differenzierter betrachtet werden müssen, da sich mit der Entstehung des Neuen Testaments eine Vorstellung von Immunisierung etabliert, die Lepröse als Andere in die Gesellschaft reintegriert. Aktuelle Beispiele ausgrenzender Einschüsse okzidentalischer Gemeinschaftsbildungen lassen sich an *Yasemin Yildiz* Gegenwartsanalyse zu (alltags) sprachlichen Adressierungen nachvollziehen.

Der Band schließt mit theoretischen Überlegungen ab, die dem Verhältnis der Forschungsperspektive Okzidentalismuskritik zu anderen kritischen Theorien wie Queer Studies, Critical Whiteness Studies und Postkolonialer Theorie nachspüren. Mit überwiegend transdisziplinären Perspektivierungen überzeugt der Sammelband durch enorme Vielschichtigkeit, tiefenscharfe Analysen sowie ausgewogene Zusammenstellungen von theoretischen Ausführungen und Analysebeispielen. Einerseits zeigen die Beiträge den Konstruktionscharakter westlich-abendländischer Kollektividentitäten über Abgrenzungen zu einem vermeintlich orientalistischen Anderen auf und intervenieren so in okzidentalische Diskurse abendländischer Hegemonieproduktion. Andererseits gehen sie der Bedeutung dieser Konstruktionen für alltägliche Rassisierungen und gesellschaftspolitischen Ausschlussprozessen nach. Besonders der historische Teil zeigt, dass Huntingtons vermeintlich neue Weltordnung über Mechanismen der Homogenisierung, Ausgrenzung und Dichotomisierung hervor gebracht wird, die historisch betrachtet alles andere als neu sind. Dabei werden neue Denk- und Diskussionsräume eröffnet, die auf weitere Arbeiten hoffen lassen.

An deutliche Grenzen kommt die anglo-amerikanisch geprägte Perspektivierung Okzidentalismuskritik nach wie vor in ihrem Anspruch, deutsche Hegemoniediskurse, Identitätskonzeptionen und neuen Antisemitismus nach dem Ende des so genannten Kalten Krieges zu analysieren. So steht etwa eine konzeptionelle Verankerung von Antisemitismusanalysen in die Okzidentalismuskritik weiterhin aus, was auch die Herausgeberinnen selbst betonen. Mit dem an sich spannenden Beitrag von *Lisa Lampert-Weissig*, die gemeinsame historische Wurzeln von Frauenfeindlichkeit und

Antisemitismus untersucht, platziert der Band das Thema wiederum genau dort, wo deutsche Schlussstrichdebatten Antisemitismus am Liebsten sehen: in der Geschichte.

Gabriele Dietze, Claudia Brunner, Edith Wenzel (Hg.), 2010 (2. Auflage): Kritik des Okzidentalismus. Transdisziplinäre Beiträge zu (Neo-)Orientalismus und Geschlecht. Bielefeld: Transcript, 318 S., ISBN 978-3-8376-1124-3.

Christine Löw

Frauen aus der Dritten Welt und Erkenntniskritik? Die postkolonialen Untersuchungen von Gayatri C. Spivak zu Globalisierung und Theorieproduktion

ELISABETH FINK. JEANETTE EHRMANN

„Postkoloniale Untersuchungen sind en vogue“ (9), so Christine Löw in ihrer 2009 erschienenen Monografie über die postkolonial-feministische Theoretikerin Gayatri Chakravorty Spivak. Trotz des verstärkten Interesses an postkolonialer Theorie in der deutschsprachigen Wissenschaft wird das Werk Spivaks jedoch nur zögerlich rezipiert, gilt es doch vielen als schwer zugänglich und eklektisch. Überdies wird bemängelt, dass Spivaks Überlegungen trotz des herrschaftskritischen Anspruchs für konkrete emanzipatorische Praxis irrelevant seien – oder diese gar paralyisierten –, da die Sprache zu komplex sei und jede Form des politischen Handelns radikal infrage gestellt werde. Vor diesem Hintergrund ist es das große Verdienst von Löw, die hohe wissenschaftliche wie politische Relevanz des Spivakschen Denkens in ihrer detailreichen und thematisch breit angelegten Dissertation der deutschsprachigen akademischen Öffentlichkeit aufzuzeigen.

Löw interveniert in aktuelle globalisierungskritische Debatten und weist mit Nachdruck auf Leerstellen in jenen Theorierichtungen hin, zu denen sich die postkoloniale Theorie seit ihrer Entstehung stets in einem ebenso produktiven wie spannungsvollen Verhältnis befindet: der marxistischen Theorie, der Dekonstruktion sowie der feministischen Theorie.

Ausgehend von Spivaks Diagnose, dass die weibliche Subalterne seit dem formalen Ende des Kolonialismus nicht außerhalb, sondern im Zentrum der Globalisierung – von Spivak als vollständige Monetarisierung des Globus verstanden – steht, untersucht Löw vier Themenfelder, die sich um die Subalterne aufspannen: die Frage nach dem Verhältnis von Repräsentation und Subalternität, die marxistische Arbeitswerttheorie, die Aneignung von indigenem Wissen und Biodiversität im globalen Süden sowie ein transnationaler Menschenrechtsdiskurs. Dabei steht aus einer erkenntnistheoretischen Perspektive stets die Frage im Mittelpunkt, welche eurozen-

trischen Prämissen in den diesbezüglichen Debatten zu erkennen sind, wenn sie mit den postkolonial-feministischen Überlegungen Spivaks gegengelesen werden. Ihr Ziel ist es darüber hinaus, insbesondere für die Politikwissenschaft aufzuzeigen, welche „Erweiterungen und Verschiebungen sich im Hinblick auf eine kritische Auseinandersetzung mit aktuellen Globalisierungs- und Rekolonialisierungsprozessen ergeben“ (16), wenn das Verhältnis zwischen europäischem Kolonialismus und Imperialismus und westlicher Theorieproduktion reflektiert wird.

In einem ersten Schritt skizziert Löw überblickshaft die nunmehr dreißig Jahre währende Auseinandersetzung Spivaks mit feministischer Theorie und gibt den LeserInnen das theoretische Rüstzeug an die Hand, das zum Verständnis von Spivaks Schriften unerlässlich ist. So wird hier anhand des Diskurses um Bevölkerungspolitik der Terminus der „epistemischen Gewalt“ als eine zentrale Begrifflichkeit der Spivakschen Theorie exemplarisch eingeführt. Ebenso wird eine dekonstruktivistische Lektüre im Anschluss an Derrida vorgestellt und ihre kritische Aneignung durch Spivak erläutert (Kap. 2).

Danach zeigt Löw anhand der vier genannten Themenkomplexe auf, wie die Lebenswelt der Subalternen innerhalb der westlichen Theorieproduktion systematisch ausgeblendet wird (Kap. 3). Besonders interessant ist hierbei die Auseinandersetzung mit den Spivakschen Überlegungen zur Aneignung von Wissen und Natur des globalen Südens sowie zur Reproduktionsfähigkeit von Frauen. Sie werden im deutschsprachigen Raum noch äußerst verhalten rezipiert, beinhalten allerdings wichtige Anstöße für die Medizinethik oder die Diskussion um Bevölkerungspolitik. Ebenso hilfreich sind Löws Ausführungen zu transnationalen Menschenrechtsdiskursen und der Darstellung von Spivaks Gedanken zum Verhältnis von transnational agierenden NGOs und postkolonialen Staaten.

In der abschließenden Betrachtung findet sich sodann ein Entwurf zu „Konturen für eine postkolonial-feministische Analyse der Gegenwart“ (293), der neben der umfangreichen Rekonstruktion des Spivakschen Denkens bedauerlicherweise verhältnismäßig kurz ausfällt. Wünschenswert wäre es gewesen, wenn Löw an dieser Stelle ausführlichere Perspektiven dafür aufgezeigt hätte, wie die untersuchte Theorie für weitere Überlegungen nicht nur der feministischen Politikwissenschaft produktiv gemacht werden kann. Gleichwohl stellt Löws Studie einen wichtigen Beitrag für die Auseinandersetzung mit Spivaks Theorie im deutschsprachigen Raum dar und liefert durch ihre Hinweise auf Leerstellen in globalisierungskritischen Diskursen wichtige Impulse nicht nur für die postkoloniale Theoriebildung, sondern auch für globalisierungskritische Bewegungen.

Löw, Christine, 2009: Frauen aus der Dritten Welt und Erkenntniskritik? Die postkolonialen Untersuchungen von Gayatri C. Spivak zu Globalisierung und Theorieproduktion. Sulzbach/Taunus: Ulrike Helmer Verlag, 305 S., ISBN 978-3-89741-293-4.

Gabriele Winker, Nina Degele

Intersektionalität. Zur Analyse sozialer Ungleichheiten

STEFAN PAULUS

Das Konzept der Intersektionalität ist auf dem besten Weg, zu einem neuen Paradigma in der Geschlechterforschung zu werden. Nimmt man die Anzahl der in den letzten Jahren erschienen Artikel, Bücher oder Konferenzen zum Thema Intersektionalität als Referenz, lässt sich diese Aussage wahrlich bekräftigen. Das Buch von Gabriele Winker und Nina Degele kann in diesem Zusammenhang als Einführung in das Thema Intersektionalität verstanden werden.

Zu Beginn beschreiben Winker und Degele die Entwicklung des in den 1970er Jahren im Umfeld eines „Black Feminism“ entstehenden Ansatzes der Mehrebenenanalyse bis hin zu den aktuellen Debatten zur Intersektionalität in den Gender und Queer Studies (11ff.). Die Autorinnen fragen, wie sich die verschiedenen Ebenen und Bestimmungsfaktoren von sozialer Ungleichheit, wie Klassismen, Heteronormativismen, Rassismen oder Bodyismen darstellen und verbinden lassen. Sie weisen darauf hin, dass bei intersektionalen Ansätzen noch weitgehend Konzepte fehlen, wie Ebenen und Bestimmungsfaktoren miteinander in Beziehung gesetzt werden können.

Für das wohlbekannt Problem, Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Instanzen und Ebenen zu bestimmen, schlagen Winker und Degele mit ihrem Ansatz eine Methode vor, welche die Wechselwirkungen empirisch erfassbar macht. Die Autorinnen plädieren in ihrem methodologischen Teil des Buches für eine Kombination von induktiver (überraschungsoffener) und deduktiver (theoriegeleiteter) Forschung. Damit ist gemeint, dass sich nicht aus der Theorie einfach empirisch überprüfbar Hypothesen ableiten lassen, sondern dass erst Theoreme hergestellt werden müssen, die als ein theoretisches Raster zu verwenden sind, um Hypothesen anhand empirischer Beobachtungen zu bestätigen oder zu verwerfen. Diese heuristische Herangehensweise bedeutet, dass eine bekannte Einheit auf Grund ihrer Ähnlichkeit benutzt werden kann, um das Verständnis über eine unbekannte Einheit zu erweitern (68ff.). Das intersektionale Handwerk besteht darin, durch sein methodologisches Modell Wechselwirkungen, verschiedene Formen und Verschiebungen von Kategorien, Ebenen und Elementen innerhalb der Gesellschaftsformation konzeptuell einzufangen sowie Widersprüche empirisch zu rekonstruieren. Aufgrund dieser Überlegungen zur Darstellung von Wechselwirkungen unterscheiden die Autorinnen analytisch sechs mögliche Verbindungen zwischen der Subjektebene, die als Identitätsebene (I) klassifiziert wird, zwischen der Symbolebene, die als Repräsentationsebene (R) benannt wird und der Strukturebene (S). Je nach betrachteter Wirkungsrichtung ergibt sich folgendes Analyseraster für verschiedene Ebenen im Feld sozialer Praxen: $I \rightarrow R$, $R \rightarrow I$, $S \rightarrow R$, $R \rightarrow S$, $S \rightarrow I$ und $I \rightarrow S$. „Je nach untersuchter Richtung und Ebene können Wechselwirkungen – das steckt auch bereits im Begriff

– ein widersprüchliches Bild ergeben“ (73). Dies methodisch in der Geschlechterforschung umzusetzen war bisher ein Novum.

Zusammenfassend ergibt sich folgende Theorie zur intersektionalen Analyse: Die Verfasserinnen berücksichtigen gesellschaftliche Sozialstrukturen inklusive Organisationen und Institutionen, sowie subjektive Prozesse der Identitätsbildung als auch die kulturelle Symbolebene, welche als Repräsentation beschrieben wird. Der Fokus hierbei liegt nicht auf den Ebenen allein, sondern auf den Wechselwirkungen und den Prozessen zwischen den Ebenen. Diese Überlegungen verdeutlichen drei zentrale Momente innerhalb einer intersektionalen Vorgehensweise: „Erstens müssen wir Wechselwirkungen hinsichtlich der Wirkungsrichtungen und der zueinander in Beziehung gesetzten Ebenen unterscheiden. Zweitens können wir nicht von einer Gleichförmigkeit der Wirkungen ausgehen, sondern müssen Widersprüche und Gegenläufigkeiten berücksichtigen. Drittens müssen wir auch und gerade solche Widersprüche und Gegenläufigkeiten empirisch spezifizieren und konkretisieren, um daraus im Idealfall Verallgemeinerungen ableiten zu können“ (77).

Die Autorinnen demonstrieren im empirischen Teil des Buches anhand von 13 narrativen Interviews, welche mit Hilfe von Studierenden und Mitarbeiterinnen ihrer Intersektionalitäts-Seminare 2007 ausgewertet wurden, die Mehrebenenanalyse schrittweise am Beispiel von Erwerbslosigkeit.

Dieser Ansatz bietet somit nicht nur ein neues Konzept für Gender und Queer Studies, sondern er bietet auch die Möglichkeit, in größeren Zusammenhängen zu denken und somit den Blickwinkel für eine verallgemeinerte Handlungsfähigkeit zu schärfen: Wer die Verwobenheit unterschiedlicher Unterdrückungsmechanismen begreift, kann gemeinsam gesellschaftliche Lebensverhältnisse erweitern.

Gabriele Winker, Nina Degele, 2009: Intersektionalität. Zur Analyse sozialer Ungleichheiten. Bielefeld: Transcript, 166 S., ISBN 978-3-8376-1149-6.

Diana Auth, Eva Buchholz, Stefanie Janczyk (Hg.)

„Selektive Emanzipation“. Analysen zur Gleichstellungs- und Familienpolitik

CLARISSA RUDOLPH

Durch die Familien- und Vereinbarkeitspolitik von Ursula von der Leyen in der großen Koalition von 2005-2009 schienen traditionelle Themen und Forderungen der Frauenpolitik plötzlich in der Politik präsent und damit in der „Mitte der Gesellschaft“ angekommen zu sein. Eine Kritik von Feministinnen an ihrer Politik erklang infolgedessen, wenn überhaupt, nur recht zaghaft.

Hier setzt der von *Diana Auth*, *Eva Buchholz* und *Stefanie Janczyk* herausgegebene Sammelband an, der auf eine Tagung des „Arbeitskreises Politik und Geschlecht“ in der DVPW im Herbst 2008 zurückgeht. Schon der Titel „Selektive Emanzipation“ weist auf die Hauptthese der Herausgeberinnen hin, nämlich „dass die familien- und gleichstellungspolitischen Reformen in Deutschland und anderen europäischen Ländern nicht für alle Frauen gleichermaßen Chancengleichheit und mehr Wahlfreiheit bedeuten“ (8). Dieser These wird im Buch im drei Themenblöcken nachgegangen: der erste beschäftigt sich mit der politischen Gleichstellung und Gleichstellungspolitik, der zweite fragt, ob denn nun Familienpolitik als Gleichstellungspolitik fungiere und im dritten Block werden die europäischen Dimensionen in den Blick genommen.

Zunächst zeichnet *Julia Lepperhoff* überzeugend die zunehmende Marginalisierung von Gleichstellungspolitik durch den Verlust eines übergreifenden Genderansatzes und durch die Konzentration auf familienpolitische Anliegen nach. Die Verengung gleichstellungspolitischer Anliegen wird zudem durch die praktizierte, oftmals unterkomplexe und undifferenzierte Antidiskriminierungsstrategie des BMFSFJ unterstützt: Geschlechterdiskriminierung wird durch den additiven Ansatz zu einer Kategorie unter vielen. Insgesamt, so Lepperhoff, fehlt ein „gesellschaftspolitischer Regulierungsanspruch“, vielmehr kommt es zu einer „marktbezogenen Individualisierung und Fortschreibung geschlechtsbezogener und sozialer Ungleichheit“ (40). Wie sich diese Ungleichheiten äußern, wird vor allem in den Beiträgen von *Hanne Martinek*, *Lisa Haller* und *Claudia Bogedan* deutlich. Die Ausgangsfrage des Beitrags von *Martinek* lautet, ob das Elterngeld „die finanzielle Unabhängigkeit von Frauen ermöglicht“ und ob dabei „die soziale Ungleichheit zwischen Frauen verstärkt, ob die Möglichkeit zu finanzieller Unabhängigkeit also allen Frauen gewährt wird oder nicht“ (152). Anstatt aber die unterschiedlichen Lebensrisiken, die sich bei Frauen verschiedener Gruppen und Klassen finden, differenziert aufzufangen, werden durch die Elterngeldregelungen die bestehenden Ungleichheiten eher verstärkt: Während Frauen mit erfolgter Arbeitsmarktintegration, dabei auch Geringverdienenden, in ihrer finanziellen Eigenständigkeit eher unterstützt werden, werden andere ausgeschlossen. Dies sind insbesondere Frauen mit Migrationshintergrund oder erwerbslose Frauen – eine Entwicklung, die durch die vom Bundeskabinett verabschiedete Neuregelung, dass Hartz IV-EmpfängerInnen zukünftig vom Bezug des Elterngeldes ausgeschlossen werden sollen, weiter betrieben wird. Auch *Haller* zeigt widersprüchliche Wirkungen des neuen Unterhaltsrechts auf: So ist zwar grundsätzlich das implizierte Bemühen um eine stärkere Erwerbsintegration von Frauen und die damit verbundene potentielle Unabhängigkeit zu begrüßen. Allerdings, so Haller, bleiben die Übernahme und Bedingungen der sog. Reproduktionsarbeit ungeklärt, was sich überwiegend zu Lasten von Frauen niederschlägt. Auch die Bedingungen von Erwerbsarbeit müssten weiter thematisiert und verbessert werden. Im Kontext der aktuellen Arbeitsmarktpolitik findet diese Auseinandersetzung aber eher nicht statt, wie *Bogedan* aufzeigt. Vielmehr werden Gleichstellungszielen

anderen Politikzielen untergeordnet. Frauenerwerbstätigkeit weitet sich zwar aus, verstärkt aber eher soziale Ungleichheiten unter Frauen.

Demgegenüber befassen sich *Doris Urbanek* und *Jörg Nowak* eher mit Diskursen über Politik: Während *Urbanek* sich mit der Integration von intersektionellen Perspektiven und Handlungsoptionen am Beispiel verschiedener politischer Debatten befasst und dabei zeigt, dass diese kaum erfolgt, zeichnet *Nowak* die derzeitige Dominanz von liberalen und konservativen Positionen im Geschlechterdiskurs nach. Er fordert die „Rekonstruktion eines linken Feminismus“ (146) und dringt in diesem Kontext auf die Zusammenarbeit mit Bündnispartnern, wie z.B. den Gewerkschaften. Dies klingt sympathisch, verkennt aber, dass sich große Teile in den Gewerkschaften bisher nicht durch feministische Bekenntnisse und Aktionen hervorgetan haben.

Katharina C. Spiess stellt die methodischen und inhaltlichen Grundlagen der systematischen Evaluation der deutschen Familienpolitik vor, wie sie zukünftig erfolgen soll. Problematisch erscheint dabei zum einen, dass diese Evaluation rein quantitativ erfolgt und sich zum anderen ausschließlich an den Zielen der Bundesregierung orientiert. Das ist sicherlich von den Interessen des Auftragsgebers der Evaluation (BMFSFJ) abzuleiten, gleichwohl wäre im Kontext dieses Sammelbands eine kritischere Auseinandersetzung mit Zielen und Fragestellungen wünschenswert gewesen.

Im dritten Block werden die Debatten um die europäische Dimension erweitert und versucht, die teilweise parallelen (*Rüling* und *Leitner*) bzw. unterschiedlichen (*Leitner* und *Szikra*) Entwicklungen mit den spezifischen wohlfahrtsstaatlichen Arrangements der untersuchten Länder zu erklären. Es scheint, als sei – trotz aller gesellschaftlichen und politischen Transformationsprozesse – die Pfadabhängigkeit gerade im Bereich der Geschlechterverhältnisse und Familienleitbilder so stark, dass sie über die jeweiligen Neugestaltungen einzelner Politikbereiche insgesamt weitgehend Bestand haben.

Dass an diesem Befund und den daraus resultierenden Fragen – warum ist das so; wie lässt sich das verändern? – nicht weiter angesetzt wird, ist schade. Die einzelnen Beiträge bieten überwiegend gute Analysen, deren Befunde sich jedoch teilweise doppeln. Gerne hätte man mehr erfahren über die zu vermutenden Folgen der vor allem widersprüchlichen Entwicklungen, die sich in erster Linie in sozial ungleichen Wirkungen niederschlagen und auch darüber, welche Perspektiven denn nun infolgedessen für die schwarz-gelbe Koalition zu erwarten sind. So bündelt dieser Sammelband die mittlerweile durchaus zahlreiche Kritik an der Gleichstellungs- und Familienpolitik der großen Koalition und enthält differenzierte, kenntnisreiche Analysen einzelner politischer Maßnahmen und Regelungen im Bereich der Familien- und Gleichstellungspolitik. Ein Buch, das neue gleichstellungspolitische und feministische Handlungs- und Kritikperspektiven eröffnet, ist es nur bedingt.

Diana Auth, Eva Buchholz, Stefanie Janczyk (Hg.), 2010: „Selektive Emanzipation“. Analysen zur Gleichstellungs- und Familienpolitik, Verlag Barbara Budrich, Opladen & Farmington Hills, 254 S., ISBN 978-3-86649-254-7.

Christine Eifler, Ruth Seifert (Hg.)

Gender Dynamics and Post-Conflict Reconstruction

RITA SCHÄFER

In den letzten Jahren zeigten internationale und interdisziplinäre Forschungsprojekte auf, dass Gender-Analysen zum Verständnis von Kriegen und komplexen Nachkriegsdynamiken notwendig sind. Gleichzeitig gibt es noch immer etliche Forscher, die Gender-Aspekte komplett ignorieren, wie beispielsweise die alljährlichen Friedensgutachten von fünf führenden deutschen Forschungsinstituten zeigen. Die Defizite einer solchen Ignoranz sind unübersehbar, wenn man den Sammelband „Gender dynamics and post-conflict reconstruction“ von Christine Eifler und Ruth Seifert liest. Dieses Buch ist beispielhaft für den Erkenntnisgewinn der Gender-Forschung über Kriege und für die internationale Vernetzung hiesiger Wissenschaftlerinnen.

Die Regensburger Professorin *Ruth Seifert*, die eng mit Wissenschaftlerinnen im Kosovo kooperiert und selbst an der Universität Prishtina lehrt, gibt mit ihrem konzeptionell und theorieorientierten Artikel das hohe Niveau vor, das die Richtschnur für alle anderen Beiträge ist. Sie reflektiert über geschlechtsspezifische Subjektivität und gesellschaftliche Prozesse vor, während und nach Kriegen. Ihre konzeptionellen Überlegungen zu Geschlechterbeziehungen, Gender-Identitäten und Gender-Diskursen greifen die insgesamt fünfzehn Autorinnen mehrheitlich auf. Zu ihnen zählen Doktorandinnen, die im Rahmen eines vom Gunda-Werner Institut finanzierten Graduiertenprogramms an der Universität Bremen promoviert haben und insbesondere von Christine Eifler betreut wurden. Ihre empirischen Forschungen führten sie unter anderem in Südosteuropa durch.

Der immer wieder geforderte internationale Wissenschaftsdialog wird in diesem Sammelband vorbildlich eingelöst. Zahlreiche Autorinnen aus dem Kosovo kommen zu Wort; ihre Beiträge gewähren Einblicke in die dortige Forschungslandschaft. So stellt die Soziologin *Vjollca Krasniqi*, die an der Universität in Prishtina lehrt, ihre Forschungsergebnisse über die Gender-Politik im Nachkriegskontext vor. Im Detail weist sie nach, dass die Interdependenzen zwischen internationalen Gender-Diskursen, die im Rahmen der Friedensmissionen und Wiederaufbauprogramme oktroyiert wurden, und lokalen neotraditionalen männlichen Dominanzansprüchen die Geschlechterhierarchien verstärkten und Frauen gesellschaftlich marginalisierten.

Remzije Istrefi und *Ariana Qosaj-Mustafa*, beide sind Juristinnen und Menschenrechtsexpertinnen, dokumentieren die Ausmaße und negativen gesellschaftlichen Folgen des Frauenhandels im Kosovo; dabei decken sie die Verwicklungen staatlicher Institutionen und internationaler Organisationen in kriminelle Machenschaften auf. Auch ihr Beitrag belegt, wie tief die Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit internationaler Gender-Politik ist.

Das zweite Länderbeispiel des Buches ist Bosnien-Herzegowina. Während die Bremer Doktorandin *Anne Jenichen* die dortigen Advocacy-Prozesse lokaler Frauenor-

ganisationen zur Einführung der Gleichstellungsleitlinien und Frauenquoten analysiert, ergründen die Gender-Expertin *Elissa Helms* und der Maskulinitätsforscher *Stef Janssen* die nationalistische Rhetorik zur Familienplanung. Sie kommen zum Ergebnis, dass die politische Propaganda vom Bevölkerungsschwund und der daraus resultierende Druck auf Frauen, Kinder zu gebären, nicht im Geringsten den realen Geburtenraten im Nachkriegskontext entsprachen.

Maskulinitätskonstrukte in Kroatien, dem dritten Länderbeispiel aus Südosteuropa, stehen im Untersuchungsmittelpunkt von *Michaela Schäuble*, die ebenfalls in Bremen promoviert. Sie durchleuchtet die nationalistischen Diskurse, die auf die Verteidigung des Vaterlandes und glorifizierte Männlichkeit setzten und damit die Kampfbereitschaft von Männern mobilisierten. Zudem erklärt sie, wie Männer, die durch wirtschaftliche und politische Umbrüche in ihrem Rollen- und Selbstbild verunsichert waren, neue Orientierungen und Zusammenhalt mit Gleichgesinnten im gemeinsamen Kampf suchten. Auch lange nach dem offiziellen Kriegsende wurden die Kämpfer als Helden der kollektiven Landesverteidigung glorifiziert, was sich sogar in Kritik an der beantragten EU-Mitgliedschaft als Landesverrat niederschlug. Alle Fallstudien verdeutlichen, wie Gender-Konstrukte zeit- und länderspezifisch mit politischen Zusammenhängen verwoben sind und von den jeweiligen Machthabern zur Durchsetzung ihrer partikularen – und oftmals nationalistischen – Interessen gezielt manipuliert werden. Dem versuchen Frauenorganisationen mancherorts vehement gegenzusteuern. Gerade weil die EU in südosteuropäischen Ländern direkten und indirekten Einfluss auf die dortige politische Entwicklung nimmt, sind Studien notwendig, die diese Prozesse analysieren und Alternativen vorschlagen. Dieser Sammelband trägt auf hohem Reflexionsniveau und durch den innereuropäischen Wissenschaftsaustausch dazu bei; deshalb sei er auch den zahlreichen Mainstream-Friedensforschern zur Lektüre empfohlen.

Christine Eifler, Ruth Seifert (Hg.), 2010: *Gender Dynamics and Post-Conflict Reconstruction*. Frankfurt a.M.: Peter Lang Verlag, 298 S., ISBN 978-3-631-56058-7.

Gundula Ludwig, Birgit Sauer und Stefanie Wöhl (Hg.)

Staat und Geschlecht. Grundlagen und aktuelle Herausforderungen feministischer Staatstheorie

THOMAS SCHMIDINGER

Angesichts der Krise von Staatlichkeit rückte der Staat in den letzten Jahren wieder in den Mittelpunkt politikwissenschaftlicher Theoriebildung und gewann damit auch in feministischen Ansätzen der Politikwissenschaft zunehmend an Bedeutung. In

„Staat und Geschlecht“, in der derzeit wohl bedeutendsten staatstheoretischen Reihe im deutschsprachigen Raum erschienen, wird eine breite Palette feministischer Ansätze zur Staats Theorie vorgestellt. Grundlagen feministischer Staatskritik vermitteln *Gabriele Wilde* mit ihrem Beitrag zum Geschlechtervertrag als Bestandteil moderner Staatlichkeit, *Eva Kreisky* und *Marion Löffler* mit ihrer Beschäftigung mit dem Thema Maskulinität und Staat sowie *Birgit Sauer* mit Überlegungen zur Transformation von Staatlichkeit. *Gundula Ludwig* unterbreitet Vorschläge zur Theoretisierung des Verhältnisses von modernem Staat und vergeschlechtlichter Subjektkonstitution. *Elisabeth Holzleithner* geht der Frage nach, ob Recht und Staat Gegner oder Verbündete im Bemühen um Geschlechtergleichstellung darstellen. In einem zweiten Teil fächern *Gülay Çağlar*, *Stefanie Wöhl*, *Sabine Lang*, *Alexandra Scheele*, *Susanne Schultz* und *Friederike Habermann* aktuelle Herausforderungen feministischer Staats Theorie in den Bereichen Ökonomie, EU, Wohlfahrtsstaat und Fortpflanzungspolitik auf.

Eva Kreisky, die bereits bei ihrer These vom Staat als Männerbund verstärkt auf die Sichtbarmachung verschwiegener Geschlechtlichkeit durch eine kritische „Institutionenarchäologie“ fokussiert hat, lenkt in ihrem Beitrag gemeinsam mit Marion Löffler den Blick auf die Frage von Wandel und Kontinuität gegenwärtiger Staatlichkeit. Dabei attestieren Löffler und Kreisky jedoch kein Verschwinden des Maskulinität in Staat und Politik: „Frauenbewegung, Frauenforschung und Frauenpolitik trugen einiges zum Umbau patriarchaler wie männerbündischer Verhältnisse bei. Diese längst überfälligen Veränderungen wurden aber nicht als nachholende Demokratisierung empfunden, sondern als Symptome einer Krise der Männlichkeit wahrgenommen, und evozierten maskulinistische Abwehrreaktionen.“ (85) Auch wenn ökonomische und politische Veränderungen zu einer Re-Organisation von Geschlechterverhältnissen führen, so sei es unwahrscheinlich, dass diese unter dem Signum voranschreitender Feminisierung verliefen, sondern dass sich vielmehr eine hegemoniale Männlichkeit behaupten werde, die sich unter Modernisierungs- und Globalisierungsdruck re-konstituieren konnte.

Zwar sei für einzelne Männer diese Krise der Männlichkeit unmittelbare Realität, weil etwa der Eintritt in männliche Normalbiographien mit regulärer Erwerbsarbeit und familiären Lebenssphären einer weitgehenden Prekarisierung gewichen sei, so bedeute diese prekäre Männlichkeit kein Ende hegemonialer Männlichkeit. Im Gegenteil: Neoliberaler und (neo-)konservativer Staatsabbau zerstört lediglich sozialstaatliche Grundrechte. „Die repressiven Branchen von Staatlichkeit, Polizei und Militär dagegen werden aufgewertet, aufgerüstet und von privaten Sicherheits- und Militärfirmen unterstützt.“ (86) Die neuen globalen (Un-)Sicherheitsregime würden wichtige Arenen für die Formation neuer männlicher Eroberertypen, Börsianer oder Politmanager darstellen. Kreisky und Löfflers Analyse ist mit neo-poulantianischen Ansätzen kompatibel, die nicht von einem Verschwinden, sondern von einer Transformation und Internationalisierung von Staatlichkeit ausgehen, die wiederum nicht ohne eine damit verbundene Transformation der Geschlechtlichkeit des Staates gedacht werden kann. Ihr Befund, dass damit ein neuer Maskulinität

„im Sinne einer ideologischen Überhöhung von Männlichkeit zu verzeichnen“ (86) wäre, kann dazu allerdings nur eine erste Überlegung darstellen. Immerhin halten die Autorinnen selbst fest, dass die „Re-Organisation von Geschlechterverhältnissen und die Re-Konfiguration hegemonialer Männlichkeit [] bisher noch unzureichend in feministische Staatstheorien integriert“ (86) wurden.

Die damit aufgezeigte Leerstelle kann auch in anderen Beiträgen dieses Bandes nicht gefüllt werden. Immerhin gelingt es Birgit Sauer überzeugend darzustellen, dass auch das vermeintliche, unter dem Begriff der *Governance* vorgestellte „Regieren ohne Regierung“ nicht als „post-nationale Demokratieform“ idealisiert werden kann, sondern vielmehr „eine neuartige Form der Artikulation sozialer Machtverhältnisse – auch von Geschlechterverhältnissen – in einer globalisierten Welt“ (116) darstellt.

Konkreter werden solche Transformationsprozesse v.a. im zweiten Teil des Buches von Stefanie Wöhl im Bezug auf die Europäische Union oder von Sabine Lang in Hinblick auf den Strukturwandel transnationaler Frauenbewegung beleuchtet. Viele der von Kreisky und Löffler am Ende ihres Beitrags aufgeworfenen Fragen bedürfen jedoch noch weiterer Forschung und Verknüpfung empirischer Forschungsergebnisse mit feministischen Ansätzen in der Staatstheorie.

Susanne Schultz' Beitrag zur Fortpflanzungspolitik, in dem sie herausarbeitet, dass es „in moderner Biopolitik [] strukturell angelegt [ist], dass die Geschlechterdimension auf eine individualisierende, körperpolitische Mikroebene reduziert ist“ (193) bietet dazu ebenso Ansätze wie Gülay Çağlars Überlegungen zum Staatsverständnis in der feministischen Ökonomie und der Global Governance-Forschung oder Stefanie Wöhls Arbeit über die Geschlechterpolitik der EU.

Nach Lektüre aller Beiträge ergibt sich trotz dieser Leerstellen ein guter Überblick über aktuelle feministische staatstheoretische Debatten und Themen im deutschsprachigen – teilweise auch im anglo-amerikanischen – Raum. Zugleich zeigt der Band jedoch auch, dass feministische Theoriebildung in der Politikwissenschaft weiterhin (fast?) ausschließlich auf das Interesse weiblicher Kolleginnen stößt. Während sich in anderen Bänden der Nomos-Reihe „Staatsverständnisse“ zu über Dreiviertel männliche Theoretiker politik- und rechtswissenschaftlich mit dem Staat auseinandersetzen, finden sich in „Staat und Geschlecht“ ausschließlich weibliche Autorinnen. Umso wichtiger bleibt deshalb die Beschäftigung nicht nur mit dem Maskulinismus des Staates selbst, sondern auch seiner Theoretisierung. In diesem Sinne wäre die von Eva Kreisky bereits in der ersten Hälfte der 1990er-Jahre eingeforderte „Institutionenarchäologie“, die versteckte Männlichkeit sichtbar macht und damit dechiffriert, auch in der institutionalisierten Politikwissenschaft immer noch zu leisten.

Gundula Ludwig, Birgit Sauer, Stefanie Wöhl (Hg.) (2009): Staat und Geschlecht. Grundlagen und aktuelle Herausforderungen feministischer Staatstheorie. (Staatsverständnisse Bd. 28). Baden-Baden: Nomos, 217 S., ISBN 978-3-8329-5034-7.

Bücher, die zur Rezension angefordert werden können

Brentano, Margherita von/**McLaughlin**, Peter, 2010: Akademische Schriften. Göttingen: Wallstein. 544 S., ISBN 978-3-8353-0613-4.

Brentano, Margherita von/**Nachum**, Iris/**Neiman**, Susan, 2010: Das Politische und das Persönliche. Eine Collage. Göttingen: Wallstein. 512 S., ISBN 978-3-8353-0614-1.

Chandler, Robin/**Fuller**, Linda K./**Wang**, Lihua (Hg.), 2010: Women, War, and Violence: Personal Perspectives and Global Activism. Personal Perspectives and Global Activism. New York: Palgrave Macmillan, ISBN 978-3-8360-8710-0.

Enloe, Cynthia, 2010: Nimo's War, Emma's War: Making Feminist Sense of the Iraq War. Making Feminist Sense of the Iraq War: University Presses of California, Columbia and Princeton, 320 S., ISBN 978-0-520-26078-8.

Funk, Julika/**Gramespacher**, Elke/**Rothäusler**, Iris, 2010: Dual Career Couples in Theorie und Praxis. Opladen: Barbara Budrich, 220 S., ISBN 978-3-86649-272-1.

Halwachs, Inga, 2010: Frauenerwerbstätigkeit in Geschlechterregimen. Großbritannien, Frankreich und Schweden im Vergleich. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 266 S., ISBN 978-3-531-17444-0.

Kaufman, Joyce P./**Williams**, Kristen P., 2010: Women and war. Gender identity and activism in times of conflict. Sterling, VA: Kumarian Press, ISBN 978-1-565-49309-4.

Latzel, Klaus/**Maubach**, Franka/**Satjukow**, Silke (Hg.), 2010: Soldatinnen. Gewalt und Geschlecht im Krieg vom Mittelalter bis heute. Schöningh: Paderborn. 344 S., ISBN 978-3-506-76926-8.

Leemann, Regula Julia/**Stutz**, Heidi, 2010: Forschungsförderung aus Geschlechterperspektive. Zugang, Bedeutung und Wirkung in wissenschaftlichen Laufbahnen. Zürich: Rüegger. 240 S., ISBN 978-3-7253-0945-0.

Manske, Alexandra/**Pühl**, Katharina, 2010: Prekarisierung zwischen Anomie und Normalisierung. Geschlechtertheoretische Bestimmungen. Münster: Westfälisches Dampfboot, ISBN 978-3-8969-1228-3.

Maurer, Elisabeth, 2010: Fragile Freundschaften. Networking und Gender in der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung. Frankfurt/M.: Campus. 302 S., ISBN 978-3-593-39179-3.

Riegraf, Birgit/**Aulenbacher**, Brigitte/**Kirsch-Auwärter**, Edit, et al. (Hg.), 2010: Gender Change in Academia. Re-Mapping the Fields of Work, Knowledge, and Politics from a Gender Perspective. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. 434 S., ISBN 978-3-5311-6832-0.

Ruppert, Uta/**Jung**, Andrea/**Schwarzer**, Beatrix (Hg.), 2010: Beyond the Merely Feasible. Transnational Women's Movements & Politics Today. Baden-Baden: Nomos. Ca. 250 S., ISBN 978-3-8329-3859-8.

Sjoberg, Laura/**Via**, Sandra, 2010: Gender, War, and Militarism: Feminist Perspectives. Feminist Perspectives. Santa Barbara: Praeger. ISBN 978-0-313-39143-9.

Thiele, Martina/**Thomas**, Tanja/**Virchow**, Fabian (Hg.), 2010: Medien - Krieg - Geschlecht. Affirmationen und Irritationen sozialer Ordnungen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. 363 S., ISBN 978-3-531-92342-0.

Young, Brigitte/**Scherrer**, Christoph (Hg.), 2010: Gender Knowledge and Knowledge Networks in International Political Economy. Baden-Baden: Nomos. 201 S., ISBN 978-3-8329-5238-9.

ANKÜNDIGUNGEN UND INFOS

Call for Papers

Femina Politica – Heft 2/2011: Bildungsreformen und (Re)Produktion von Geschlechterverhältnissen (Arbeitstitel)

Spätestens seit den PISA-Studien wird von allen Seiten die Bedeutung von Bildung für die Individuen, die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Kultur hervorgehoben. Bildung ist einerseits der Schlüssel für Emanzipation und gleiche Lebenschancen für Frauen und Männer, andererseits jedoch auch ein Mechanismus gesellschaftlicher Segregation. Seit den 1970er Jahren nimmt der Anteil höher qualifizierter und erwerbstätiger Frauen zu. Zugleich partizipieren Frauen und Männer unterschiedlich am Bildungssystem und es wird in unterschiedlicher Weise auf die Arbeitskraft von Frauen und Männern zugegriffen.

Die Bildungspolitik und die öffentliche Diskussion der letzten Jahre lassen zwei Trends erkennen: Zum einen zielen die Reformen auf eine Ökonomisierung der Bildung. So werden Bildungsstandards im Elementarbereich eingeführt und der Kita-Ausbau vorangetrieben, um das künftige Humankapital zu sichern sowie eine höhere Müttererwerbstätigkeit zu ermöglichen. In vielen Bundesländern wird die Hauptschule abgeschafft und nur noch mittlere und höhere Sekundarschulabschlüsse (die vielerorts um ein Jahr gekürzt wurden) angeboten. In der beruflichen Ausbildung werden Module eingeführt und zahlreiche Ausbildungsgänge auf zwei Jahre verkürzt. Die Hochschulreformen zeichnen sich vor allem durch die Einführung von BA-Studiengängen aus, die Studierende in kurzer Zeit auf den Berufseinstieg vorbereiten sollen. In der Bildungsfinanzierung soll sich mit einer neuen Stipendienkultur mehr Leistungsorientierung durchsetzen. Welche Auswirkungen diese Reformen auf das Geschlechterverhältnis haben werden, ist derzeit offen.

Zum anderen wird in der Öffentlichkeit häufig eine Feminisierung des Bildungssystems und der Pädagogik beklagt. Auch eine höhere Quote männlicher Schulabbrecher und der größere Schulerfolg bei Mädchen werden zunehmend als „Chancenungleichheit“ problematisiert. Allerdings sind die Geschlechterverhältnisse differenzierter: Der Vorschul- und Primarbereich wird durch weitgehende Geschlechteregalität auf der SchülerInnenseite und starke Überrepräsentativität von Frauen auf der ErzieherInnen- und LehrerInnenseite gekennzeichnet. In der Sekundarstufe II lassen sich starke geschlechtsspezifische Unterschiede in den Schularten und nach beruflichen Ausbildungsbereichen feststellen. Obwohl im Hochschulbereich auf Studierendenseite insgesamt die Frauen überwiegen, ist die Fächerverteilung alles andere als egalitär: Frauen studieren überwiegend geistes- und sozialwissenschaftliche, Männer natur- und technikkwissenschaftliche Fächer. Die höheren Positionen des wissen-

schaftlichen Personals an Hochschulen sind – auch im geistes- und sozialwissenschaftlichen Bereich – nach wie vor überwiegend von Männern besetzt.

Ziel des geplanten Heftes ist es, in grundsätzlicher Weise dem Verhältnis zwischen Bildungssystem und der (Re-)Produktion von Geschlecht und Geschlechterverhältnissen nachzuspüren. Dabei interessiert uns insbesondere die Rolle von Politik und politischen Akteuren bei der Gestaltung von Bildungssystemen. Wir möchten herausfinden, wie Bildungsreformen das Verhältnis von Bildung, Arbeit und Geschlecht verändern, inwiefern die Finanzierung von Bildung mit bestehenden Geschlechterverhältnissen zusammen hängt und Reformen der Finanzierung wie beispielsweise die zunehmende Privatisierung von Bildungskosten sich auf Geschlechterverhältnisse auswirken. Darüber hinaus geht es um Verschiebungen im Verhältnis von Privat und Öffentlich durch den Ausbau frühkindlicher Betreuung oder Ganztagschulen. Wird dieses Verhältnis bestehen bleiben bei fortdauernder geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung der Reproduktionsarbeit und gleichzeitiger Zunahme von Frauenerwerbsarbeit?

Für eine feministische Analyse des aktuellen Bildungssystems und der Bildungspolitik sind wir an theoriegeleiteten Beiträgen interessiert, die Fragen nach dem Einfluss der Geschlechterverhältnisse auf Bildungsinstitutionen bearbeiten, und an Beiträgen, die untersuchen, wo und wie das Bildungssystem zur (Re-)Produktion aktueller Geschlechterverhältnisse beiträgt.

Zur konkreten Bildungspolitik:

- Wie lassen sich die Neuerungen in der Bildungspolitik erklären? Welchen Einfluss haben (veränderte) Geschlechterverhältnisse in Politik und Gesellschaft auf Reorganisationen im Bildungssystem?
- Welche Akteure, Akteurskonstellationen, Ideen, Diskurse, Institutionen verhindern oder befördern eine geschlechtersensible oder -neutrale Bildungspolitik?

Zu Wirkungen von Bildung auf Geschlechterverhältnisse:

- Welche Strukturen und Mechanismen im Bildungssystem fördern/benachteiligen welche Gruppen von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern und tragen somit zu differenzierteren Geschlechterverhältnissen bei? D.h. welche spezifischen Intersektionalitäten zwischen Geschlecht, Klasse und ethnischer Herkunft lassen sich im Bildungssystem ausmachen?
- Welche Auswirkungen haben die Zunahme von Frauenerwerbstätigkeit und die Veränderungen von Familienstrukturen auf die Bildungspolitik und das Bildungssystem? Welche Auswirkungen hat der Ausbau frühkindlicher Betreuung auf die Arbeitsmarkteteiligung und Chancengleichheit von Frauen?
- Welche theoretischen Konzepte sowie neuen Denkansätze können den Zusammenhang von Bildungspolitik und Geschlecht im Wandel erfassen?

Zur Geschlechtsspezifik einzelner Bildungssektoren:

- Welche Auswirkungen haben aktuelle schulpolitische Reformen (z.B. Einführung von Bildungsstandards) auf die Geschlechterverhältnisse?
- Welche Bedeutung haben Veränderungen im dualen Ausbildungssystem, etwa im Verhältnis dualer und schulischer beruflicher Ausbildung (wie der Rückgang dualer und die Zunahme schulischer Ausbildung insbesondere in neuen Dienstleistungsberufen) für Geschlechterverhältnisse?
- Führt eine stärkere Formalisierung und Ökonomisierung von Bildung (z.B. stärkere Ausrichtung an Employability auch in Geistes- und Sozialwissenschaften) zu mehr Chancengleichheit im Erwerbsleben?
- Gibt es eine Korrespondenz zwischen zunehmender rechtlicher Gleichstellung der Geschlechter und der Vermittlung geschlechtegalitärer oder -unabhängiger Lehrinhalte (Curricula) an Schulen und Hochschulen?
- Gibt es erfolgreiche Beispiele für Gleichstellung an Universitäten? Welche Auswirkungen haben die neuen Organisationsstrukturen auf das wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal an Universitäten?

Nicht zuletzt freuen wir uns über Beiträge, die das Thema aus ländervergleichender Perspektive beleuchten. Was können wir von anderen Bildungssystemen und deren Auswirkungen auf die Geschlechterverhältnisse lernen, gibt es ähnliche oder divergierende Entwicklungen im Umgang mit Bildung und wie lassen sich Unterschiede und Gemeinsamkeiten erklären?

Abstracts und Kontakt

Der Schwerpunkt wird inhaltlich von Agnes Blome, Dr. habil. Antonia Kupfer und Dr. Anneli Rüling betreut. Wir bitten um ein- bis zweiseitige Abstracts per E-Mail bis zum **30. November 2010** an agnesblome@yahoo.de, akupfer@wcfia.harvard.edu, rueling@gmx.de. Die *Femina Politica* versteht sich als feministische Fachzeitschrift und fördert Frauen in der Wissenschaft. Daher werden inhaltlich qualifizierte Abstracts von Frauen bevorzugt.

Abgabetermin der Beiträge

Die Herausgeberinnen wählen auf der Basis der eingereichten Vorschläge Beiträge aus. Der **Abgabetermin für die fertigen Beiträge** im Umfang von 25.000 bis max. 30.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) ist der **31. März 2011**.

Neuerscheinungen

Bacchi, Carol/Eveline, Joan, 2010: *Mainstreaming Politics: Gendering Practices and Feminist Theory*. Adelaide: University of Adelaide Press.

Bauriedl, Sybille/Schier, Michaela/Strüver, Anke (Hg.), 2010: *Geschlechterverhältnisse, Raumstrukturen, Ortsbeziehungen. Erkundungen von Vielfalt und Differenz im spatial turn*. Münster: Westfälisches Dampfboot.

Corrales, Javier/Pecheny, Mario (Hg.), 2010: *The Politics of Sexuality in Latin America. A Reader on Lesbian, Gay, Bisexual, and Transgender Rights*. Pittsburgh, Pa: University of Pittsburgh Press.

Deckwirth, Christina, 2010: *Vom Binnenmarkt zum Weltmarkt. Die Liberalisierung und Globalisierung des europäischen Dienstleistungssektors*. Münster: Westfälisches Dampfboot.

Halwachs, Inga, 2010: *Frauenerwerbstätigkeit in Geschlechterregimen. Großbritannien, Frankreich und Schweden im Vergleich*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Hormel, Ulrike/Scherr, Albert (Hg.), 2010: *Diskriminierung: Grundlagen und Forschungsergebnisse*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Jacob, Jutta/Köbsell, Swantje/Wollrad, Eske (Hg.), 2010: *Gendering Disability. Intersektionale Aspekte von Behinderung und Geschlecht*. Bielefeld: transcript.

Keilbach, Martina, 2010: *Das Argument mit den Nachbarn. Die Bedeutung des internationalen Vergleichs am Beispiel familienpolitischer Debatten in der Bundesrepublik Deutschland (1980-2006)*. Leipzig: Leipziger Universitätsverlag.

Kentmen, Cigdem, 2010: *Bases of Support for the EU's Common Foreign and Security Policy: Gender, Attitudes toward Economic Integration, and Attachment to Europe*. *International Political Science Review*. Vol. 31 No. 3, 285-299.

Kihiu, Faith, 2010: *Women as Agents of Democratisation. The Role of Women's Organizations in Kenya (1990-2007)*. Berlin: Lit.

Kuhlmann, Ellen/Annandale, Ellen (eds.), 2010: *The Palgrave Handbook of Gender and Healthcare*. Basingstoke: Palgrave Macmillan.

Lenz, Karl/Adler, Marina, 2010: *Geschlechterverhältnisse. Einführung in die sozialwissenschaftliche Geschlechterforschung*. Weinheim; München: Juventa.

Manske, Alexandra/Pühl, Katharina (Hg.), 2010: *Prekarisierung zwischen Anomie und Normalisierung. Geschlechtertheoretische Bestimmungen (Forum Frauen- und Geschlechterforschung, Bd. 28)*. Münster: Westfälisches Dampfboot.

Onnen-Isemann, Corinna/Bollmann, Vera, 2010: *Studienbuch Gender & Diversity. Eine Einführung in Fragestellungen, Theorien und Methoden*. Frankfurt/M. u. a.: Peter Lang.

Parhisi, Parinas, 2010: *Frauen in der iranischen Verfassungsordnung*. Baden-Baden: Nomos.

Prömper, Hans/Jansen, Mechtild M./Ruffing, Andreas/Nagel, Helga (Hg.), 2010: *Was macht Migration mit Männlichkeit? Kontexte und Erfahrungen zur Bildung und sozialen Arbeit mit Migranten*. Opladen; Farmington Hills: Barbara Budrich.

Rohner, Isabel, 2010: *Spuren ins Jetzt. Hedwig Dohm – eine Biografie*. Königstein/Ts.: Ulrike Helmer.

Ruthchild, Rochelle Goldberg, 2010: *Equality and Revolution. Women's Rights in the Russian Empire, 1905-1917*. Pittsburgh, Pa: University of Pittsburgh Press.

Scheele, Sebastian, 2010: *Geschlecht, Gesundheit, Gouvernementalität. Selbstverhältnis und Geschlechterwissen in der Männergesundheitsforschung*. Königstein/Ts.: Ulrike Helmer.

Schwarz, Vera, 2010: *Meine roten Großmütter. Politische Aktivität aus der KPÖ ausgetretener/ausgeschlossener Frauen*. Frankfurt/M. u. a.: Peter Lang.

Storvik, Aagoth/Teigen, Mari, 2010: *Das norwegische Experiment – eine Frauenquote für Aufsichtsräte*. Friedrich-Ebert-Stiftung. Internet: <http://library.fes.de/pdf-files/id/ipa/07310.pdf>.

Sümer, Sevil, 2009: *European Gender Regimes and Policies. Comparative Perspectives*. Abingdon: Ashgate.

Wischermann, Ulla/Rauscher, Susanne/Gerhard, Ute (Hg.), 2010: *Klassikerinnen feministischer Theorie. Grundlagentexte. Band II (1920-1985)*. Königstein/Ts.: Ulrike Helmer.

Young, Brigitte/Scherrer, Christoph (Hg.), 2010: *Gender Knowledge and Knowledge Networks in International Political Economy*. Baden-Baden: Nomos.

Aus Zeitschriften und Sammelbänden

Arat, Yesim, 2010: Women's Rights and Islam in Turkish Politics: The Civil Code Amendment. *The Middle East Journal*. Vol. 64 No. 2, 235-251.

Barclay, Scott, 2010: In Search of Judicial Activism in the Same-Sex Marriage Cases: Sorting the Evidence from Courts, Legislatures, Initiatives and Amendments. *Perspectives on Politics*. Vol. 8 No. 1, 111-126.

Beasleya, Chris, 2010: The Elephant in the Room: Heterosexuality in Critical Gender/Sexuality Studies. *NORA – Nordic Journal of Feminist and Gender Research*. Vol. 18 No. 3, 204-209.

Boyd, Christina L./Epstein, Lee/Martin, Andrew D., 2010: Untangling the Causal Effects of Sex on Judging. *American Journal of Political Science*. Vol. 54 No. 2, 389-411.

Brace, Laura, 2010: Improving the Inside: Gender, Property and the 18th-Century Self. *The British Journal of Politics & International Relations*. Vol. 12 No. 1, 111-125.

Campbell, Rosie/Childs, Sarah/Lovenduski, Joni, 2010: Do Women Need Women Representatives? *British Journal of Political Science*. Vol. 40 No. 1, 171-194.

Chinwubaa, Nwudego Nkemakonam, 2010: Cohabitation: Human Dignity and one Aspect of Gender Insensitivity. *The International Journal of Human Rights*. Vol. 14 No. 4, 624-634.

Coleman, Isobel, 2010: The Global Glass Ceiling. *Foreign Affairs*. Vol. 89 No. 3, 13-20.

Dahl, Hanne Marlene, 2010: An Old Map of State Feminism and an Insufficient Recognition of Care. *NORA – Nordic Journal of Feminist and Gender Research*. Vol. 18 No. 3, 152-166.

Evans, Heather K./Bucy, Erik P., 2010: The Representation of Women in Publication: An

Analysis of Political Communication and the International Journal of Press/Politics. *Political Science & Politics*. Vol. 43 No. 2, 295-301.

Freudenschuß, Magdalena, 2010: Under Construction: "Precarious Subject" and/or "Entrepreneurial Self"? In: Bührmann, Andrea/Ernst, Stefanie (Hg.): *Self-Regulation or Self-Care. The Sociology of the Subject in 21st Century*. Cambridge, 121-137.

Goss, Kristin A./Heaney, Michael T., 2010: Organizing Women as Women: Hybridity and Grassroots Collective Action in the 21st Century. *Perspectives on Politics*. Vol. 8 No. 1, 27-52.

Haag, Hanna, 2010: Vergangenheit bewältigen – Gegenwart erleben. Über den Zusammenhang von DDR-Erinnerung und Frauenerwerbslosigkeit. *Deutschland Archiv*. Jg. 43 H. 3, 396-405.

Holli, Anne Maria/Wass, Hanna, 2010: Gender-based Voting in the Parliamentary Elections of 2007 in Finland. *European Journal of Political Research*. Vol. 49 No. 5, 598-630.

Hudson, Valerie M., 2010: Sex, War and Peace: Rank, and Winter on Rank. *Political Psychology*. Vol. 31 No. 1, 33-39.

Jakobsson, Niklas/Kotsadam, Andreas, 2010: Do Attitudes toward Gender Equality Really Differ between Norway and Sweden? *Journal of European Social Policy*. Vol. 20 No. 2, 142-159.

Jalalzai, Farida/Krook, Mona Lena, 2010: Beyond Hillary and Benazir: Women's Political Leadership Worldwide. *International Political Science Review*. Vol. 31 No. 1, 5-21.

Jauhola, Marjaana, 2010: Building back Better? – Negotiating Normative Boundaries of Gender Mainstreaming and Post-tsunami Reconstruction of Nanggroe Aceh Darussalam, Indonesia. *Review of International Studies*. Vol. 36 No. 1, 29-50.

Keddie, Amanda, 2010: Neo-liberalism and New Configurations of Global Space: Possibilities, Tensions and Problematics for Gender Justice. *Journal of Gender Studies*. Vol. 19. No. 2, 139-152.

Krook, Mona Lena, 2010: Why Are Fewer Women than Men Elected? Gender and the Dynamics of Candidate Selection. *Political Studies Review*. Vol. 8 No. 2, 155-168.

Krook, Mona Lena/O'Brien, Diana Z., 2010: The Politics of Group Representation: Quotas

for Women and Minorities Worldwide. Comparative Politics. Vol. 42 No. 3, 253-272.

Kvista, Elin/Peterson, Elin, 2010: What Has Gender Equality Got To Do With It? An Analysis of Policy Debates Surrounding Domestic Services in the Welfare States of Spain and Sweden. NORA – Nordic Journal of Feminist and Gender Research. Vol. 18 No. 3, 185-203.

Lappegård, Trude/Duvander, Ann-Zofie/Andersson, Gunnar, 2010: Family Policy and Fertility: Fathers' and Mothers' Use of Parental Leave and Continued Childbearing in Norway and Sweden. Journal of European Social Policy. Vol. 20 No. 1, 45-57.

McDonagh, Eileen, 2010: It Takes a State: A Policy Feedback Model of Women's Political Representation. Perspectives on Politics. Vol. 8 No. 1, 69-91.

O'Dwyer, Conor, 2010: From Conditionality to Persuasion? Europeanization and the Rights of Sexual Minorities in Post-Accession Poland. Journal of European Integration. Vol. 32 No. 3, 229-247.

O'Dwyer, Conor/Schwartz, Katrina Z. S., 2010: Minority Rights after EU Enlargement: A Comparison of Antigay Politics in Poland and Latvia. Comparative European Politics. Vol. 8 No. 2, 220-243.

Ostner, Ilona 2010: Farewell to the Family as We Know it: Family Policy Change in Germany. German Policy Studies. Vol. 6 No. 1, 211-244.

Politics & Gender. Vol. 6 No. 1. Focus: What-ever Happened to Feminist Critiques of Marriage?

Politics & Gender. Vol. 6 No. 2. Focus: Gender and Global Householding.

Peripherie. Zeitschrift für Politik und Ökonomie in der Dritten Welt. Nr. 118/119: Geschlechterpolitiken.

Renwick Monroe, Kristen/Chui, William F., 2010: Gender Equality in the Academy: The Pipeline Problem. Political Science and Politics. Vol. 43 No. 2, 303-308.

Richardson, Janice, 2010: Feminism, Property in the Person and Concepts of Self. The British Journal of Politics & International Relations. Vol. 12 No. 1, 56-71.

Schnepf, Sylke, 2010: Gender Differences in Subjective Well-being in Central and Eastern

Europe. Journal of European Social Policy. Vol. 20 No. 1, 74-85.

Sequino, Stephanie, 2010: The Global Economic Crisis, its Gender and Ethnic Implications, and Policy Responses. Gender & Development. Vol. 18. No. 2, 179-199.

Stolle, Dietlind/Gidengil, Elisabeth, 2010: What do Women Really Know? A Gendered Analysis of Varieties of Political Knowledge. Perspectives on Politics. Vol. 8 No. 1, 93-109.

Stüben, Christine, 2010: Moderne Gleichstellungspolitik mit neuen Perspektiven für Jungen und Männer. liberal. Jg. 52, Juni 2010, 17-21.

Thayer, Bradley A./Hudson, Valerie M., 2010: Sex and the Shaheed: Insights from the Life Sciences on Islamic Suicide Terrorism. International Security. Vol. 34 No. 4, 37-62.

Winter, David G. (ed.), 2010: Circulating Metaphors of Sexuality, Aggression, and Power: Otto Rank's Analysis of "Conquering Cities and 'Conquering' Women". Political Psychology. Vol. 31 No. 1, 1-19.

Wittman, Amanda, 2010: Looking Local, Finding Global: Paradoxes of Gender Mainstreaming in the Scottish Executive. Review of International Studies. Vol. 36 No. 1, 51-76.

Wojcieszak, Magdalena/Price, Vincent, 2010: Bridging the Divide or Intensifying the Conflict? How Disagreement Affects Strong Predispositions about Sexual Minorities. Political Psychology. Vol. 31 No. 3, 315-339.

Zalewski, Marysia, 2010: 'I Don't even Know what Gender Is': A Discussion of the Connections between Gender, Gender Mainstreaming and Feminist Theory. Review of International Studies. Vol. 36 No. 1, 3-27.

AUTORINNEN DIESES HEFTES

Al-Rebholz, Anil, Dr. des., M.A. Soziologie, B.A. Internationale Beziehungen und Politikwissenschaft; Lehrbeauftragte an der Goethe-Universität in Frankfurt a. M.; PostDoc Researcher im Projekt „Gender und Diversity im transnationalen Raum“. Arbeitsschwerpunkte: Zivilgesellschaftstheorien, Transnationalisierung von sozialen Bewegungen, Frauenbewegungen und Frauen-NGOs in der Türkei, Wissensproduktionsprozesse. Al-Rebholz@soz.uni-frankfurt.de

Brunner, Claudia, Dr., Politikwissenschaftlerin; wissenschaftliche Mitarbeiterin am Zentrum für Friedenforschung und Friedenspädagogik der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt. Arbeitsschwerpunkte: Wissen(schaft)stheorie, politische Gewalt/Terrorismus, Diskursforschung. claudia.brunner@uni-klu.ac.at

Buchholz, Eva, M.A., geb. 1978, Politikwissenschaftlerin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin der Gender Research Group an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Arbeitsschwerpunkte: geschlechtsspezifische Gewalt, Prostitutions- und Menschenhandelsdiskurs, Migrationspolitik, Gleichstellungs- und Antidiskriminierungspolitik. buchholz@gender.uni-kiel.de, www.gender.uni-kiel.de

Busch, Anne, Dipl.-Soziologin, Promotionsstudentin an der Berlin Graduate School of Social Sciences (BGSS)/European PhD in Socio-Economic and Statistical Studies (Sess.EuroPhD), Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW)/Abteilung Längsschnittstudie Sozio-ökonomisches Panel (SOEP). Arbeitsschwerpunkte: Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Geschlechtersoziologie, quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung. abusch@diw.de

Çağlar, Gülay, Dr., Politikwissenschaftlerin, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Fachgebiet „Gender und Globalisierung“ an der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin. Arbeitsschwerpunkte: Internationale Politische Ökonomie, Global Governance Forschung, Policy Forschung (Wirtschafts- und Handelspolitik), feministische Ökonomie. guelay.caglar@gender-hu-berlin.de

Daniel, Antje, Master, Promotion an der Bayreuth International Graduate School of African Studies, Universität Bayreuth zu Frauenbewegungen in Brasilien und Kenia. Arbeitsschwerpunkte: Frauenbewegungen, politische Soziologie. antjedaniel@web.de

Diekämper, Julia, MA, Kulturwissenschaftlerin; Doktorandin und Mitglied des Zentrum Gender Studies der Universität Bremen; Lehrbeauftragte, Stipendiatin der Hans-Böckler-Stiftung. Arbeitsschwerpunkte: Biopolitik, Gender, Diskurstheorie. julia.diekaemper@uni-bremen.de

Eberle, Ronja, MA, Gründerin der Firma Schlüsselkompetenzia.de (Kurse und Coaching zu wissenschaftlichen Arbeitstechniken). Gegenwärtig Entwurf eines Dissertationsprojektes. Arbeitsschwerpunkte: Feministische und postkoloniale Theorie und Forschung an den Schnittstellen von Gender-Studies und Südostasienwissenschaften; feministische Rhetorik und linguistische Diskursforschung. ron07@gmx.net

Ehrmann, Jeanette, Diplom-Politologin, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Gender/Postkoloniale Studien, Exzellenzcluster „Herausbildung normativer Ordnungen“, Goethe-Universität Frankfurt. Arbeitsschwerpunkte: Politische Theorie, feministische Theorie, postkoloniale Theorie. j.ehrmann@soz.uni-frankfurt.de

Fink, Elisabeth, Diplom-Politologin, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Gender/Postkoloniale Studien, Exzellenzcluster „Herausbildung normativer Ordnungen“, Goethe-Universität Frankfurt. Arbeitsschwerpunkte: Postkolonial-feministische Theorie, transnationale Feminismen, Globalisierung und Geschlecht. elisabeth.fink@normativeorders.net

Fuchs, Gesine, Dr. phil., arbeitet an einem Projekt zur Rechtsmobilisierung für Lohngleichheit in vier europäischen Ländern und ist Gastforscherin an der Universität Zürich. Mitherausgeberin der *Femina Politica*. Arbeitsschwerpunkte: Politische Partizipation und Repräsentation, Osteuropa und Gleichstellungspolitik. post@gesine-fuchs.net

Graf, Patricia, MA, geb. 1978, Politikwissenschaftlerin, Projektleiterin im Projekt „Frauen und ihre Karriereentwicklung in naturwissenschaftlichen Forschungsteams“, Universität Potsdam/BIEM CEIP. Mitherausgeberin der *Femina Politica*. Arbeitsschwerpunkte: Innovationspolitik und regionale Wirtschaftspolitik, Geschlechterforschung, Politik und Entwicklung in Lateinamerika. patricia.graf@uni-potsdam.de

Günther, Jana, Dipl. Soz., promoviert als Stipendiatin der Hans Böckler Stiftung an der HU Berlin im Lehrbereich Arbeit und Geschlechterverhältnisse. Ihre Arbeitsschwerpunkte sind Soziale Bewegungen, Symbolische Politik, Frauenforschung. Sie ist aktives Mitglied der GEW. Kontakt: jana.guenther@cms.hu-berlin.de

Hadj-Abdou, Leila, Mag.a, geb. 1979, Researcher, European University Institute, Florenz (Italien). Arbeitsschwerpunkte: Migration, Gender. Leila.Hadj-Abdou@EUI.eu

Holst, Elke, PD Dr., Volkswirtin, Senior Economist am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW)/Abteilung Längsschnittstudie Sozio-oekonomisches Panel (SOEP). Arbeitsschwerpunkte: Arbeitsmarkt, Gender Economics, insb. Frauen und Männer in Führungspositionen. eholst@diw.de

Kerchner, Brigitte, PD Dr. phil., Oberassistentin an der Freien Universität Berlin, FB Politik- und Sozialwissenschaften, Institut für Politikwissenschaft: Internationale Politik und Regionalstudien. Arbeitsschwerpunkte: Rechtliche, historische und kulturelle Grundlagen des deutschen und europäischen politischen Systems, Theorie und Geschichte von Staat und Regieren, Gender Studies. kerchner@zedat.fu-berlin.de

Ludwig, Gundula, Dr. phil., Universitätsassistentin am Institut für Politikwissenschaft der Universität Wien. Arbeitsschwerpunkte: Politische Theorie, Feministische Staatstheorie, Theorien der Subjektkonstitution. gundula.ludwig@univie.ac.at

Nickel, Manja, Studium der Politikwissenschaften und Osteuropastudien an der FU Berlin. Derzeit Doktorandin an der Universität Wien am Institut für Politikwissenschaft. Arbeitsschwerpunkte: Transformations- und Demokratieforschung, Transnationale Migration, EU Integration und Gleichstellungspolitik – mit regionalem Fokus auf Südosteuropa (insbes. Kroatien, Serbien und Bulgarien) und Russland.

Nzioki, Akinyi, Dr., Anthropologin, feministische Menschenrechtsanwältin, Executive Director Centre for Land, Economy and Rights of Women, Nairobi/Kenia. Arbeitsschwerpunkte: Landfragen, Ernährungssicherheit, Ländliche Entwicklung, Gender Equality und Entwicklung. www.clearwomen.org

Paulus, Stefan, M.A., Doktorand in der Arbeitsgruppe „Arbeit-Gender-Technik“ der TU Hamburg-Harburg. Thema: „Work-Life-Balance. Zur Konstruktion und Regulation von Geschlechterregimen“, Promotionsstipendiat der Rosa-Luxemburg-Stiftung. stefan.paulus@tu-harburg.de

Rudolph, Clarissa, Dr. geb. 1964, Politikwissenschaftlerin. Mitglied bei GendA – Forschungs- und Kooperationsstelle Arbeit, Demokratie, Geschlecht an der Philipps-Universität Marburg. Arbeitsschwerpunkte: Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, Frauen- und Gleichstellungspolitik, Frauenbewegung. rudolph@staff.uni-marburg.de

Schäfer, Rita, freiberufliche Wissenschaftlerin. Schwerpunkte: Gender-Forschung in Afrika, Gender und Kriege. Neuere Publikationen: *Frauen und Kriege in Afrika* (2008), *Im Schatten der Apartheid* (2. akt. Auflage, 2008), *Gender und ländliche Entwicklung in Afrika* (3. akt. Auflage erscheint Ende 2010). info@frauen-und-kriege-afrika.de

Schmidinger, Thomas, geb. 1974, Politikwissenschaftler und Sozial- und Kulturanthropologe, ist seit 2004 Lektor am Institut für Politikwissenschaft der Universität Wien. Arbeitsschwerpunkte

sind Migration und Integration, politischer Islam und der Nahe Osten. thomas.schmidinger@univie.ac.at

Schneider, Silke, Dr. phil., Dipl. Pol., Studium der Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft und Soziologie; z.Zt. wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS) Frankfurt a. M. /Berlin; seit 1999 Mitherausgeberin der Femina Politica. Arbeitsschwerpunkte: Diskursanalyse, Geschlechter- und Migrationsforschung, Zivilgesellschaft, Historische Grundlagen der Politik.

Weinkopf, Claudia, Diplom-Volkswirtin, Dr. rer. pol., geb. 1963, Stellvertretende Geschäftsführende Direktorin des Instituts Arbeit und Qualifikation (IAQ), Universität Duisburg-Essen. Arbeitsschwerpunkte: Arbeitsmarkt, Beschäftigung, Personalpolitik. claudia.weinkopf@uni-due.de

Wöhl, Stefanie, Dr. phil, Politologin, Universitätsassistentin am Institut für Politikwissenschaft an der Universität Wien. Arbeitsschwerpunkte: Staats- und Demokratietheorie, Sozialpolitik der Europäischen Union, Politik der Geschlechterverhältnisse. stefanie.woehl@univie.ac.at